

## **UniCredit Bank Austria AG**

Wien, Republik Österreich

### **Basisprospekt**

zur Begebung von

### **fondsbezogenen Wertpapieren**

**unter dem Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von  
fondsbezogenen Wertpapieren**

Dieser Prospekt wurde gemäß dem luxemburgischen Gesetz betreffend den Prospekt über Wertpapiere vom 10. Juli 2005 in seiner jeweils gültigen Fassung (*loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*) (das "**Luxemburger Prospektgesetz**") von der Commission de Surveillance du Secteur Financier ("**CSSF**") als der zuständigen Behörde in Luxemburg (die "**Zuständige Behörde**") gemäß dem Luxemburger Prospektgesetz gebilligt. Gemäß Art. 7 (7) des Luxemburger Prospektgesetzes gibt die CSSF durch Billigung des Basisprospekts keine Zusicherung bezüglich der wirtschaftlichen und finanziellen Geeignetheit der Transaktion und der Qualität oder Solvenz der Emittentin ab.

**30. September 2015**

Dieses Dokument begründet einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") gemäß Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG, in der zum Datum dieses Basisprospekts gültigen Fassung, (die "**Prospektrichtlinie**") in Verbindung mit der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission, in der zum Datum dieses Basisprospekts gültigen Fassung, bezogen auf fondsbezogene Wertpapiere (die "**Wertpapiere**"), welche von Zeit zu Zeit von der UniCredit Bank Austria AG ("**Bank Austria**" oder "**Emittentin**") unter dem Angebotsprogramm der Bank Austria über die Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren (das "**Programm**") begeben werden.

Dieser Basisprospekt muss zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Basisprospekt für das EMTN-Programm der Bank Austria vom 12. Juni 2015 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 6. Juli 2015 (der "**EMTN-Basisprospekt**"), dessen Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt (die "**Nachträge**"), (c) in allen anderen Dokumenten, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind").

Es wurde niemand ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Programm Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt oder anderen im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellten Informationen enthalten sind oder im Widerspruch zu diesen stehen; werden dennoch entsprechende Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden.

Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen sind dazu bestimmt, die Grundlage einer Kreditbewertung zu bilden, und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin zum Kauf von Wertpapieren durch einen Empfänger dieses Basisprospekts oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellter Informationen angesehen werden. Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere nur für Anleger geeignet ist, die die Natur dieser Wertpapiere und den Umfang des damit verbundenen Risikos verstehen und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können.

Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person seitens der Emittentin oder im Namen der Emittenten zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar.

Die Aushändigung dieses Basisprospekts impliziert zu keiner Zeit, dass die in ihm enthaltenen Angaben über die Emittentin zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum dieses Basisprospekts weiterhin zutreffend sind oder dass sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum, das in dem die Informationen enthaltenden Dokument angegeben ist, weiterhin zutreffend sind. Die Emittentin ist gesetzlich zur Veröffentlichung von Nachträgen zu diesem Basisprospekt verpflichtet. Anleger sollten bei der Entscheidung über einen möglichen Kauf von Wertpapieren u. a. den letzten Einzelabschluss oder Konzernabschluss und etwaige Zwischenberichte der Emittentin lesen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts und das Angebot und der Verkauf von Wertpapieren unterliegen möglicherweise in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Basisprospekt oder ein Wertpapier gelangt, sind verpflichtet, sich über entsprechende Beschränkungen zu informieren. Insbesondere gelten Beschränkungen im Hinblick auf die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen").

Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz (*Securities Act*) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen den US-Steuervorschriften. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen").

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>5</b>
<b>Risikofaktoren</b> .....	<b>36</b>
A. Risiken in Bezug auf die Emittentin .....	36
B. Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte .....	46
C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere .....	48
D. Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile .....	58
<b>Verantwortlichkeitserklärung</b> .....	<b>76</b>
<b>Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts</b> .....	<b>77</b>
<b>Beschreibung der Emittentin</b> .....	<b>78</b>
<b>Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren</b> .....	<b>79</b>
<b>Wertpapierbeschreibung</b> .....	<b>85</b>
Option 1: Garant Wertpapiere .....	85
Option 2: All Time High Garant Wertpapiere .....	87
Option 3: Fondsindex Wertpapiere .....	89
Option 4: All Time High Fondsindex Wertpapiere .....	91
Option 5: Fondsindex Teleskop Wertpapiere .....	92
Option 6: Garant Teleskop Wertpapiere .....	93
Option 7: Garant Basket Wertpapiere .....	95
Option 8: Garant Teleskop Basket Wertpapiere .....	96
Wertpapierbeschreibungen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden .....	99
<b>Bedingungen der Wertpapiere</b> .....	<b>100</b>
Allgemeine Informationen .....	100
Aufbau der Bedingungen .....	101
Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere .....	103
Teil B – Produkt- und Basiswertdaten .....	109
Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere .....	113
Bedingungen der Wertpapiere, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden .....	207
<b>Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden</b> .....	<b>208</b>
Beschreibung des HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II .....	208
Beschreibung des HVB Multi Manager Best Select Flex Index .....	226
Beschreibung des HVB 3 MONTHS ROLLING EURIBOR Index .....	240
Beschreibung des HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III .....	242
Beschreibung des HVB Multi Manager Best Select Flex Index II .....	255
<b>Muster der Endgültigen Bedingungen</b> .....	<b>269</b>
<b>Steuern</b> .....	<b>274</b>
EU-Zinsrichtlinie .....	274
Zwischenstaatlicher Informationsaustausch .....	274
Besteuerung in der Republik Österreich .....	275
Luxemburg .....	277
Deutschland .....	278
Vereinigte Staaten von Amerika .....	283
<b>Allgemeine Informationen</b> .....	<b>287</b>
Verkaufsbeschränkungen .....	287
Ermächtigung .....	290
Clearing System .....	290

Agents .....	291
Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen .....	291
Informationen von Seiten Dritter .....	291
Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot.....	291
Verfügbarkeit von Dokumenten.....	291
Haupttätigkeiten der Emittentin .....	292
Trend Informationen .....	292
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und Trend Informationen .....	292
Informationen von Seiten Dritter .....	293
Hauptaktionäre .....	293
Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind.....	293
<b>NAMEN UND ANSCHRIFTEN .....</b>	<b>S-1</b>

## ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Entfällt' eingefügt.

### A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Ein Anleger, der wegen der in dem Basisprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften des entsprechenden Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums möglicherweise für die Übersetzung des Basisprospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.</p> <p>Zivilrechtlich haften diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	<p>[Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die UniCredit Bank Austria AG ("<b>Bank Austria</b>", die "<b>Emittentin</b>") die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]</p> <p>[Entfällt. Die UniCredit Bank Austria AG ("<b>Bank Austria</b>", die "<b>Emittentin</b>") erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]</p>
	Angabe der Angebotsfrist	<p>[Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: [<i>Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird</i>]][die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts].]</p> <p>[Entfällt. Eine Zustimmung wurde nicht erteilt.]</p>
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	<p>[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.</p> <p>[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht,</p>

		<p>dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]</p> <p>Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.]</p> <p>[Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]</p>
	Zur Verfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	<p><b>[Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.]</b></p> <p>[Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]</p>

## B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	Die Firma der Emittentin lautet UniCredit Bank Austria AG (und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die " <b>Bank Austria Gruppe</b> ") und ihr kommerzieller Name lautet Bank Austria.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung	Sitz der Emittentin ist Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich; die Emittentin ist eine in Österreich gegründete Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht.
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Die Instabilität am globalen und europäischen Finanzmarkt und die Staatsschuldenkrise haben auf die Bank Austria Gruppe und deren Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut erhebliche Auswirkungen. Vor allem erhöhen sich dadurch die regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Einführung eines Verschuldungsgrads (leverage ratio) sowie strengere Eigenmittelanforderungen und Liquiditätsanforderungen.</p> <p>Die Eigenkapitalverordnung ("<b>CRR</b>") und die Eigenkapitalrichtlinie IV ("<b>CRD IV</b>") der Europäischen Union enthalten höhere Anforderungen an die Qualität und die Quantität des Kapitals und sehen Kapitalpuffer vor, die schrittweise zur Anwendung kommen.</p> <p>Aufgrund der Verordnung des Rats der Europäischen Union zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, auch als "Verordnung über einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus" bezeichnet, die seit November 2014 Anwendung findet, ist es zu Änderungen in der Beaufsichtigung der Emittentin gekommen.</p>
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	<p>Die Emittentin ist Teil der von der UniCredit S.p.A. ("<b>UniCredit</b>") mit Sitz in Rom, Italien geführten Gruppe ("<b>UniCredit Gruppe</b>"). Die Emittentin ist eine direkte Tochter der UniCredit S.p.A., Wiener Filiale, welche 99,996% der Anteile an der Emittentin direkt hält. Die Emittentin ist Konzernmutter der Bank Austria Gruppe, die direkt oder indirekt Kapitalbeteiligungen an einer Reihe von Unternehmen hält. Die wichtigsten darunter sind AO UniCredit Bank, Moskau (Russland), Yapi ve Kredi Bankasi A.S., Istanbul (Türkei), UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag (Tschechische Republik mit Auslandsniederlassung in der Slowakei), Zagrebacka Banka d.d., Zagreb (Kroatien), UniCredit Bulbank AD, Sofia (Bulgarien), UniCredit Bank S.A., Bukarest (Rumänien) und Public Joint Stock Company Ukrsootsbank, Kiew (Ukraine).</p> <p>Innerhalb der UniCredit Gruppe ist die Emittentin als Kreditinstitut nach dem</p>

		österreichischen Bundesgesetz über das Bankwesen (BWG) vorrangig für den österreichischen Geschäftsbetrieb zuständig und erfüllt darüber hinaus die Funktion einer Finanz- und Managementholding für Zentral- und Osteuropa.																																																																										
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt; es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.																																																																										
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Der Bestätigungsvermerk enthält keine Beschränkungen.																																																																										
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p><b>Konsolidierte Finanzkennzahlen</b></p> <p>Die nachfolgende Übersicht stellt einen Überblick der Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Schlüsselkennzahlen der Bank Austria Gruppe dar, und wurde den nach IFRS geprüften Konzernabschlüssen zum 31. Dezember 2013 und 2014 sowie dem ungeprüften Halbjahresbericht zum 30. Juni 2015 entnommen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Erfolgszahlen<sup>*)</sup></th> <th colspan="2">6-Monatsbasis 30. Juni</th> <th colspan="2">Jahresabschluss 31. Dezember</th> </tr> <tr> <th>2015</th> <th>2014<sup>1)</sup></th> <th>2014</th> <th>2013<sup>2)</sup></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td colspan="2">(ungeprüft, konsolidiert)</td> <td colspan="2">(geprüft, konsolidiert)</td> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="2">Mio. €</td> <td colspan="2">Mio. €</td> </tr> <tr> <td>Nettozinsertrag</td> <td>1.687</td> <td>1.754</td> <td>3.433</td> <td>3.470</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td>714</td> <td>677</td> <td>1.367</td> <td>1.386</td> </tr> <tr> <td>Handelsergebnis</td> <td>230</td> <td>251</td> <td>487</td> <td>792</td> </tr> <tr> <td>Betriebserträge</td> <td>2.905</td> <td>2.967</td> <td>5.890</td> <td>6.503</td> </tr> <tr> <td>Betriebsaufwendungen</td> <td>-1.527</td> <td>-1.546</td> <td>-3.336</td> <td>-3.387</td> </tr> <tr> <td>Betriebsergebnis</td> <td>1.378</td> <td>1.420</td> <td>2.554</td> <td>3.116</td> </tr> <tr> <td>Kreditrisikoaufwand</td> <td>-391</td> <td>-352</td> <td>-693</td> <td>-1.313</td> </tr> <tr> <td>Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand</td> <td>986</td> <td>1.069</td> <td>1.860</td> <td>1.803</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td>803</td> <td>943</td> <td>1.778</td> <td>797</td> </tr> <tr> <td>Firmenwertabschreibungen</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-1.678</td> </tr> <tr> <td>Konzernergebnis nach Steuern – den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen</td> <td>489</td> <td>778</td> <td>1.383</td> <td>-1.542</td> </tr> </tbody> </table>	Erfolgszahlen <sup>*)</sup>	6-Monatsbasis 30. Juni		Jahresabschluss 31. Dezember		2015	2014 <sup>1)</sup>	2014	2013 <sup>2)</sup>		(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)			Mio. €		Mio. €		Nettozinsertrag	1.687	1.754	3.433	3.470	Provisionsüberschuss	714	677	1.367	1.386	Handelsergebnis	230	251	487	792	Betriebserträge	2.905	2.967	5.890	6.503	Betriebsaufwendungen	-1.527	-1.546	-3.336	-3.387	Betriebsergebnis	1.378	1.420	2.554	3.116	Kreditrisikoaufwand	-391	-352	-693	-1.313	Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	986	1.069	1.860	1.803	Ergebnis vor Steuern	803	943	1.778	797	Firmenwertabschreibungen	-	-	-	-1.678	Konzernergebnis nach Steuern – den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen	489	778	1.383	-1.542
Erfolgszahlen <sup>*)</sup>	6-Monatsbasis 30. Juni			Jahresabschluss 31. Dezember																																																																								
	2015	2014 <sup>1)</sup>	2014	2013 <sup>2)</sup>																																																																								
	(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)																																																																									
	Mio. €		Mio. €																																																																									
Nettozinsertrag	1.687	1.754	3.433	3.470																																																																								
Provisionsüberschuss	714	677	1.367	1.386																																																																								
Handelsergebnis	230	251	487	792																																																																								
Betriebserträge	2.905	2.967	5.890	6.503																																																																								
Betriebsaufwendungen	-1.527	-1.546	-3.336	-3.387																																																																								
Betriebsergebnis	1.378	1.420	2.554	3.116																																																																								
Kreditrisikoaufwand	-391	-352	-693	-1.313																																																																								
Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	986	1.069	1.860	1.803																																																																								
Ergebnis vor Steuern	803	943	1.778	797																																																																								
Firmenwertabschreibungen	-	-	-	-1.678																																																																								
Konzernergebnis nach Steuern – den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen	489	778	1.383	-1.542																																																																								

		<b>Volumenzahlen</b>	<b>6-Monatsbasis 30. Juni</b>	<b>Jahresabschluss 31. Dezember</b>	
			<b>2015</b>	<b>2014</b>	<b>2013<sup>2)</sup></b>
			(ungeprüft, konsolidiert)	(geprüft, konsolidiert)	
			Mio. €	Mio. €	
		Bilanzsumme	191.442	189.118	177.503
		Forderungen an Kunden	117.226	113.732	114.255
		Primärmittel (Periodenende)	136.608	132.285	123.895
		Eigenkapital	15.696	14.925	15.050
		Risikogewichtete Aktiva insgesamt <sup>2)</sup>	134.606	130.351	118.510
		<b>Wichtige Kennzahlen</b>			
		<b>6-Monatsbasis 30. Juni</b>	<b>Jahresabschluss 31. Dezember</b>		
		<b>2015</b>	<b>2014</b>	<b>2013<sup>2)</sup></b>	
		(ungeprüft, konsolidiert)	(geprüft, konsolidiert)		
		Mio. €	Mio. €		
		Eigenkapitalrendite nach Steuern (Return on Equity, ROE) <sup>3)</sup>	6,9%	9,7%	n.s.
		Cost/income ratio (ohne Bankenabgaben)	52,6%	53,9%	49,9%
		Cost of risk – Gesamtbank (Kreditrisiko/ durchschnittliches Kreditvolumen) <sup>4)</sup>	0,67%	0,61%	1,12%
		Kundenforderungen/ Primärmittel (zum Periodenende)	85,8%	86,0%	92,2%
		Leverage Ratio <sup>5)</sup>	6,0%	5,6%	k.A.
		Harte Kernkapitalquote (2015 und 2014: CET1; 2013: Core Tier 1 Quote ohne Hybridkapital) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) <sup>6)</sup>	10,8%	10,3%	11,3%
		Kernkapitalquote (Tier 1 capital ratio) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) <sup>6)</sup>	10,8%	10,3%	11,6%
		Gesamtkapitalquote (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) <sup>6)</sup>	14,4%	13,4%	13,5%

n.s. = nicht sinnvoll

		<p>k.A. = keine Angabe</p> <p>*) Erfolgswahlen gemäß Segmentberichterstattung in den Notes des jeweiligen Geschäfts- / Halbjahresbericht.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Angepasst, um derzeitige Struktur und Methodik zu reflektieren (2014 recast, um Vergleichbarkeit zu ermöglichen) – ausgenommen Kapitalkennzahlen.</li> <li>2) GuV-Vergleichszahlen für 2013 angepasst (recast), um Struktur und Methodik zum Jahresende 2014 zu reflektieren (Zahlen gemäß Geschäftsbericht 2014); Volumenzahlen 2013 sind angepasst (restated).</li> <li>3) Eigenkapitalrendite nach Steuern = (Annualisiertes) Konzernergebnis nach Steuern, den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen / Durchschnitt der Eigenmittel nach Minderheiten und nach Abzug der IAS 39 Rücklagen.</li> <li>4) Cost of risk = (Annualisierter) Kreditrisikoaufwand / Durchschnittliche Kundenforderungen.</li> <li>5) Leverage Ratio gemäß Basel 3 Übergangsbestimmungen.</li> <li>6) Kapitalquoten 2015 und 2014 gemäß Basel 3 Übergangsbestimmungen, Kapitalquoten 2013 gemäß Basel 2.5.</li> </ol>
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Seit dem 31. Dezember 2014, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der Bank Austria Gruppe gekommen.
	Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Entfällt. Seit dem 30. Juni 2015 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Bank Austria Gruppe eingetreten.
B.13	Letzte Ent-	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit,

	wicklungen	die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind.				
B.14	B.5 sowie Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Siehe B.5 Die Emittentin ist eine direkte Tochter der UniCredit S.p.A., Wiener Filiale, welche 99,996% der Anteile an der Emittentin direkt hält.				
B.15	Haupttätigkeiten	Die Emittentin ist als Universalbank in ihrer Kernregion Österreich und den Ländern Zentral- und Osteuropas tätig. Die Emittentin ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 15 % (Kredite gesamt) und 15 % (Einlagen gesamt) per Juni 2015 <sup>1</sup> . In Zentral- und Osteuropa verfügt die Emittentin über eines der größten Banknetzwerke der Region (ungefähr 1.400 Filialen, zuzüglich rund 1.100 Filialen der seit 2014 at equity konsolidierten Yapi Kredi, Türkei). In rund 10 Ländern der Region ist sie eine der fünf größten Banken nach Bilanzsumme <sup>2</sup> . Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit Gruppe an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.				
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Zum 30. Juni 2015 hielt die UniCredit S.p.A., Wiener Filiale, 99,996% der Anteile an der Bank Austria. Die Gesamtzahl der Aktien der Bank Austria beträgt 231.228.820, wovon 10.115 Namensaktien sind. Die Namensaktien werden von der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten", einer privaten Stiftung nach österreichischem Recht (10.000 Namensaktien) sowie vom Betriebsratsfonds des Betriebsrates der Angestellten der UniCredit Bank Austria AG Großraum Wien (115 Namensaktien) gehalten.				
[B.17 <sup>3</sup>	Ratings	Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Darüber hinaus können die von den Rating-Agenturen vergebenen Ratings jederzeit aufgehoben, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Die folgenden Langzeit-Emittentenratings gelten für die Bank Austria (Stand: September 2015):  <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td>Moody's:</td> <td>Baa2</td> </tr> <tr> <td>Standard and Poor's:</td> <td>BBB</td> </tr> </table> Ein Rating der Wertpapiere wurde weder im Auftrag noch in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt. Moody's vergibt langfristige Ratings anhand der folgenden Skala: Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa, Ca und C. Jeder allgemeinen Ratingkategorie von Aa bis Caa weist Moody's die numerischen Modifikatoren "1", "2" und "3" zu. Der Modifikator "1" zeigt an, dass die Bank am oberen Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse steht, der Modifikator "2" steht für ein mittleres Ranking und der Modifikator "3" zeigt an, dass die Bank sich am unteren Ende ihrer	Moody's:	Baa2	Standard and Poor's:	BBB
Moody's:	Baa2					
Standard and Poor's:	BBB					

<sup>1</sup> Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der österreichischen Nationalbank, publiziert werden (<http://oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/Geschftsstrukturdaten.html>).

<sup>2</sup> Quellen: Raiffeisen Bank International's CEE Banking Sector Report 2014 (<http://www.rbinternational.com/ceebankingsectorreport2014>) und UniCredit Group's CEE Strategic Analysis ([http://www.bankaustria.at/files/CEE\\_Banking\\_Study\\_2015.pdf](http://www.bankaustria.at/files/CEE_Banking_Study_2015.pdf))

<sup>3</sup> Angaben zum Abschnitt B.17 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

		<p>Buchstaben-Ratingklasse befindet. Moody's kann des Weiteren eine Einschätzung (genannt "under review") abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung ("possible upgrade") erhält, eine Herabstufung ("possible downgrade") erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist ("direction uncertain"). Die kurzfristigen Ratings von Moody's stellen eine Einschätzung der Fähigkeit des Emittenten dar, kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und reichen von P-1, P-2, P-3 bis hinunter zu NP ("Not Prime").</p> <p>Standard &amp; Poor's ("<b>S&amp;P</b>") vergibt langfristige Bonitätsratings anhand der folgenden Skala: AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, SD und D. Die Ratings von AA bis CCC können durch ein "+" oder "-" modifiziert werden, um die relative Position innerhalb der Hauptratingklasse anzugeben. S&amp;P kann darüber hinaus eine Einschätzung (genannt "Credit Watch") abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich ein Upgrade (positiv) erhält, ein Downgrade (negativ) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist ("developing"). S&amp;P weist spezifischen Emissionen kurzfristige Ratings auf einer Skala von A-1+, A-1, A-2, A-3, B, C, SD bis hinab zu D zu.]</p>
--	--	--

### C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere	<p><u>[Im Fall von <b>Garant Wertpapieren</b> gilt Folgendes:</u> Garant Wertpapiere (die "<b>Wertpapiere</b>").]</p> <p><u>[Im Fall von <b>All Time High Garant Wertpapieren</b> gilt Folgendes:</u> All Time High Garant Wertpapiere (die "<b>Wertpapiere</b>").]</p> <p><u>[Im Fall von <b>Fondsindex Wertpapieren</b> gilt Folgendes:</u> Fondsindex Wertpapiere (die "<b>Wertpapiere</b>").]</p> <p><u>[Im Fall von <b>All Time High Fondsindex Wertpapieren</b> gilt Folgendes:</u> All Time High Fondsindex Wertpapiere (die "<b>Wertpapiere</b>").]</p> <p><u>[Im Fall von <b>Fondsindex Teleskop Wertpapieren</b> gilt Folgendes:</u> Fondsindex Teleskop Wertpapiere (die "<b>Wertpapiere</b>").]</p> <p><u>[Im Fall von <b>Garant Teleskop Wertpapieren</b> gilt Folgendes:</u> Garant Teleskop Wertpapiere (die "<b>Wertpapiere</b>").]</p> <p><u>[Im Fall von <b>Garant Basket Wertpapieren</b> gilt Folgendes:</u> Garant Basket Wertpapiere (die "<b>Wertpapiere</b>").]</p> <p><u>[Im Fall von <b>Garant Teleskop Basket Wertpapieren</b> gilt Folgendes:</u> Garant Teleskop Basket Wertpapiere (die "<b>Wertpapiere</b>").]</p> <p>Die Wertpapiere werden als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] mit einem Nennbetrag begeben. ["<b>Schuldverschreibungen</b>"] ["<b>Zertifikate</b>"] sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB. "<b>Nennbetrag</b>" ist [einfügen].<sup>4</sup> Die [ISIN] [WKN] wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Wertpapiere werden in [ <i>Festgelegte Währung einfügen</i> ] (die " <b>Festgelegte Währung</b> ") begeben.
C.5	Beschrän-	Entfällt. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

<sup>4</sup> Der Nennbetrag beträgt in keinem Fall weniger als 1.000 Euro.

	kungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	<p><b>Anwendbares Recht der Wertpapiere</b> Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p><b>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</b> Die Wertpapiere werden [während der Laufzeit] nicht verzinst.</p> <p><b><u>[Im Fall von Fondsindex Teleskop Wertpapieren, Garant Teleskop Wertpapieren und Garant Teleskop Basket Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Die Wertpapierinhaber können [in Abhängigkeit des Eintritts eines Ertragszahlungereignisses (wie in [C.10][C.15] definiert)] an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in [C.10][C.15] angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) (wie in [C.10][C.15] definiert) verlangen.]</p> <p>Die Wertpapierinhaber können [nach automatischer Ausübung am Ausübungstag [(wie in C.16 definiert)]] die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in [C.9][C.15][C.18] definiert) am Rückzahlungstermin (wie in [C.9][C.16] definiert) verlangen.</p> <p><b>Status der Wertpapiere</b> Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sind untereinander ohne irgendeinen Vorrang gleichgestellt. Die Emittentin haftet für die [Zins- und] Tilgungszahlung[en] mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.</p> <p><b>Beschränkung der Rechte</b> Beim Eintritt eines oder mehrerer Anpassungsereignisse (die in den Wertpapierbedingungen näher beschrieben sind) wird die Berechnungsstelle die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß den Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. [Beim Eintritt eines oder mehrerer Umwandlungsereignisse (die in den Wertpapierbedingungen näher beschrieben sind) erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine Umwandlung (die "<b>Umwandlung</b>") der Wertpapiere. Umwandlung bedeutet, dass die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht mehr zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden. Der Abrechnungsbetrag ist der aufgezinsten Marktwert der Wertpapiere. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]</p>
[C.9 <sup>5</sup>	Nominaler Zinssatz; Datum, ab dem Zinsen zahlbar wer-	<p>Siehe C.8</p> <p><b>Zinssatz, Verzinsungsbeginn, Zinszahltag</b> Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht verzinst[, jedoch ist der jeweilige Zusätzliche Betrag (k) vom Wert des Basiswerts abhängig].</p>

<sup>5</sup> Angaben zum Abschnitt C.9 sind nur einzufügen, wenn es sich um Fondsindex Teleskop Wertpapiere, Garant Teleskop Wertpapiere oder Garant Teleskop Basket Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

	<p>den und Zinsfälligkeitstermine; ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt; Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehensstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren; Angabe der Rendite; Vertretung von Schuldtitelinhabern</p>	<p><u>[Im Fall von <b>Fondsindex Teleskop Wertpapieren</b> und <b>Garant Teleskop Wertpapieren</b> gilt Folgendes:</u></p> <p>Angaben zum Basiswert sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung enthalten. Für weitere Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite (oder eine etwaige Nachfolgeseite) verwiesen.][<u>Im Fall von <b>Garant Teleskop Basket Wertpapieren</b> gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Basiswert</b>" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen. Korbbestandteil<sub>i</sub> ist jeweils ein anhand der folgenden Parameter näher beschriebener Fondsanteil:</p> <table border="1" data-bbox="488 591 1406 862"> <thead> <tr> <th><b>i</b></th> <th><b>Korbbestandteil<sub>i</sub></b></th> <th><b>ISIN<sub>i</sub></b></th> <th><b>[Gewichtung<sub>i</sub></b></th> <th><b>[K<sub>i</sub> (initial)</b></th> <th><b>Internetseite<sub>i</sub></b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[<i>fortlaufende Nummer i einfügen</i>]</td> <td>[<i>Bezeichnung des Korbbestandteils einfügen</i>]</td> <td>[<i>einfügen</i>]</td> <td>[<i>einfügen</i>]</td> <td>[<i>einfügen</i>]</td> <td>[<i>Internetseite<sub>i</sub> einfügen</i>]</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für weitere Informationen über die Wertentwicklung der Korbbestandteile und ihrer Volatilität wird auf die in der vorstehenden Tabelle genannte Internetseite<sub>i</sub> (oder eine etwaige Nachfolgeseite) verwiesen.]</p> <p><b>Rückzahlung</b></p> <p>Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung.</p> <p>Der "<b>Rückzahlungsbetrag</b>" entspricht dem Mindestbetrag.</p> <p>Der "<b>Rückzahlungstermin</b>" und der "<b>Mindestbetrag</b>" werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p><b>Zahlungen</b></p> <p>Sämtliche Zahlungen sind an die [<i>einfügen</i>] (die "<b>Hauptzahlstelle</b>") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing-System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber.</p> <p>Die Zahlung an das Clearing-System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren.</p> <p>"<b>Clearing-System</b>" ist [<i>einfügen</i>].</p> <p><b>Methode zur Berechnung der Rendite</b></p> <p>Entfällt. Die Rendite kann zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wertpapiere nicht berechnet werden.</p> <p><b>Vertretung der Wertpapierinhaber</b></p> <p>Entfällt. Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber.]</p>	<b>i</b>	<b>Korbbestandteil<sub>i</sub></b>	<b>ISIN<sub>i</sub></b>	<b>[Gewichtung<sub>i</sub></b>	<b>[K<sub>i</sub> (initial)</b>	<b>Internetseite<sub>i</sub></b>	[ <i>fortlaufende Nummer i einfügen</i> ]	[ <i>Bezeichnung des Korbbestandteils einfügen</i> ]	[ <i>einfügen</i> ]	[ <i>einfügen</i> ]	[ <i>einfügen</i> ]	[ <i>Internetseite<sub>i</sub> einfügen</i> ]
<b>i</b>	<b>Korbbestandteil<sub>i</sub></b>	<b>ISIN<sub>i</sub></b>	<b>[Gewichtung<sub>i</sub></b>	<b>[K<sub>i</sub> (initial)</b>	<b>Internetseite<sub>i</sub></b>									
[ <i>fortlaufende Nummer i einfügen</i> ]	[ <i>Bezeichnung des Korbbestandteils einfügen</i> ]	[ <i>einfügen</i> ]	[ <i>einfügen</i> ]	[ <i>einfügen</i> ]	[ <i>Internetseite<sub>i</sub> einfügen</i> ]									
[C.10 <sup>6</sup>	<p>Erläuterung der derivativen Komponente bei der Zinszahlung und wie der</p>	<p>Siehe C.9</p> <p><u>[Option 5 und 6: Im Fall von <b>Fondsindex Teleskop Wertpapieren</b> und <b>Garant Teleskop Wertpapieren</b> einfügen:</u></p> <p>[Fondsindex Teleskop Wertpapiere] [Garant Teleskop Wertpapiere] sind Wertpapiere, bei denen die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) von der</p>												

<sup>6</sup> Angaben zum Abschnitt C.10 sind nur einzufügen, wenn es sich um Fondsindex Teleskop Wertpapiere, Garant Teleskop Wertpapiere oder Garant Teleskop Basket Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zu zahlen.

<p>Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird.</p>	<p>Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors abhängt.</p> <p>Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht der durch das jeweilige D (k) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (k) (Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k)) als Zähler und R (initial) [(Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag)] [(gleichgewichteten Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise)] [(höchsten Referenzpreis während der Best in-Periode)] [(niedrigsten Referenzpreis während der Worst in-Periode)] als Nenner minus (ii) dem Strike Level.</p> <p>[Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).</p> <p>Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis ist.</p> <p>Der "<b>Zusätzliche Betrag (k)</b>" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).</p> <p>[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).]</p> <p>[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:</p> <p>Der "<b>Zusätzliche Betrag (k)</b>" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).</p> <p>Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k).</p> <p>[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).]</p> <p>Der Wert der Wertpapiere kann während der Laufzeit durch einen sinkenden Wert des Basiswerts fallen bzw. durch einen steigenden Wert des Basiswerts steigen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).]</p> <p><b><u>Option 8: Im Fall von Garant Teleskop Basket Wertpapieren einfügen:</u></b></p> <p>Garant Teleskop Basket Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors sowie des jeweiligen D (k) abhängt.</p> <p>Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht dem Durchschnitt der Kursentwicklung der Korbbestandteile (k) an einem Beobachtungstag (k), wobei diese entsprechend ihrer Gewichtung<sub>i</sub> berücksichtigt werden.</p> <p>Die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> (k) entspricht dem Quotienten aus K<sub>i</sub> (k) (Referenzpreis<sub>i</sub> des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> am jeweiligen Beobachtungstag (k)) als Zähler und K<sub>i</sub> (initial) des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> [(Referenzpreis<sub>i</sub> des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> am Anfänglichen Beobachtungstag)] [(gleichgewichteten Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise<sub>i</sub> des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>)] [(höchsten Referenzpreis<sub>i</sub> des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> während der Best in-Periode)] [(niedrigsten Referenzpreis<sub>i</sub> des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> während der Worst in-Periode)] als Nenner.</p> <p>[Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).</p> <p>Ein "<b>Ertragszahlungsereignis</b>" bedeutet, dass die Kursentwicklung des Basiswerts (k) größer als der Basispreis ist.</p> <p>Der "<b>Zusätzliche Betrag (k)</b>" entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts (k) und dem</p>
--	---

		<p>Basispreis, (ii) dem Partizipationsfaktor und (iii) 1/D (k).  [Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).]  [Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k).  Der "<b>Zusätzliche Betrag (k)</b>" entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts (k) und dem Basispreis, (ii) dem Partizipationsfaktor und (iii) 1/D (k).  Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k).  [Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).]  Der Wert der Wertpapiere kann während der Laufzeit durch einen sinkenden Wert des Basiswerts fallen bzw. durch einen steigenden Wert des Basiswerts steigen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).]  ["<b>Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]</b>" [ist] [sind] [einfügen].]  ["<b>Best-in Periode</b>" ist jeder [<i>Relevante Beobachtungstag(e)</i> einfügen] zwischen dem [einfügen] (einschließlich) und dem [einfügen] (einschließlich).]  ["<b>Worst-in Periode</b>" ist jeder [<i>Relevante Beobachtungstag(e)</i> einfügen] zwischen dem [einfügen] (einschließlich) und dem [einfügen] (einschließlich).]  [Der "<b>Basispreis</b>" wird von der Berechnungsstelle nach dem Beginn des öffentlichen Angebots unter Zugrundelegung des Strike Levels nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen festgelegt.]  Partizipationsfaktor[, Basispreis][, Strike Level][, R (initial)] und Referenzpreis<sub>[i]</sub> sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>k</th> <th>Beobachtungstag (k)</th> <th>Zahltage für den Zusätzlichen Betrag (k)</th> <th>[Mindestzusatzbetrag (k)]</th> <th>[Höchstzusatzbetrag (k)]</th> <th>D (k)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> </tr> </tbody> </table> <p>Weitere Details im Hinblick auf die Methode zur Festlegung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) sind in den Wertpapierbedingungen beschrieben.]</p>	k	Beobachtungstag (k)	Zahltage für den Zusätzlichen Betrag (k)	[Mindestzusatzbetrag (k)]	[Höchstzusatzbetrag (k)]	D (k)	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]
k	Beobachtungstag (k)	Zahltage für den Zusätzlichen Betrag (k)	[Mindestzusatzbetrag (k)]	[Höchstzusatzbetrag (k)]	D (k)									
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]									
C.11	Zulassung zum Handel an geregelten Märkten	<p>[Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten: [Börse Luxemburg (Bourse de Luxembourg)] [<i>Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen</i>], [wurde] [wird] mit Wirkung zum [<i>Voraussichtlichen Tag einfügen</i>] beantragt.]  [Entfällt. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]</p>												
[C.15 <sup>7</sup>	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	<p><b><u>Option 1: Im Fall von Garant Wertpapieren einfügen:</u></b>  Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Dem Wertpapierinhaber steht mindestens eine festbestimmte Mindestrückzahlung zu. [Diese liegt unter dem Nennbetrag.] [<i>Im Fall von Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</i> Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.]  Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht [unter Berücksichtigung des</p>												

<sup>7</sup> Angaben zum Abschnitt C.15 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Fondsindex Teleskop Wertpapiere, Garant Teleskop Wertpapiere oder Garant Teleskop Basket Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zu zahlen.

Referenzpreis-Anpassungsfaktors (wie in C.19 definiert)] dem Quotienten aus R (final) (wie in C.19 definiert) als Zähler und R (initial) [(Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag)] [(gleichgewichteten Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise)] [(höchsten Referenzpreis während der Best in-Periode)] [(niedrigsten Referenzpreis während der Worst in-Periode)] als Nenner.

*[Im Fall von Quanto Wertpapieren einfügen:*

Die Wertpapiere werden als Quanto Wertpapiere begeben. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Währung des Basiswerts nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Quanto Wertpapieren entspricht eine Einheit der Währung des Basiswerts einer Einheit der Festgelegten Währung.]

*[Im Fall von Compo Wertpapieren einfügen:*

Die Wertpapiere werden als Compo Wertpapiere begeben. Compo Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Währung des Basiswerts nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch während der Laufzeit das volle Wechselkursrisiko.]

*Rückzahlung*

Am Rückzahlungstermin erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**"). Dieser entspricht dem Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)) [unter Anwendung eines FX Wechselkurses]. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag *[Im Fall von Garant Cap Wertpapieren einfügen:* und nicht größer als der Höchstbetrag].]

*[Option 2 und Option 4: Im Fall von All Time High Garant Wertpapieren und All Time High Fondsindex Wertpapieren einfügen:*

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt i) von der Kursentwicklung des Basiswerts entsprechend dem Partizipationsfaktor oder ii) von der Besten Kursentwicklung des Basiswerts entsprechend dem Partizipationsfaktor<sub>best</sub> ab, je nachdem welcher Wert größer ist. Der Wertpapierinhaber profitiert stets bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Wertentwicklung des Basiswerts. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.] *[Im Fall von All Time High Garant Cap Wertpapieren und All Time High Fondsindex Cap Wertpapieren gilt Folgendes:* Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.]

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht [unter Berücksichtigung des Referenzpreis-Anpassungsfaktors (wie in C.19 definiert)] dem Quotienten aus R (final) (wie in C.19 definiert) als Zähler und R (initial) [(Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag)] [(gleichgewichteten Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise)] [(höchsten Referenzpreis während der Best in-Periode)] [(niedrigsten Referenzpreis während der Worst in-Periode)] als Nenner.

Die Beste Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final)<sub>best</sub> (wie in C.19 definiert) als Zähler und R (initial) als Nenner.

*[Im Fall von Quanto Wertpapieren einfügen:*

Die Wertpapiere werden als Quanto Wertpapiere begeben. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Währung des Basiswerts nicht der

Festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Quanto Wertpapieren entspricht eine Einheit der Währung des Basiswerts einer Einheit der Festgelegten Währung.]

*[Im Fall von Compo Wertpapieren einfügen:*

Die Wertpapiere werden als Compo Wertpapiere begeben. Compo Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Währung des Basiswerts nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch während der Laufzeit das volle Wechselkursrisiko.]

*Rückzahlung*

Am Rückzahlungstermin erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**"). Dieser entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (I) der Differenz aus (1) dem Maximum von (i) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor<sub>best</sub> multiplizierten Besten Kursentwicklung des Basiswerts und (2) dem Basispreis und (II) dem Floor Level [unter Anwendung eines FX Wechselkurses]. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag] *[Im Fall von All Time High Garant Cap und All Time High Fondsindex Cap Wertpapieren einfügen:*

und nicht größer als der Höchstbetrag].]

*[Option 3: Im Fall von Fondsindex Wertpapieren einfügen:*

Fondsindex Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Dem Wertpapierinhaber steht mindestens eine festbestimmte Mindestrückzahlung zu. [Diese liegt unter dem Nennbetrag.] *[Im Fall von Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlung und Cap gilt Folgendes:* Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.]

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) (wie in C.19 definiert) als Zähler und R (initial) [(Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag)] [(gleichgewichteten Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise)] [(höchsten Referenzpreis während der Best in-Periode)] [(niedrigsten Referenzpreis während der Worst in-Periode)] als Nenner.

*[Im Fall von Quanto Wertpapieren einfügen:*

Die Wertpapiere werden als Quanto Wertpapiere begeben. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Währung des Basiswerts nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Quanto Wertpapieren entspricht eine Einheit der Währung des Basiswerts einer Einheit der Festgelegten Währung.]

*Rückzahlung*

Am Rückzahlungstermin erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**"). Dieser entspricht dem Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)) In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag *[Im Fall von Fondsindex Wertpapieren mit Cap gilt Folgendes:* und nicht größer als der Höchstbetrag].]

*[Option 5 und Option 6: Im Fall von Fondsindex Teleskop Wertpapieren und Garant Teleskop Wertpapieren einfügen:*

[Fondsindex Teleskop Wertpapiere] [Garant Teleskop Wertpapiere] sind Wertpapiere, bei denen die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors abhängt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht der durch das jeweilige

	<p>D (k) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (k) (Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k)) als Zähler und R (initial) [(Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag)] [(gleichgewichteten Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise)] [(höchsten Referenzpreis während der Best in-Periode)] [(niedrigsten Referenzpreis während der Worst in-Periode)] als Nenner minus (ii) dem Strike Level.</p> <p>[Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).</p> <p>Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis ist.</p> <p>Der "<b>Zusätzliche Betrag (k)</b>" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).</p> <p>[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).]</p> <p>[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:</p> <p>Der "<b>Zusätzliche Betrag (k)</b>" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).</p> <p>Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k).</p> <p>[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).]</p> <p>Der Wert der Wertpapiere kann während der Laufzeit durch einen sinkenden Wert des Basiswerts fallen bzw. durch einen steigenden Wert des Basiswerts steigen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).]</p> <p><b><u>[Option 7: Im Fall von Garant Basket Wertpapieren einfügen:</u></b></p> <p>Garant Basket Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Basiswert (wie in C.20 definiert) ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen (wie in C.20 definiert) besteht. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber, bezogen auf den Basispreis, von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Dem Wertpapierinhaber steht mindestens eine festbestimmte Mindestrückzahlung zu. [Diese liegt unter dem Nennbetrag.] <u>[Im Fall von Garant Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.]</p> <p>Die Kursentwicklung des Basiswerts ist die durchschnittliche Kursentwicklung der jeweiligen Korbbestandteile<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer Gewichtung<sub>i</sub> (wie in C.20 angegeben) berücksichtigt werden.</p> <p>Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dem Quotienten aus K<sub>i</sub> (final) (wie in C.19 definiert) des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> als Zähler und K<sub>i</sub> (initial) des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> [(wie in C.20 definiert)] [(Referenzpreis<sub>i</sub> des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> am Anfänglichen Beobachtungstag)] [(gleichgewichteten Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise<sub>i</sub> des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>)] [(höchsten Referenzpreis<sub>i</sub> des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> während der Best in-Periode)] [(niedrigsten Referenzpreis<sub>i</sub> des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> während der Worst in-Periode)] als Nenner.</p> <p>Am Rückzahlungstermin erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "<b>Rückzahlungsbetrag</b>"). Dieser entspricht dem Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)).</p>
--	---

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag [*Im Fall von Garant Cap Basket Wertpapieren einfügen:* und nicht größer als der Höchstbetrag].]

**Option 8: Im Fall von Garant Teleskop Basket Wertpapieren einfügen:**

Garant Teleskop Basket Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors sowie des jeweiligen D (k) abhängt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht dem Durchschnitt der Kursentwicklung der Korbbestandteile (k) an einem Beobachtungstag (k), wobei diese entsprechend ihrer Gewichtung<sub>i</sub> berücksichtigt werden.

Die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> (k) entspricht dem Quotienten aus  $K_i(k)$  (Referenzpreis<sub>i</sub> des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> (wie in C.20 definiert) am jeweiligen Beobachtungstag (k)) als Zähler und  $K_i(\text{initial})$  des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> [(Referenzpreis<sub>i</sub> des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> am Anfänglichen Beobachtungstag)] [(gleichgewichteten Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise<sub>i</sub> des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>)] [(höchsten Referenzpreis<sub>i</sub> des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> während der Best in-Periode)] [(niedrigsten Referenzpreis<sub>i</sub> des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> während der Worst in-Periode)] als Nenner.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Ein "**Ertragszahlungsereignis**" bedeutet, dass die Kursentwicklung des Basiswerts (k) größer als der Basispreis ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts (k) und dem Basispreis, (ii) dem Partizipationsfaktor und (iii) 1/D (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k).

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts (k) und dem Basispreis, (ii) dem Partizipationsfaktor und (iii) 1/D (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).]

Der Wert der Wertpapiere kann während der Laufzeit durch einen sinkenden Wert des Basiswerts fallen bzw. durch einen steigenden Wert des Basiswerts steigen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).]

["**Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]**" [ist] [sind] [*einfügen*].]

["**Best in-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem [*einfügen*] (einschließlich) und dem [*einfügen*] (einschließlich).]

["**Worst in-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem [*einfügen*] (einschließlich) und dem [*einfügen*] (einschließlich).]

[Der "**Basispreis**" wird von der Berechnungsstelle nach dem Beginn des öffentlichen Angebots unter Zugrundelegung des Strike Levels nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen festgelegt.]

[Der "**Höchstbetrag**" wird von der Berechnungsstelle nach dem Beginn des öffentlichen Angebots unter Zugrundelegung des Cap Levels nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen festgelegt.]

Partizipationsfaktor[, Partizipationsfaktor<sub>best</sub>][, Basispreis][, Mindestbetrag][, Floor Level][, Höchstbetrag][, Strike Level][, FX Wechselkurs][, R (initial)]

		<p>und Referenzpreis<sub>[i]</sub> sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>k</th> <th>Beobachtungstag (k)</th> <th>Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)</th> <th>[Mindest-zusatzbetrag (k)]</th> <th>[Höchst-zusatzbetrag (k)]</th> <th>D (k)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> </tr> </tbody> </table> <p>]</p> <p>Weitere Details im Hinblick auf die Methode zur Festlegung des [jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k)] [Rückzahlungsbetrags] sind in den Wertpapierbedingungen beschrieben.]</p>	k	Beobachtungstag (k)	Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)	[Mindest-zusatzbetrag (k)]	[Höchst-zusatzbetrag (k)]	D (k)	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]
k	Beobachtungstag (k)	Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)	[Mindest-zusatzbetrag (k)]	[Höchst-zusatzbetrag (k)]	D (k)									
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]									
[C.16 <sup>8</sup>	Ablauf- oder Rückzahlungstermin der Wertpapiere – Ausübungstag oder finaler Stichtag	<p>[[Der][Die] "<b>Finale[n] Beobachtungstag[e]</b>" und der] [Der] "<b>Rückzahlungstermin</b>" [werden] [wird] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>[Der "<b>Ausübungstag</b>" ist der [letzte] Finale Beobachtungstag.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Best out-Periode</b>" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>Worst out-Periode</b>" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Worst-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]</p> <p>]</p>												
[C.17 <sup>9</sup>	Abwicklungsverfahren der Wertpapiere	<p>Sämtliche Zahlungen sind an die [Namen der Hauptzahlstelle einfügen] (die "<b>Hauptzahlstelle</b>") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing-System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber.</p> <p>Die Zahlung an das Clearing-System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren.</p> <p>"<b>Clearing-System</b>" ist [Clearing-System einfügen].]</p>												
[C.18 <sup>10</sup>	Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt	<p><u>[Im Fall von <b>Fondsindex Teleskop Wertpapieren, Garant Teleskop Wertpapieren und Garant Basket Teleskop Wertpapieren einfügen:</b></u></p> <p>Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung.</p> <p>Der "<b>Rückzahlungsbetrag</b>" entspricht dem Mindestbetrag.</p> <p>Der "<b>Mindestbetrag</b>" wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>												

<sup>8</sup> Angaben zum Abschnitt C.16 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Fondsindex Teleskop Wertpapiere, Garant Teleskop Wertpapiere oder Garant Teleskop Basket Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zu zahlen.

<sup>9</sup> Angaben zum Abschnitt C.17 sind einzufügen, wenn es sich nicht um Fondsindex Teleskop Wertpapiere, Garant Teleskop Wertpapiere oder Garant Teleskop Basket Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zu zahlen.

<sup>10</sup> Angaben zum Abschnitt C.18 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Fondsindex Teleskop Wertpapiere, Garant Teleskop Wertpapiere oder Garant Teleskop Basket Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zu zahlen.

		<p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich, die keine Fondsindex Teleskop Wertpapiere und Garant Teleskop Wertpapiere sind einfügen:</u></p> <p>Nach automatischer Ausübung am Ausübungstag erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin.]]</p>
[C.19 <sup>11</sup>	Ausübungspreis oder finaler Referenzpreis des Basiswerts	<p><u>[Im Fall von <b>Fondsindex Teleskop Wertpapieren, Garant Teleskop Wertpapieren und Garant Teleskop Basket Wertpapieren</b> einfügen:</u></p> <p>Die Wertpapiere sehen keinen Ausübungspreis oder finalen Referenzpreis des Basiswerts vor.]</p> <p><u>[Im Fall von <b>Garant Wertpapieren und All Time High Garant Wertpapieren</b> gilt Folgendes:</u></p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:</u></p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Währung des Basiswerts gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>R (final)</b>" ist der Wert des Produkts von Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) und Referenzpreis-Anpassungsfaktor am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 angegeben).]</p> <p><u>[Anderenfalls gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>R (final)</b>" ist der Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 angegeben).]]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:</u></p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Währung des Basiswerts gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>R (final)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen (wie in C.16 angegeben) festgestellten Produkte von Referenzpreisen (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren.]</p> <p><u>[Anderenfalls gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>R (final)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen (wie in C.16 angegeben) festgestellten Referenzpreise (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert).]]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:</u></p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Währung des Basiswerts gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>R (final)</b>" ist der höchste Wert des Produkts von Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der Best out-Periode (wie in C.16 angegeben).]</p> <p><u>[Anderenfalls gilt Folgendes:</u></p> <p>"<b>R (final)</b>" ist der höchste Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der</p>

<sup>11</sup> Angaben zum Abschnitt C.19 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Fondsindex Teleskop Wertpapiere, Garant Teleskop Wertpapiere oder Garant Teleskop Basket Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zu zahlen.

Zusammenfassung definiert) während der Best out-Periode (wie in C.16 angegeben).]]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Währung des Basiswerts gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der niedrigste Wert des Produkts von Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der Worst out-Periode (wie in C.16 angegeben).]

[Anderenfalls gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der niedrigste Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) während der Worst out-Periode (wie in C.16 angegeben).]]]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Währung des Basiswerts gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**Referenzpreis-Anpassungsfaktor**" ist ein von der Berechnungsstelle bestimmter Faktor, der dazu dient, im Hinblick auf die Berechnung des Rückzahlungsbetrags Ausschüttungen des Basiswerts (nach Abzug von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren) zu berücksichtigen. Die Methode zur Feststellung des Referenzpreis-Anpassungsfaktors ist darüber hinaus in den Wertpapierbedingungen näher beschrieben.]

[Im Fall von **Fondsindex Wertpapieren** und **All Time High Fondsindex Wertpapieren** Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 angegeben).]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen (wie in C.16 angegeben) festgestellten Referenzpreise (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der höchste Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) während der Best out-Periode (wie in C.16 angegeben).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der niedrigste Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) während der Worst out-Periode (wie in C.16 angegeben).]

]

[Im Fall von **Garant Basket Wertpapieren** gilt Folgendes:

<b>ISIN</b> [ISIN einfügen]	<b>Korbbestandteil<sub>i</sub></b> [Korbbestandteil <sub>i</sub> einfügen]	<b>Referenzpreis<sub>i</sub></b> [Referenzpreis <sub>i</sub> einfügen]
--------------------------------	---	---

		<p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:</u>  "<b>K<sub>i</sub> (final)</b>" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 angegeben).]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:</u>  "<b>K<sub>i</sub> (final)</b>" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen (wie in C.16 angegeben) festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils<sub>i</sub>.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:</u>  "<b>K<sub>i</sub> (final)</b>" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> während der Best out-Periode.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:</u>  "<b>K<sub>i</sub> (final)</b>" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> während der Worst out-Periode.]]]</p>														
[C.20 <sup>12</sup>	Art des Basiswerts und Angaben dazu, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p><u>[Im Fall von <b>Garant Wertpapieren, All Time High Garant Wertpapieren, Fondsindex Teleskop Wertpapieren, Garant Teleskop Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren und All Time High Fondsindex Wertpapieren</b> gilt Folgendes:</u>  Angaben zum Basiswert sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung enthalten. Für weitere Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite (oder eine etwaige Nachfolgesite) verwiesen.]</p> <p><u>[Im Fall von auf <b>Garant Basket Wertpapieren und Garant Teleskop Basket Wertpapieren</b> gilt Folgendes:</u>  "<b>Basiswert</b>" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen. Korbbestandteil<sub>i</sub> ist jeweils ein anhand der folgenden Parameter näher beschriebener Fondsanteil:</p> <table border="1" data-bbox="488 1283 1402 1854"> <thead> <tr> <th data-bbox="488 1283 620 1536">i</th> <th data-bbox="620 1283 753 1536">Korbbestandteil<sub>i</sub></th> <th data-bbox="753 1283 885 1536">ISIN<sub>i</sub></th> <th data-bbox="885 1283 1018 1536">Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub></th> <th data-bbox="1018 1283 1150 1536">[Gewichtung<sub>i</sub></th> <th data-bbox="1150 1283 1283 1536">[K<sub>i</sub> (initial)]</th> <th data-bbox="1283 1283 1402 1536">Internetseite<sub>i</sub></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="488 1536 620 1854">[fortlaufende Nummer i einfügen]</td> <td data-bbox="620 1536 753 1854">[Bezeichnung des Korbbestandteils einfügen]</td> <td data-bbox="753 1536 885 1854">[einfügen]</td> <td data-bbox="885 1536 1018 1854">[einfügen]</td> <td data-bbox="1018 1536 1150 1854">[einfügen]</td> <td data-bbox="1150 1536 1283 1854">[einfügen]</td> <td data-bbox="1283 1536 1402 1854">[Internetseite<sub>i</sub> einfügen]</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für weitere Informationen über die Wertentwicklung der Korbbestandteile</p>	i	Korbbestandteil <sub>i</sub>	ISIN <sub>i</sub>	Währung des Korbbestandteils <sub>i</sub>	[Gewichtung <sub>i</sub>	[K <sub>i</sub> (initial)]	Internetseite <sub>i</sub>	[fortlaufende Nummer i einfügen]	[Bezeichnung des Korbbestandteils einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[Internetseite <sub>i</sub> einfügen]
i	Korbbestandteil <sub>i</sub>	ISIN <sub>i</sub>	Währung des Korbbestandteils <sub>i</sub>	[Gewichtung <sub>i</sub>	[K <sub>i</sub> (initial)]	Internetseite <sub>i</sub>										
[fortlaufende Nummer i einfügen]	[Bezeichnung des Korbbestandteils einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[Internetseite <sub>i</sub> einfügen]										

<sup>12</sup> Angaben zum Abschnitt C.20 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Fondsindex Teleskop Wertpapiere, Garant Teleskop Wertpapiere oder Garant Teleskop Basket Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zu zahlen.

		und ihrer Volatilität wird auf die in der vorstehenden Tabelle genannte Internetseite <sub>i</sub> (oder eine etwaige Nachfolgersite) verwiesen.] ]
--	--	---

## D. Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p><i>Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen <b>vollständigen Verlust</b> ihrer Anlage erleiden können.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung.</li> <li>• Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen).</li> <li>• Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften der Emittentin.</li> <li>• Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und Abhängigkeiten von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin dar (operationale Risiken).</li> <li>• Bei Verletzung internationaler Finanzsanktionen durch die Emittentin können sich erhebliche Zahlungspflichten nachteilig auf deren Liquidität, Vermögenslage und Nettoergebnisse auswirken.</li> <li>• Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen).</li> <li>• Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.</li> <li>• Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Emittentin infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen ("systemische Risiken").</li> <li>• Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko, Wechselkursschwankungen).</li> <li>• Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals.</li> <li>• Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der Emittentin.</li> <li>• Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.</li> <li>• Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin.</li> <li>• Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäftes der Emittentin bewirken (Verteuerung von Kreditkosten; Anforderungen nach "Basel II". "Basel III" und "CRD IV Paket").</li> <li>• Künftige Unternehmensbeteiligungen der Emittentin können sich – vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs – nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emit-</li> </ul>
-----	--	---

		<p>tentin auswirken (Akquisitionsrisiko).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko).</li> <li>• Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der Bank Austria Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen).</li> <li>• Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterunternehmen in Zentral- und Osteuropa bis Zentralasien (Risiko im Zusammenhang mit CEE-Engagement).</li> <li>• Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise).</li> <li>• Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der Emittentin durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin.</li> <li>• Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Emittentin.</li> <li>• Wirtschaftliche Probleme der UniCredit Gruppe können einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung).</li> <li>• Die Rentabilität der Bank Austria Gruppe könnte durch eine Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage auf Grund verschiedener Faktoren (darunter die gegenwärtige globale Wirtschafts- und Finanzkrise als auch die europäische Staatsschuldenkrise) beeinträchtigt werden.</li> <li>• Die Bank Austria unterliegt den Steuergesetzen der Jurisdiktionen in denen sie tätig ist. Steuerrisiken umfassen Risiken bezüglich der Änderung bestehender oder Einfügung neuer Steuergesetze, und der Interpretation solcher Gesetze.</li> <li>• Die Bank Austria Gruppe könnte Verluste auf Grund interner oder externer Finanzvergehen erleiden.</li> </ul>
[D.3 <sup>13</sup>	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<p>Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Potentielle Interessenkonflikte</b></li> </ul> <p>Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere</b></li> </ul> <p><b>Zentrale Marktbezogene Risiken</b></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für ver-</p>

<sup>13</sup> Angaben zum Abschnitt D.3 sind nur einzufügen, wenn es sich um Fondsindex Teleskop Wertpapiere, Garant Teleskop Wertpapiere oder Garant Teleskop Basket Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zu zahlen.

	<p>gleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können.</p> <p><b><i>Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen</i></b></p> <p>Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine gesetzliche Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht. Es besteht das Risiko des Eingriffs in bestehende Rechte des Anlegers aus den Wertpapieren durch deren Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin bei Anwendung der in der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) bzw. dem österreichischen Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (SRM-Verordnung) vorgesehenen Behördenbefugnisse ("Bail-in Instrument").</p> <p>Im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme besteht das Risiko fehlerhafter Abwicklung durch diese Systeme. Es besteht das Risiko wirtschaftlicher Nachteile aufgrund fehlerhafter interner Abläufe, externer Umstände und der Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern (operationale Risiken).</p> <p>Eine Anlage in die Wertpapiere kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein. Die vertragliche Ausgestaltung der Bedingungen der Wertpapiere und die darin getroffene Rechtswahl können im Einzelfall für den Anleger ungünstig sein. Im Zusammenhang mit fremdsprachigen Dokumentanteilen besteht das Risiko von Übersetzungsfehlern und Missinterpretationen.</p> <p>Die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere kann z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen (einschließlich eines möglichen Quellensteuerabzugs im Zusammenhang mit US-amerikanischen Steuerbestimmungen (FATCA)) reduziert werden, null oder sogar negativ sein.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet.</p> <p>Der Erlös aus den Wertpapieren kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern.</p> <p><b><i>Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere</i></b></p> <p><i>Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere</i></p> <p>Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlen-</p>
--	--

	<p>den Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst.</p> <p><i>Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt</i></p> <p>Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den Wertpapieren erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten ließ.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge</i></p> <p>Die Zahlung und/oder die Höhe solcher Beträge hängt/hängen von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab und kann sehr niedrig sein oder sogar null betragen.</p> <p><i>Risiken aufgrund der Auswirkungen von Schwellen und Limits</i></p> <p>Bestimmte Beträge werden gegebenenfalls nur bezahlt, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht werden oder wenn bestimmte Ereignisse eingetreten sind.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf einen Partizipationsfaktor</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen.</p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis bzw. Strike Level</i></p> <p>Die Auswirkung eines Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Basispreis bzw. einem Strike Level verstärkt werden.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf einen Höchstzusatzbetrag</i></p> <p>Potentielle Erträge aus den Wertpapieren können begrenzt sein.</p> <p><i>Besondere Risiken im Hinblick auf Fondsindex Teleskop, Garant Teleskop und Garant Teleskop Basket Wertpapiere</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann aufgrund der Anwendung des Faktors D(k) in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen.</p> <p><i>Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile</i></p> <p>Lautet der Basiswert bzw. seine Bestandteile auf eine andere Währung als die festgelegte Währung besteht ein Wechselkursrisiko, sofern dies nicht in den Endgültigen Bedingungen ausgeschlossen ist.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse</i></p> <p>Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und Zahlungen aus den Wertpapieren auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer Umwandlung der Wertpapiere führen.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse</i></p> <p>Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Eine weitere Teilnahme der Wertpapiere an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile entfällt. Liegt der Abrechnungsbetrag unter dem Emissi-</p>
--	--

	<p>onspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust seines investierten Kapitals.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse</i></p> <p>Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.</p> <p><i>Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere</i></p> <p>Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die Emittentin kann im Einzelfall den Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile für die Wertpapierinhaber ungünstig beeinflussen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile</b></li> </ul> <p><i>Allgemeine Risiken</i></p> <p><i>Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen</i></p> <p>Der Basiswert bzw. seine Bestandteile wird bzw. werden von der Emittentin jedoch nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten und Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen.</p> <p><i>Risiko aufgrund des Einflusses von mehreren Korbbestandteilen</i></p> <p>Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Dabei kann die negative Kursentwicklung einzelner Korbbestandteile die positive Kursentwicklung anderer Korbbestandteile aufheben. Dies kann zur Folge haben, dass die Anleger nicht oder nicht vollständig an der positiven Kursentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile teilnehmen.</p> <p><i>Zentrale Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen</i></p> <p>Die Wertentwicklung von Wertpapieren mit einem Fondsanteil, einem Index mit Bezug zu Fondsanteilen oder einem Korb aus Fondsanteilen ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Fondsanteils bzw. von der Entwicklung des Investmentvermögens, dass die Fondsanteile aus gibt; diese Entwicklungen unterliegen bestimmten Einflüssen.</p> <p>Fondsanteile können bestimmten strukturellen Risiken unterliegen, wie etwa rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, die sich negativ auf ihre Funktion als Basiswert bzw. dessen Bestandteil auswirken. Zudem kann es im Rahmen von Bewertungen zu Verzögerungen, Unsicherheiten, Fehlern, Interessenskonflikten oder einem Aussetzen der Bewertung kommen. Rücknahmeforderungen in Bezug auf Fondsanteile anderer Investoren können sich negativ auf den Wert des Fondsanteils auswirken.</p> <p>Fondsanteile können bestimmten Risiken im Hinblick auf die Anlagetätigkeit des Investmentvermögens unterliegen. Risiken für die Anlagetätigkeit des Investmentvermögens können sich etwa aus einer negativen Entwicklung der Finanzmärkte, Währungsschwankungen, einer fehlenden Streuung der Investitionen oder einem Ausfall von Vertragspartnern ergeben.</p> <p>Fondsanteile können bestimmten Risiken im Hinblick auf das Fondsmanagement des Investmentvermögens unterliegen. Risiken können sich etwa aufgrund fehlender Fähigkeiten, Fehlentscheidungen oder eines Fehlverhaltens des Fondsmanagements sowie aus einer Änderung der Anlagestrategie ergeben.</p> <p>Fondsanteile können bestimmten Risiken im Hinblick auf die durch das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände unterliegen. Abhängig von der Art der Vermögensgegenstände unterliegen diese spezifischen</p>
--	--

		<p>Risiken. Zudem bestehen spezifische Risiken im Hinblick auf Investmentvermögen in der Form von Dachfonds und Feederfonds, wie etwa Interessenkonflikte.</p> <p>Fondsanteile können bestimmten Risiken im Hinblick auf die seitens des Fondsmanagers für das Investmentvermögen verwendeten Portfoliomanagementtechniken unterliegen. Eine Fremdkapitalaufnahme auf Ebene des Investmentvermögens kann eine nachteilige Entwicklung des Investmentvermögens verstärken und sich somit erheblich negativ auf den Wert der Fondsanteile auswirken. Die Durchführung von Wertpapierleihgeschäften kann ein Markt- und Kreditrisiko erheblich verstärken.</p> <p><b>[Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes</b></p> <p>Die Wertentwicklung von indexbezogenen Wertpapieren ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. Die Emittentin hat unter Umständen keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept. Ist die Emittentin auch Sponsor oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen. Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Unter Umständen haben Wertpapierinhaber keinen oder nur einen begrenzten Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index. Enthält ein Index einen Hebelfaktor, tragen die Anleger ein erhöhtes Verlustrisiko. Indizes können von einer ungünstigen Entwicklung eines Landes bzw. einer Branche überproportional betroffen sein. Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen.]]</p>
[D.6 <sup>14</sup>	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<p>Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Potentielle Interessenkonflikte</b></li> </ul> <p>Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere</b></li> </ul> <p><b>Zentrale Marktbezogene Risiken</b></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den</p>

<sup>14</sup> Angaben zum Abschnitt D.6 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Fondsindex Teleskop Wertpapiere, Garant Teleskop Wertpapiere oder Garant Teleskop Basket Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zu zahlen.

		<p>Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können.</p> <p><b><i>Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen</i></b></p> <p>Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine gesetzliche Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht. Es besteht das Risiko des Eingriffs in bestehende Rechte des Anlegers aus den Wertpapieren durch deren Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin bei Anwendung der in der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) bzw. dem österreichischen Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (SRM-Verordnung) vorgesehenen Behördenbefugnisse ("Bail-in Instrument").</p> <p>Im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme besteht das Risiko fehlerhafter Abwicklung durch diese Systeme. Es besteht das Risiko wirtschaftlicher Nachteile aufgrund fehlerhafter interner Abläufe, externer Umstände und der Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern (operationale Risiken).</p> <p>Eine Anlage in die Wertpapiere kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein. Die vertragliche Ausgestaltung der Bedingungen der Wertpapiere und die darin getroffene Rechtswahl kann im Einzelfall für den Anleger ungünstig sein und es besteht das Risiko erschwelter Rechtsdurchsetzung im Falle grenzüberschreitender Wertpapierangebote. Im Zusammenhang mit fremdsprachigen Dokumentationsteilen besteht das Risiko von Übersetzungsfehlern und Misinterpretationen.</p> <p>Die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen (einschließlich eines möglichen Quellensteuerabzugs im Zusammenhang mit US-amerikanischen Steuerbestimmungen (z.B. FATCA)) reduziert werden, null oder sogar negativ sein.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet.</p> <p>Der Erlös aus den Wertpapieren kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern.</p> <p><b><i>Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere</i></b></p> <p><i>Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere</i></p> <p>Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile im Laufe der</p>
--	--	--

	<p>Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst.</p> <p><i>Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt</i></p> <p>Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den Wertpapieren erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten ließ.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf den Mindestbetrag bzw. ein Floor Level</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann trotz des Mindestbetrags bzw. Floor Levels einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge</i></p> <p>Die Zahlung und/oder die Höhe solcher Beträge hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab und kann sehr niedrig sein oder sogar null betragen.</p> <p><i>Risiken aufgrund der Auswirkungen von Schwellen und Limits</i></p> <p>Bestimmte Beträge werden gegebenenfalls nur bezahlt, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht werden oder wenn bestimmte Ereignisse eingetreten sind.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor<sub>best</sub></i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf einen Basispreis bzw. ein (Finalen) Strike Level</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen.</p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor<sub>best</sub> in Verbindung mit einem Basispreis bzw. (Finalen) Strike Level</i></p> <p>Die Auswirkung eines Partizipationsfaktors bzw. Partizipationsfaktor<sub>best</sub> kann in Kombination mit einem Basispreis bzw. einem (Finalen) Strike Level verstärkt werden.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag bzw. Höchstzusatzbetrag</i></p> <p>Potentielle Erträge aus den Wertpapieren können begrenzt sein.</p> <p><i>Besondere Risiken im Hinblick auf Fondsindex Teleskop, Garant Teleskop und Garant Teleskop Basket Wertpapiere</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann aufgrund der Anwendung des Faktors D(k) in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen.</p> <p><i>Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile</i></p> <p>Lautet der Basiswert bzw. seine Bestandteile auf eine andere Währung als die festgelegte Währung besteht ein Wechselkursrisiko, sofern dies nicht in den endgültigen Bedingungen ausgeschlossen ist.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse</i></p> <p>Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und Zahlungen aus den Wertpapieren auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer Umwandlung der Wertpapiere führen.</p>
--	--

	<p><i>Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse</i></p> <p>Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Eine weitere Teilnahme der Wertpapiere an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile entfällt. Liegt der Abrechnungsbetrag unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust seines investierten Kapitals.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse</i></p> <p>Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.</p> <p><i>Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere</i></p> <p>Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die Emittentin kann im Einzelfall den Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile für die Wertpapierinhaber ungünstig beeinflussen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile</b></li> </ul> <p><i>Allgemeine Risiken</i></p> <p><i>Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen</i></p> <p>Der Basiswert bzw. seine Bestandteile wird bzw. werden von der Emittentin jedoch nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten und Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen.</p> <p><i>Risiko aufgrund des Einflusses von mehreren Korbbestandteilen</i></p> <p>Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Dabei kann die negative Kursentwicklung einzelner Korbbestandteile die positive Kursentwicklung anderer Korbbestandteile aufheben. Dies kann zur Folge haben, dass die Anleger nicht oder nicht vollständig an der positiven Kursentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile teilnehmen.</p> <p><i>Zentrale Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen</i></p> <p>Die Wertentwicklung von Wertpapieren mit einem Fondsanteil, einem Index mit Bezug zu Fondsanteilen oder einem Korb aus Fondsanteilen ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Fondsanteils bzw. von der Entwicklung des Investmentvermögens, das die Fondsanteile ausgibt; diese Entwicklungen unterliegen bestimmten Einflüssen.</p> <p>Fondsanteile können bestimmten strukturellen Risiken unterliegen, wie etwa rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, die sich negativ auf ihre Funktion als Basiswert bzw. dessen Bestandteil auswirken. Zudem kann es im Rahmen von Bewertungen zu Verzögerungen, Unsicherheiten, Fehlern, Interessenskonflikten oder einem Aussetzen der Bewertung kommen. Rücknahmeforderungen in Bezug auf Fondsanteile anderer Investoren können sich negativ auf den Wert des Fondsanteils auswirken.</p> <p>Fondsanteile können bestimmten Risiken im Hinblick auf die Anlagetätigkeit des Investmentvermögens unterliegen. Risiken für die Anlagetätigkeit des Investmentvermögens können sich etwa aus einer negativen Entwicklung der Finanzmärkte, Währungsschwankungen, einer fehlenden Streuung der Investitionen oder einem Ausfall von Vertragspartnern ergeben.</p> <p>Fondsanteile können bestimmten Risiken im Hinblick auf das Fondsmanagement des Investmentvermögens unterliegen. Risiken können sich etwa</p>
--	--

		<p>aufgrund fehlender Fähigkeiten, Fehlentscheidungen oder eines Fehlverhaltens des Fondsmanagements sowie aus einer Änderung der Anlagestrategie ergeben.</p> <p>Fondsanteile können bestimmten Risiken im Hinblick auf die durch das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände unterliegen. Abhängig von der Art der Vermögensgegenstände unterliegen diese spezifischen Risiken. Zudem bestehen spezifische Risiken im Hinblick auf Investmentvermögen in der Form von Dachfonds und Feederfonds, wie etwa Interessenkonflikte.</p> <p>Fondsanteile können bestimmten Risiken im Hinblick auf die seitens des Fondsmanagers für das Investmentvermögen verwendeten Portfoliomanagementtechniken unterliegen. Eine Fremdkapitalaufnahme auf Ebene des Investmentvermögens kann eine nachteilige Entwicklung des Investmentvermögens verstärken und sich somit erheblich negativ auf den Wert der Fondsanteile auswirken. Die Durchführung von Wertpapierleihgeschäften kann ein Markt- und Kreditrisiko erheblich verstärken.</p> <p><b>[Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes</b></p> <p>Die Wertentwicklung von indexbezogenen Wertpapieren ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. Die Emittentin hat unter Umständen keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept. Ist die Emittentin auch Sponsor oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen. Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Unter Umständen haben Wertpapierinhaber keinen oder nur einen begrenzten Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index. Enthält ein Index einen Hebelfaktor, tragen die Anleger ein erhöhtes Verlustrisiko. Indizes können von einer ungünstigen Entwicklung eines Landes bzw. einer Branche überproportional betroffen sein. Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen.]</p> <p><b>Anleger können ihren Kapitaleinsatz teilweise oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sogar ganz verlieren.]</b></p>
--	--	---

## E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Entfällt; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbe-	<p>[Tag des ersten öffentlichen Angebots: <i>[einfügen]</i>]</p> <p>[Emissionspreis: <i>[einfügen]</i>]</p> <p>[Beginn des neuen öffentlichen Angebots: <i>[einfügen]</i>] [(Fortsetzung des öf-</p>

	dingungen	<p>entlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere)] [(Aufstockung bereits begebener Wertpapiere)]</p> <p>[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Luxemburg] [und] [Deutschland].]</p> <p>[Die kleinste übertragbare Einheit ist <i>[einfügen]</i>.]</p> <p>[Die kleinste handelbare Einheit ist <i>[einfügen]</i>.]</p> <p>Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.</p> <p>[Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen öffentlichen Angebots] werden die Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.]</p> <p>[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von [der Emittentin] [dem Market Maker] gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]</p> <p>[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]</p> <p>[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.]</p> <p>[Die Notierung [wird][wurde] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag <i>einfügen</i>] an den folgenden Märkten beantragt: <i>[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]</i>.]</p> <p>[Die Wertpapiere werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten[, danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist: <i>[Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen]</i> bis <i>[Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen]</i>. Die Emittentin behält sich eine Verlängerung oder Verkürzung der Zeichnungsfrist oder eine Abstandnahme von der Emission während der Zeichnungsfrist vor.]</p>
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	<p>Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.</p> <p>Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest.</li> <li>• Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen tritt für die Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.</li> <li>• Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten</li> <li>• Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden.</li> <li>• Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen.</li> <li>• Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben</li> </ul>

		<p>haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzt bzw. erhält im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen.</li> <li>• Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen steht mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.</li> <li>• Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungiert auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten.</li> <li>• [Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst handelt als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee.]</li> </ul>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>[Vertriebsprovision: [Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von [Einfügen] enthalten.] [Einzelheiten einfügen]]</p> <p>[Sonstige Provisionen: [Einzelheiten einfügen]]</p> <p>[Entfällt. Dem Anleger werden durch die Emittentin oder einen Anbieter selbst keine Ausgaben in Rechnung gestellt. Es können jedoch andere Kosten wie etwa Depotentgelte oder Transaktionsgebühren anfallen.]</p>

#### ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG<sup>15</sup>

[WKN] [ISIN] (C.1)	[Referenzpreis] <sub>[i]</sub> [(C.10)] [(C.15)]	[Finale[r] Beobachtungstag] <sub>[e]</sub> (C.16)	Rückzahlungstermin [(C.9)] [(C.16)]	[Mindestbetrag] [(C.9)] [(C.15)] [(C.18)]	[Basiswert] [(C.9)] [(C.20)]	[Internetseite] [(C.9)] [(C.20)]
[einfügen]	[einfügen]]	[einfügen]]	[einfügen]	[einfügen]]	[einfügen]]	[einfügen]]

[Basispreis] [(C.10)] [(C.15)]	[R (initial)]	[Strike Level] [(C.10)] [(C.15)]	[Partizipationsfaktor] [(C.10)] [(C.15)]	[Partizipationsfaktor] <sub>best</sub> (C.15)	[Floor Level] (C.15)	[Höchstbetrag] (C.15)	[FX Wechselkurs] (C.15)
[einfügen]]	[einfügen]]	[einfügen]]	[einfügen]]	[einfügen]]	[einfügen]]	[einfügen]]	[einfügen]]

<sup>15</sup> Add additional rows to the table(s) for each individual series of Securities described in relevant issue specific summary.

## RISIKOFAKTOREN

Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die UniCredit Bank Austria AG als Emittentin (die "**Emittentin**") und die im Rahmen dieses Basisprospekts (der "**Basisprospekt**") begebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") für eine Beurteilung des mit diesen Wertpapieren verbundenen Risikos nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind. Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt oder als nicht wesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und dass die Summe der unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge unter dem Wert liegen kann, den der jeweilige Wertpapierinhaber für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendet hat (einschließlich etwaiger Nebenkosten) (der "**Erwerbspreis**"). Dadurch können sie einen **teilweisen** (z.B. bei einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile) oder **vollständigen Verlust** (z.B. im Falle der Anwendung der im EU-Krisenmanagement-Rahmen vorgesehenen behördlichen Befugnisse der Herabschreibung der Wertpapiere oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin oder bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) ihrer Anlage erleiden.

Der Basisprospekt, einschließlich dieser Risikofaktoren, und die jeweiligen endgültigen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Endgültigen Bedingungen**") ersetzen keine professionelle Beratung durch die Hausbank oder den Vermögensberater potentieller Anleger. Dennoch sollten potentielle Anleger diese Risikofaktoren vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren in jedem Fall sorgfältig prüfen.

Potenzielle Anleger sollten alle Informationen beachten, die (a) in diesem Basisprospekt sowie in etwaigen Nachträgen, (b) im Basisprospekt für das EMTN-Programm der Bank Austria vom 12. Juni 2015 (der "**EMTN-Basisprospekt**"), deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, (c) in allen Dokumenten, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind und (d) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für Anleger geeignet, die sich der Natur dieser Wertpapiere und des Umfangs des damit verbundenen Risikos bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Darüber hinaus sollten sich potenzielle Anleger bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumuliert mit anderen Risiken auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken. Die Anordnung der nachfolgend beschriebenen Risiken lässt keinen Rückschluss darauf, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Risiko realisiert oder auf den Grad des Einflusses, den ein solcher Risikofaktor auf den Wert des Wertpapiers hat, zu.

"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet den Inhaber eines Wertpapiers.

**Folgende wesentliche Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken:**

### **A. Risiken in Bezug auf die Emittentin**

Nachfolgend werden einige Risikofaktoren angeführt, bei deren Eintritt (auch nur eines von ihnen) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die wirtschaftlichen Aussichten der Emittentin wesentlich negativ beeinflusst werden, woraus wiederum eine negative Entwicklung des Kursverlaufes, der Möglichkeit zum Verkauf der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere während der Laufzeit sowie der Möglichkeiten der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren (insbesondere Zahlung von Zinsen und Tilgungsbeträgen) resultieren würden. Die Emittentin hält eine Vielzahl von Beteiligungen an Gesellschaften innerhalb und außerhalb von Österreich, sodass sich Risiken, welche bei einer Gesellschaft, an der die Emittentin mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, auch bei der Emittentin nachteilig auswirken können. Die nachstehend angeführten Risikofaktoren sind nicht abschließend, sondern verstehen sich lediglich als beispielhafte Aufzählung der für die Emittentin aus heutiger Sicht wesentlichsten emittentenbezogenen Risikofaktoren.

***Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung.***

Die Emittentin ist als Universalbank in Österreich und in Zentral- und Osteuropa tätig und bietet eine umfassende Bandbreite von Bankprodukten und Dienstleistungen, beginnend bei typischen Bankprodukten bis zu strukturierten Finanzierungslösungen, derivativen und kapitalmarktnahen Produkten, an. Unter anderem werden Bankkonten angeboten und unterhalten, Kredite an Unternehmen, Konsumenten, Gebietskörperschaften, Kreditinstitute und Staaten vergeben, Immobilienfinanzierungen, Projektfinanzierungen und Exportfinanzierungen angeboten sowie Leasingprodukte offeriert. Weiters wird mit den gleichen Kundengruppen das Einlagengeschäft betrieben. Ferner werden Serviceleistungen im Bereich des Investmentbanking, des Zahlungsverkehrs inklusive des Kreditkartengeschäfts, des Dokumentengeschäfts und des Asset Managements angeboten. Im Rahmen ihrer Tätigkeit unterliegt die Emittentin dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko, nämlich dahingehend, dass sich die Geschäftsentwicklung der Emittentin schlechter entwickelt als bei Erstellung des Basisprospektes angenommen oder als in diesem Basisprospekt dargestellt.

***Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen).***

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin, insbesondere Privat- und Kommerzkunden, andere Banken und Kreditinstitute sowie Gebietskörperschaften und Staaten ihre Verpflichtungen, insbesondere zu Zins- und Tilgungszahlungen, gegenüber der Emittentin nicht oder nicht vollständig oder nicht bei Fälligkeit erfüllen. Das Kredit- und Ausfallsrisiko kann auch nicht durch allfällige vom jeweiligen Schuldner bestellte Sicherheiten vermieden werden, weil bestellte Sicherheiten etwa zu hoch bewertet sein könnten oder aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Das Kredit- und Ausfallsrisiko ist bei der Emittentin von erheblicher Bedeutung und besteht sowohl im Rahmen des typischen Bankgeschäftes (Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft) als auch bei bestimmten Handelsprodukten (z.B. Swaps, Optionen, Wertpapieranleihen, Termingeschäften). Verwirklichen sich eines oder mehrere der vorgenannten Risiken, sind bei der Emittentin Rückstellungen oder Wertberichtigungen vorzunehmen und ist mit einer verminderten Liquidität zu rechnen, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Geschäftstätigkeit der Emittentin erheblich negativ beeinflussen kann; ferner würde der Eintritt der vorgenannten Risiken dazu führen, dass höhere Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung<sup>16</sup> zu erfüllen sind.

***Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften der Emittentin.***

Die Emittentin schließt im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit auch Zinshandels-, Wertpapierhandels- und Devisenhandelsgeschäfte ab. Es besteht das Risiko, dass die Erlöse und Gewinne aus diesen Geschäften, etwa wegen eines schlechteren Marktumfeldes oder aus anderen Gründen, in der Zukunft zurückgehen, diese Geschäfte in Zukunft nur mehr zu für die Emittentin schlechteren wirtschaftlichen Bedingungen als bisher abgewickelt werden können oder auch Verluste aus diesen Geschäften bei der Emittentin eintreten, woraus sich erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten ergeben würden.

***Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und die Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin dar (operationale Risiken).***

Es besteht das Risiko, dass sich bei der Emittentin bestehende interne Verfahren, Systeme und Prozesse als unsachgemäß oder mangelhaft erweisen oder Fehler aufweisen.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin ist maßgeblich vom Funktionieren der Datenverarbeitungs- und Kommunikationseinrichtungen abhängig. Es besteht das Risiko von Störungen, Fehlfunktionen, Ausfällen und Unterbrechungen dieser Einrichtungen und Systeme, etwa auch durch "Viren", "Hacker" oder die Zerstörung von Hardware; die mit dem Eintritt eines der vorstehenden Ereignisse für die Emittentin verbundenen wirtschaftlichen Nachteile können nicht ausgeschlossen werden.

---

<sup>16</sup> Kreditinstitute sind zur Sicherung ihrer Solvenz nach den Bestimmungen der CRR verpflichtet, Eigenmittelanforderungen zu erfüllen, die auf einer risikogerechten Gewichtung ihrer Aktiva (z. B. Forderungen) und außerbilanziellen Posten basieren.

Weitere operationale Risiken und Kosten können sich auch durch Fehlhandlungen von Mitarbeitern oder vom Management der Emittentin oder durch externe Ereignisse verwirklichen.

Ferner ist die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin maßgeblich von ihren Führungskräften und Schlüsselmitarbeitern abhängig. Es besteht das Risiko, dass einzelne oder alle diese Führungskräfte und Schlüsselmitarbeiter der Emittentin in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen.

Jedes der vorgenannten Risikoereignisse würde bei seinem Eintritt eine nachhaltig negative Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre wirtschaftlichen Aussichten haben und die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapieren zu erfüllen, erheblich beeinträchtigen.

***Bei Verletzung internationaler Finanzsanktionen durch die Emittentin können sich erhebliche Zahlungspflichten nachteilig auf deren Liquidität, Vermögenslage und Nettoergebnisse auswirken.***

Die Emittentin ist als national und international tätiges Kreditinstitut zur Beachtung und Einhaltung internationaler Finanzsanktionen verpflichtet oder angehalten. Solche Finanzsanktionen, wie etwa das Einfrieren von Geldern sanktionierter Personen, können von den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union, aber auch von für die Emittentin relevanten nationalen Behörden, wie dem US Treasury Department's Office of Foreign Assets Control ("**OFAC**"), verhängt werden. Sie dienen vor allem der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung oder länderspezifischen Sanktionsmaßnahmen. Aufgrund der geopolitischen Situation wird die Einhaltung von Sanktionen von den Behörden weltweit besonders streng überprüft. Es besteht das Risiko, dass Behörden die bei der Emittentin eingerichteten Systeme und Prozesse zur Einhaltung von Finanzsanktionen als unsachgemäß oder mangelhaft beurteilen oder die Einhaltung von Finanzsanktionen als nicht ausreichend beurteilen könnten. In den letzten Jahren haben angebliche Verletzungen von US-Sanktionsmaßnahmen dazu geführt, dass bestimmte Finanzinstitutionen, abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls, beträchtliche Zahlungen von Bußgeldern, Strafen oder Vergleichszahlungen an die US-Behörden geleistet haben. Die Emittentin führt in Abstimmung mit US-Behörden, insbesondere dem US Department of Justice (US Justizministerium; "**DOJ**") und dem District Attorney of New York ("**DANY**") sowie dem OFAC, eine freiwillige Untersuchung im Zusammenhang mit der Einhaltung von OFAC-Sanktionen in der Vergangenheit durch. Die Emittentin kooperiert mit OFAC, DOJ und DANY und hält andere zuständige Aufsichtsbehörden über den Stand der Untersuchungen informiert. Auch die Durchführung vergleichbarer Untersuchungen bei Tochtergesellschaften der Emittentin kann nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn es derzeit nicht möglich ist, die Form, das Ausmaß und den Umfang sowie den Zeitpunkt einer Entscheidung der US-Behörden vorherzusagen, könnten sich erhebliche Zahlungspflichten, Haftungen oder sonstige vermögenswerte Nachteile der Emittentin nachteilig auf die Liquidität, die Vermögenslage und die Nettoergebnisse der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

***Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden.***

Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin hängt maßgeblich davon ab, dass die Vertragspartner der Emittentin ihre jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen zur Gänze und bei Fälligkeit erfüllen. Sollten Vertragspartner der Emittentin ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin, aus welchen Gründen auch immer, nicht oder nicht bei Fälligkeit nachkommen, würde dies erhebliche wirtschaftlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten haben.

***Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen).***

Es besteht das Risiko, dass die Marktzinsniveaus an den Devisen-, Aktien-, Waren-, Rohstoff- oder anderen Märkten schwanken oder sich ändern und Preisschwankungen bei Gütern und Derivaten eintreten, woraus Nachteile und Verluste bei der Emittentin eintreten und dies erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten hätte. Durch die Verwirklichung des Marktrisikos und die damit verbundene negative Veränderung der Finanz- und Kapitalmärkte besteht bei der Emittentin das Risiko, dass sie bestehende Vermögenspositionen, insbesondere von ihr sowohl an

börsennotierten als auch nicht-börsennotierten in- und ausländischen Unternehmen gehaltene Beteiligungen, in ihrem Wert in hohem Ausmaß zu berichtigen ("abzuwerten") hat.

Änderungen in den Zinssätzen (inklusive Änderungen im Zinssatzniveau von kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber jenem für langfristige Verbindlichkeiten) können die Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung bei der Emittentin erhöhen und die wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin und ihre Möglichkeiten, ihre Verpflichtungen nach den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren zu erfüllen, erheblich negativ beeinflussen.

Erhöhte Wertschwankungen des Euro, bedingt durch die Staatsschuldenkrise in Europa erhöhen das Risiko von Abwertungen und wirtschaftlich nachteiliger Ergebnisse der Emittentin zusätzlich. Diese Nachteile können sich verstärken, wenn es zum Austritt von Mitgliedstaaten aus der Eurozone kommt, diese zur Gänze aufgelöst wird und/oder der Euro als Währung wegfallen sollte.

Für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin entscheidend sind aber auch insgesamt das wirtschaftliche Umfeld und die Entwicklung der Weltwirtschaft. So hat etwa eine Krise der Finanz- und Kapitalmärkte ganz wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten. Eine Änderung des wirtschaftlichen Umfeldes sowie schrumpfende Volkswirtschaften (Rezession) würden sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Ferner kann das verschlechterte Marktumfeld im Investmentbanking die Werthaltigkeit der Aktivitäten im Geschäftsfeld CIB (Corporate & Investment Banking) und damit die Vermögens- Ertrags- und Finanzlage der Emittentin negativ beeinflussen.

***Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.***

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängen maßgeblich davon ab, dass die Emittentin sowohl im Rahmen von syndizierten Emissionen und von Privatplatzierungen an nationalen und internationalen Kapitalmärkten als auch durch öffentliche Angebote Schuldverschreibungen an Retail-Kunden, institutionelle Investoren und den öffentlichen Sektor zu für sie günstigen wirtschaftlichen Bedingungen begeben kann, wobei die hierbei wesentlichen Bedingungen größtenteils außerhalb des Einflussbereiches der Emittentin liegen. Es besteht das Risiko, dass die Möglichkeiten der Emittentin, auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten ihre Produkte zu platzieren, eingeschränkt werden oder nur noch zu für sie wirtschaftlich nachteiligeren Bedingungen bestehen. Sollte sich das vorgenannte Risiko verwirklichen, würde dies erhebliche negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre wirtschaftlichen Aussichten haben.

***Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Emittentin infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen ("systemische Risiken").***

Die Finanz- und Kapitalmärkte können dadurch negative Entwicklungen erfahren, dass ein oder mehrere Finanzinstitute, wie etwa Banken, Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen, ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Teilnehmern am Finanz- oder Kapitalmarkt nicht oder nicht vollständig erfüllen. Durch die oft bestehenden engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen großen Finanzinstituten mit anderen großen Finanzinstituten oder mit anderen Teilnehmern des Finanz- und Kapitalmarktes besteht das Risiko, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten eines großen Finanzinstitutes oder die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten durch ein großes Finanzinstitut zu einer den gesamten Finanz- und Kapitalmarkt negativ beeinflussenden Liquiditätsverknappung oder zu Verlusten oder zur Nichterfüllung der Verbindlichkeiten auch durch andere Teilnehmer der Finanz- und Kapitalmärkte führen. Es besteht das Risiko, dass diese "systemischen" Risiken auch Finanzintermediäre (etwa Clearingstellen, Banken etc.) betreffen, mit denen die Emittentin täglich Geschäfte abwickelt. Die Verwirklichung eines der vorgenannten Risiken würde zu erheblich negativen Entwicklungen der Finanz- und Kapitalmärkte führen und wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

***Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko; Wechselkursschwankungen).***

Wechselkursschwankungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungen jener Staaten, in denen die Emittentin tätig ist, oder jenen nationalen Währungen, in denen die Emittentin Geschäfte tätigt, können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben. Die Emittentin und die zur Bank Austria Gruppe gehörenden Gesellschaften erzielen einen erheblichen Teil ihrer Umsatzerlöse nicht in Euro, sondern in Währungen anderer Staaten. Soweit die Emittentin Verbindlichkeiten in anderen Währungen eingegangen ist, als in denen sie Erträge erzielt, besteht das Risiko, dass sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten die von ihr erzielten Erlöse in jene Währung wechseln muss, in der die Verbindlichkeiten eingegangen wurden. Insoweit trägt sie das Risiko von Wechselkursschwankungen der Währungen zueinander, in denen Umsätze und Forderungen sowie Verbindlichkeiten bei der Emittentin und den Gesellschaften der Bank Austria Gruppe bestehen.

Sofern die im Ausland tätigen Gesellschaften der Bank Austria Gruppe ihre Bilanzen und Jahresabschlüsse nicht in Euro, sondern in einer anderen Währung erstellen, ist bei ihrer Berücksichtigung im konsolidierten Konzernabschluss der Emittentin eine entsprechende Umrechnung in Euro vorzunehmen, sodass sich Wechselkursschwankungen unmittelbar im Konzernabschluss der Emittentin und damit in deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ auswirken können.

***Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals.***

Bei der Emittentin besteht das Risiko der mangelnden Liquidität, zusätzlich aus den anderen in diesem Basisprospekt angeführten Risikofaktoren, auch deshalb, weil bei der Emittentin Forderungen und Verbindlichkeiten mit unterschiedlichen Fälligkeiten bestehen. Dadurch kann der Fall eintreten, dass die Emittentin kurzfristig Verbindlichkeiten zu bedienen hat, während ihre Forderungen nur langfristig fällig werden und die Emittentin deshalb die aus diesen Forderungen erzielbare Liquidität erst langfristig generieren kann. Es besteht außerdem das Risiko, dass die Emittentin für langfristige Forderungen (z.B. Kredite und Darlehen) eine geringere Zinsmarge erhält, als sie selbst für die Refinanzierung ihrer Verbindlichkeiten zahlen muss.

Ferner besteht bei der Emittentin das Risiko, dass sie nicht über ausreichende Eigenmittel verfügt, um ihre Geschäftstätigkeit im bisherigen Umfang und zu den bisherigen wirtschaftlichen Konditionen fortzuführen. Mangelnde Eigenmittel bei der Emittentin würden zu wesentlich nachteiligen Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihrer wirtschaftlichen Aussichten sowie der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren zu erfüllen, führen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die verschärften Eigenkapitalanforderungen für Banken infolge des Inkrafttretens der CRR hinzuweisen, die in den Risikofaktoren zu Gesetzesänderungen und regulatorischen Änderungen sowie zu erhöhten Kapital- und Liquiditätsanforderungen noch näher dargestellt sind (siehe auch dort).

Zudem ist aufgrund der seit August 2008 weltweit aufgetretenen "Finanzkrise" die Sicherstellung der für Bank- und Kreditinstitute erforderlichen Liquidität generell wesentlich schwieriger geworden, was das vorgenannte Risiko mangelnder Liquidität auch bei der Emittentin verstärkt.

***Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der Emittentin.***

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Möglichkeiten, ihre Verbindlichkeiten aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren bei Fälligkeit zu erfüllen, hängen maßgeblich davon ab, ob und zu welchen Konditionen sich die Emittentin refinanzieren kann. Es besteht das Risiko, dass sich die Emittentin nicht oder nur zu für sie nachteiligeren Konditionen und Kosten refinanzieren kann, als in der Vergangenheit oder bei Erstellung dieses Basisprospektes angenommen. Sollte sich die Emittentin in Zukunft nicht oder nur zu für sie schlechteren Konditionen und Kosten refinanzieren können als noch in der Vergangenheit oder bei Erstellung dieses Basisprospektes angenommen, hätte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, ihre wirtschaftlichen Aussichten und ihre Fähigkeit, ihre Verbindlichkeiten unter den nach diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren zu erfüllen.

### ***Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.***

Die Emittentin ist als Universalbank vor allem in den Regionen Österreich, Zentral- und Osteuropa (ausgenommen Polen) tätig. In Österreich herrscht aufgrund einer hohen Bankendichte und einem verhältnismäßig engen Bankfilialnetz ein sehr intensiver Wettbewerb zwischen den Banken. Es besteht das Risiko, dass sich die Wettbewerbssituation für die Emittentin in einem oder allen Märkten, in denen die Emittentin tätig ist, in Zukunft verschlechtert oder verschärft, dies etwa auch durch Auftreten weiterer Marktteilnehmer oder durch Fusionen bisher getrennt auftretender Marktteilnehmer. Ein solcher verschärfter Wettbewerb kann auch von Unternehmen ausgehen, die derzeit außerhalb des Finanzsektors agieren, die aber verschiedene Bankgeschäfte auf Basis der Möglichkeiten moderner Technologien über das Internet anbieten könnten, oder von anderen neuen Marktteilnehmern oder Initiativen, die Banken in ihrer traditionellen Rolle als Finanzintermediäre umgehen würden.

Die Emittentin unterliegt als Kreditinstitut ferner einer 2011 eingeführten Abgabepflicht nach dem Stabilitätsabgabegesetz (Art 56 des österreichischen Budgetbegleitgesetzes (BBG) 2011). Diese Abgabe ist vierteljährlich von der durchschnittlichen unkonsolidierten Bilanzsumme, abzüglich bestimmter in § 2 Abs 2 des österreichischen Stabilitätsabgabengesetzes (StabAbgG) genannter Verbindlichkeiten, zu entrichten (Bemessungsgrundlage). Maßgeblich ist jeweils die Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist, endet. Ab dem 1. April 2014 beträgt die Abgabe für jene Teile der Bemessungsgrundlage von der Bilanzsumme, die einen Betrag von EUR 1 Milliarde überschreiten und EUR 20 Milliarden nicht überschreiten, gem. § 3 StabAbgG 0,09 %, darüber 0,11 %. Zusätzlich zur Abgabenschuld der Stabilitätsabgabe wird für die Kalenderjahre 2012 bis 2017 ein Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe erhoben<sup>17</sup>. Es besteht das Risiko, dass ausländische Kreditinstitute, die mit der Emittentin in Wettbewerb stehen und nicht oder nur in geringerem Ausmaß der Stabilitätsabgabe oder keiner in ihrem Herkunftsland erhobenen vergleichbaren Abgabepflicht unterliegen, hierdurch gegenüber der Emittentin einen Wettbewerbsvorteil erlangen.

Ein schwierigeres Wettbewerbsumfeld für die Emittentin würde sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten auswirken.

### ***Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin.***

Es ist nicht ausgeschlossen, dass in Zukunft auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin, etwa durch Änderungen von Rechtsvorschriften, andere Regelungen als bisher Anwendung finden. Auch durch Änderungen in der Verwaltungspraxis oder durch eine geänderte Rechtsprechung können sich geänderte rechtliche Rahmenbedingungen für die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit in Österreich, aber auch in den anderen Staaten, in denen die Emittentin tätig ist, ergeben. Dies gilt insbesondere bei Änderungen der Steuergesetze und der steuerlichen Verwaltungspraxis (siehe bereits oben die Ausführungen zum Risiko eines verschärften Wettbewerbs).

Es besteht aber auch das Risiko, dass sich geänderte aufsichtsbehördliche Vorgaben und geänderte Beaufsichtigungsstrukturen negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken. Im März 2012 haben die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und die Oesterreichische Nationalbank Aktiengesellschaft (OeNB) eine Leitlinie zur Stärkung der Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle international aktiver österreichischer Großbanken veröffentlicht, die unter anderem auch auf die Emittentin Anwendung findet<sup>18</sup>. Die Leitlinie sieht eine Stärkung der Kapitalisierung der Bankengruppen durch das Vorziehen der "Basel-III-Regelungen" in Bezug auf das harte Kernkapital<sup>19</sup> ohne Übergangsfristen seit 1. Januar 2013 sowie die Einführung eines zusätzlichen harten Kernkapi-

<sup>17</sup> Der Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe beträgt 25 % der am 31. Januar 2014, 55 % der jeweils am 30. April 2014 und am 31. Juli 2014, sowie 60 % der am 31. Oktober 2014 zu entrichtenden Stabilitätsabgabe und 45 % der in den Kalenderjahren 2015 bis 2017 zu entrichtenden Stabilitätsabgabe.

<sup>18</sup> Aufsichtliche Leitlinie der FMA und OeNB vom 14. März 2012 (<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/banken/spezialthemen/aufsichtliche-leitlinie.html>).

<sup>19</sup> Qualitativ höchststehende Komponente der Eigenmittel einer Bank.

talpuffers<sup>20</sup> ab 1. Januar 2016 vor (zu ‚Basel III‘ siehe auch den nachstehenden Risikofaktor ‚Verteuerung von Kreditkosten‘). Weiters sieht die Leitlinie die Stärkung der Refinanzierungsbasis von Tochterbanken vor, worunter ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Nettokreditvergaben durch Tochterbanken und deren lokaler stabiler Refinanzierung zu verstehen ist (Richtwert von 110 % für das Verhältnis von Nettokreditwachstum zu Refinanzierungsbasis). Am 1. Juni 2015 hat das Finanzmarktstabilitätsgremium der FMA die Aktivierung des Systemrisikopuffers für einige österreichische Banken einschließlich der Emittentin ab Mitte 2016 empfohlen, eine entsprechende Verordnung der FMA wird folgen. Mit Inkrafttreten und Anwendbarkeit der FMA-Verordnung wird die Emittentin einen Systemrisikopuffer von zunächst 2 %, dann 3 % an hartem Kernkapital zu halten haben.

Ferner besteht national in Österreich, aber auch in der Europäischen Union und international die Tendenz zu einer stärkeren Regulierung der Tätigkeiten von Banken und somit auch der Tätigkeit der Emittentin. Gegenstand stärkerer Regulierung sind vor allem die Eigenmittel (qualitativen und quantitativen Anforderungen) und die Liquidität ("**Basel III**", "**CRD IV-Paket**"). Die Richtlinie zur Einführung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**BRRD**") wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht, war von den Mitgliedstaaten bis Ende 2014 in die nationalen Rechtsordnungen umzusetzen und ist seit dem 1. Januar 2015 anzuwenden. Die nationalen Umsetzungen der BRRD, in Österreich das Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG), sind seit 1. Januar 2015 anwendbar. Dieser Krisen- und Abwicklungsrahmen verlangt von Banken die Erstellung von Sanierungsplänen, in denen darzulegen ist, mit welchen Maßnahmen die Banken bei einer Verschlechterung ihrer Finanzlage ihr Überleben sicherstellen; ferner müssen Abwicklungspläne erstellt werden, damit im Falle, dass ein Überleben nicht mehr möglich ist, eine geordnete Abwicklung gewährleistet wird. Weiters sieht die BRRD behördliche Befugnisse zur Frühintervention und zur Abwicklung von Banken sowie Abwicklungsinstrumente vor. Es ist auch vorgesehen, dass Banken Beiträge in einen Abwicklungsfonds zu leisten haben. Die Bestimmungen der BRRD zu Sanierungs- und Abwicklungsplänen wurden für österreichische Banken bereits durch das am 1. Januar 2014 in Kraft getretene Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz (BIRG) vorab umgesetzt und sind seit 1. Januar 2015 im BaSAG geregelt.

Weiters wurde die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (SRM-Verordnung) am 30. Juli 2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die SRM-Verordnung ist überwiegend ab dem 1. Januar 2016 auf Banken in Mitgliedstaaten, die am SSM teilnehmen, anwendbar. Durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 wird ferner ein einheitlicher Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* – SSM) eingerichtet, der sich aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen zuständigen Behörden (*National Competent Authorities* – NCAs) von teilnehmenden Mitgliedstaaten, darunter Österreich, zusammensetzt. Die Verordnung ist in wesentlichen Teilen seit dem 4. November 2014 anzuwenden. Innerhalb des SSM werden die jeweiligen Aufsichtsbefugnisse auf Grundlage der Bedeutung der in den Geltungsbereich des SSM fallenden Banken zwischen der EZB und den NCAs aufgeteilt. Der EZB obliegt die direkte Zuständigkeit für die Beaufsichtigung der im Sinne des SSM bedeutenden (signifikanten) Kreditinstitute. Bis zur operativen Übernahme der Bankenaufsicht durch die EZB im November 2014, wurde das so genannte Comprehensive Assessment (umfassende Bewertung) durchgeführt, d. h. eine Überprüfung entsprechender Vermögenswerte relevanter europäischer Großbanken sowie ein darauffolgender Stresstest. Das Ergebnis kann zu einer Reihe von Folgemaßnahmen für Kreditinstitute führen und sich somit auch auf die Emittentin auswirken.

Schließlich wurde die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (Einlagensicherungsrichtlinie) am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Diese war bis Mitte 2015 in die nationalen Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten umzusetzen. Die neue Einlagensicherungsrichtlinie sieht unter anderem kürzere Auszahlungsfristen für Einleger sowie Beiträge der Banken in einen Einlagensicherungsfonds vor. Die Einlagensicherungsrichtlinie wurde in Österreich durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) sowie durch Änderungen im Bankwesengesetz (BWG) umgesetzt.

---

<sup>20</sup> Kapitalerhaltungsanforderung über dem regulatorischen Minimum außerhalb von Stressphasen von Banken.

Aus dieser verstärkten Regulierung können erheblich höhere Kapital- und Verwaltungskosten als bisher bei der Emittentin entstehen. Es besteht das Risiko, dass sich diese oder sonstige Änderungen der Rechtslage, der Beaufsichtigungsstruktur sowie der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung und die damit einhergehenden rechtlichen und faktischen Konsequenzen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die wirtschaftlichen Aussichten der Emittentin erheblich nachteilig auswirken.

***Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäfts der Emittentin bewirken (Verteuerung von Kreditkosten).***

**a) *Risiko aufgrund der Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für das Kreditrisiko und der Anwendung des fortgeschrittenen Messansatzes für das operationale Risiko ("Basel II")***

Die Basel-Eigenkapitalverordnung ("**Basel II**") sieht eine risikoadäquate Berechnung der Eigenmittelanforderungen, die Einführung adäquater Risikomanagementsysteme, deren Überwachung durch Finanzaufsichtsbehörden (in Österreich durch die FMA im Zusammenwirken mit der OeNB) sowie die Erhöhung der Transparenz durch verstärkte Offenlegungspflichten der Finanz- und Kreditinstitute vor.

Aufgrund der Vorschriften von Basel II, nach welchen die Emittentin seit dem ersten Quartal 2008 ihre Eigenmittel für das Kreditrisiko nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz<sup>21</sup> sowie für das operationale Risiko nach dem fortgeschrittenen Messansatz errechnet, besteht das Risiko, dass Bankkredite für Klein- und Mittelbetriebe nicht mehr im selben Ausmaß oder zu denselben Konditionen, sondern lediglich zu für die Kreditnehmer ungünstigeren Konditionen zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann bei der Emittentin zum Rückgang des Kreditgeschäfts führen. Ferner besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass bei der Emittentin aufgrund der Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für das Kreditrisiko und der Anwendung des fortgeschrittenen Messansatzes für das operationale Risiko höhere Kapitalanforderungen als bisher zu berücksichtigen sind, wodurch bei der Emittentin höhere Kosten entstehen. Ferner entstehen aufgrund der Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für das Kreditrisiko und der Anwendung des fortgeschrittenen Messansatzes für das operationale Risiko bei der Emittentin höhere Kosten im Zusammenhang mit einem höheren administrativen Aufwand. Aus den vorangeführten Gründen kann es zu erheblich negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen.

**b) *Erhöhte quantitative und qualitative Kapitalanforderungen und Liquiditätsanforderungen ("Basel III" bzw. CRD IV-Paket)***

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat die finale Fassung der Regulierungsempfehlungen zu Basel III, die zwischen 2013 und 2018 schrittweise eingeführt werden, am 16. Dezember 2010 veröffentlicht. Basel III konfrontiert die Banken unter anderem mit erhöhten Kapitalanforderungen, mit einem verstärkten Fokus auf das Kernkapital und mit verschärften Anerkennungsvoraussetzungen für Kapitalinstrumente. Weiters kommt es zu verschärften Anforderungen an das interne Liquiditätsmanagement von Banken, zur Einführung von Liquiditätskennzahlen und zur Verpflichtung zum Halten von Liquiditätspuffern. Basel III wurde in den Rechtsbestand der Europäischen Union durch eine Verordnung (CRR) und eine Richtlinie (CRD IV) übernommen (CRD IV-Paket)<sup>22</sup>. Die Rechtsakte sind seit 1. Januar 2014 anzuwenden.

Es besteht insgesamt das Risiko, dass höhere Anforderungen an das Kapital und die Liquidität bei der Emittentin zu höheren Kosten führen. Es besteht weiters das Risiko, dass die Emittentin risikobasierte Aktiva reduziert und dass Bankkredite für Klein- und Mittelbetriebe nicht mehr im selben Ausmaß oder zu denselben Konditionen, sondern lediglich zu für die Kreditnehmer ungünstigeren Konditionen zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann bei der Emittentin zu

<sup>21</sup> Mit Bewilligung der Banca D'Italia („grenzüberschreitendes Bewilligungsverfahren“) erfolgt die Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das Kreditrisiko anhand des auf internen Ratings basierenden Ansatzes mit eigenen Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und der Umrechnungsfaktoren („Advanced Internal Rating Based Approach“).

<sup>22</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl 2013 L 176/1); Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl 2013 L176/338).

einem Rückgang des Aktivgeschäftes führen. Es besteht weiters das Risiko einer geschäftsbeschränkenden Wirkung der nicht risikobasierten Leverage Ratio<sup>23</sup>. Aus den vorangeführten Gründen kann es zu erheblich negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen.

***Künftige Unternehmensbeteiligungen der Emittentin können sich – vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs – nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (Akquisitionsrisiko).***

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin (allenfalls auch über zur Bank Austria Gruppe gehörende Gesellschaften) in der Zukunft weitere Beteiligungen an Gesellschaften oder Unternehmen in oder außerhalb Österreichs erwirbt. Jede Akquisition birgt jedoch das Risiko in sich, auch Risiken, Verbindlichkeiten oder andere Haftungen zu übernehmen. Ferner besteht das Risiko, dass der mit einer Akquisition angestrebte Geschäftserfolg oder geplante Synergien nicht realisiert werden können. Die mit einer Akquisition möglicherweise verbundene Übernahme von Verbindlichkeiten, Haftungen und anderen Risiken sowie die Nichtrealisierung von angestrebten wirtschaftlichen Ergebnissen oder Synergieeffekten würden sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

***Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko).***

Die Emittentin betreibt Geschäfte in und mit anderen Staaten als der Republik Österreich. Dies führt, insbesondere wenn Geschäfte in oder mit Staaten getätigt werden, die einem raschen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Umbruch unterliegen, zu erheblichen zusätzlichen Risiken für die Emittentin, insbesondere in Form von potenziellen Zahlungsschwierigkeiten privater und staatlicher Schuldner aufgrund budgetärer Anspannungen, steuerlicher Maßnahmen, Gesetzesänderungen und devisenrechtlicher Beschränkungen sowie infolge starker Änderungen von Währungswechselkursen, Inflation, Rezession, Deflation, Arbeitslosigkeit politischer Instabilität einschließlich bewaffneter Konflikte und nationaler Konflikte (s. auch Risiko im Zusammenhang mit CEE-Engagement).

Ferner besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass durch staatliche Maßnahmen, etwa Verstaatlichungen oder durch den Wegfall oder die Zahlungsunfähigkeit von Staaten die Emittentin ihre Forderungen nicht mehr geltend machen und durchsetzen oder ihre Geschäftstätigkeit nicht mehr oder nur noch eingeschränkt ausüben kann.

Die Realisierung eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken würde die Fähigkeit der Kunden und Vertragspartner der Emittentin in den jeweils betroffenen Staaten, ihre Verpflichtung gegenüber der Emittentin zu erfüllen, erheblich negativ beeinflussen. Dadurch kann es zu erheblich negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen.

***Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der Bank Austria Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen).***

Es besteht das Risiko, dass sich bei den Unternehmen und Gesellschaften der Bank Austria Gruppe die wirtschaftlichen Ergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, insbesondere auch weil sich bei diesen eines oder mehrere der in diesem Basisprospekt beschriebenen emittentenbezogenen Risiken realisieren, negativ entwickeln. Entwickelt sich eines oder mehrere Unternehmen oder Gesellschaften der Bank Austria Gruppe negativ oder schlechter als im Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospektes angenommen oder als in diesem Basisprospekt dargestellt, würde dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

***Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterunternehmen in Zentral- und Osteuropa bis Zentralasien (Risiko im Zusammenhang mit CEE-Engagement).***

Die regionale Präsenz der Emittentin erstreckt sich neben Österreich auch auf zahlreiche Länder Zentral- und Osteuropas (Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Serbien, Bosnien-

---

<sup>23</sup> Verhältnis Tier-1-Kapital (s. Glossar) zu Bilanzsumme inklusive Posten unter der Bilanz.

Herzegowina, Rumänien, Bulgarien, Türkei, Aserbaidschan, Russland und Ukraine, insgesamt nachstehend "CEE" genannt). Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängen in großem Ausmaß vom Ergebnisbeitrag und dem wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterbanken und sonstigen Tochterunternehmen in der CEE-Region ab. Diese Region war bis 2007/08 von hohen Wachstumsraten der Gesamtwirtschaft und auch des Bankensektors gekennzeichnet. Der 2008 eingetretene weltweite Wirtschaftsabschwung wirkte sich in der Folge deutlich nachteilig auf die Entwicklung der CEE-Region aus, die unter anderem stark von der Nachfrage in Westeuropa, der Verfügbarkeit von Liquidität auf den Geld- und Kapitalmärkten sowie den internationalen Rohstoffpreisen abhängt. Wenn auch die Wachstumsraten seit 2010 insgesamt wieder positiv sind und höher als in Westeuropa liegen, ist die Wirtschaftslage in einigen Märkten (vor allem in Südosteuropa) noch immer von großen Problemen gekennzeichnet.

Die jüngsten Ereignisse in der Ukraine, zunächst auf der Krim und sodann auch in der Ost-Ukraine bewirken erhebliche Spannungen zwischen der Ukraine und Russland sowie zwischen Russland und einer Vielzahl anderer Länder, einschließlich der Vereinigten Staaten und der Europäischen Union. Die Verhängung von Sanktionen, insbesondere solcher wirtschaftlicher Natur mit Wirkung gegen Russland und gegenüber russischen Geschäftstätigkeiten, ebenso wie ein allgemeiner Rückgang des Wirtschaftswachstums in CEE können einen erheblich negativen Einfluss auf den Ergebnisbeitrag der CEE-Tochterbanken und sonstigen Tochterunternehmen der Emittentin und somit auf deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der Erträge und der Kreditrisiken.

***Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise).***

Die Emittentin und die meisten Unternehmen und Gesellschaften der Bank Austria Gruppe haben ihren Sitz in Staaten, die entweder der Eurozone angehören oder von der Entwicklung des Euro wesentlich beeinflusst werden. Angesichts der aktuellen Probleme insbesondere hinsichtlich der Verschuldung einiger Staaten, die der Eurozone angehören, besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten staatlicher Schuldner. Dies kann bis zu einem Austritt eines oder mehrerer Länder aus dem Euro führen bzw. insgesamt den Bestand der Eurozone und/oder des Euro als Währung gefährden. Eine solche Entwicklung hätte zusätzlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

***Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der Emittentin durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin.***

Die Risikoeinschätzung betreffend die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Wertpapieren wird durch das Rating der Emittentin ausgedrückt.

Ein Rating ist die Einschätzung einer Ratingagentur über die Kreditwürdigkeit eines Emittenten. Mit dem Rating bringt die Ratingagentur gegenüber Investoren ihre Einschätzung eines möglichen Kreditausfalls aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten, Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit von Emittenten zum Ausdruck. Ein Rating kann ferner Annahmen hinsichtlich einer möglichen Unterstützung des Emittenten durch öffentliche Körperschaften sowie auch durch etwaige Muttergesellschaften enthalten; Änderungen der Einschätzung der Unterstützungsfähigkeit oder des Willens zur Unterstützung seitens solcher externer Institutionen können zur Änderung eines Ratings führen. Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der BRRD haben Ratingagenturen auch darauf hingewiesen, dass sie die teilweise in Ratings enthaltenen Annahmen betreffend staatliche Unterstützung überprüfen werden. Ein Rating ist in keinerlei Hinsicht eine Empfehlung hinsichtlich des Erwerbes, des Haltens oder der Veräußerung von Wertpapieren. Ein Rating kann durch die Ratingagentur ausgesetzt, herabgestuft oder auch zurückgezogen werden. Es besteht das Risiko, dass auch für die Emittentin ein Rating ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen wird. Im Fall einer Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme eines Ratings für die Emittentin würde es zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Kurs und den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere kommen. Je niedriger das der Emittentin erteilte Rating auf der jeweils zugrunde liegenden Skala ist, desto höher beurteilt die jeweilige Ratingagentur das Risiko, dass die Emittentin ihre Verbindlichkeiten nicht oder nicht bei Fälligkeit erfüllen können wird. Eine Herabstufung des Ratings für die Emittentin führt fern-

er zu einer Beschränkung des Zugangs der Emittentin zu liquiden Mitteln auf den Finanz- und Kapitalmärkten und zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin.

Die Emittentin kann entscheiden, die Dienstleistungen einer bestimmten Ratingagentur nicht mehr in Anspruch zu nehmen oder eine oder mehrere andere Ratingagenturen zu beauftragen. Ratingverfahren, die infolge der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des europäischen Parlamentes und des Rates über Ratingagenturen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 17. November 2009, durchgeführt werden, können von vorangegangenen Ratingverfahren und Ratingeinstufungen abweichen.

***Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Emittentin.***

Die Turbulenzen an den internationalen Finanzmärkten haben seit dem Jahr 2008 zu einer verstärkten Einflussnahme von Staaten und deren Aufsichtsbehörden auf Finanz- und Kreditinstitute sowie auf deren Geschäftstätigkeit geführt. Hierbei wurden insbesondere Maßnahmen zur Kapitalzuführung und Bereitstellung von Finanzierungsmöglichkeiten gesetzt, aber auch Umsetzungsmaßnahmen zur Festsetzung zusätzlicher Eigenmittelerfordernisse ergriffen. In Österreich wurden unter anderem gesetzliche Voraussetzungen geschaffen, aufgrund derer der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist, Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes zu ergreifen (Rekapitalisierungs- und Verstaatlichungsmaßnahmen gemäß dem österreichischen Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG)). Weitere, sondergesetzliche Maßnahmen mit Bezug auf in Österreich tätige Kreditinstitute sind möglich bzw. nicht auszuschließen. Je nach Art der Maßnahme und den damit verbundenen Bedingungen und Auflagen kann es zu verstärkter staatlicher Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen kommen. Die Auswirkungen des geänderten regulatorischen Umfeldes auf Kreditinstitute und somit auch auf die Emittentin sind ungewiss.

***Wirtschaftliche Probleme der UniCredit Gruppe können einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung).***

Die Emittentin ist mit der UniCredit Gruppe auf vielen Ebenen verflochten, unter anderem durch wechselseitige Refinanzierungslinien, Kompetenzzentren für einzelne Geschäftsbereiche, auf die die Emittentin zugreifen kann, wechselseitige Besetzung von Managementpositionen, Implementierung gruppeneinheitlicher IT-Systeme, Produkte und Standards sowie durch Kapitalmaßnahmen. Bei wirtschaftlichen Problemen der UniCredit Gruppe, vor allem der Konzernmutter UniCredit S.p.A., besteht das Risiko, dass die Versorgung der Emittentin mit zusätzlichem Kapital und Liquidität abnimmt. Weiters besteht das Risiko, dass sich Herabstufungen von Ratings der UniCredit S.p.A. durch Ratingagenturen auch auf die Ratingeinstufung der Emittentin negativ auswirken.

Darüber hinaus sollten potentielle Anleger die im Kapitel "**Risk Factors**" des EMTN-Basisprospekts der Emittentin enthaltenen Informationen beachten, dessen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden. Dieses Kapitel enthält weitere Informationen zu Risiken, die die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und die Finanzlage der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen können. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 254 ff.

## **B. Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte**

### ***1. Allgemeine potentielle Interessenkonflikte***

Die Emittentin, ein Finanzinstitut oder ein Finanzintermediär, mit dem die Emittentin eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat (der "**Vertriebspartner**"), sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen (die "**Interessenkonflikte**").

#### ***Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Emissionspreis***

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis (der "**Emissionspreis**") angeboten. Der Emissionspreis basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als der Marktwert der Wertpapiere sein. Im Emissionspreis kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen,

Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die Wertpapierinhaber nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der Wertpapiere jeder Serie sowie von Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von Wertpapieren anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

#### *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten*

Die Emittentin, eines ihrer verbundenen Unternehmen sowie jedes andere Unternehmen, das die Emittentin als Market Maker bestellt (jeweils ein "**Market Maker**"), kann für die Wertpapiere Market Making betreiben, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. "**Market Making**" bedeutet, dass der Market Maker unter gewöhnlichen Marktumständen kontinuierlich Geld- und Briefkurse stellt, zu denen er bereit ist, die Wertpapiere in einem gewissen Volumen zu handeln. Durch ein Market Making kann die Liquidität und/oder der Wert der Wertpapiere erheblich beeinflusst werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können unter Umständen erheblich von dem finanzmathematischen (inneren) Wert der Wertpapiere zu Ungunsten des potentiellen Anlegers bzw. Wertpapierinhabers abweichen und entsprechen normalerweise nicht den Kursen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt bilden würden.

#### *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen*

Vertriebspartner können von der Emittentin oder einem ihrer verbundenen Unternehmen bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionszahlungen, die dem Vertriebspartner alternativ auch in Form eines Abschlags auf den Emissionspreis gewährt werden können. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt hingegen auf laufender Basis und richtet sich nach dem durch den Vertriebspartner platzierten und zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden Volumen der Wertpapiere. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung wird zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Vertriebspartner vereinbart, kann sich ändern und sich im Hinblick auf einzelne Vertriebspartner und Serien von Wertpapieren unterscheiden.

#### *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Wahrnehmung der Funktion der Berechnungsstelle oder Zahlstelle*

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. In einer solchen Funktion kann das betreffende Unternehmen unter anderem die unter den Wertpapieren auszahlende Beträge berechnen sowie Anpassungen oder andere Festlegungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen vornehmen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "**BGB**"). Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge negativ beeinflussen und gegenläufig zu den Interessen der jeweiligen Wertpapierinhaber sein.

## **2. Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere**

Die Wertpapiere können sich auf einen Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen (jeweils ein "**Fondsanteil**") oder einen Index mit Bezug zu Fondsanteilen oder auf einen Korb aus Fondsanteilen (jeweils ein "**Basiswert**") beziehen. In diesem Zusammenhang können folgende zusätzliche Interessenkonflikte bestehen:

#### *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf weitere Transaktionen*

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber an Transaktionen mit Aktien oder anderen Wertpapieren, Fondsanteilen, Terminkontrakten, Rohstoffen, Indizes, Währungen oder Derivaten beteiligt sein. Weitere Transaktionen können insbesondere durch Absicherungsgeschäfte bei Basiswerten mit ohnehin schon begrenzter Liquidität zu weiteren Liquiditätsbeschränkungen in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile führen.

*Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere mit demselben Basiswert bzw. seinen Bestandteilen*

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben. Dadurch erhöht sich das Angebot, was bei begrenzter Nachfrage die Möglichkeit, Wertpapiere zu verkaufen, weiter beschränken kann. Eine Emission dieser neuen konkurrierenden Wertpapiere kann somit die Handelbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigen.

*Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf basiswertbezogene Informationen*

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig während der Laufzeit der Wertpapiere wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen besitzen oder erhalten. Die Emission von Wertpapieren begründet insbesondere keine Verpflichtung, Informationen (ob vertraulich oder nicht), die mit dem Basiswert bzw. seiner Bestandteilen im Zusammenhang stehen, den Wertpapierinhabern offenzulegen oder im Rahmen der Emission zu berücksichtigen.

*Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen*

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber betreiben. Eine solche geschäftliche Beziehung kann sich für Wertpapierinhaber nachteilig auf den Kurs des Basiswert bzw. seiner Bestandteile auswirken.

*Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin*

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber fungieren. Im Rahmen der vorgenannten Funktionen können Handlungen vorgenommen oder Empfehlungen ausgesprochen werden, die sich für Wertpapierinhaber nachteilig auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile auswirken.

## **C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere**

### ***1. Marktbezogene Risiken***

*Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*

Die Wertpapiere können möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel existiert daher möglicherweise weder ein aktiver Markt (der "**Sekundärmarkt**"), noch wird er entstehen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum geregelten Markt einer Börse oder zur Einbeziehung zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt oder einem anderen Handelssystem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu stellen. Selbst wenn die Emittentin einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem stattgegeben wird, oder dass ein aktiver Handel entsteht oder aufrecht erhalten wird. Sollten Wertpapiere nicht an einer Börse oder an einem anderen Markt oder Handelssystem gehandelt werden, sind zudem Preisinformationen zu den Wertpapieren möglicherweise schwerer erhältlich.

Weder die Emittentin, noch ein Vertriebspartner oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist zum Market Making verpflichtet. Auch besteht keine Verpflichtung, einen Market Maker zu bestellen oder ein Market Making über die gesamte Laufzeit der Wertpapiere aufrecht zu erhalten. Ist kein Market Maker vorhanden oder wird das Market Making nur in einem geringen Umfang betrieben, kann der Sekundärmarkt in den Wertpapieren sehr stark eingeschränkt sein.

Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner kann daher gewährleisten, dass ein Wertpapierinhaber in der Lage sein wird, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu einem angemessenen Preis zu veräußern.

### *Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere*

Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben. So erworbene Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der Wertpapiere durch die Emittentin kann sich nachteilig auf die Liquidität der Wertpapiere auswirken.

### *Risiko in Bezug auf das Angebotsvolumen*

Das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.

### *Risiken in Bezug auf eine Veräußerung der Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin*

Vor der Rückzahlung der Wertpapiere können die Wertpapierinhaber den durch die Wertpapiere verbrieften Wert möglicherweise nur durch eine Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt realisieren. Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust. Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt (z.B. Ordergebühren oder Handelsplatzentgelte) können den Verlust zusätzlich verstärken.

### *Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren*

Der Marktwert der Wertpapiere wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dies sind unter anderem die Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin sowie die jeweils aktuellen Zinssätze und Renditen, der Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, die Handelbarkeit und gegebenenfalls die Restlaufzeit der Wertpapiere sowie weitere basiswertbezogene marktbeeinflussende Faktoren (wie unter *Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere* beschrieben). Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

### *Risiken in Bezug auf die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen*

Der Market Maker kann für die Wertpapiere in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen oder die Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen (Spread) ausweiten. Ist der Market Maker in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die sich aus den Wertpapieren ergeben, zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann er die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen vergrößern, um sein wirtschaftliches Risiko zu begrenzen.

### *Währungs- bzw. Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere*

Lauten die Wertpapiere auf eine andere Währung (die "**Festgelegte Währung**") als die Währung der Rechtsordnung, in der ein Wertpapierinhaber ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte, besteht ein Wechselkursrisiko (wie unter *Wechselkursrisiko* beschrieben). Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

### *Wechselkursrisiko*

Wechselkurse zwischen Währungen (die "**Wechselkurse**") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage an den internationalen Währungsmärkten, von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen sowie gesamtwirtschaftlichen oder politischen Faktoren beeinflusst (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Hinzu treten weitere Faktoren (z.B. psychologische Faktoren), die kaum einschätzbar sind (z.B. Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes) und ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf einen Wechselkurs nehmen können. Wechselkurse können starken Schwankungen unterworfen sein. Ein erhöhtes Risiko kann im Zusammenhang mit Währungen von Ländern bestehen, deren Entwicklungsstandard nicht mit dem Standard der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer (die "**Industrieländer**") vergleichbar ist. Sollte es bei der Kursfeststellung von Wech-

selkursen zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Wertpapiere haben.

### *Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Wertpapiere*

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Die Möglichkeit für Wertpapierinhaber, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung dieser Preisrisiken abzuschließen hängt u.a. von den jeweils aktuellen Marktbedingungen ab. Unter Umständen können zu einem bestimmten Zeitpunkt keine geeigneten Geschäfte zur Verfügung stehen oder Wertpapierinhaber können solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen.

## **2. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen**

### *Kreditrisiko in Bezug auf die Emittentin*

Die Wertpapiere begründen für die Emittentin unbesicherte Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern. Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut somit auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat in Bezug auf seine Position aus den Wertpapieren keine Rechte oder Ansprüche gegenüber einer anderen Person. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt nicht erfüllen kann, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko. Forderungen der Inhaber von Schuldverschreibungen werden nicht von einer gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt. Daher besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin das Risiko, dass Inhaber der Schuldverschreibungen ihre gesamte Investition verlieren können. **Im Falle der Realisierung des Kreditrisikos der Emittentin kann der Wertpapierinhaber einen Totalverlust seines investierten Kapitals erleiden, selbst wenn die Wertpapierbedingungen zum Rückzahlungstermin die Zahlung eines Mindestbetrags vorsehen.**

### *Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs und fehlende Geeignetheit der Wertpapiere*

Es besteht das Risiko, dass eine Anlage in die Wertpapiere für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, nicht geeignet oder ungünstig ist.

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger verboten, beschränkt oder mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt oder beschränkt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds).

Ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit) oder nicht mit den anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen übereinstimmen.

Eine Investition in die Wertpapiere erfordert eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers. Potentielle Anleger sollten daher Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte Wertpapiere haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in die Wertpapiere eignet sich nur für Anleger, die

- über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken sowie die Geeignetheit einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen zu beurteilen,
- Vorteile und Risiken ihrer Finanzlage auf Grundlage geeigneter Analysemethoden beurteilen können, bzw. diesbezüglich professionelle Beratung in Anspruch nehmen können, falls sie nicht selbst über entsprechende Erfahrung verfügen,
- das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer eingehen können, und

denen bewusst ist, dass es unter Umständen während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Wertpapiere zu veräußern. Zudem können die Wertpapiere keine wirt-

schaftlich passende Investition unter Berücksichtigung der Merkmale der Wertpapiere sowie der erheblichen Risiken, die mit dem Erwerb der Wertpapiere oder ihrem Besitz einhergehen, sein.

Jeder potentielle Anleger muss daher anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere in vollem Umfang seinen rechtlichen Anforderungen, Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, denen des Treugebers) entspricht.

*Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen, dem Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen*

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auch künftig auf die Inflation, Zinssätze, den Basiswert bzw. seine Bestandteile, unter den Wertpapieren auszuschüttende Beträge oder den Marktwert der Wertpapiere negativ auswirken und zu weitreichenden hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen führen.

Der europäische und der österreichische Gesetzgeber haben als Teil ihrer Reaktion auf die 2007 einsetzende Finanzmarktkrise verschiedene Richtlinien, Verordnungen und Gesetze verabschiedet bzw. noch geplant, die den Wertpapierinhaber betreffen können. Insbesondere die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**BRRD**") enthält weitere oder veränderte regulatorische Vorgaben, welche Auswirkungen auf die Emittentin und die von ihr begebenen Wertpapiere haben können. Daneben sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (die "**SRM-Verordnung**"), deren Vorschriften überwiegend ab dem 1. Januar 2016 Anwendung finden, ohne dass es hierfür einer Umsetzung in nationales Recht bedarf, ebenfalls bestimmte Abwicklungsinstrumente vor; das sind z.B. eine Herabsetzung von Verbindlichkeiten oder deren Umwandlung in Eigenkapital, eine Übertragung von Forderungen und/oder Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts oder sogar eine Auflösung des betroffenen Instituts. Die Abwicklungsinstrumente können die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen und die Durchsetzung von Ansprüchen aus den Wertpapieren erheblich beeinträchtigen. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben und der Ausübung von Befugnissen nach der SRM-Verordnung tritt der nach Art. 42 der SRM-Verordnung errichtete Ausschuss für die einheitliche Abwicklung an die Stelle der nationalen Aufsichtsbehörde (bzw. bei einer grenzüberschreitenden Gruppenabwicklung an die Stelle der für diese Gruppenabwicklung zuständigen Behörde). Unter anderem kann die Emittentin von den nachfolgenden Maßnahmen betroffen sein, die sich auch auf die Wertpapierinhaber auswirken können.

Die BRRD sieht Instrumente zur Prävention, zur Frühintervention und Abwicklung vor. Bei Anwendung dieser Instrumente kann es im Abwicklungsfalle unter bestimmten Voraussetzungen zur Reduktion, dem gänzlichen Verlust sowie zur Eigenkapital-Umwandlung von Forderungen aus Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, kommen (sog. "Bail-in"-Instrument). Bei Anwendung von Bail-in-Instrumenten werden Forderungen bestimmter Gläubiger abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt. Betroffen können grundsätzlich alle Verbindlichkeiten sein, die nach der BRRD nicht vom Anwendungsbereich des Bail-in Instruments ausgenommen sind (ausgenommen sind z. B. gedeckte Einlagen, besicherte Verbindlichkeiten, gedeckte Schuldverschreibungen, Verbindlichkeiten gegenüber Einlagensicherungssystemen u. a.). Bei Bedarf können nach der Heranziehung von Aktienkapital, Eigenmittelinstrumenten, Mezzaninkapital und nachrangigen Verbindlichkeiten, sodann auch nicht gesicherte Verbindlichkeiten, also auch Wertpapiere, wie sie unter diesem Basisprospekt begeben werden, betroffen sein. Die Bestimmungen der BRRD, einschließlich der Bestimmungen zu Bail-in-Instrumenten wurden in Österreich mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) mit Wirkung per 1. Januar 2015 in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Im Rahmen der SRM-Verordnung sind Instrumente vorgesehen, die den zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden die Möglichkeit geben, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sanieren oder abwickeln zu können, wenn dieses Kreditinstitut oder diese Wertpapierfirma auszufallen droht, dieser Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die ge-

troffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Diese entsprechend den Vorgaben der BRRD aufgenommenen Abwicklungsinstrumente beinhalten unter anderem ein "Bail-in"-Instrument, das es der zuständigen Abwicklungsbehörde ermöglicht, relevante Kapitalinstrumente und bestimmte abschreibungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln oder ganz oder teilweise herabzuschreiben. Die Abwicklungsinstrumente können die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den Wertpapieren aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können. Dabei hängt der Umfang, in dem die sich aus den Wertpapieren ergebenden Ansprüche durch ein "Bail-in"-Instrument erlöschen, von einer Reihe von Faktoren ab, auf die die Emittentin unter Umständen keinen Einfluss hat.

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die zuständige Abwicklungsbehörde zudem als Alternative zu einer Abwicklung eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe die Emittentin ihre Anteile oder ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise auf einen Dritten, ein sogenanntes Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen muss. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung könnte die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die Emittentin aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen.

Europäische Kreditinstitute, die als global systemrelevant angesehen werden, sollen im Rahmen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union (EU-Trennbanken-Verordnung) bezüglich ihrer Geschäftstätigkeit durch die zuständigen Behörden Beschränkungen unterworfen werden können, zu denen ein Verbot des Eigenhandels und die Abtrennung bestimmter Handelstätigkeiten zählen. Der Entwurf der EU-Trennbanken-Verordnung wurde von der EU-Kommission am 28. Januar 2014 veröffentlicht. Dadurch könnten sich künftig Beeinträchtigungen in Bezug auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen, ergeben.

Die vorgenannten Maßnahmen können den Ausfall sämtlicher Zahlungsansprüche aus dem Wertpapier und damit den Verlust der gesamten Anlage des Wertpapierinhabers zur Folge haben. Negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere könnten bereits vor der Ausübung solcher Befugnisse eintreten. Darüber hinaus können der Emittentin im Rahmen dieser Maßnahmen Vermögenswerte entzogen werden, was sich zusätzlich nachteilig auf die Fähigkeit der Emittentin auswirkt, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen.

Weitergehende Beeinträchtigungen könnten sich infolge von Gesetzgebungsmaßnahmen auf europäischer Ebene zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union ergeben.

Es ist generell nicht oder nur bedingt möglich, künftige Marktturbulenzen und regulatorische Maßnahmen sowie weitere Gesetzesvorhaben vorherzusehen.

#### *Risiken in Bezug auf eine Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs*

Wird der Erwerb der Wertpapiere durch Aufnahme fremder Mittel finanziert, kann der Erlös aus den Wertpapieren gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Daher sollten potentielle Anleger in einem solchen Fall vorab sicherstellen, dass sie die Zins- und Tilgungszahlungen für diese Finanzierung auch im Falle eines Wertverlusts, Zahlungsverzugs oder -ausfalls hinsichtlich der Wertpapiere noch leisten können. Ertragsersparungen sollten in diesem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

#### *Risiken im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme*

Die Abwicklung von An- und Verkäufen der Wertpapiere erfolgt über verschiedene Clearingsysteme. Es besteht das Risiko, dass durch die Einschaltung von Clearingsystemen Buchungen nicht, nicht innerhalb der vom Anleger erwarteten Zeit oder erst verspätet durchgeführt werden und der Anleger dadurch wirtschaftliche Nachteile erleidet.

*Risiko wirtschaftlicher Nachteile aufgrund fehlerhafter interner Abläufe, externer Umstände und der Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern (operationale Risiken).*

Unter dem operationalen Risiko wird das Risiko nachteiliger Effekte durch Versagen von Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen, menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse sowie Änderungen im externen Umfeld sowie durch Natur- und sonstige Katastrophen verstanden. Durch solche operationalen Risiken ist es möglich, dass Zahlungen an den Investor ausfallen oder erst verspätet erfolgen; ferner kann es auch zu verspäteten Orderausführungen kommen. Die Verwirklichung eines der vorangeführten operationalen Risiken kann zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen und Verlusten für den Anleger führen.

#### *Risiken in Bezug auf Nebenkosten*

Im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere können zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere Nebenkosten (die "**Nebenkosten**") anfallen, die jegliche Erträge aus den Wertpapieren erheblich reduzieren oder sogar aufzehren können.

Wird der Erwerb oder die Veräußerung der Wertpapiere nicht zu einem zwischen dem Erwerber und der Emittentin bzw. dem jeweiligen Vertriebspartner fest vereinbarten Preis (der "**Festpreis**") vereinbart, werden beim Kauf und Verkauf der Wertpapiere in der Regel Provisionen als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen in Abhängigkeit vom Wert der Order erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z.B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen potentielle Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden.

Neben dem Festpreis und den direkt mit dem Wertpapierkauf und -verkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Halten der Wertpapiere einkalkulieren. Darunter fallen etwa laufende Depotgebühren sowie zusätzliche Kosten, wenn in die Verwahrung weitere Stellen im In- oder Ausland eingeschaltet sind.

Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die Wertpapiere über sämtliche Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf der Wertpapiere informieren.

#### *Inflationsrisiko*

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere aufgrund einer künftigen Verringerung des Geldwerts reduziert wird, null oder sogar negativ ist. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger ist die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

#### *Risiken im Zusammenhang mit der vertraglichen Ausgestaltung und der Rechtswahl*

Die jeweilige zivilrechtliche Ausgestaltung des zwischen Anleger und Emittentin zustande kommenden Vertrags, insbesondere somit die Ausgestaltung der Bedingungen und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, unterliegt der privatautonomen Vertragsgestaltung durch die Emittentin, soweit dem nicht zwingende Bestimmungen entgegenstehen (z.B. Vereinbarungen, von denen zum Nachteil des Verbrauchers nicht wirksam abgewichen werden kann). Je nach Emission können daher die vertraglichen Bedingungen, soweit sie dispositiver Natur sind, für den jeweiligen Anleger im Vergleich zur allgemeinen oder besonderen zivilgesetzlichen Regelung oder etwa auch im Vergleich zu anderen Emissionsbedingungen günstiger oder ungünstiger ausgestaltet sein (z.B. Ausschluss bzw. Einräumung bestimmter Kündigungsmöglichkeiten oder Verkürzung gesetzlicher Verjährungsfristen). Dies trifft auch auf Unterschiede innerhalb des auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbaren Rechts verschiedener Staaten zu. Eine in den jeweiligen Bedingungen getroffene Rechtswahl kann deshalb für den jeweiligen Anleger im Vergleich zu dem mangels Rechtswahl sonst anzuwendenden Recht vorteilhaft oder nachteilig sein. Anleger sollten daher im Zweifelsfall vor ihrer Anlageentscheidung rechtliche Beratung einholen, um angemessen einschätzen zu können, inwieweit für sie, insbesondere bei Berücksichtigung ihrer jeweiligen individuellen Umstände, die konkrete Vertragsgestaltung als gegenüber den allgemeinen und besonderen zivilgesetzlichen Regelungen oder gegenüber den Bedingungen anderer Emissionen nachteilig ist. Anleger, die in einem anderen Staat als dem Sitzstaat der Emittentin ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind außerdem im Falle eines Rechtsstreits

mit der Emittentin dem Risiko einer erschwerten Geltendmachung und Durchsetzung ihrer aus den Wertpapieren resultierenden Rechte ausgesetzt.

Zur Beurteilung der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere kann es erforderlich sein, fremdsprachige Dokumente wie etwa Geschäftsberichte und andere Dokumente heranzuziehen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf die Dokumente hinzuweisen, die in deutscher und/oder englischer Sprache erstellt sind und durch Verweis als Bestandteil in den vorliegenden Basisprospekt einbezogen werden. Es besteht das Risiko, dass aufgrund der teilweisen oder gänzlichen Übersetzung dieser oder anderer zur Beurteilung der Wertpapiere herangezogener Dokumente aus der Fremdsprache Übersetzungsfehler und Auslegungsdifferenzen entstehen, welche zu einem unrichtigen Verständnis der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere führen.

#### *Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung*

Die mit den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren erzielbare Rendite hängt maßgeblich auch von steuerlichen Rahmenbedingungen ab, welche für die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere und den jeweiligen Anleger gelten. Änderungen der Steuerrechtslage sowie der abgabenbehördlichen Verwaltungspraxis und der diesbezüglichen Rechtsprechung können dazu führen, dass die mit den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren erzielbare Rendite in erheblichem Ausmaß sinkt und dadurch auch nicht mehr den Renditeerwartungen des Anlegers entspricht. Es besteht ferner das Risiko, dass nach Ansicht der zuständigen Abgabenbehörden oder Gerichte die unter diesem Basisprospekt jeweils angebotenen Wertpapiere in steuerlicher Hinsicht abweichend von jener steuerlicher Qualifikation, von der die Emittentin ausgeht, anders qualifiziert und beurteilt werden. Dies kann zu erheblichen Nachteilen, auch steuerlicher Natur, für den Anleger und zu einer erheblichen Verminderung der mit dem jeweiligen Wertpapier erzielbaren Rendite führen.

Sollte etwa eine, derzeit auf europäischer Ebene vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer eingeführt werden, würde sie auf bestimmte Geschäfte mit Finanzinstrumenten, allenfalls auch auf Geschäfte mit solchen Wertpapieren, wie sie unter diesem Basisprospekt begeben werden, zutreffen, und könnte diese nachteilig beeinflussen.

Der Rat der Europäischen Union hat ferner am 24. März 2014 eine Richtlinie verabschiedet, die die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen betreffend Zinserträge verändern (EU Zinsbesteuerungsrichtlinie). Sollten Zahlungen oder Inkassos durch einen Mitgliedsstaat erfolgen, der ein Abzugssteuersystem implementiert hat und sollten Teilbeträge durch ein solches System einbehalten werden, sind weder der Emittent noch eine Zahlstelle noch Dritte zum Ausgleich solcher einbehaltenen Teilbeträge verpflichtet.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt keine Steuerberatung darstellt und diese auch nicht ersetzt, sodass unbedingt vor der Zeichnung eines unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiers eine Steuerberatung hinsichtlich der steuerrechtlichen Aspekte, die mit dem Erwerb des jeweiligen Wertpapiers verbunden sind oder sein können, in Anspruch genommen werden sollte. Dabei sollte vor allem auf die neue, durch das BBG 2011, aber auch durch das AbgÄG 2011, das BBG 2012 das AbgÄG 2012, das AbgÄG 2014 und das 2. AbgÄG 2014 geschaffene Rechtslage Bedacht genommen werden, infolge derer – neben weiteren maßgeblichen Änderungen – auch die Besteuerung von Kapitalvermögen neu geordnet, systematisiert und auf Substanzgewinne sowie Derivate ausgedehnt wird (siehe auch Abschnitt G des Basisprospektes).

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer US-Quellensteuer, etwa nach dem Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Quellensteuereinbehalt auf Zinsen, Kapital oder andere Zahlungen unter den Wertpapieren (z.B. als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizierungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten oder anderer festgelegter Voraussetzungen von FATCA seitens der Emittentin) stattfinden, ist weder die Emittentin noch die Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich an den Wertpapierinhaber zu zahlen. Folglich kann der Wertpapierinhaber einen geringeren Betrag erhalten, als es ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt der Fall wäre.

#### *Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Zeichnungsfrist*

Bei Wertpapieren mit Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag sowie die vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist vor. In

diesem Fall kann der Anfängliche Beobachtungstag verschoben werden. Zudem hat die Emittentin das Recht, nach eigenem Ermessen Zeichnungsaufträge von potentiellen Anlegern vollständig oder teilweise abzulehnen.

#### *Risiken in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag*

Die Rückzahlung der Wertpapiere am Laufzeitende erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der Erwerbspreis. Das heißt, der Wertpapierinhaber erzielt nur dann eine Rendite (vorbehaltlich des Einflusses von Wechselkurs- und Inflationsrisiken), wenn der Rückzahlungsbetrag einschließlich der möglicherweise in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen laufenden Ausschüttungen (s. auch unter *Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen*) den individuellen Erwerbspreis des Wertpapierinhabers übersteigt. Der Rückzahlungsbetrag kann auch unter dem Nennbetrag liegen.

#### *Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen*

Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, werden auf die Wertpapiere keine Zinszahlungen oder anderen laufenden Ausschüttungen geleistet, die mögliche Kapitalverluste kompensieren könnten. Bei Wertpapieren mit laufenden Ausschüttungen können Anleger die als laufende Ausschüttungen ausbezahlten Beträge möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wieder anlegen, als sie gemäß den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren erzielbar ist.

### **3. Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere**

Unter den Wertpapieren auszuschüttende Beträge werden unter Anwendung einer Zahlungsformel und sonstiger Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sind, unter Bezugnahme auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ermittelt (die "**Basiswertbezogenen Wertpapiere**"). Dies bringt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem Wertpapier selbst bestehen, weitere erhebliche Risiken mit sich, die mit einer vergleichbaren Investition in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibung mit einem Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages oder einer direkten Investition in den Basiswert bzw. seine Bestandteile nicht verbunden sind. Potentielle Anleger sollten nur Kapital in die Wertpapiere investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

#### *Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere*

Der Marktwert von Basiswertbezogenen Wertpapieren wird zusätzlich zu den unter *Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren* genannten Faktoren von einer weiteren Zahl von Faktoren beeinflusst.

Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert der Wertpapiere kann starken Schwankungen unterworfen (volatil) sein, da dieser vor allem durch Veränderungen des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile beeinflusst wird. Der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich konjunktureller, wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen.

Obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile gebunden ist und nachteilig von diesem bzw. diesen beeinflusst werden kann, wirkt sich nicht jede Veränderung in gleichem Maße aus. So können sich zum Beispiel auch disproportionale Änderungen des Werts der Wertpapiere ergeben. Der Wert der Wertpapiere kann fallen, während der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile steigt.

Daneben wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem von einer Veränderung in der Intensität von Wertschwankungen (Volatilität) des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile, dem Verhältnis (Korrelation) zwischen mehreren Bestandteilen des Basiswerts und Veränderungen in den erwarteten oder tatsächlich gezahlten Dividenden oder Ausschüttungen des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile beeinflusst. Zudem kann auch das Ausbleiben einer erwarteten Veränderung des Kurses des Basiswerts

bzw. seiner Bestandteile den Marktwert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen. Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

*Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt*

Die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge können erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten lässt. Die für die Berechnung von unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträgen relevante Beobachtung des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen ausschließlich an einem oder mehreren Terminen bzw. während einer bestimmten Periode. Darüber hinaus kann in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sein, dass für eine Beobachtung des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile lediglich ein bestimmter Zeitpunkt maßgeblich ist. Etwaige für den jeweiligen Wertpapierinhaber günstige Kurse des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile, die außerhalb dieser Termine, Zeitpunkte bzw. Perioden liegen, bleiben außer Acht. Insbesondere bei einer hohen Volatilität des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile kann sich dieses Risiko erheblich verstärken.

*Risiken in Bezug auf den Mindestbetrag bzw. ein Floor Level*

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass selbst bei Wertpapieren, bei denen die Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorsehen bzw. sich ein Mindestbetrag aufgrund des Floor Levels ergibt, der Mindestbetrag niedriger sein kann als der Nennbetrag bzw. der jeweilige Erwerbspreis. Der Wertpapierinhaber kann in diesem Fall trotz des Mindestbetrags bzw. des Floor Levels einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren.

*Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge*

Für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen die Zahlung von bedingt zahlbaren Beträgen vorsehen, hängt die Zahlung und/oder die Höhe solcher Beträge von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab. Mögliche Anleger sollten sich bewusst sein, dass im Fall einer ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile keine Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erfolgt oder, dass dieser Betrag sehr niedrig sein kann oder sogar null beträgt.

*Risiken aufgrund der Auswirkungen von Schwellen oder Limits*

Sofern dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, sind bestimmte Zahlungen nur zu leisten, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht wurden bzw. bestimmte Ereignisse eingetreten sind, die ihrerseits von dem Erreichen einer Schwelle oder eines Limits abhängen. Falls die jeweilige Schwelle oder das Limit nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen nicht erreicht wurde bzw. das Ereignis nicht eingetreten ist, hat der jeweilige Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Erhalt des in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Betrags. Schwellen oder Limits können auch ganz maßgebliche Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und auf die Höhe der aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge haben. Anleger sollten nur Kapital in die Wertpapiere investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

*Risiken im Hinblick auf einen Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor<sub>best</sub>*

Ein Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor<sub>best</sub> kann dazu führen, dass Wertpapierinhaber entweder in geringerem Maß an einer für Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile oder in verstärktem Maß an einer für Wertpapierinhaber ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen.

Ein Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor<sub>best</sub> kleiner als 1 bzw. 100% führt in der Regel zu einer reduzierten Beteiligung an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile. Ein Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor<sub>best</sub> größer als 1 bzw. 100% führt dagegen in der Regel zu einer verstärkten (gehebelten) Beteiligung an einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile. **Wertpapierinhaber können dadurch einem erhöhten Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.**

*Risiken in Bezug auf einen Basispreis bzw. ein (Finales) Strike Level*

Ein Basispreis bzw. (Finales) Strike Level können dazu führen, dass Wertpapierinhaber entweder in einem geringeren Maß an einer für Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts

bzw. seiner Bestandteile oder in verstärktem Maß an einer für Wertpapierinhaber ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen. Der Basispreis bzw. das (Finale) Strike Level können nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen eine Schwelle darstellen, ab der die Wertpapiere an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen und/oder als mathematische Größe der Zahlungsformel zu einer Verminderung der Zahlung an die Wertpapierinhaber führen. **Wertpapierinhaber können dadurch einem erhöhten Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.**

*Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor<sub>best</sub> in Verbindung mit einem Basispreis bzw. Strike Level*

Die Auswirkung eines Partizipationsfaktors bzw. Partizipationsfaktor<sub>best</sub> kann in Kombination mit einem Basispreis bzw. einem Strike Level verstärkt werden.

*Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag oder Höchstzusatzbetrag*

Ein Höchstbetrag bzw. Höchstzusatzbetrag führt dazu, dass potentielle Erträge aus den Wertpapieren, im Gegensatz zu einer direkten Investition in den Basiswert bzw. seine Bestandteile, begrenzt sind. Eine Teilnahme der Wertpapiere an einer für Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile über den Höchstbetrag bzw. Höchstzusatzbetrag hinaus ist ausgeschlossen.

*Besondere Risiken im Hinblick auf Fondsindex Teleskop, Garant Teleskop und Garant Teleskop Basket Wertpapiere*

Bei Fondsindex Teleskop, Garant Teleskop und Garant Teleskop Basket Wertpapiere hängt die Höhe des Zusätzlichen Betrags von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) ab. Die Höhe der Partizipation hängt nicht nur von dem Partizipationsfaktor ab, sondern auch von dem Nenner D (k), der ebenfalls wie ein Partizipationsfaktor wirkt und während der Laufzeit der Wertpapiere unterschiedlich sein kann. Als Folge kann der Wertpapierinhaber in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen.

*Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile*

Lautet der Basiswert bzw. seine Bestandteile auf eine andere Währung als die Festgelegte Währung, besteht ein Währungs- und Wechselkursrisiko (wie unter *Wechselkursrisiko* beschrieben), sofern dies nicht in den Endgültigen Bedingungen ausgeschlossen ist. Der Wertpapierinhaber trägt ein Währungs- und Wechselkursrisiko bei Fälligkeit sowie in den Fällen der vorzeitigen Rückzahlung und des vorzeitigen Verkaufs der Wertpapiere. Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

Es besteht ein erhöhtes Währungsrisiko, wenn die Umrechnung von der Währung des Basiswerts in die Festgelegte Währung der Wertpapiere nicht unmittelbar durch die Verwendung eines Wechselkurses, sondern durch die Verwendung von zwei Wechselkursen erfolgt (sog. *Cross Rate* Variante). Dabei wird die Währung des Basiswerts in eine Drittwährung und die Drittwährung wiederum in die Festgelegte Währung der Wertpapiere umgerechnet. Da die Rückzahlung und eine mögliche vorzeitige Rückzahlung von zwei Wechselkursen abhängen, können Anleger höhere Zins- und/oder Kapitalverluste erleiden als bei nur einem Wechselkurs.

*Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse*

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen und ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen und/oder den Basiswert bzw. seine Bestandteile auszutauschen. Obwohl solche Anpassungen bezwecken, die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Wert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge auswirken und die Struktur und/oder das Risikoprofil der Wertpapiere ändern. Sollte eine solche Anpassung nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar sein, kann dies nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen ein Umwandlungsereignis darstellen, das die Berechnungsstelle zu

einer Umwandlung der Wertpapiere berechtigt. Der Wertpapierinhaber ist dadurch den Risiken wie unter *Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse* beschrieben ausgesetzt.

#### *Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse*

Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere können vorsehen, dass bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Umwandlungsereignisses die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden. Eine weitere Teilnahme der Wertpapiere an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile entfällt. Liegt der Abrechnungsbetrag unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, **erleidet der Wertpapierinhaber einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines investierten Kapitals**. Zusätzlich besteht ein gesteigertes Risiko, dass der Wertpapierinhaber durch die Anlage in die Wertpapiere keine oder, unter Berücksichtigung von Nebenkosten, eine negative Rendite erwirtschaftet.

#### *Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse*

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Marktstörungsereignisses kann die Berechnungsstelle in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Bewertungen des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile verschieben und nach Ablauf einer Frist nach billigem Ermessen bestimmen. Diese Bewertungen können unter Umständen erheblich vom tatsächlichen Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile zu Ungunsten des Wertpapierinhabers abweichen. In der Regel führen Marktstörungsereignisse auch zu verzögerten Zahlungen aus den Wertpapieren. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.

#### *Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere*

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die ihr im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen verwenden. Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die Emittentin kann im Einzelfall den Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile für Wertpapierinhaber ungünstig beeinflussen.

### **D. Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile**

Die Wertpapiere können sich auf einen Anteil oder eine Aktien an einem Investmentvermögen (jeweils ein "**Fondsanteil**") oder einen Index mit Bezug zu Fondsanteilen oder auf einen Korb aus Fondsanteilen (jeweils ein "**Basiswert**") beziehen. Der Basiswert und seine Bestandteile sind mit besonderen Risiken verbunden, die zu beachten sind.

#### **1. Allgemeine Risiken**

##### *Kursentwicklung in der Vergangenheit kein Anhaltspunkt für zukünftige Entwicklung*

Die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile in der Vergangenheit stellt keinen Anhaltspunkt für eine zukünftige Entwicklung dar. Die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge können daher erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten lässt.

##### *Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile*

Die Wertentwicklung von Wertpapieren mit einem Fondsanteil oder einem Index mit Bezug zu Fondsanteilen oder einem Korb aus Fondsanteilen als Basiswert ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Basiswerts bzw. seinen Bestandteilen, insbesondere des Fondsanteils bzw. der jeweiligen Fondsanteile. Die Wertentwicklung eines Fondsanteils hängt ganz maßgeblich vom Erfolg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens ab. Diese wird ihrerseits ganz maßgeblich davon beeinflusst, welche Vermögenswerte für das Investmentvermögen erworben werden und inwieweit sich die mit dem Erwerb von Vermögenswerten für das Investmentvermögen verbundenen Anlagerisiken verwirklichen. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in den jeweiligen Fondsanteil bzw. die jeweiligen Fondsanteile unterliegen. Ereignisse, die den Fondsanteil betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter *Risiken im Hinblick auf Umwandlungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen, z.B. bezüglich der Veröf-

fentlichung des Nettoinventarwerts, können zu Marktstörungsereignissen führen (wie unter *Risiken im Hinblick auf Marktstörungsereignisse* beschrieben).

#### *Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen*

Der Basiswert bzw. seine Bestandteile wird bzw. werden von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten und Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen. Weder die Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, den Basiswert bzw. seine Bestandteile zu erwerben oder zu halten. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen aus dem Basiswert bzw. seiner Bestandteile oder bezüglich darauf bezogener derivativer Verträge zu verkaufen, verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

#### *Keine Eintragung ins Register der Anteilsinhaber bei physischer Lieferung von Namensanteilen*

Wenn es sich beim Basiswert bzw. seinen Bestandteilen um Fondsanteile handelt, bei denen der Inhaber in ein Register der Anteilsinhaber des betreffenden Investmentvermögens eingetragen werden muss, um seine Rechte aus diesen Fondsanteilen wahrnehmen zu können (jeweils ein "**Namensanteil**") und die Emittentin nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapiergläubiger diese Fondsanteile zu liefern, können die Rechte aus den Fondsanteilen (z.B. Empfangen von Ausschüttungen und Ausübung von Stimmrechten) nur von Anteilsinhabern ausgeübt werden, die im Register der Anteilsinhaber oder einem vergleichbaren offiziellen vom Fonds dieser Namensanteile geführten Verzeichnis eingetragen sind. Im Falle von Namensanteilen ist die der Emittentin obliegende Verpflichtung zur Lieferung der Fondsanteile lediglich auf die Bereitstellung in einer Form und mit einer Ausstattung beschränkt, die die Lieferbarkeit ermöglicht, und umfasst nicht die Eintragung in das Register der Anteilsinhaber. In diesem Fällen sind alle Ansprüche wegen Nichtleistung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadensersatz, ausgeschlossen.

#### *Keine Verpflichtung zur Weiterleitung von Ausschüttungen*

Investmentvermögen können von Zeit zu Zeit Ausschüttungen vornehmen. Die Emittentin ist, soweit dies nicht in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nicht verpflichtet, in Bezug auf solche Ausschüttungen Zahlungen an die Wertpapiergläubiger zu leisten oder solche Ausschüttungen bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags oder sonstiger unter den Wertpapieren zu zahlender Beträge zu berücksichtigen. Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen anders angegeben, sind die Wertpapiere an die Wertentwicklung der Fondsanteile gebunden und berücksichtigen im Allgemeinen keine Ausschüttungen des als Basiswert fungierenden Investmentvermögens. Selbst wenn die Endgültigen Bedingungen Bestimmungen beinhalten, die dazu dienen, Ausschüttungen des jeweiligen Basiswerts zu berücksichtigen (z.B. durch einen Referenzpreis-Anpassungsfaktor), kann (insbesondere aufgrund des Abzugs von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren) weder davon ausgegangen werden, dass dadurch die nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen solcher Ausschüttungen (z.B. Rückgänge des Nettoinventarwerts) vollständig ausgeglichen oder die vorteilhaften wirtschaftlichen Auswirkungen vollumfänglich an den Wertpapierinhaber weitergegeben werden.

#### *Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*

Gilt im Hinblick auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile die Rechtsordnung eines Landes, die nicht mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer vergleichbar ist, ist eine Investition in die Wertpapiere mit zusätzlichen rechtlichen, politischen (z.B. politische Umstürze) und wirtschaftlichen (z.B. Wirtschaftskrisen) Risiken verbunden. In fremden Rechtsordnungen kann es möglicherweise zu Enteignungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichzustellen sind, politischer oder sozialer Instabilität oder diplomatischen Vorfällen kommen. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- Finanzberichterstattungs- sowie regulatorische Standards können in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt sein als in Industrieländern. Finanzmärkte in diesen Ländern können ein erheblich geringeres Handelsvolumen aufweisen als entwickelte Märkte in Industrieländern und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Kurse größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in Industrieländern.

### *Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken*

Die Wertpapiere können für die Absicherung von Preisrisiken, die sich aus dem Basiswert oder seinen Bestandteilen ergeben, nicht geeignet sein. Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere zur Absicherung solcher Preisrisiken zu verwenden, ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile, entgegen seiner Erwartung, gleichläufig zum Wert der Wertpapiere entwickelt. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die Wertpapiere an einem bestimmten Tag zu einem Preis zu verkaufen, der den tatsächlichen Kurs des Basiswertes bzw. seiner Bestandteile widerspiegelt. Dies hängt insbesondere von den jeweils herrschenden Marktverhältnissen ab. In beiden Fällen kann der Wertpapierinhaber sowohl einen Verlust aus der Anlage in die Wertpapiere als auch einen Verlust aus der Anlage in den Basiswert bzw. seine Bestandteile erleiden, dessen bzw. deren Verlustrisiko er eigentlich absichern wollte.

### *Risiko aufgrund von mehreren Korbbestandteilen (Basket-Element bzw. Rainbow-Element)*

Wertpapiere können vorsehen, dass auszuzahlende Beträge nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen unter Bezugnahme auf einen Korb bestehend aus sämtlichen Korbbestandteilen (Fondsanteile) mit festgelegter Gewichtung (das "**Basket-Element**") oder mehreren Korbbestandteilen, deren Auswahl und Gewichtung von der Kursentwicklung abhängt (das "**Rainbow-Element**"), bestimmt werden.

Die für Wertpapierinhaber ungünstige Kursentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile können eine gegebenenfalls günstige Kursentwicklung anderer Korbbestandteile aufheben. Aus diesem Grund kann der Wertpapierinhaber trotz der günstigen Kursentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile einen erheblichen Verlust des investierten Kapitals erleiden.

Die Korbbestandteile können gleichgewichtet sein oder gegebenenfalls entsprechend dem Gewichtungsfaktor unterschiedlich gewichtet werden. Eine für Wertpapierinhaber ungünstige Entwicklung des Kurses eines Korbbestandteils kann sich aufgrund des höheren Gewichtungsfaktors erheblich verstärken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wertpapierinhaber auch dann erhebliche Verluste erleiden, wenn eine ungünstige Entwicklung nur in Bezug auf einen Korbbestandteil eingetreten ist.

Weisen die Korbbestandteile ähnliche Eigenschaften auf, wie zum Beispiel gleiche Region, Währung oder Branche, können sich bestimmte Risiken in Bezug auf die Korbbestandteile häufen und sich gegenseitig verstärken.

## **2. Strukturelle Risiken bei Fondsanteilen als Basiswert bzw. Bestandteil**

### *Rechtliche Risiken und Steuerrisiken*

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Vorschriften zur Publizität, Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung eines Investmentvermögens kann sich ebenso wie die steuerliche Behandlung seiner Anteilinhaber jederzeit in einer Weise ändern, die weder vorhergesehen noch beeinflusst werden kann. Darüber hinaus kann jede Änderung negative Auswirkungen auf den Wert des als Basiswert für die Wertpapiere fungierenden Fondsanteil haben.

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("**OGAW**") operieren, unterliegen dabei grundsätzlich strengeren Vorgaben an die Risikomischung und die Art der zulässigen Vermögenswerte als Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ("**AIF**") operieren. Eine Garantie für eine größere Sicherheit der getätigten Anlagen oder gar den wirtschaftlichen Erfolg der Anlagetätigkeit ist damit jedoch nicht verbunden.

Anders als OGAW können AIF ihre Vermögensanlage auf nur einen oder einige wenige Vermögenswerte konzentrieren sowie in komplexe Vermögenswerte und Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt, auf denen aussagekräftige Preise festgestellt werden, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können. Dies kann mit unter Umständen erheblichen Risiken verbunden sein, ohne dass dies allerdings zwingend so sein muss.

Der Vertrieb von Fondsanteilen kann in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung rechtlichen Beschränkungen unterliegen, die auch auf den Vertrieb bzw. Erwerb von Wertpapieren mit Fondsanteilen

oder einem Korb von Fondsanteilen als Basiswert anwendbar sein können. Dies kann dazu führen, dass eine Lieferung von Fondsanteilen am Ende der Laufzeit nicht zulässig ist oder die Investition in das Wertpapier insgesamt rückabgewickelt werden muss. Wertpapierinhaber können dadurch dem Risiko einer fehlenden Teilnahme an einer für sie günstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile, einer zusätzlichen Kostenbelastung sowie eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.

#### *Risiken aufgrund von anfallenden Provisionen und Gebühren*

Investmentvermögen müssen normalerweise ungeachtet ihrer Entwicklung bestimmte Verwaltungs- und Depotgebühren sowie sonstige Gebühren und Aufwendungen übernehmen. Diese Gebühren fallen üblicherweise auch an, wenn die Anlagen eines Investmentvermögens an Wert verlieren. Darüber hinaus sehen die Regularien von Investmentvermögen üblicherweise zusätzlich zu der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Managementgebühr ein leistungsabhängiges Honorar oder eine Zuwendung an ihren unbeschränkt haftenden Teilhaber, Manager oder Personen in entsprechender Position vor. Leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen könnten einen Manager dazu verleiten, riskantere oder spekulativere Anlagen zu tätigen, als dies ansonsten der Fall wäre. Außerdem könnte ein Investmentvermögen, da leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen im Allgemeinen auf einer Basis ermittelt werden, die unrealisierte Wertsteigerungen sowie realisierte Gewinne einschließt, an einen Manager eine leistungsabhängige Vergütung auf Gewinne zahlen, die niemals realisiert werden. Bestimmte Fondsmanager könnten auf Basis kurzfristiger marktbezogener Erwägungen investieren. Ein solcher Portfolioumsatz kann erheblich und mit hohen Maklerprovisionen und Gebühren verbunden sein.

Darüber hinaus können Investmentvermögen bei der Ausgabe oder bei der Rücknahme ihrer Anteile Gebühren berechnen. Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass solche Gebühren negative Auswirkungen auf etwaige Zahlungen auf die Wertpapiere haben können.

#### *Risiken aufgrund einer möglichen Liquidation oder Verschmelzung*

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Investmentvermögen, dessen Fondsanteile den Basiswert bzw. seine Bestandteile bilden, vor der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fälligkeit der Wertpapiere liquidiert oder aufgelöst wird. Eine solche Liquidation oder Auflösung kann negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben. Außerdem ist in diesem Fall die Emittentin oder die Berechnungsstelle berechtigt, die Bedingungen der Wertpapiere anzupassen (z.B. durch Auswahl eines Nachfolgefonds) oder die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen.

#### *Risiken in Bezug auf Bewertungen des Nettoinventarwerts und Schätzungen*

Die Emittentin bzw. Berechnungsstelle muss auf die Bewertung der betreffenden Vermögenswerte durch das jeweilige Investmentvermögen oder die von ihm beauftragten Dienstleister vertrauen. Diese Bewertungen werden von Zeit zu Zeit teilweise erheblich revidiert und könnten keine Indikation des tatsächlichen Marktwertes in einem aktiven, liquiden oder etablierten Markt darstellen und Fondsmanager mit einem Interessenkonflikt konfrontieren, soweit ihre Honorare auf diesen Bewertungen basieren. Die Bewertungen, die Investmentvermögen in Bezug auf ihre illiquiden Anlagen und die weniger liquiden Teilfonds für ihre gesamten Inventarwerte liefern, können mit besonderen Unsicherheiten verbunden sein. Die Managementprovisionen und erfolgsabhängigen Vergütungen der Investmentvermögen sowie die bei der Rücknahme von Anteilen an die Anleger zahlbaren Beträge und andere finanzielle Berechnungen können auf Basis von Schätzungen ermittelt werden. Der Fondsmanager oder Berater eines Investmentvermögens ist üblicherweise nicht oder nur in begrenztem Umfang verpflichtet, solche Schätzungen zu revidieren.

#### *Möglicherweise fehlende Aktualität der Wertentwicklung*

Nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen wird der Wert des Fondsanteils und der Wertpapiere bezogen auf einen bestimmten Stichtag, jedoch nicht an diesem Stichtag veröffentlicht. Folglich ergibt sich immer eine gewisse Verzögerung zwischen der jeweiligen Bewertung zum Bewertungstag bzw. Beobachtungstag und der tatsächlichen Berechnung und Veröffentlichung der relevanten Daten. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass wesentliche Informationen, einschließlich des Wertes der Wertpapiere, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung überholt sind. Da der Wert der Wertpapiere sich fortlaufend ändert, kann nicht gewährleistet werden, dass die nach Maßgabe der Endgültigen Bedin-

gungen veröffentlichten Informationen den tatsächlichen Wert der Wertpapiere am Tag nach einer solchen Veröffentlichung widerspiegeln.

#### *Risiken aufgrund möglicher Interessenkonflikte der beteiligten Personen*

Aufgrund der Struktur eines Investmentvermögens können sich für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf den Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager (sowie mit ihnen verbundene Personen oder Organisationen). Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann, wenn bestimmte Anlagemöglichkeiten nur über ein begrenztes Volumen verfügen. Des Weiteren können Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager auch für andere Investmentvermögen tätig sein, die ähnliche Anlageziele verfolgen, oder bei Käufen oder Verkäufen von Finanzinstrumenten für ein Investmentvermögen für die Gegenpartei tätig werden oder diese vertreten. Daneben können Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager gleichzeitig für Unternehmen tätig sein, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden. Interessenkonflikte können auch auftreten, wenn Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager im Auftrag von Kunden tätig werden, die dieselben Finanzinstrumente wie der von ihnen verwaltete oder beratene Investmentvermögen veräußern oder erwerben möchten. In bestimmten Fällen können sich weitere Interessenkonflikte ergeben, die sich auf die Kursentwicklung eines Investmentvermögens auswirken.

Derartige Interessenkonflikte können sich z.B. auch im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögenswerten, ergeben, die keinen leicht feststellbaren Marktpreis haben und bei denen der Wert Auswirkungen auf die Vergütung des Fondsmanagements hat.

Ein Investmentvermögen könnte von seinem Fondsmanager oder Berater oder von seinen leitenden Angestellten und Mitgliedern der Geschäftsleitung nicht verlangen, ihre gesamte oder einen bestimmten Teil ihrer Zeit auf die Abwicklung der Geschäfte dieses Investmentvermögens zu verwenden, sondern lediglich so viel Zeit, wie angemessener Weise hierfür erforderlich ist. Darüber hinaus könnte ein Investmentvermögen es seinem Fondsmanager oder Berater oder den mit ihnen verbundenen Parteien nicht verbieten, für andere bestehende oder künftige Unternehmen tätig zu werden. Die leitenden Angestellten und Mitglieder der Geschäftsleitung des jeweiligen Fondsmanagers oder Beraters könnten auf eigene Rechnung in verschiedene Anlagemöglichkeiten investieren. Zwischen den verschiedenen in die Führung und Verwaltung eines Investmentvermögens involvierten Parteien könnten persönliche Beziehungen bestehen, und die Mitarbeiter einer dieser Organisationen könnten eine Position bei einer anderen einnehmen, was zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

Die Emittentin könnte u.a. für die als Basiswerte bzw. deren Bestandteile der Wertpapiere fungierenden Investmentvermögen als Verwahrstelle oder als Prime Broker tätig werden. Die entsprechenden Dienstleistungen könnten die Vergabe von Darlehen durch die Emittentin an ein oder mehrere Investmentvermögen umfassen. In Verbindung mit diesen Dienstleistungen oder der Kreditvergabe erhält die Emittentin Provisionen für ihre Tätigkeit als Prime Broker und/oder Darlehenszahlungen, die sich auf den Wert des betreffenden Investmentvermögens auswirken können. Soweit die Emittentin die Dienste eines Prime Brokers und/oder Darlehensvergaben anbietet, fungiert sie auch als Verwahrer für die zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Investmentvermögens und hält zur Besicherung der Verpflichtungen des Investmentvermögens gegenüber der Emittentin Pfandrechte oder Sicherungsrechte an diesen Vermögenswerten. Oftmals sind diese Vermögenswerte nicht auf den Namen des Investmentvermögens eingetragen, sondern direkt auf den der Emittentin. Bei Eintritt der Insolvenz oder eines anderen Verzugsfalls bei einem Investmentvermögen ist die Emittentin als besichert Gläubigerin berechtigt, Maßnahmen zur Verwertung und Liquidierung dieser Vermögenswerte ohne Berücksichtigung der Interessen eines Inhabers von Fondsanteilen oder der Wertpapiergläubiger zu treffen, und potenzielle Anleger sollten davon ausgehen, dass sie dies auch tun wird. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des betreffenden Fondsanteils und folglich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

#### *Keine Weitergabe von Preisnachlässen oder anderen vom Investmentvermögen an die Emittentin gezahlten Gebühren*

Einige Investmentvermögen könnten der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen Preisnachlässe gewähren oder sonstige Gebühren zahlen. Diese Preisnachlässe oder sonstigen Gebühren

werden nicht an die Wertpapiergläubiger weitergegeben, sondern von ihr eingesetzt, um den Ertragsmechanismus der Wertpapiere zu finanzieren oder für andere Zwecke verwendet.

#### *Verwahr Risiken*

Die Vermögenswerte eines Investmentvermögens werden üblicherweise von einer oder mehreren Verwahrstellen aufbewahrt. Daraus kann sich ein potenzielles Verlustrisiko aufgrund eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflichten, missbräuchlicher Nutzung oder der möglichen Insolvenz der Verwahrstelle oder etwaiger Unterverwahrstellen ergeben.

#### *Bewertungsrisiken*

Nicht für alle Investmentvermögen bzw. Fondsanteile ist eine Bewertung in bestimmten Intervallen möglich. Ohne diese Bewertungen kann auch der Wert der Wertpapiere in der Regel nicht festgestellt werden. Selbst wenn eine regelmäßige Bewertung eines Investmentvermögens vorgesehen ist, kann diese und/oder Veröffentlichung von Anteilswerten unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden. Ferner kann der Nettoinventarwert eines Investmentvermögens zu einem erheblichen Teil (oder sogar insgesamt) auf Schätzwerten beruhen, die sich als unrichtig erweisen können. Gleichwohl können auf Ebene dieses Investmentvermögens anfallende Gebühren und Provisionen auf Basis der geschätzten Nettoinventarwerte berechnet werden, die nicht mehr im Nachhinein korrigiert werden.

#### *Länder- oder Transferrisiken*

Die Anlagen eines Investmentvermögens können besonderen Länder- oder Transferrisiken unterliegen. Ein Länderrisiko besteht, wenn ein ausländischer Kreditnehmer, obwohl er zahlungsfähig ist, gar nicht oder nicht rechtzeitig zahlen kann, weil das Land, in dem er ansässig ist, nicht in der Lage oder bereit ist, einen Transfer durchzuführen. Das bedeutet, dass z.B. Zahlungen, auf die das Investmentvermögen Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen könnten, die aufgrund von Währungsumtauschbeschränkungen nicht mehr konvertibel ist. Darüber hinaus sind Anlagen im Ausland mit dem Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen sowie Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und sonstiger Änderungen der Rechtslage verbunden.

#### *Risiken aufgrund möglicher Auswirkungen der Rücknahme von Fondsanteilen*

Aufgrund beträchtlicher Rücknahmeforderungen könnte ein Investmentvermögen gezwungen sein, seine Vermögenswerte schneller zu liquidieren als ansonsten im Rahmen seiner Anlageplanung vorgesehen, um liquide Mittel für Zahlungen an die Inhaber von Fondsanteilen aufzubringen, die eine Rücknahme fordern. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Investmentvermögens könnte dazu führen, dass das Investmentvermögen über eine weniger breite Streuung verfügt. Des Weiteren wirken sich die Kosten (z.B. Transaktionskosten) negativ auf den Wert des Fondsanteils aus.

Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Investmentvermögens führen. Ferner könnte die Rücknahme von Fondsanteilen durch das Investmentvermögen vorübergehend ausgesetzt werden.

#### *Spezifische Risiken bei geschlossenen Investmentvermögen*

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für geschlossene Investmentvermögen (die als AIF gelten) sind weniger strikt und bieten nicht in demselben Umfang Schutz für die Anleger, wie dies etwa bei OGAW der Fall ist. Bei geschlossenen Investmentvermögen können Kapitalzusagen Kapitalabrufanforderungen unterliegen, die sich im Laufe der Zeit ergeben, so dass die Anlage des vollständigen Betrags einer Kapitalzusage über mehrere Jahre finanziert werden könnte. Die Kapitalzusage kann auch einer zeitlichen Begrenzung unterliegen, und das betreffende Investmentvermögen könnte nicht zur vollständigen Zahlung seiner Kapitalzusage verpflichtet sein. Aufgrund der Natur verschiedener Arten von Kapitalzusagen, kann nicht gewährleistet werden, dass der volle Betrag der Kapitalzusage tatsächlich in absehbarer Zeit oder überhaupt abgerufen wird.

#### *Risiken aufgrund eventueller gesamtschuldnerischer Haftung (Cross Liability)*

Handelt es sich bei einem Investmentvermögen um einen Teilfonds innerhalb einer Umbrella-Struktur, unterliegt die Entwicklung des Investmentvermögens dem zusätzlichen Risiko, dass ein Teilfonds allgemein gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds der Umbrella-Struktur haftet. Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen um einen Fondsanteil, der einer bestimmten Anteilsklasse eines Investmentvermögens zugeordnet ist, unterliegt die Entwicklung des

Basiswerts bzw. Bestandteils dem zusätzlichen Risiko, dass diese Anteilsklasse allgemein gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse des Investmentvermögens haftet.

#### *Risiken aufgrund von gesetzlichen Feiertagen*

Gesetzliche Feiertage in einem anderen Land als dem, in dem das jeweilige Investmentvermögen seinen Sitz hat, können dazu führen, dass Fondsanteile auf den jeweiligen Märkten nicht erworben oder verkauft werden können. Dies kann zu unerwarteten Kurseinbrüchen und Verzögerungen bei der Durchführung oder Abrechnung von Transaktionen führen. Solche Verluste oder Verzögerungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Fondsanteile haben.

### **3. Allgemeine Risiken aus der Anlagefähigkeit bei Fondsanteilen als Basiswert bzw. Bestandteil**

#### *Marktrisiken*

Die Entwicklung der Preise und Marktwerte der von einem Investmentvermögen gehaltenen Anlagen hängt insbesondere von der Entwicklung der Finanzmärkte ab, die ihrerseits durch die allgemeine Lage der Weltwirtschaft und die politischen Parameter der jeweiligen Länder beeinflusst wird. Die allgemeine Preisentwicklung, insbesondere an den Börsen, kann außerdem durch irrationale Faktoren, wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte, beeinflusst werden.

#### *Währungsrisiken*

Anlageerträge eines Investmentvermögens, die auf eine andere als die Währung dieses Investmentvermögens lauten, unterliegen Kursschwankungen der Anlagewährungen. Dieses Risiko hängt von den Schwankungen dieser Währungen gegenüber der Heimatwährung des Investmentvermögens ab und kann, zusätzlich zu den aus der Preisentwicklung des betreffenden Vermögenswerts verzeichneten, zu weiteren Gewinnen oder Verlusten für das Investmentvermögen führen.

#### *Risiken aufgrund mangelnder Liquidität der erworbenen Vermögenswerte und Finanzinstrumente*

Die Märkte für einige Vermögenswerte und Finanzinstrumente verfügen über eine begrenzte Liquidität und Tiefe. Dies kann für ein in diese Vermögenswerte investierendes Investmentvermögen von Nachteil sein, und zwar sowohl bei der Realisierung des Verkaufs von Anlagen als auch im Anlageverfahren, was zu erhöhten Kosten und möglicherweise niedrigeren Erträgen führt.

#### *Kontrahentenrisiken*

Nicht alle Investmentvermögen unterliegen bezüglich der Vertragspartner (Kontrahenten), mit denen sie Geschäfte zu Anlagezwecken abschließen, Beschränkungen. Folglich unterliegen sie in einem bestimmten Umfang einem Zahlungsausfallrisiko (Kontrahenten- oder Emittentenrisiko). Selbst wenn die Auswahl mit äußerster Sorgfalt vorgenommen wird, können Verluste aufgrund eines (bevorstehenden) Zahlungsver säumnisses eines Kontrahenten nicht ausgeschlossen werden.

#### *Abrechnungsrisiken*

Insbesondere bei der Investition in nicht-börsennotierte Vermögenswerte besteht ein Risiko, dass die Abrechnung über ein Transfersystem nicht wie erwartet durchgeführt wird, weil eine Zahlung oder Lieferung nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß erfolgt ist. Auch können Verfahrensfehler beim Verkauf oder Kauf von Immobilien oder Sachanlagen dazu führen, dass die Eigentumsübertragung nicht ordnungsgemäß erfolgt, was zu einer Verzögerung der Transaktion, zusätzlichen Kosten und Rechtsunsicherheiten führt.

#### *Konzentrationsrisiken*

Investmentvermögen, die ihre Anlageaktivitäten auf wenige Vermögenswerte, Märkte oder Industriezweige konzentrieren haben normalerweise ein höheres Risiko als Investmentvermögen mit breit gestreuten Investitionen. Dies auch zu einem höheren Risiko aufgrund verstärkter Volatilität führen. Beispielsweise unterliegen regional tätige Investmentvermögen oder Länderfonds einem höheren Verlustrisiko, weil sie von der Entwicklung bestimmter Märkte abhängig sind und auf eine breitere Risikostreuung durch eine Anlage in verschiedene Märkte verzichten. In ähnlicher Weise sind Sektorfonds wie Rohstoff-, Energie- oder Technologiefonds einem größeren Verlustrisiko ausgesetzt, weil sie ebenfalls auf eine breitere, sektorübergreifende Risikostreuung verzichten.

### *Risiken aufgrund von Handelsaussetzungen*

Wertpapier-, Devisen- und Warenbörsen haben typischerweise die Möglichkeit, den Handel in jedem an solchen Börsen gehandeltem Instrument zu suspendieren oder zu beschränken. Eine Aussetzung könnte es für ein Investmentvermögen unmöglich machen, Positionen zu liquidieren, was zu Verlusten dieses Investmentvermögens führen kann.

### **4. Besondere Risiken in Bezug auf das Fondsmanagement bei Fondsanteilen als Basiswert bzw. Bestandteil**

#### *Risiken aufgrund der Abhängigkeit vom Fondsmanagement*

Der wirtschaftliche Erfolg eines Investmentvermögens beruht entscheidend auf den Fähigkeiten, der Erfahrung und der Expertise des jeweiligen Fondsmanagements. Stehen das für die Vermögensanlage des Investmentvermögens zuständige Fondsmanagement bzw. die für das Management verantwortlichen Personen nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann dies einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des jeweiligen Investmentvermögens haben. Des Weiteren können subjektive (anstelle von systematischen) Entscheidungen des Fondsmanagements zuständigen Personen Verluste bewirken oder Gewinne verhindern. Im Übrigen kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Fondsmanagement eines Investmentvermögens die vereinbarten Anlagestrategien nicht einhält.

#### *Risiken bei einer begrenzten Offenlegung von Anlagestrategien*

Insbesondere bei Investmentvermögen in Form eines AIF kann es vorkommen, dass die Anlagestrategie eines Investmentvermögens nur begrenzt offen gelegt wird. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit, die nicht oder nur teilweise offen gelegte Anlagestrategie des Investmentvermögens zu analysieren und zu prüfen.

#### *Risiken aufgrund möglicher Änderungen von Anlagestrategien*

Die Anlagestrategie eines Investmentvermögens kann sich gegebenenfalls im Laufe der Zeit ändern. Daher kann das Fondsmanagement gegebenenfalls eine früher angewandte Anlagestrategie in Zukunft nicht mehr verfolgen. Des Weiteren können in einigen Fällen die spezifischen Einzelheiten der besonderen Anlagestrategie eigentumsrechtlich geschützt sein, so dass den Anlegern des Investmentvermögens nicht alle Einzelheiten dieser Methoden zugänglich sind oder sie nicht überprüfen können, ob diese Methoden befolgt werden. Insbesondere könnte ein Investmentvermögen bestrebt sein, in zunehmend weniger liquide Anlagen zu investieren, um überdurchschnittliche risikobereinigte Erträge zu erzielen.

#### *Risiken aufgrund von "Soft-Dollar"-Leistungen*

Das Fondsmanagement eines Investmentvermögens kann bei der Auswahl von Brokern, Banken, Händlern, Beratern und anderen Dienstleistern für das von ihm verwaltete Investmentvermögen neben Faktoren wie Preisen, Zuverlässigkeit und Bonität auch bestimmte von diesen Personen bereitgestellte Produkte oder Dienstleistungen oder von diesen Personen übernommene Kosten berücksichtigen. Solche "Soft-Dollar"-Leistungen können das Fondsmanagement gegebenenfalls dazu veranlassen, Transaktionen für das Investmentvermögen mit einer Person zu tätigen bzw. Leistungen von dieser Person zu beziehen, auch wenn diese nicht die günstigsten Konditionen anbietet.

#### *Risiken aufgrund Fehlverhaltens des Fondsmanagements*

Durch ein Fehlverhalten seines Fondsmanagements kann das jeweilige Investmentvermögen Schadensersatzansprüchen Dritter ausgesetzt sein oder erhebliche Verluste bis hin zu einem Totalverlust des anvertrauten Vermögens erleiden. Hierzu zählen z.B. dass die vereinbarten Anlagestrategien nicht eingehalten werden, Fondsvermögen veruntreut wird, über die Anlagetätigkeit falsche Berichte erstellt werden oder anderes Fehlverhalten an den Tag gelegt wird. Des Weiteren kann es zu Verstößen gegen Gesetze auf Grund missbräuchlicher Verwendung vertraulicher Informationen oder Fälschungen von bewertungserheblichen Informationen kommen, die unter Umständen zu erheblichen Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Dritten sowie zu Haftungsfällen in Zusammenhang mit der Abführung realisierter Erträge sowie Strafen führen können, die vom Investmentvermögen selbst zu tragen sind.

## **5. Besondere Risiken aufgrund der erworbenen Vermögenswerte bei Fondsanteilen als Basiswert bzw. Bestandteil**

### *Allgemeine Risiken bei Anlagen in Wertpapieren*

Bei einer Anlage in Wertpapiere besteht die Möglichkeit, dass die Kreditwürdigkeit des Emittenten des Wertpapiers sich während der Laufzeit verschlechtert. Diese Tatsache kann sich negativ auf den Wert des von dem Investmentvermögen gehaltenen Wertpapiers auswirken.

### *Spezifische Risiken bei Anlagen in Aktien*

Etwaige von dem Investmentvermögen gehaltene Aktien sind mit bestimmten Risiken verbunden, wie z.B. dem Insolvenzrisiko in Bezug auf den jeweiligen Emittenten und dem Kurs- oder Dividendenrisiko. Die Kursentwicklung von Aktien hängt im Wesentlichen von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits durch die allgemeine Lage der Weltwirtschaft und die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Aktien von Emittenten mit einer niedrigen oder mittleren Marktkapitalisierung können sogar höheren Risiken unterliegen (z.B. in Bezug auf ihr Volatilitäts- oder Insolvenzrisiko), als dies bei Aktien größerer Unternehmen der Fall ist. Darüber hinaus können Aktien mit geringen Umsätzen von Emittenten mit einer niedrigen Marktkapitalisierung eher illiquide sein.

### *Spezifische Risiken bei Anlagen in verzinsliche Wertpapiere*

Bei einer Anlage des Investmentvermögens in festverzinsliche Wertpapiere besteht die Möglichkeit, dass sich die Marktzinssätze zum Zeitpunkt der Ausgabe des betreffenden Wertpapiers in der Folge ändern. Wenn die Marktzinssätze gegenüber dem Stand zum Ausgabezeitpunkt steigen, fällt üblicherweise der Kurs der festverzinslichen Wertpapiere. Wenn die Marktzinssätze jedoch fallen, steigt üblicherweise der Kurs der festverzinslichen Wertpapiere. Die Schwankungen variieren, je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere, wobei Wertpapiere mit kürzerer Laufzeit normalerweise einem niedrigeren Kursrisiko ausgesetzt sind als Wertpapiere mit längerer Laufzeit.

### *Spezifische Risiken bei Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität*

Sofern ein Investmentvermögen direkt oder indirekt Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität tätigt (wie z.B. in Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade oder notleidende Wertpapiere oder Forderungen), entstehen dadurch erhebliche Verlustrisiken für das betreffende Investmentvermögen. Derartige Anlagen können durch gesetzliche Bestimmungen und sonstige anwendbare Vorschriften betreffend etwa das Insolvenzverfahren, betrügerische Übertragungen und sonstige anfechtbare Übertragungen oder Zahlungen, die Kreditgeberhaftung sowie die Verwirkung bestimmter Ansprüche, negativ beeinflusst werden. Des Weiteren sind die Marktpreise dieser Vermögenswerte abrupten und unberechenbaren Marktbewegungen sowie einer überdurchschnittlichen Kursvolatilität unterworfen, und der Spread zwischen dem Geld- und dem Briefkurs solcher Wertpapiere kann größer sein als der, der auf anderen Wertpapiermärkten üblich ist.

### *Spezifische Risiken bei Anlagen in volatilen und illiquiden Märkten*

Soweit ein Investmentvermögen Anlagen in Märkten tätigt, die volatil sind oder deren Liquidität ungesichert ist, kann es (insbesondere im Fall von Aussetzungen des Handels oder täglichen Preisschwankungslimits in den Handelsmärkten) für dieses Investmentvermögen unmöglich oder kostenaufwändig sein, Positionen mit gegenläufiger Marktbewegung zu liquidieren. Alternativ kann es unter bestimmten Umständen nicht möglich sein, dass eine Position unverzüglich eröffnet oder liquidiert wird (im Falle eines unzureichenden Handelsvolumens im jeweiligen Markt oder in anderen Fällen). Außerdem sind die Marktpreise von Anlagen, die gesetzlichen oder sonstigen Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder für die kein liquider Markt besteht, sofern vorhanden, in der Regel durch eine höhere Volatilität gekennzeichnet und es kann unter Umständen unmöglich sein, die Anlagen zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen oder ihren fairen Wert im Falle eines Verkaufs zu realisieren. Investitionen in Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind oder im Over-the-Counter-Markt gehandelt werden, können aufgrund des Fehlens eines öffentlichen Marktes für diese Wertpapiere weniger liquide sein als öffentlich gehandelte Wertpapiere. Ferner können nicht-öffentlich gehandelte Wertpapiere unter Umständen nur deutlich später verkauft werden als beabsichtigt bzw. obwohl diese Wertpapiere im Rahmen von privat ausgehandelten Transaktionen wieder verkauft werden können, ist der durch den Verkauf realisierte Preis möglicherweise geringer als der, der

ursprünglich gezahlt wurde. Ferner gelten für Gesellschaften, deren Wertpapiere nicht registriert sind oder öffentlich gehandelt werden, nicht die gleichen Offenlegungs- und sonstigen Anlegerschutzregelungen wie für Gesellschaften, deren Wertpapiere registriert sind oder öffentlich gehandelt werden.

#### *Spezifische Risiken bei Anlagen in Derivate*

Der Handel mit Derivaten kann mit erheblichen Verlusten über das eingesetzte Kapital (und die Sicherheiten) hinaus verbunden sein. Aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit können die sich aus den Derivaten ergebenden Rechte erlöschen oder erheblichen Wertverlusten unterliegen. Finanzinstrumente, die die Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, Währungen, Märkte, Volatilität usw. verändern oder ersetzen sollen, sind im Allgemeinen mit einem Kontrahentenrisiko verbunden. Durch den Erwerb von Derivaten mit Fremdmitteln kann die Wirkung von Markttendenzen erheblich verstärkt werden. Der Abschluss von Geschäften zwecks Ausschluss oder Begrenzung der Risiken aus derivativen Transaktionen könnte gar nicht oder nur mit einem Verlust möglich sein. Bei Derivaten, die aus einer Kombination verschiedener Grundgeschäfte bestehen, könnten die Risiken der einzelnen Grundgeschäfte verstärkt werden. Wenn zwei aufeinander folgende Geschäfte abgeschlossen werden (z.B. im Falle von Optionen auf Finanz-Futures und Optionen auf Wertpapierindizes), können sich aufgrund der abgeschlossenen Transaktion zusätzliche Risiken ergeben, die das Risiko aus der ersten Transaktion weit übersteigen. Die Risiken in Verbindung mit derivativen Transaktionen hängen von den für das Investmentvermögen erworbenen Positionen ab. Potenzielle Verluste können auf den für eine Option gezahlten Preis beschränkt sein oder den Wert der Sicherheiten weit überschreiten, zusätzliche Sicherheiten erfordern oder zu einer Verschuldung führen, ohne dass das Verlustrisiko im Vorfeld bestimmt werden kann. Bei Derivaten, die an einem nicht regulierten Markt gehandelt werden, können sich Rechtsunsicherheiten aufgrund des unregulierten Umfelds ergeben.

#### *Spezifische Risiken bei Anlagen in Immobilien und andere Sachwerte*

Anlagen in Immobilien und andere Sachwerte unterliegen insbesondere hinsichtlich ihres Verkehrswerts und ihrer laufenden Erträge besonderen Risiken. Dies gilt gleichermaßen für direkte Anlagen, als auch für Anlagen über Zwischengesellschaften. Zu den immobilienpezifischen Risiken zählen neben Währungsrisiken bei im Ausland belegenen Immobilien und den sich aus der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ergebenden Risiken auf den jeweiligen Grundbesitz bezogene Risiken wie mögliche Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle, Altlasten oder Baumängel. Dies gilt in ähnlichem Maße für andere Sachwerte, wobei im Einzelfall besondere Betreiber Risiken hinzukommen können. Der Zustand des Vermögenswerts sowie mögliche Haftungsrisiken (z.B. infolge einer Umwelthaftung) können unter Umständen Aufwendungen für Instandhaltungen, Modernisierungen oder Beseitigungen erforderlich machen, die nicht kalkulierbar sind. Risiken aus Elementarschäden wie Feuer, Hochwasser, Sturm oder Erdbeben sind unter Umständen nicht oder nicht hinreichend versichert bzw. versicherbar. Bei Projektentwicklungen können sich insbesondere Risiken aus Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren oder der Bauausführung sowie bei einer Überschreitung der kalkulierten Kosten oder bei einem Ausfall von Vertragspartnern ergeben. Bei im Ausland belegenen Vermögenswerten können sich darüber hinaus besondere rechtliche oder steuerliche Risiken ergeben (einschließlich eines erhöhten Verwaltungs- und Veräußerungsrisikos). Bei Anlagen über Zwischengesellschaften können zusätzliche rechtliche und steuerliche Risiken bestehen (einschließlich des Risikos einer unter Umständen nur beschränkten Übertragbarkeit der Beteiligung an der Zwischengesellschaft).

#### *Spezifische Risiken bei Anlagen in Rohstoffe*

Die Preisentwicklung von Rohstoffen unterliegt einer Vielzahl von Faktoren, auf die der Fondsmanager keinen Einfluss hat. Zu diesen zählen u.a. Fluktuationen der Nachfrage- und Angebotsrelationen, Witterungsbedingungen, hoheitliche, landwirtschaftliche, politische und wirtschaftliche Maßnahmen, Handelsprogramme und -richtlinien, die darauf ausgerichtet sind, die Preise an den Rohstoffbörsen zu beeinflussen, sowie Zinsschwankungen. Die Entwicklung der Kassapreise für Rohstoffe ist eher schwer zu verfolgen und kann lokal unterschiedlich ausfallen. Des Weiteren kann der Erwerb, Besitz und Verkauf von Rohstoffen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen oder zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren unterliegen. Aus bestimmten rechtlichen Gründen (z.B. aufgrund staatlicher Anordnungen) oder aus praktischen Gründen (z.B. weil keine Versicherungsdeckung zur Verfügung steht) können die Möglichkeiten der physischen Lieferung bestimmter Rohstoffe beschränkt sein und daher deren Preis beeinflussen. Schließlich können die Preise für Rohstoffe aufgrund von Änderungen der Inflationsraten oder Inflationserwartungen, der allgemeinen Verfügbarkeit und des Ange-

bots, Massenverkäufen durch Regierungsstellen oder internationalen Organisationen, Spekulationen sowie monetärer oder wirtschaftlicher Regierungsentscheidungen erheblichen Schwankungen unterliegen.

#### *Spezifische Risiken bei Anlagen in Edelmetalle*

Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Die Möglichkeit einer physischen Lieferung von Edelmetallen kann aus rechtlichen Gründen (z.B. durch Anordnungen staatlicher Behörden) oder aus tatsächlichen Gründen (z.B. weil das Risiko einer solchen Lieferung nicht versichert werden kann) beschränkt sein. Aufgrund von Veränderungen der Inflationsraten bzw. Inflationserwartungen, der Verfügbarkeit und des Angebots von Edelmetallen sowie auf Grund von Mengenverkäufen durch staatliche Stellen, Zentralbanken oder internationale Agenturen, Investmentspekulationen sowie von monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen von Regierungen können die Preise für Edelmetalle erheblichen Schwankungen unterliegen.

#### *Spezifische Risiken bei Anlagen in Devisen*

Der Handel mit Devisen kann starken Schwankungen unterliegen und bringt ein beträchtliches Verlustrisiko mit sich. Des Weiteren sind Devisenspekulationen durch das Kontrahentenrisiko gekennzeichnet, da Devisengeschäfte auf der Basis Auftraggeber zu Auftraggeber abgeschlossen werden.

#### *Spezifische Risiken bei Anlagen in andere Investmentvermögen (Dachfonds)*

Soweit ein Investmentvermögen ("**Dachfonds**") in andere Investmentvermögen ("**Zielfonds**") investiert, ist dies mit spezifischen Risiken verbunden. Die Zielfonds im Portfolio eines Dachfonds investieren im Allgemeinen unabhängig voneinander und können wirtschaftlich gegenläufige Positionen halten. Des Weiteren können die Zielfonds in bestimmten Märkten um dieselben Positionen konkurrieren. Daher kann nicht gewährleistet werden, dass die Auswahl verschiedener Zielfonds erfolgreicher ist, als dies bei der Auswahl nur eines einzigen Zielfonds der Fall wäre. Das Portfolio eines Dachfonds kann sich auch aus nur wenigen Zielfonds zusammensetzen und/oder auf bestimmte Strategien konzentrieren. Diese Konzentration auf nur wenige Fondsmanager und/oder Anlagestrategien ist mit besonders hohen Risiken verbunden und kann zu größeren Verlusten führen als bei einer breiten Streuung von Vermögenswerten.

Die Fondsmanager der jeweiligen Zielfonds handeln unabhängig voneinander. Daher kann es vorkommen, dass verschiedene Investmentvermögen dieselben oder entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Das kann zu einer Kumulierung bestehender Risiken und zum Ausgleich eventueller Gewinnchancen führen. Allgemein ist ein Fondsmanager eines Dachfonds nicht in der Lage, das Management des Zielfonds zu kontrollieren. Die Anlageentscheidungen des Zielfonds-Managers stimmen nicht notwendigerweise mit den Annahmen und Erwartungen des Fondsmanagers des Dachfonds überein. Außerdem kennt der Fondsmanager des Dachfonds oftmals nicht die aktuelle Zusammensetzung der Anlagen des Zielfonds. Wenn die Annahmen und Erwartungen des Fondsmanagers bezüglich der Zusammensetzung der Anlagen des Zielfonds nicht eintreten, könnte der Fondsmanager nur mit erheblicher Verzögerung mit einer Rücknahmeforderung in Bezug auf den Zielfonds reagieren.

Die Wertermittlung für das Portfolio eines Dachfonds kann zeitlichen Schwankungen unterliegen, die von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, insbesondere von der Bewertung der einzelnen Zielfonds, deren Wert ebenfalls zeitlichen Schwankungen unterliegt. Schwankungen im Wert eines Zielfonds können durch Schwankungen im Wert eines anderen Zielfonds ausgeglichen, aber auch verstärkt werden. Darüber hinaus ist die Bewertung der Zielfonds maßgeblich von der Verfügbarkeit von Preisen abhängig und diese nur in sehr eingeschränkter Form gegeben. Der Anteilwert kann nur auf Grund der verfügbaren Informationen über die Anteilwerte der Zielfonds ermittelt werden. Allgemein kann es daher zu erheblichen zeitlichen Abständen zwischen dem Eintritt und der Mitteilung von Ereignissen, die Auswirkungen auf den Wert des Fondsvermögens haben, kommen.

Der Dachfonds hat nicht nur die eigenen Verwaltungs- und Managementgebühren, sondern auch die Verwaltungs- und Managementgebühren des Zielfonds zu tragen. Daher kommt es in der Regel zu einer doppelten Gebührenbelastung. Ein Dachfonds zahlt normalerweise erhebliche Abgaben (einschließlich der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Gebühren der Zielfonds-Fondsmanager und leistungsabhängiger Zuwendungen oder Gebühren), die soweit sie angefallen sind, ungeachtet der Gesamtrentabilität des Dachfonds zu zahlen sind (im Gegensatz zur Rentabilität des

einzelnen Zielfonds). Ein Dachfonds sieht üblicherweise zusätzlich zu der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Managementgebühr ein leistungsabhängiges Honorar oder eine Zuwendung an seinen unbeschränkt haftenden Teilhaber, seinen Fondsmanager oder Personen in entsprechender Position vor. Die auf der Ebene des Dachfonds auflaufenden Gebühren und Aufwendungen mindern den Inventarwert und damit die Wertentwicklung eines solchen Dachfonds. Daher spiegelt der Wert eines Dachfonds die gesamte Wertentwicklung der Zielfonds, in die er investiert, nicht in voller Höhe wider.

Zielfonds und ihre jeweiligen Fondsmanager können in unterschiedlichem Umfang der Regulierung unterliegen. Bestimmte Anlagen in Fonds sowie in eingerichtete und unterhaltene Konten unterliegen möglicherweise keiner umfassenden staatlichen Regulierung. Die Fondsmanager dieser Zielfonds könnten nicht über eine Versicherungsdeckung oder Vertrauensschadenversicherung verfügen. Darüber hinaus hat der Dachfonds im Allgemeinen keine Kontrolle über die Auswahl der Depots der Vermögenswerte der Zielfonds, die außerdem in geringerem Umfang der staatlichen Aufsicht oder Regulierung unterliegen können als Geschäftsbanken, Treuhandgesellschaften oder Wertpapierhändler.

Die Flexibilität des Dachfondsmanagers bei der Zuweisung von Vermögenswerten und seine Fähigkeit zur Risikokontrolle aufgrund der Dachfonds-Struktur unterliegt bestimmten Einschränkungen. Ein Dachfonds ist unter Umständen nicht in der Lage, sein Kapital aus einem Zielfonds abzuführen, so dass Rücknahmeanträge der Anteilsinhaber des Dachfonds erst einige Monate, nachdem der Fondsmanager oder Berater feststellt, dass dieser Zielfonds damit begonnen hat, von seinen angekündigten Handelsstrategien abzuweichen, bearbeitet werden könnten. Es kann dem Dachfonds nicht möglich sein, seine Anteile an den zugrunde liegenden Zielfonds zurückzugeben, wenn dies gewünscht wird, oder ihren Marktwert bei einer solchen Rücknahme zu realisieren. Darüber hinaus unterliegen die Zielfonds, in die der Dachfonds investiert, nicht den Offenlegungs- und sonstigen Anlegerschutzanforderungen, die Anwendung finden würden, wenn ihre Wertpapiere registriert wären oder öffentlich gehandelt würden. Des Weiteren könnte der Dachfonds ausschließlich in Zielfonds mit unterdurchschnittlicher Liquidität investieren.

#### *Spezifische Risiken bei ausschließlicher Anlage in ein anderes Investmentvermögen (Feederfonds)*

Soweit ein Investmentvermögen ("**Feederfonds**") sein Vermögen mehr oder weniger ausschließlich in ein anderes Investmentvermögen ("**Masterfonds**") investiert, kann, wenn der Anteil des Feederfonds am Masterfonds relativ klein ist, der Wert der Beteiligung von den Maßnahmen der anderen Investoren abhängen, die einen größeren Anteil am Masterfonds halten, da sie über eine Stimmenmehrheit verfügen. Wenn verschiedene Feederfonds in den gleichen Masterfonds investieren, kann dies zu einem erhöhten Risiko von Interessenkonflikten führen, insbesondere aus Steuergründen. Wenn ein bedeutender Anteilsinhaber seine Anteile am Masterfonds zurückgibt, erhöht sich die Aufwandsquote für die übrigen Anleger. Darüber hinaus ist das verbleibende Portfolio weniger diversifiziert, weil die Rücknahme von Anteilen zum Verkauf eines erheblichen Teils der Vermögenswerte des Masterfonds führt.

### **6. Besondere Risiken aufgrund besonderer Portfoliomanagementtechniken bei Fondsanteilen als Basiswert bzw. Bestandteil**

#### *Risiken einer Fremdkapitalaufnahme*

Eine Fremdkapitalaufnahme für Rechnung eines Investmentvermögens schafft eine zusätzliche Verschuldungsebene, die im Falle eines rückläufigen Portfoliowerts und negativer Erträge eine nachteilige Auswirkung auf die Wertentwicklung des betreffenden Investmentvermögens haben kann. Dies gilt auch für Fremdkapitalaufnahmen bei Investitionsvehikeln, in welche ein Investmentvermögen direkt oder indirekt investiert. Wenn die Erträge und der Wertzuwachs aus Investitionen, die mit Fremdmitteln getätigt wurden, geringer sind als die Kosten der Mittelaufnahme, so fällt der Nettovermögenswert des betreffenden Investmentvermögens. Dementsprechend wird jedes Ereignis, das eine nachteilige Auswirkung auf den Wert einer Anlage des Investmentvermögens oder der zugrunde liegenden Investitionsvehikel hat, in dem Umfang verstärkt, in dem Fremdmittel eingesetzt werden. Die kumulativen Auswirkungen des Fremdmittelleinsatzes in einem Markt, dessen Bewegungen einer fremdfinanzierten Investition zuwiderlaufen, könnten zu einem erheblichen Verlust führen, der höher ausfallen könnte, als dies ohne den Fremdmittelleinsatz der Fall gewesen ist.

Soweit die Anlagestrategie eines Investmentvermögens den Einsatz erheblicher Fremdmittel erfordert, kann nicht gewährleistet werden, dass Finanzierungsvereinbarungen immer zur Verfügung stehen, und ein Wegfall derartiger Vereinbarungen oder eine Reduzierung von Kreditlinien kann dazu führen, dass das betreffende Investmentvermögen das Anlageengagement entsprechend reduzieren muss. Außerdem können die Bedingungen, zu denen Finanzierungsvereinbarungen erhältlich sind, Änderungen unterworfen sein. Es besteht keine Gewähr, dass eine Finanzierungsvereinbarung verlängert wird. Insbesondere könnten keine Dritten als Kreditgeber zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kann jede Finanzierungsvereinbarung nach Maßgabe ihrer Bedingungen einer vorzeitigen Kündigung unterliegen und durch die Gegenpartei gekündigt werden. Der Verlust, die Kündigung oder eine Herabsetzung einer Finanzierungsvereinbarung könnte dazu führen, dass das betreffende Investmentvermögen sein Anlageengagement vermindert sowie seine Kapitalertragserwartungen entsprechend reduziert. Die Verlängerung einer Finanzierungsvereinbarung könnte unter dem Vorbehalt einer Änderung der Bedingungen dieser Finanzierungsvereinbarung stehen, was unter anderem auch eine Änderung der anwendbaren Zinsmargen beinhalten könnte. Die Zinsaufwendungen für Fremdfinanzierungen können erheblich sein und eine Reduzierung des Engagements des betreffenden Investmentvermögens in der Anlagestrategie bedingen. Außerdem sind im Allgemeinen fremdfinanzierte Transaktionen mit der Bestellung von Sicherheiten verbunden. Erhöhungen des Betrags von Einschuss- oder ähnlichen Zahlungen könnten dazu führen, dass Handelsaktivitäten zu Zeiten und Preisen erforderlich sind, die für das betreffende Investmentvermögen oder die zugrunde liegenden Investitionsvehikel nachteilig sind sowie zu erheblichen Verlusten führen.

#### *Risiken bei Leerverkäufen*

Sofern die Anlagestrategie eines Investmentvermögens Leerverkäufe (d.h. den Verkauf von Vermögenswerten, die sich zum Datum des Verkaufs in der Regel nicht im Besitz des Verkäufers befinden) umfasst, erfolgt dies in der Erwartung, den betreffenden Vermögenswert (oder einen austauschbaren Vermögenswert) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigen Kurswert einzukaufen. Zunächst muss der verkaufte Vermögenswert geliehen werden, um ihn an den Erwerber liefern zu können. Die Rückgabe an den Entleiher erfolgt durch einen späteren Erwerb des Vermögenswerts. Im Rahmen eines solchen Leerverkaufs wird ein Verlust erzielt, wenn der Wert des betreffenden Vermögenswerts zwischen dem Zeitpunkt des Leerverkaufs und dem Zeitpunkt, zu dem der Vermögenswert erworben wird, steigt. Somit birgt ein Leerverkauf ein unbegrenztes Risiko bezüglich der Steigerung des Kurswerts des betreffenden Vermögenswerts in sich, was zu unbegrenzten Verlusten führen kann. Es kann auch nicht garantiert werden, dass die zur Deckung einer Leerposition erforderlichen Vermögenswerte zum Kauf verfügbar sind. Darüber hinaus bestehen in einigen Märkten Regelungen, die Leerverkäufe zu einem Preis unter dem letzten Verkaufspreis verbieten, was die Durchführung von Leerverkäufen zum günstigsten Zeitpunkt verhindern kann.

#### *Risiken aufgrund der Verwendung von Handelssystemen und analytischen Modellen*

Sofern bei der Verwaltung eines Investmentvermögens komplexe Handelssysteme und -programme eingesetzt werden, können diese sowie die Geschwindigkeit und der Umfang der Transaktionen gelegentlich zu Abschlüssen führen, die im Nachhinein betrachtet vom Handelssystem oder -programm her nicht erforderlich gewesen wären. Das Investmentvermögen wird die Verluste zu tragen haben, die sich aus den auf diese Weise unbeabsichtigt getätigten Abschlüssen ergeben. Des Weiteren können bei der Verwaltung eines Investmentvermögens bestimmte Strategien angewandt werden, die von der Zuverlässigkeit und Genauigkeit von analytischen Modellen des Fondsmanagers, Anlageberaters oder Portfoliomanagers abhängen. In dem Umfang, in dem sich derartige Modelle (oder die ihnen zu Grunde liegenden Annahmen) als unrichtig herausstellen, kann das Investmentvermögen die angestrebte Performance nicht wie vorgesehen erreichen, was zu beträchtlichen Verlusten führen kann.

#### *Risiken bei einer Verleihe von Wertpapieren*

Um zusätzliche Erträge zu erzielen, können Investmentvermögen gegebenenfalls Wertpapiere an Broker-Dealer, Großbanken oder andere anerkannte institutionelle Wertpapierleiher verleihen. Aus diesen Wertpapierleihgeschäften, die in der Regel durch Barmittel, Wertpapiere oder Akkreditive besichert sind, erzielen die Investmentvermögen Erträge. Ein Investmentvermögen kann einen Verlust erleiden, wenn das entleihende Finanzinstitut seinen Verpflichtungen aus der Wertpapierleihe nicht nachkommt. Wertpapierleihgeschäfte können nach Wahl des Investmentvermögens oder des Wertpapierleihers jederzeit gekündigt werden. Das Investmentvermögen kann in Verbindung mit einer Wertpa-

perleihe angemessene Verwaltungs- und Depotgebühren sowie an den Wertpapierleiher oder den platzierenden Makler einen vereinbarten Teil des auf die hinterlegten Barmittel erzielten Ertrags zahlen. Wie bei anderen Kreditvergaben besteht auch hier das Risiko einer verzögerten Rückgabe oder sogar eines Verlusts der Rechte an den Sicherheiten, wenn der Wertpapierleiher seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Es besteht das Risiko, dass die verliehenen Wertpapiere dem Investmentvermögen nicht wieder rechtzeitig zu Verfügung stehen und es daher nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen kann, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis zu verkaufen. Die Durchführung von Wertpapierleihgeschäften kann auch eine Hebelwirkung entfalten, durch die sich das Markt- und Kreditrisiko sowie die sonstigen Risiken in Verbindung mit der Anlage in ein Investmentvermögen verstärken können. Wenn ein Investmentvermögen seine Wertpapiere verleiht, ist es für die Anlage der vom Wertpapierleiher geleisteten Barsicherheiten verantwortlich, und es könnten ihm in Verbindung mit deren Anlage Verluste entstehen.

#### *Risiken bei Abschluss unechter Pensionsgeschäfte*

Ein Investmentvermögen kann unechte Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen vom Investmentvermögen gehaltene Wertpapiere veräußert werden und gleichzeitig vereinbart wird, dass das Investmentvermögen diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Preis und Termin zurückkauft. Bei diesem Verfahren werden für einen bestimmten Zeitraum bestimmte Wertpapiere an im Voraus genehmigte Kontrahenten oder Broker-Dealer verliehen, und im Gegenzug wird ein Barbetrag vereinnahmt. Üblicherweise werden 102% des Wertes der Wertpapiere als Sicherheit beim Kontrahenten hinterlegt; diese Zahl ist jedoch verhandelbar und kann je nach Art der verwendeten Sicherheiten variieren. Für volatilere Wertpapiere können höhere Sicherheiten erforderlich sein. Wenn die Erträge und Gewinne aus den mit dem Erlös dieser Geschäfte erworbenen Wertpapieren die Kosten dieser Geschäfte überschreiten, steigt der Inventarwert eines Investmentvermögens schneller, als dies anderweitig der Fall wäre; umgekehrt fällt der Inventarwert schneller, als dies ansonsten der Fall wäre, wenn die Erträge und Gewinne aus den in dieser Weise erworbenen Wertpapieren die Kosten des Geschäfts nicht übersteigen. Durch den Einsatz von unechten Pensionsgeschäften als Leverage-Methode kann die Rendite eines Investmentvermögens erhöht werden; diese Transaktionen können jedoch auch die Risiken für das Portfolio eines Investmentvermögens erhöhen und sich somit negativ auf den Wert der Fondsanteile auswirken.

#### *Besondere Anlagerisiken bei synthetischen Anlagestrategien*

Bei der Verwaltung von Investmentvermögen können auch speziell gestaltete derivative Instrumente (wie z.B. Swap-Kontrakte) eingesetzt werden, um synthetisch von der wirtschaftlichen Entwicklung einer Anlage in bestimmte Vermögenswerte bzw. in Körbe von Vermögenswerten zu profitieren. Derartige Transaktionen sind mit besonderen Risiken verbunden. Falls ein Investmentvermögen ein Geschäft über ein derivatives Instrument abschließt, bei dem er sich verpflichtet, die Leistungen aus einem bestimmten Vermögenswert bzw. einem Korb von Vermögenswerten zu übernehmen, kann es während der Laufzeit dieses Instruments unter Umständen seine Position nicht erhöhen oder verringern. Außerdem sind synthetische derivative Instrumente in der Regel äußerst illiquide und können möglicherweise vor ihrem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht oder nur unter Inkaufnahme von Vertragsstrafen gekündigt werden. Der Einsatz synthetischer derivativer Instrumente vermittelt keine Eigentums-, Kontroll- oder sonstigen Rechte, die im Rahmen einer Direktanlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte erworben würden.

#### *Risiken beim Abschluss von Hedging-Geschäften*

Fondsmanager eines Investmentvermögens können sich sowohl für Anlagezwecke als auch für Absicherungswecke (Hedging-Geschäfte) verschiedener derivativer Finanzinstrumente bedienen, wie z.B. Optionen, Zinsswaps, Caps und Floors, Futures und Terminkontrakte. Hedging-Geschäfte sind mit besonderen Risiken verbunden, einschließlich eines möglichen Ausfalls der Gegenpartei der Transaktion, der Illiquidität und, soweit die Einschätzung bestimmter Marktbewegungen durch den jeweiligen Fondsmanager oder Anlageberater bzw. Portfoliomanager falsch ist, des Risikos, dass der Einsatz von Hedging-Geschäften zu größeren Verlusten führen könnte, als dies ohne solche Geschäfte der Fall wäre. Dennoch könnte ein Investmentvermögen in Bezug auf bestimmte Anlagepositionen nicht ausreichend gegen Marktfluktuationen abgesichert sein; in diesem Fall könnte eine Anlageposition zu einem größeren Verlust führen, als dies der Fall gewesen wäre, wenn das Investmentvermögen diese Position ausreichend abgesichert hätte. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Portfolio eines In-

vestmentvermögens immer bestimmten Risiken ausgesetzt ist, gegen die keine Absicherung möglich ist, wie z.B. das Kreditrisiko (sowohl in Bezug auf bestimmte Wertpapiere als auch auf die Kontrahenten).

#### *Spezifische Risiken bei Anlagen in Schwellenländern*

Anlagen in so genannten Schwellenländern (sog. Emerging Markets) sind mit besonderen Risiken verbunden. Bei Schwellenländern handelt es sich um aufstrebende Volkswirtschaften (insbesondere in Lateinamerika, Asien und Afrika), d.h. um Regionen, die zum Teil rasant wachsen, deren Kapitalmärkte aber auch sehr volatil und illiquide sind. Die Währungen, in denen solche Anlagen erfolgen, können instabil und nicht frei konvertierbar sein und einem starken Wertverfall unterliegen. Der Wert von Anlagen in Schwellenländern kann durch politische, rechtliche und fiskalische Unsicherheiten beeinflusst werden. Schwellenländer befinden sich in der Regel in einem frühen Entwicklungsstadium, haben ein nur geringes Marktvolumen, sind weniger liquide und weisen eine größere Volatilität auf als etablierte Märkte. Darüber hinaus sind sie kaum reguliert und bestehende Gesetze finden unter Umständen keine konsequente Anwendung. Die Erfüllung von Transaktionen kann Verzögerungen und administrativen Unsicherheiten unterliegen. Verwahrer sind unter Umständen nicht in der Lage, den gleichen Grad an Service, Sicherheit, Abwicklung und Verwaltung von Finanzinstrumenten zu bieten, wie dies in besser entwickelten Märkten üblich ist.

#### *Besondere Risiken bei börsennotierten Fonds (Exchange Traded Funds )*

Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (Exchange Traded Funds, der "ETF") haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten Index, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes nachzubilden. Auf Basis der Gründungsdokumente oder der Anlageplanung eines ETF kann der Referenzwert jedoch unter bestimmten Umständen ersetzt werden. Folglich könnte der ETF nicht durchgängig die Entwicklung des ursprünglichen Referenzwertes nachvollziehen. Dabei können ETF die Entwicklung eines Referenzwertes entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen Referenzwert enthaltenen Vermögenswerte investieren, oder synthetische Methoden der Nachbildung wie Swaps oder andere Stichprobenverfahren anwenden. Der Wert der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den Referenzwert nachzubilden. Dennoch sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des Referenzwertes nicht auszuschließen.

Anders als bei anderen Investmentvermögen werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden Referenzwert und seine Bestandteile vorgegeben. Eine negative Entwicklung des Referenzwertes führt normalerweise zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises. Darüber hinaus ist die Nachbildung eines Referenzwertes üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität einiger Bestandteile des Referenzwertes oder dem Kreditrisiko von Swap-Gegenparteien; insbesondere bei ETF, die Derivative einsetzen, um Positionen nachzubilden oder abzusichern, können im Falle einer unerwarteten negativen Entwicklung des Referenzwertes durch die sogenannte Hebelwirkung unverhältnismäßig hohe Verluste entstehen.

Bei ETF kann nicht gewährleistet werden, dass eine Zulassung bzw. Notierung zu jeder Zeit aufrechterhalten werden kann. Der Preis eines Anteils am ETF setzt sich aus dem Gesamtwert aller Wertpapiere in seinem Portfolio zusammen, abzüglich Verbindlichkeiten, dem sogenannten Nettoinventarwert. Ein Rückgang des Anteilspreises oder Wertes der Wertpapiere oder sonstigen Anlagen des Investmentvermögens, der die Wertentwicklung eines Referenzwertes (Benchmark) (der "**Referenzwert**") nachvollzieht, führt zu Verlusten für das Investmentvermögen und die Fondsanteile. Selbst bei breit gestreuten Anlagen und einer starken Diversifizierung kann das Risiko eines Rückgangs der Anteilspreise aufgrund einer negativen Entwicklung bestimmter Märkte nicht ausgeschlossen werden. Der Anteilspreis eines ETFs wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch den Investmentvermögen veröffentlichten endgültigen Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben.

## **7. Zusätzliche Risiken in Verbindung mit Indizes**

### *Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile*

Die Wertentwicklung von auf Indizes bezogenen Wertpapieren (die "**Indexbezogenen Wertpapiere**") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index. Die Kursentwicklung eines Index ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung seiner Bestandteile, d.h. von den Fondsanteilen (auch die "**Indexbestandteile**"). Veränderungen in dem Kurs der Indexbestandteile können sich ebenso wie Veränderungen der Zusammensetzung des Index oder andere Faktoren auf den Index auswirken. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Dies kann zu Anpassungen (wie unter *Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter *Risiken im Hinblick auf Umwandlungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen bei der Fortführung oder Berechnung des Index können zu Marktstörungseignissen führen (wie unter *Risiken im Hinblick auf Marktstörungseignisse* beschrieben).

### *Kein Einfluss der Emittentin auf den Index*

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, hat die Emittentin weder Einfluss auf den jeweiligen Index noch auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index (das "**Indexkonzept**") sowie auf seine Veränderung oder Einstellung.

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, werden die Indexbezogenen Wertpapiere in keiner Weise vom jeweiligen Indexsponsor gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher Indexsponsor übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom jeweiligen Indexsponsor unabhängig von der Emittentin oder den Wertpapieren zusammengestellt, gegebenenfalls berechnet und ermittelt. Ein solcher Indexsponsor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die begebenen Wertpapiere, die Verwaltung oder Vermarktung der Wertpapiere oder den Handel mit ihnen.

### *Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes*

Handelt die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst als Indexsponsor, Indexrechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee, können hieraus Interessenkonflikte entstehen. In einer solchen Funktion kann die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen u.a. den Kurs des Index berechnen, Anpassungen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens am Indexkonzept vornehmen, Bestandteile des Index ersetzen, und/oder die Zusammensetzung und/oder Gewichtung bestimmen. Diese Maßnahmen können sich für Wertpapierinhaber ungünstig auf die Entwicklung des Index und demnach auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge auswirken.

### *Risiken in Bezug auf Strategieindizes*

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Indexsponsor ausgeführte regelbasierte Anlagestrategien ab (d.h. ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten finden nicht statt). Strategieindizes räumen dem Indexsponsor in der Regel in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Berechnung ein, das unter bestimmten Voraussetzungen zu einer nachteiligen Entwicklung des Index führen kann.

### *Risiken in Bezug auf Preisindizes*

Bei Preis-, Price-Return bzw. Kursindizes (die "**Preisindizes**") fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexbestandteile geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nicht ein und wirken sich folglich negativ auf den Kurs des Index aus, da die Indexbestandteile nach der Auszahlung von Dividenden oder Ausschüttungen in der Regel mit einem Abschlag gehandelt werden. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des Preisindex nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index, bzw. Performance Index, bei dem Bruttobeträge einfließen (der "**Total-Return-Index**"), bzw. Net-Return-Index.

### *Risiken in Bezug auf Net-Return Indizes*

Bei Net-Return-Indizes (die "**Net-Return-Indizes**") fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexbestandteile geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nur als Nettobetrag nach Abzug eines von jeweiligen Indexsponsor zugrunde gelegten durchschnittlichen Steuersatzes ein. Dieser Steuerabzug hat den Effekt, dass der Kurs des Net-Return-Index nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index.

### *Risiken im Hinblick auf Short-Indizes*

Bei Short-Indizes (die "**Short-Indizes**") entwickelt sich der Kurs des Index in der Regel entgegengesetzt zu dem Markt bzw. zum Long-Index, auf den er sich bezieht. Das heißt, dass der Kurs eines Short-Index in der Regel steigt, wenn die Kurse des ihm zugrunde liegenden Marktes bzw. des Long-Index fallen, und dass der Kurs des Short-Index in der Regel fällt, wenn die Kurse der ihm zugrunde liegenden Marktes bzw. Long-Index steigen.

### *Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes*

Leverage-Indizes setzen sich aus zwei verschiedenen Komponenten zusammen, und zwar dem Index, auf den sich der Leverage-Index bezieht (der "**Referenzindex**"), und dem Hebelfaktor (der "**Hebelfaktor**"). Die Kursentwicklung des Leverage-Index ist an die tägliche prozentuale Entwicklung des Referenzindex unter Berücksichtigung des Hebel factors gebunden. Entsprechend dem jeweiligen Hebel faktor fällt oder steigt der tägliche Kurs des Leverage-Index stärker als der Kurs des Referenzindex.

Wenn in Folge außerordentlicher Kursbewegungen während eines Handelstages der Kursverlust des Leverage-Index ein gewisses Maß überschritten hat, kann der Leverage-Index untertätig in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Indexkonzept angepasst werden. Eine solche Anpassung kann zu einer reduzierten Teilhabe des Leverage-Index an einem darauf folgenden Kursanstieg des Referenzindex führen.

Wertpapierinhaber können bei auf einen Leverage-Index bezogenen Wertpapieren **unter Umständen in erhöhtem Maße einen Verlust des investierten Kapitals erleiden.**

### *Risiken in Bezug auf Distributing-Indizes*

Bei Distributing-Indizes führen Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen, die aus dem Distributing-Index geleistet werden, in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des Distributing-Index. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des Distributing-Index auf längere Sicht nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Net-Return-Index bzw. Total-Return-Index.

### *Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes*

Spiegelt ein Index nur die Entwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder, Regionen oder Branchen wieder, ist dieser Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung eines solchen Landes, einer solchen Region bzw. einer solchen Branche von dieser negativen Entwicklung überproportional betroffen.

### *Im Index enthaltene Währungsrisiko*

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen notiert sein und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen (insbesondere bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes). Zudem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet werden, um dann für Zwecke der Berechnung bzw. Festlegung der unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträgen erneut umgerechnet zu werden. In diesen Fällen sind Wertpapierinhaber verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt, was für sie nicht unmittelbar erkennbar sein muss.

### *Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Indexstand*

Wenn sich nach Maßgabe des jeweiligen Indexkonzepts die Indexzusammensetzung ändert, können Gebühren anfallen, die in die Indexberechnung einfließen und den Indexstand reduzieren. Darüber hinaus können im Rahmen der Indexberechnung auch laufende Gebühren in Abzug gebracht werden. Dies kann negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des Index haben. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen durch den Einsatz bestimmter derivativer Finanzinstrumente abbilden,

kann dies zu höheren Gebühren und damit zu einer schlechteren Entwicklung des Index führen, als dies bei einer direkten Investition in die Märkte bzw. Branchen der Fall gewesen wäre.

#### *Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung*

Für manche Indizes wird deren Zusammensetzung auf einer Internetseite oder in anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Medien nicht vollumfänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung veröffentlicht. In diesem Fall wird die dargestellte Zusammensetzung nicht immer der aktuellen für die Berechnung der Wertpapiere herangezogenen Zusammensetzung des betreffenden Index entsprechen. Die Verzögerung kann erheblich sein und unter Umständen mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die Wertpapierinhaber nicht vollständig transparent ist.

#### *Risiken nicht anerkannter oder neuer Indizes*

Bei einem nicht anerkannten oder neuen Finanzindex besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre und es sind unter Umständen weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung des Index in einem solchen Fall subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben und eine größere Abhängigkeit von der für die Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung des Index zuständigen Stelle bestehen als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre. Darüber hinaus kann der Erwerb von Wertpapieren mit Bezug auf einen solchen Index hinsichtlich bestimmter Anleger (z.B. Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder Versicherungsunternehmen) besonderen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegen, die von diesen Anlegern zu beachten sind. Schließlich kann die Bereitstellung von Indizes, die Bereitstellung von Daten, die in die Berechnung von Indizes einfließen und die Verwendung von Indizes von Zeit zu Zeit aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Beschränkungen unterliegen, welche die laufende Fortführung und Verfügbarkeit eines Index beeinträchtigen können.

Aufgrund des Vorschlags für eine EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark verwendet werden, können künftig für Indizes sowie für bestimmte Personen im Zusammenhang mit Indizes, wie z.B. einem Indexsponsor, einer Indexberechnungsstelle oder einem Emittenten von Wertpapieren, bestimmte aufsichtsrechtliche Vorgaben gelten. Dies kann dazu führen, dass Indizes, die den Wertpapieren zugrunde liegen, unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung stehen und kann negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge und ihren Wert haben.

## **VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG**

Die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank Austria AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

## ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

Sofern die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts zustimmt, erfolgt dies in dem Umfang und unter den Bedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, während der Dauer seiner Gültigkeit. Die Emittentin kann auch keine Zustimmung erteilen.

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann allen (sog. generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren (sog. individuelle Zustimmung) festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Eine solche Zustimmung kann sich auf die folgenden Mitgliedstaaten, in denen der Basisprospekt gültig ist bzw. in die er notifiziert wurde und die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beziehen: Luxemburg und Deutschland.

Die Zustimmung durch die Emittentin erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Finanzintermediär sich an die jeweils geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. Darüber hinaus kann die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts unter die Bedingung stellen, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitraum erteilt.

Die Verteilung dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften beschränkt sein. Jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts in Bezug auf bestimmte Finanzintermediäre zurückzunehmen.

**Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.**

**Jeder weitere den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt in Übereinstimmung mit dieser Zustimmung und den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.**

**Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.**

## **BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN**

Die Angaben über die Emittentin werden durch Verweis auf die Beschreibung der Emittentin im Basisprospekt für das EMTN-Programm der Bank Austria vom 12. Juni 2015 und auf die Geschäftsberichte der Bank Austria für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr und für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr, den geprüften Einzelabschluss der Bank Austria für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den ungeprüften Konzernhalbjahresbericht zum 30. Juni 2015 in diesen Basisprospekt einbezogen; eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 293 ff.

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

### Allgemeine Beschreibung des Programms und Ausstattung der Wertpapiere

#### *Allgemeines*

Unter diesem Basisprospekt werden

- Garant Wertpapiere,
- All Time High Garant Wertpapiere
- Fondsindex Wertpapiere,
- All Time High Fondsindex Wertpapiere
- Fondsindex Teleskop Wertpapiere,
- Garant Teleskop Wertpapiere,
- Garant Basket Wertpapiere und
- Garant Teleskop Basket Wertpapiere

begeben (zusammen die "**Wertpapiere**"). Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit Nennbetrag, bei denen es sich jeweils um Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt, begeben. Der Nennbetrag beträgt dabei in keinem Fall weniger als 1.000 Euro. Das Verfahren für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere oder, sofern es sich bei dem Wertpapier um ein Fondsindex Teleskop Wertpapier, Garant Teleskop Wertpapier oder um ein Garant Teleskop Basket Wertpapier handelt, das Verfahren für die Berechnung der jeweiligen Zusätzlichen Beträge, ist an den Wert des Basiswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt gebunden.

#### *Verzinsung*

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

#### *Basiswerte*

Basiswert der Wertpapiere ist

- bei Garant Wertpapieren, All Time High Garant Wertpapieren und bei Garant Teleskop Wertpapieren jeweils ein bestimmter Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen ("**Fondsanteil**");
- bei Garant Basket und Garant Teleskop Basket Wertpapieren jeweils ein Korb, der aus verschiedenen Korbbestandteilen besteht, bei denen es sich um bestimmte Fondsanteile handelt;
- bei Fondsindex Wertpapieren, All Time High Fondsindex Wertpapieren und Fondsindex Teleskop Wertpapieren ein Fondsindex, bei dem es sich um einen im Abschnitt "Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" oder einen anderen, nicht von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index mit Bezug zu einem oder mehreren Anteilen oder Aktien an einem Investmentvermögen handeln kann, wobei in diesem Fall sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf der Webseite des Emittenten oder des Indexanbieters abrufbar sein werden und die Regelungen des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neubewägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien basieren werden. Durch einen Nachtrag gemäß Art. 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt von Wertpapieren wie geändert durch das Gesetz vom 3. Juli 2012 können gegebenenfalls weitere Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, in den Basisprospekt als möglicher Basiswert der Wertpapiere aufgenommen werden.

(jeweils der "**Basiswert**").

Der Wert des Basiswerts ist der Haupteinflussfaktor für den Wert der Wertpapiere. Bei den Investmentvermögen kann es sich um Investmentvermögen in der Vertragsform handeln, die von einer Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Anlagebedingungen verwaltet

werden, oder um Investmentvermögen in der Satzungsform (Investmentgesellschaften), für die im Einzelfall eine externe Verwaltungsgesellschaft bestellt sein kann.

Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber über die Laufzeit der Wertpapiere hinweg sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Wertentwicklung des Basiswertes. Steigt der Wert des Basiswerts, steigt der Wert der Wertpapiere. Fällt der Wert des Basiswerts, fällt dementsprechend auch der Wert der Wertpapiere. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag.

Der Abzug von Gebühren oder andere preisbeeinflussende Faktoren können die tatsächliche Wertentwicklung der Wertpapiere ebenfalls beeinflussen.

### ***Laufzeit***

Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit, die sich unter bestimmten Umständen verkürzen kann.

### ***Quanto und Compo Elemente***

Non-Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung der Festgelegten Währung entspricht. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Quanto Wertpapieren entspricht eine Einheit der Basiswertwährung einer Einheit der Festgelegten Währung.

Compo Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Compo Wertpapieren wird der Rückzahlungsbetrag vor der Zahlung mit dem Wechselkurs (FX) in die Festgelegte Währung umgerechnet. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der Wertpapiere, während der Laufzeit das volle Wechselkursrisiko.

### ***Beschränkung der Rechte***

Beim Eintritt eines oder mehrerer Anpassungsereignisse, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, wird die Berechnungsstelle die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß den Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.

Im Fall von Wertpapieren mit einem Umwandlungsrecht der Emittentin erfolgt beim Eintritt eines oder mehrerer Umwandlungsereignisse, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine Umwandlung der Wertpapiere. Umwandlung bedeutet, dass die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht mehr zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden. Der Abrechnungsbetrag (der "**Abrechnungsbetrag**") ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

### ***Anwendbares Recht der Wertpapiere***

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### ***Status der Wertpapiere***

Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sind untereinander ohne irgendeinen Vorrang gleichgestellt. Die Emittentin haftet für die Tilgungszahlung(en) mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.

### ***Veröffentlichungen***

Der Basisprospekt, etwaige Nachträge und sämtliche per Verweis einbezogenen Informationen werden nach Maßgabe von Art. 16 Abs. 4 des Luxemburgischen Prospektrechts auf der Internetseite der Börse Luxemburg veröffentlicht ([www.bourse.lu](http://www.bourse.lu)).

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge werden auf der Internetseite der Emittentin [www.bankaustria.at](http://www.bankaustria.at) (Navigationspfad: „Investor Relations/Anleihe-Informationen/Emissionen unter Basisprospekten/Basisprospekte“) veröffentlicht.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden auf der bzw. den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite(n) oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht.

Die Emittentin beabsichtigt nicht nach Emission der Wertpapiere Informationen zu veröffentlichen, sofern nicht die Wertpapierbedingungen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite(n) oder einer Nachfolgeseite nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen.

### **Emissionspreis**

Wird der Emissionspreis je Wertpapier vor dem Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt, wird dieser in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Wird der Emissionspreis je Wertpapier erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt, wird der Emissionspreis von der Emittentin auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des Basiswerts, implizite Volatilität des Basiswerts, Zinsen, Dividenschätzungen, Leihegebühren) bestimmt. Der Emissionspreis wird in diesen Fällen nach seiner Festlegung auf der bzw. den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite(n) oder einer entsprechenden Nachfolgeseite veröffentlicht.

### **Preisbildung**

Der Emissionspreis sowie auch die während der Laufzeit von der Emittentin für die Wertpapiere gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin bzw. dem Market Maker. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine erwartete Marge beinhalten, die bei der Emittentin bzw. dem Market Maker verbleibt. Hierin können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.

### **Verkaufsprovisionen bzw. sonstige Provisionen**

Eine Verkaufsprovision oder sonstige Provisionen kann bzw. können, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, berechnet werden.

### **Platzierung und Vertrieb**

Die Wertpapiere können im Wege eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung entweder durch die Emittentin selbst und/oder durch Finanzintermediäre vertrieben werden, wie zwischen der Emittentin und dem entsprechenden Finanzintermediär vereinbart und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

### **Notifizierung**

Die Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF") hat der zuständigen Behörde in Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

### **Zulassung zum Handel und Börsennotierung**

Die Emittentin kann für die Wertpapiere einen Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten oder einem sonstigen gleichwertigen Markt stellen. In diesem Fall werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen den geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt und, falls bekannt, den ersten Termin angeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Zudem werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen sämtliche geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Die Emittentin kann auch an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem einen Antrag auf Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel stellen. In diesem Fall können die Endgültigen Bedingungen die jeweilige Börse, den jeweiligen anderen Markt und/oder das jeweilige andere Handelssystem und, falls bekannt, die ersten Termine angeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

Die Wertpapiere können auch begeben werden, ohne dass sie an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt, einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Selbst wenn die Emittentin einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem Antrag stattgegeben wird oder ein aktiver Handel stattfindet oder entstehen wird.

### **Potentielle Anleger**

Die Wertpapiere können qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern angeboten werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

### **Bedingungen des Angebots**

Die folgenden Details im Hinblick auf die Bedingungen des Angebots werden, sofern anwendbar, in den Endgültigen Bedingungen angegeben:

- (i) Tag des ersten öffentlichen Angebots;
- (ii) Beginn des neuen öffentlichen Angebots;
- (iii) Ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots eines bereits begebenen Wertpapiers handelt;
- (iv) Ob es sich bei dem Angebot um eine Aufstockung eines bereits begebenen Wertpapiers handelt;
- (v) Eine Zeichnungsfrist;
- (vi) Land/Länder, in dem/denen ein öffentliches Angebot erfolgt;
- (vii) Kleinste übertragbare Einheit und/oder handelbare Einheit;
- (viii) Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere;
- (ix) Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots.

### **Angebot im Rahmen einer Zeichnungsfrist**

Die Wertpapiere können im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden. Zum Zweck des Erwerbs hat ein Kaufinteressent innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die Emittentin zu erteilen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, können die Wertpapiere danach freibleibend abverkauft werden. Die Emittentin behält sich, gleich aus welchem Grund, die Verlängerung der Zeichnungsfrist, die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist oder die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag vor. Die Emittentin hat das Recht, Zeichnungsaufträge von Kaufinteressenten vollständig oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden Wertpapieren erreicht ist oder nicht. Die Emittentin ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen; ob und inwieweit die Emittentin von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen. Kaufinteressenten, die Kaufangebote in Form von Zeichnungsaufträgen abgegeben haben, können voraussichtlich ab einem Bankgeschäftstag nach dem Ende der Zeichnungsfrist bei der Emittentin in Erfahrung bringen, wie viele Wertpapiere ihnen zugeteilt wurden. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

## **Methode und Fristen für die Lieferung der Wertpapiere**

Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde geliefert, die verwahrt wird. Die Lieferung erfolgt gegen Zahlung oder frei von Zahlung oder nach einem anderen Lieferverfahren, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

## **Methode zur Berechnung der Rendite**

Eine Rendite kann zum Zeitpunkt der Ausgabe für keines der in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere berechnet werden.

## **Vertretung der Wertpapierinhaber**

Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber.

## **Ratings**

Die Emittentin hat ein Langzeit-Emittentenrating von Baa2 mit stabilem Ausblick („stable outlook“) von Moody's Investors Service Ltd ("**Moody's**") und von BBB mit negativem Ausblick („negative outlook“) von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("**Standard & Poor's**").

Es ist nicht beabsichtigt, für die Wertpapiere ein Rating einzuholen.

Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der ausstellenden Ratingagentur jederzeit ausgesetzt, gesenkt oder zurückgenommen werden.

Moody's vergibt langfristige Ratings anhand der folgenden Skala: Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa, Ca und C. Jeder allgemeinen Ratingkategorie von Aa bis Caa weist Moodys die numerischen Modifikatoren "1", "2" und "3" zu. Der Modifikator "1" zeigt an, dass die Bank am oberen Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse steht, der Modifikator "2" steht für ein mittleres Ranking und der Modifikator "3" zeigt an, dass die Bank sich am unteren Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse befindet. Moody's kann des Weiteren eine Einschätzung (genannt "under review" (unter Überprüfung)) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung (possible upgrade) erhält, eine Herabstufung (possible downgrade) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (direction uncertain). Die kurzfristigen Ratings von Moody's stellen eine Einschätzung der Fähigkeit des Emittenten dar, kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und reichen von P-1, P-2, P-3 bis hinunter zu NP (Not Prime).

S&P vergibt langfristige Bonitätsratings anhand der folgenden Skala: AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, SD und D. Die Ratings von AA bis CCC können durch ein "+" oder "-" modifiziert werden, um die relative Position innerhalb der Hauptratingklasse anzugeben. S&P kann darüber hinaus eine Einschätzung (genannt Credit Watch) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich ein Upgrade (positiv) erhält, ein Downgrade (negativ) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (developing). S&P weist spezifischen Emissionen kurzfristige Ratings auf einer Skala von A-1+, A-1, A-2, A-3, B, C, SD bis hinab zu D zu.

Die Ratings wurden von Tochterunternehmen dieser Ratingagenturen erstellt.

### Angaben zu Sitz und Registrierung der Ratingagenturen:

Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, hat die Geschäftsanschrift 20 Canada Square, Canary Wharf, London, United Kingdom E14 5LH und ist eine Geschäftseinheit von The McGraw-Hill Companies Inc. mit dem Hauptsitz an der Geschäftsanschrift 1221 Avenue of the Americas, New York, NY 10020.

Moody's Investors Service Ltd. ist beim Companies House in England unter der Nummer 1950192 registriert und hat die Geschäftsanschrift One Canada Square, Canary Wharf, E14 5FA London, England.

Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited und Moody's Investors Service Ltd. sind gemäß der Verordnung (EG) Nr 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen rechtswirksam registriert<sup>24</sup>.

---

<sup>24</sup> Siehe European Securities and Markets Agency (ESMA), List of registered and certified CRA's (<http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs>).

## WERTPAPIERBESCHREIBUNG

### Option 1: Garant Wertpapiere

#### *Allgemeines*

Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Unter diesem Basisprospekt werden Garant Wertpapiere in Form von Garant Wertpapieren und Garant Cap Wertpapieren begeben. Wenn ein Umwandlungsereignis eintritt, werden die Garant Wertpapiere zum Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Bei Garant Wertpapieren ist am Laufzeitende stets ein Barausgleich vorgesehen. Dem Wertpapierinhaber steht mindestens eine festbestimmte Mindestrückzahlung zu. Diese kann unter dem Nennbetrag liegen. Im Fall von Garant Cap Wertpapieren ist darüber hinaus der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.

Garant Wertpapiere können als non-Quanto, Quanto oder Compo Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Basiswert in der Festgelegten Währung gehandelt wird und das Wertpapier dadurch keinem Einfluss durch eine Wechselkursentwicklung unterworfen ist. Quanto heißt, dass der Basiswert zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Eine Wechselkursentwicklung wird bei den Wertpapieren jedoch nicht berücksichtigt. Compo heißt, dass der Basiswert in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Bei Garant Compo Wertpapieren wird der Rückzahlungsbetrag vor der Zahlung mit FX in die Festgelegte Währung umgerechnet. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der Wertpapiere, während der Laufzeit das volle Wechselkursrisiko.

#### *Verzinsung*

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

#### *Rückzahlung*

##### *Garant Wertpapiere*

Wenn kein Umwandlungsereignis eingetreten ist, erfolgt nach automatischer Ausübung am Ausübungstag die Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrags zum Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungsbetrag entspricht

- (i) dem Nennbetrag
- (ii) multipliziert mit dem Floor Level zuzüglich
  - (a) dem Partizipationsfaktor multipliziert mit
  - (b) der Kursentwicklung des Basiswerts abzüglich des Basispreises.

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag.

Die Wertpapiere gelten am Ausübungstag als automatisch ausgeübt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere zum Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

##### *Garant Cap Wertpapiere*

Wenn kein Umwandlungsereignis eingetreten ist, erfolgt nach automatischer Ausübung am Ausübungstag die Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrags zum Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungsbetrag entspricht

- (i) dem Nennbetrag
- (ii) multipliziert mit dem Floor Level zuzüglich
  - (a) dem Partizipationsfaktor multipliziert mit
  - (b) der Kursentwicklung des Basiswerts abzüglich des Basispreises.

Der Rückzahlungsbetrag ist aber in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Die Wertpapiere gelten am Ausübungstag als automatisch ausgeübt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere zum Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

### ***Referenzpreis Anpassungsfaktor***

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere können die Anwendung eines Referenzpreis-Anpassungsfaktors vorsehen. Referenzpreis-Anpassungsfaktor ist ein von der Berechnungsstelle bestimmter Faktor, der dazu dient, im Hinblick auf die Berechnung des Rückzahlungsbetrags Ausschüttungen des Basiswerts (nach Abzug von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren) zu berücksichtigen.

### ***Definitionen***

#### *Umwandlungsereignis*

Bei Quanto und non-Quanto Wertpapieren ist jedes Fondsumwandlungsereignis ein Umwandlungsereignis. Bei Compo Wertpapieren ist jedes Fondsumwandlungsereignis und FX Umwandlungsereignis ein Umwandlungsereignis.

#### *Abrechnungsbetrag*

Für die Ermittlung des Abrechnungsbetrags wird innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Marktwert der Wertpapiere bestimmt und mit dem zum Zeitpunkt dieser Bestimmung gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinst. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag.

#### *Höchstbetrag*

Höchstbetrag ist der Nennbetrag multipliziert mit dem Cap Level.

#### *Mindestbetrag*

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

#### *Kursentwicklung des Basiswerts*

Kursentwicklung des Basiswerts ist der Quotient aus R (final), als Zähler, und R (initial), als Nenner.

#### *Floor Level*

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

#### *Fondsumwandlungsereignis*

Fondsumwandlungsereignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine infolge des Eintritts eines Anpassungsereignisses erforderliche Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach Eintritt eines Fondersetzungereignisses steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach einem Wegfall der Verwaltungsgesellschaft steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzverwaltungsgesellschaft zur Verfügung;
- (d) es liegen eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten vor.

## *FX Umwandlungsereignis*

FX Umwandlungsereignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar.

## **Option 2: All Time High Garant Wertpapiere**

### *Allgemeines*

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt i) von der Kursentwicklung des Basiswerts entsprechend dem Partizipationsfaktor oder ii) von der Besten Kursentwicklung des Basiswerts entsprechend dem jeweiligen Partizipationsfaktor<sub>best</sub> ab, je nachdem welcher Wert größer ist. Der Wertpapierinhaber profitiert stets bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Wertentwicklung des Basiswerts. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Im Fall von All Time High Garant Cap Wertpapieren ist darüber hinaus der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.

Der Mindestbetrag, ggf. der Höchstbetrag und der Basispreis werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung sind die Wertpapiere auf Fondsanteile bezogen.

Die Wertpapiere können als non Quanto oder Quanto Wertpapiere sowie als Compo Wertpapiere begeben werden.

### *Verzinsung*

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### *Rückzahlung*

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (I) der Differenz aus (1) dem Maximum von (i) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor<sub>best</sub> multiplizierten Beste Kursentwicklung des Basiswerts und (2) dem Basispreis und (II) dem Floor Level.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

Die Beste Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotient aus R (final)<sub>best</sub> als Zähler und R (initial) als Nenner.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung:

- Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist: der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren oder
- andernfalls: der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise;
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung:
  - Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist: der höchste Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der Best in-Periode oder
  - andernfalls: der höchste Referenzpreis während der Best in-Periode;
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung:
  - Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist: der niedrigste Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der Worst in-Periode oder
  - andernfalls: der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung:
  - Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist: der Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor am Finalen Beobachtungstag oder
  - andernfalls: der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag;
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung:
  - Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist: der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren oder
  - andernfalls: der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise;
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung:
  - Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist: der höchste Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der Best out-Periode oder
  - andernfalls: der höchste Referenzpreis während der Best out-Periode.
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung:
  - Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist: der niedrigste Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der Worst out-Periode oder

- andernfalls: der niedrigste Referenzpreis während der Worst out-Periode.

Die Best in-Periode, die Worst in-Periode, die Best out-Periode und die Worst out-Periode werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert.

$R(\text{final})_{\text{best}}$  ist der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Im Fall von All Time High Garant Cap Wertpapieren ist der Rückzahlungsbetrag darüber hinaus nicht größer als der Höchstbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

### ***Referenzpreis Anpassungsfaktor***

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere können die Anwendung eines Referenzpreis-Anpassungsfaktors vorsehen. Referenzpreis-Anpassungsfaktor ist ein von der Berechnungsstelle bestimmter Faktor, der dazu dient, im Hinblick auf die Berechnung des Rückzahlungsbetrags Ausschüttungen des Basiswerts (nach Abzug von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren) zu berücksichtigen.

## **Option 3: Fondsindex Wertpapiere**

### ***Allgemeines***

Fondsindex Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Unter diesem Basisprospekt werden Fondsindex Wertpapiere in Form von Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap begeben. Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Fondsindex Wertpapiere zum Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Bei Fondsindex Wertpapieren ist am Laufzeitende stets ein Barausgleich vorgesehen. Dem Wertpapierinhaber steht mindestens eine festbestimmte Mindestrückzahlung zu. Diese kann unter dem Nennbetrag liegen. Im Fall von Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap ist darüber hinaus der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.

Fondsindex Wertpapiere können als non-Quanto und Quanto Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Basiswert in der Festgelegten Währung gehandelt wird und das Wertpapier dadurch keinem Einfluss durch eine Wechselkursentwicklung unterworfen ist. Quanto heißt, dass der Basiswert zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Eine Wechselkursentwicklung wird bei den Wertpapieren jedoch nicht berücksichtigt.

### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### ***Rückzahlung***

#### ***Fondsindex Wertpapiere mit Mindestrückzahlungsbetrag***

Wenn kein Umwandlungsereignis eingetreten ist, erfolgt nach automatischer Ausübung am Ausübungstag die Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrags zum Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungsbetrag entspricht

- (i) dem Nennbetrag
- (ii) multipliziert mit dem Floor Level zuzüglich
  - (a) dem Partizipationsfaktor multipliziert mit
  - (b) der Kursentwicklung des Basiswerts abzüglich des Basispreises.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Die Wertpapiere gelten am Ausübungstag als automatisch ausgeübt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

#### *Fondsindex Wertpapiere mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap*

Wenn kein Umwandlungsereignis eingetreten ist, erfolgt nach automatischer Ausübung am Ausübungstag die Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrags zum Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungsbetrag entspricht

- (i) dem Nennbetrag
- (ii) multipliziert mit dem Floor Level zuzüglich
  - (a) dem Partizipationsfaktor multipliziert mit
  - (b) der Kursentwicklung des Basiswerts abzüglich des Basispreises.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Die Wertpapiere gelten am Ausübungstag als automatisch ausgeübt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

#### **Definitionen**

##### *Umwandlungsereignis*

Umwandlungsereignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondsumwandlungsereignis;
- (b) ein Indexumwandlungsereignis;
- (c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten.

##### *Abrechnungsbetrag*

Für die Ermittlung des Abrechnungsbetrags wird innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Marktwert der Wertpapiere bestimmt und mit dem zum Zeitpunkt dieser Bestimmung gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinst. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag.

##### *Höchstbetrag*

Der Höchstbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

##### *Mindestbetrag*

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

##### *Kursentwicklung des Basiswerts*

Kursentwicklung des Basiswerts ist der Quotient aus R (final), als Zähler, und R (initial), als Nenner.

##### *Fondsumwandlungsereignis*

Ein Fondsumwandlungsereignis liegt dann vor, wenn nach Eintritt eines Anpassungsereignisses eine Anpassung nach § 8 (2) der Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar ist.

### *Indexumwandlungseignis*

Indexumwandlungseignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach Eintritt eines Indexersetzungsereignisses ist eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach Eintritt eines Indexersetzungsereignisses steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach einem Wegfall des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

### **Option 4: All Time High Fondsindex Wertpapiere**

#### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt i) von der Kursentwicklung des Basiswerts entsprechend dem Partizipationsfaktor oder ii) von der Besten Kursentwicklung des Basiswerts entsprechend dem Partizipationsfaktor<sub>best</sub> ab, je nachdem welcher Wert größer ist. Der Wertpapierinhaber profitiert stets bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Wertentwicklung des Basiswerts. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Im Fall von All Time High Fondsindex Cap Wertpapieren ist darüber hinaus der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.

Der Mindestbetrag, ggf. der Höchstbetrag, der Partizipationsfaktor, der Partizipationsfaktor<sub>best</sub> und der Basispreis werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung sind die Wertpapiere auf Fondsindizes bezogen.

Die Wertpapiere können als non Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden.

#### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

#### ***Rückzahlung***

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (I) der Differenz aus (1) dem Maximum von (i) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor<sub>best</sub> multiplizierten Beste Kursentwicklung des Basiswerts und (2) dem Basispreis und (II) dem Floor Level.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

Die Beste Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotient aus R (final)<sub>best</sub> als Zähler und R (initial) als Nenner.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird; oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag; oder

- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise; oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis während der Best in-Periode; oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag;
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise;
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis während der Best out-Periode.
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis während der Worst out-Periode.

Die Best in-Periode, die Worst in-Periode, die Best out-Periode und die Worst out-Periode werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert.

$R_{\text{final}}_{\text{best}}$  ist der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Im Fall von All Time High Fondsin- dex Cap Wertpapieren ist der Rückzahlungsbetrag darüber hinaus nicht größer als der Höchstbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

## **Option 5: Fondsindex Teleskop Wertpapiere**

### ***Allgemeines***

Fondsindex Teleskop Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin dem Mindestbetrag entspricht. Dieser kann auch unter dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ein Zusätzlicher Betrag (k) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors sowie des jeweiligen D (k) abhängt. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Wenn ein Umwandlungsereignis eintritt, werden die Wertpapiere zum Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Das Umwandlungsereignis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### ***Zusätzlicher Betrag***

Wenn bei *Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag* an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei *Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag* erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis ist.

R (k) ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

Der Basispreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Zusätzliche Betrag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht der durch das jeweilige D (k) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (k) als Zähler und R (initial) als Nenner minus (ii) dem Strike Level.

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag (k) ist der jeweilige Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).

Das jeweilige R (initial), das Strike Level, D (k), der Partizipationsfaktor und, sofern anwendbar, der Höchstzusatzbetrag (k) und der Mindestzusatzbetrag (k) sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### ***Rückzahlung***

Wenn kein Umwandlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag, der dem Mindestbetrag entspricht, zum Rückzahlungstermin.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere zum Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Umwandlungsereignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondsumwandlungsereignis;
- (b) ein Indexumwandlungsereignis;
- (c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten.

Für die Ermittlung des Abrechnungsbetrags wird innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Marktwert der Wertpapiere bestimmt und mit dem zum Zeitpunkt dieser Bestimmung gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinst. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag.

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

## **Option 6: Garant Teleskop Wertpapiere**

### ***Allgemeines***

Garant Teleskop Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin dem Mindestbetrag entspricht. Dieser kann auch unter dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ein Zusätzlicher Betrag (k) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors sowie des jeweiligen D (k) abhängt. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Wenn ein Fondsumwandlungsereignis eintritt, werden die Wertpapiere zum Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Das Umwandlungsereignis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### **Verzinsung**

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### **Zusätzlicher Betrag**

Wenn bei *Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag* an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei *Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag* erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte  $R(k)$  größer als der Basispreis ist.

$R(k)$  ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

Der Basispreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Zusätzliche Betrag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Bei *Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag* ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht der durch das jeweilige  $D(k)$  dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus  $R(k)$  als Zähler und  $R(\text{initial})$  als Nenner minus (ii) dem Strike Level.

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag (k) ist der jeweilige Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).

Das jeweilige  $R(\text{initial})$ , das Strike Level,  $D(k)$ , der Partizipationsfaktor und, sofern anwendbar, der Höchstzusatzbetrag (k) und der Mindestzusatzbetrag (k) sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### **Rückzahlung**

Wenn kein Fondsumwandlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag, der dem Mindestbetrag entspricht, zum Rückzahlungstermin.

Bei Eintritt eines Fondsumwandlungsereignisses werden die Wertpapiere zum Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Fondsumwandlungsereignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine infolge des Eintritts eines Anpassungsereignisses erforderliche Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach Eintritt eines Fondersetzungereignisses steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach einem Wegfall der Verwaltungsgesellschaft steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzverwaltungsgesellschaft zur Verfügung;
- (d) es liegen eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten vor.

Für die Ermittlung des Abrechnungsbetrags wird innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Marktwert der Wertpapiere bestimmt und mit dem zum Zeitpunkt dieser Bestimmung gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinst. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag.

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### ***Referenzpreis Anpassungsfaktor***

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere können die Anwendung eines Referenzpreis-Anpassungsfaktors vorsehen. Referenzpreis-Anpassungsfaktor ist ein von der Berechnungsstelle bestimmter Faktor, der dazu dient, im Hinblick auf die Berechnung des Rückzahlungsbetrags Ausschüttungen des Basiswerts (nach Abzug von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren) zu berücksichtigen.

## **Option 7: Garant Basket Wertpapiere**

### ***Allgemeines***

Garant Basket Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Unter diesem Basisprospekt werden Garant Basket Wertpapiere in Form von Garant Basket Wertpapieren und Garant Cap Basket Wertpapieren begeben. Die Kursentwicklung des Basiswerts (Korb) entspricht dem Durchschnitt der Kursentwicklung der Korbbestandteile, wobei diese entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber, bezogen auf den Basispreis, von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Dem Wertpapierinhaber steht mindestens eine festbestimmte Mindestrückzahlung zu. Diese kann unter dem Nennbetrag liegen. Im Fall von *Garant Cap Basket Wertpapieren* ist darüber hinaus der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.

### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### ***Rückzahlung***

#### ***Garant Basket Wertpapiere***

Wenn kein Umwandlungsereignis eingetreten ist, erfolgt nach automatischer Ausübung am Ausübungstag die Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrags zum Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungsbetrag entspricht

- (i) dem Nennbetrag
- (ii) multipliziert mit dem Floor Level zuzüglich
  - (a) dem Partizipationsfaktor multipliziert mit
  - (b) der Kursentwicklung des Basiswerts abzüglich des Basispreises.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Die Wertpapiere gelten am Ausübungstag als automatisch ausgeübt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

#### ***Garant Cap Basket Wertpapiere***

Wenn kein Umwandlungsereignis eingetreten ist, erfolgt nach automatischer Ausübung am Ausübungstag die Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrags zum Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungsbetrag entspricht

- (i) dem Nennbetrag
- (ii) multipliziert mit dem Floor Level zuzüglich
  - (a) dem Partizipationsfaktor multipliziert mit
  - (b) der Kursentwicklung des Basiswerts abzüglich des Basispreises.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Die Wertpapiere gelten am Ausübungstag als automatisch ausgeübt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

### **Definitionen**

#### *Abrechnungsbetrag*

Für die Ermittlung des Abrechnungsbetrags wird innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Marktwert der Wertpapiere bestimmt.

#### *Basispreis*

Der Basispreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

#### *Floor Level*

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

#### *Fondsumwandlungsereignis*

Fondsumwandlungsereignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine infolge des Eintritts eines Anpassungsereignisses erforderliche Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach Eintritt eines Fondersetzungereignisses steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatzkorbbestandteil zur Verfügung;
- (c) nach einem Wegfall der Verwaltungsgesellschaft steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzverwaltungsgesellschaft zur Verfügung;
- (d) es liegen eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten vor.

#### *Höchstbetrag*

Der Höchstbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

#### *Kursentwicklung des Basiswerts*

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist die durchschnittliche Kursentwicklung der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht  $K_i$  (final) geteilt durch  $K_i$  (initial).

#### *Mindestbetrag*

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

#### *Umwandlungsereignis*

Umwandlungsereignis ist ein Fondsumwandlungsereignis.

## **Option 8: Garant Teleskop Basket Wertpapiere**

### **Allgemeines**

Garant Teleskop Basket Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin dem Mindestbetrag entspricht. Dieser kann auch unter dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus kann am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ein Zusätzlicher Betrag (k) gezahlt werden, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts (k) an einem Beobachtungstag (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors sowie des jeweiligen D (k) abhängt. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht.

### **Verzinsung**

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### **Zusätzlicher Betrag**

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass die Kursentwicklung des Basiswerts (k) am entsprechenden Beobachtungstag (k) größer als der Basispreis ist.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht dem Durchschnitt der Kursentwicklung der Korbbestandteile (k) an einem Beobachtungstag (k), wobei diese entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> (k) entspricht dem Quotient aus  $K_i$  (k) als Zähler und  $K_i$  (initial) als Nenner.

Der Zusätzliche Betrag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts (k) und dem Basispreis, (ii) dem Partizipationsfaktor und (iii)  $1/D$  (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag (k) ist der jeweilige Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).

Das jeweilige  $K_i$  (initial), der Basispreis,  $D$  (k), der Partizipationsfaktor und, sofern anwendbar, der Höchstzusatzbetrag (k) und der Mindestzusatzbetrag (k) sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### **Rückzahlung**

Wenn kein Fondsumwandlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag, der dem Mindestbetrag entspricht, zum Rückzahlungstermin.

Bei Eintritt eines Fondsumwandlungsereignisses werden die Wertpapiere zum Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Fondsumwandlungsereignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine infolge des Eintritts eines Anpassungsereignisses erforderliche Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach Eintritt eines Fondsersetzungsereignisses steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatzkorbbestandteil zur Verfügung;
- (c) nach einem Wegfall der Verwaltungsgesellschaft steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzverwaltungsgesellschaft zur Verfügung;
- (d) es liegen eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten vor.

Für die Ermittlung des Abrechnungsbetrags wird innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Marktwert der Wertpapiere bestimmt und mit dem zum Zeitpunkt dieser Bestimmung gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinst. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag.

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

## **Wertpapierbeschreibungen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden**

Im Zusammenhang mit Wertpapieren, die vor dem Datum dieses Basisprospekts erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, und im Zusammenhang mit Aufstockungen von Wertpapieren werden hiermit die Wertpapierbeschreibungen in diesen Basisprospekt einbezogen, die enthalten sind im Basisprospekt vom 7. Mai 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren unter dem Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren,

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 293 ff.

## **BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE**

### **Allgemeine Informationen**

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**") muss zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**Produkt- und Basiswertdaten**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere (die "**Besonderen Bedingungen**") (zusammen die "**Bedingungen**") gelesen werden.

Die Besonderen Bedingungen unterteilen sich in Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten, und in Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten.

Eine ergänzte Fassung der Bedingungen beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren, die Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind.

Für jede Tranche von Wertpapieren werden als separates Dokument Endgültige Bedingungen veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den Allgemeinen Bedingungen enthalten ist,
- (b) eine konsolidierte Fassung der Produkt- und Basiswertdaten,
- (c) eine konsolidierte Fassung der Besonderen Bedingungen,

welche die Emissionsbedingungen wiedergeben.

Eine konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen kann zusammen mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen ist kein Bestandteil der entsprechenden Endgültigen Bedingungen und wird den Endgültigen Bedingungen weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der Endgültigen Bedingungen. Die konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen ist nicht von der Billigung des Basisprospekts durch die CSSF umfasst und wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

## **Aufbau der Bedingungen**

### **Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere**

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

### **Teil B – Produkt- und Basiswertdaten**

### **Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere**

#### Option 1 und Option 2: Im Fall von [All Time High] Garant [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag
- § 5 Umwandlungsrecht der Emittentin
- § 6 Zahlungen
- § 7 Marktstörungen
- § 8 Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung

#### Im Fall von Garant Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs

#### Option 3 und Option 4: Im Fall von [All Time High] Fondsindex [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag
- § 5 Umwandlungsrecht der Emittentin
- § 6 Zahlungen
- § 7 Marktstörungen
- § 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

#### Option 5: Im Fall von Fondsindex Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung, Zusätzlicher Betrag
- § 3 Rückzahlung

- § 4 Rückzahlungsbetrag
- § 5 Umwandlungsrecht der Emittentin
- § 6 Zahlungen
- § 7 Marktstörungen
- § 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung.

Option 6: Im Fall von Garant Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung, Zusätzlicher Betrag
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag
- § 5 Umwandlungsrecht der Emittentin
- § 6 Zahlungen
- § 7 Marktstörungen
- § 8 Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung

Option 7: Im Fall von Garant Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag
- § 5 Umwandlungsrecht der Emittentin
- § 6 Zahlungen
- § 7 Marktstörungen
- § 8 Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung

Option 8: Im Fall von Garant Teleskop Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung, Zusätzlicher Betrag
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag
- § 5 Umwandlungsrecht der Emittentin
- § 6 Zahlungen
- § 7 Marktstörungen
- § 8 Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Allgemeinen Bedingungen")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank Austria AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung gegeben.

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Dauer-Globalurkunde ab dem Emissionstag, gilt Folgendes:

- (2) *Dauer-Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle trägt.] Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:<sup>1</sup>

- (2) *Vorläufige Globalurkunde, Austausch:* Die Wertpapiere sind anfänglich in einer vorläufigen Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem 40. Tag nach dem Emissionstag (der "**Austauschtag**") nur nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Wertpapiere keine U.S.-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder Personen, die Wertpapiere über solche Finanzinstitute halten) (die "**Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum**"), gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine (die "**Dauer-Globalurkunde**" und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde die "**Globalurkunden**") ausgetauscht. Die Globalurkunden tragen die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle]. [Wenn CBL und Euroclear Bank als Clearing System festgelegt sind, gilt Folgendes: Die Details eines solchen Austausches werden in den Büchern der ICSDs geführt.] Die Inhaber der Wertpapiere haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in ef-

<sup>1</sup> Der Wortlaut des § 1 (2) ist ein sogenannter "TEFRA D-Hinweistext". Diese Fußnote enthält einen kurzen Überblick über die sog. Excise Tax Exemption (vormals bekannt als TEFRA Regeln) im Rahmen des Tax Code der Vereinigten Staaten von Amerika ("US"). Grundsätzlich können nicht registrierte Inhaberschuldverschreibungen (*bearer securities*) mit einer Laufzeit von mehr als 365 Tagen US-Steueranktionen unterliegen, sofern solche Instrumente nicht in Übereinstimmung mit den TEFRA C oder TEFRA D Regeln emittiert werden. TEFRA C ist sehr restriktiv und kann nur verwendet werden, wenn die Instrumente unter anderem nicht Personen in den Vereinigten Staaten und ihren Gebieten im Sinne des US-Internal Revenue Code angeboten oder an diese emittiert werden, und der Emittent im Hinblick auf die Emission keinen wesentlichen, die US-Bundesstaaten übergreifenden Handel (*interstate commerce*) betreibt. In diesem Fall ist ein TEFRA Hinweistext nicht erforderlich. Die TEFRA D Regeln, welche technisch ausgestaltet sind als die TEFRA C Regeln, sehen während einer "*restricted period*" bestimmte Beschränkungen auf (i) das Angebot und den Verkauf der Instrumente an "US-Personen" oder an Personen innerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Gebiete und (ii) die Lieferung der Instrumente in die Vereinigten Staaten vor. TEFRA D sieht in der Regel auch vor, dass der Besitzer eines Instruments diesbezüglich das nicht-wirtschaftliche US-Eigentum bestätigen muss, und, dass das Instrument einen spezifisch formulierten TEFRA D Hinweistext enthalten muss. Die Einhaltung der TEFRA D Regeln sind ein sog. "*safe harbor*", sollten Instrumente versehentlich an US-Personen emittiert werden. Für den Fall, dass Wertpapiere Debt Charakteristika, wie z.B. Kapital-schutz, aufweisen, können die TEFRA C und TEFRA D Regeln Anwendung finden. BEI BESTEHEN VON ZWEIFELN, OB EIN WERTPAPIER ALS DEBT INSTRUMENT ZU QUALIFIZIEREN IST, SIND ANWÄLTE DES US-RECHTS UND DES US-STEUERRECHTS ZU KONSULTIEREN.

fektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Dauer-Globalurkunde verbrieft.]

"**U.S.-Personen**" sind solche, wie sie in *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* definiert sind und umfassen insbesondere Gebietsansässige der Vereinigten Staaten sowie amerikanische Kapital- und Personengesellschaften.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

(3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von CBF verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBL und Euroclear Bank in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

(3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird in *classical global note*-Form ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen OeKB als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, einfügen:

(3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von der OeKB CSD GmbH ("**OeKB**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen "Anderes" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

(3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

## § 2

### Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

## § 3

### Steuern

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind vom Inhaber der Schuldverschreibung (Anleger; Gläubiger) zu tragen

und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an den Inhaber der Schuldverschreibung nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

#### § 4

##### **Rang**

Die Schuldverschreibung begründet direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Schuldverschreibung steht allen anderen ausstehenden, nicht besicherten und nicht nachrangigen, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleich. Die Emittentin haftet für die Zins- und Tilgungszahlungen mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.

#### § 5

##### **Ersetzung der Emittentin**

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
  - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
  - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
  - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" UniCredit S.p.A. oder eine Gesellschaft, über die die Emittentin oder die UniCredit S.p.A. Kontrolle ausübt, wobei "Kontrolle" für diese Zwecke entweder (i) wirtschaftliches Eigentum, sei es direkt oder indirekt, an der Mehrheit des ausgegebenen Aktienkapitals einer solchen Gesellschaft oder (ii) das Recht, die Geschäftsleitung und Geschäftspolitik eines solchen Unternehmens, sei es durch Eigentum an Aktienkapital, durch Vertrag oder auf sonstige Weise, zu steuern, bezeichnet.

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

## § 6

### Mitteilungen

Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgersite) veröffentlicht.

[Im Fall von Wertpapieren, die zum Handel an einem regulierten Markt in Luxemburg zugelassen werden oder in die "Official List" der Börse Luxemburg aufgenommen werden, gilt Folgendes:

Sämtliche die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen werden zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Börse Luxemburg veröffentlicht (www.bourse.lu).]

## § 7

### Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rükckerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

## § 8

### Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt und die in § 801 Absatz 2 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf drei Jahre verkürzt.

## § 9

### Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu

erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.

- (3) *Angebot auf Fortführung*: Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berechtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (4) *Erwerbspreis*: Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 1 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag, an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen*: Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berechtigten Wertpapierbedingungen*: Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berechtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

## § 10

### **Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) *Anwendbares Recht*: Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort*: Erfüllungsort ist München.

- (3) *Gerichtsstand*: Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

## Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

### TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

#### § 1

##### Produktdaten

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form<sup>25</sup> (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:

- [Abschlag: *[einfügen]*]
- [Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: *[einfügen]*]
- [Aufschlag: *[einfügen]*]
- [Basispreis: *[einfügen]*]
- [Basiswert: *[einfügen]*]
- [Beobachtungstag (k): *[einfügen]*]
- [Bildschirmseite: *[einfügen]*]
- [Cap Level: *[einfügen]*]
- [Common Code: *[einfügen]*]
- [D (k): *[einfügen]*]
- [Emissionspreis: *[einfügen]*<sup>26</sup>]
- [Emissionsstelle: *[einfügen]*]
- [Emissionstag: *[einfügen]*]
- [Erster Handelstag: *[einfügen]*]
- [Erster Tag der Best out-Periode: *[einfügen]*]
- [Erster Tag der Worst out-Periode: *[einfügen]*]
- [Festgelegte Währung: *[einfügen]*]
- [Finale[r] Beobachtungstag[e]: *[einfügen]*]
- [Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: *[einfügen]*]
- [Fixing Sponsor: *[einfügen]*]
- [Floor Level: *[einfügen]*]
- [FX Beobachtungstag (final): *[einfügen]*]
- [FX Beobachtungstag (initial): *[einfügen]*]
- [FX Bildschirmseite: *[einfügen]*]
- [Gesamtnennbetrag der Serie: *[einfügen]*]
- [Gesamtnennbetrag der Tranche: *[einfügen]*]
- [Gewichtung<sub>i</sub>] (W<sub>i</sub>): *[einfügen]*]
- [Hedging-Partei: *[einfügen]*]

<sup>25</sup> In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere durchnummerierte Tabellen vorgesehen werden.

<sup>26</sup> Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

[**Höchstbetrag:** *[einfügen]*]  
[**Höchstzusatzbetrag (k):** *[einfügen]*]  
[**Internetseite der Emittentin:** *[einfügen]*]  
[**Internetseite für Mitteilungen:** *[einfügen]*]  
[**ISIN:** *[einfügen]*]  
[**K<sub>i</sub> (initial):** *[einfügen]*]  
[**Korbbestandteil:** *[einfügen]*]  
[**Letzter Tag der Best in-Periode:** *[einfügen]*]  
[**Letzter Tag der Worst in-Periode:** *[einfügen]*]  
[**Mindestbetrag:** *[einfügen]*]  
[**Mindestzusatzbetrag (k):** *[einfügen]*]  
[**N (Anzahl der Korbbestandteile):** *[Anzahl der Korbbestandteile einfügen]*]  
[**Nennbetrag:** *[einfügen]*]<sup>27</sup>  
[**Partizipationsfaktor:** *[einfügen]*]  
[**Partizipationsfaktor<sub>best</sub>:** *[einfügen]*]  
[**R (initial):** *[einfügen]*]  
[**Referenzpreis<sub>i</sub>:** *[einfügen]*]  
[**Referenzsatz-Finanzzentrum:** *[einfügen]*]  
[**Referenzwährung:** *[einfügen]*]  
[**Reuters:** *[einfügen]*]  
[**Rückzahlungstermin:** *[einfügen]*]  
[**Seriennummer:** *[einfügen]*]  
[**Strike Level:** *[einfügen]*]  
[**Tranchennummer:** *[einfügen]*]  
[**WKN:** *[einfügen]*]  
[**Vorgesehene Fälligkeit:** *[einfügen]*]  
[**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k):** *[einfügen]*]

---

<sup>27</sup> Der Nennbetrag beträgt in keinem Fall weniger als 1.000 Euro.

§ 2  
Basiswertdaten

[Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwahrung	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]
[Bezeichnung des Basiswerts einfugen]	[einfugen]	[einfugen] [Nicht anwendbar]**	[einfugen] [Nicht anwendbar]**	[RIC einfugen] [Nicht anwendbar]**	[Bloombergticker einfugen] [Nicht anwendbar]**

Fur weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.2 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen

\*\* Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

Tabelle 2.2:

Basiswert	[Administrator]	[Anlageberater]	[Verwahrstelle]	[Verwaltungsgesellschaft]	[Portfolioverwalter]	[Indexsponsor]	[Indexberechnungsstelle]	[Abschlussprufer]	[Internetseite]
[Name des Basiswerts einfugen]	[Name des Administrators einfugen] [Nicht anwendbar]	[Name des Anlageberaters einfugen] [Nicht anwendbar]	[Name der Verwahrstelle einfugen] [Nicht anwendbar]	[Name der Verwaltungsgesellschaft einfugen] [Nicht anwendbar]	[Name des Portfolioverwalters einfugen] [Nicht anwendbar]	[Indexsponsor einfugen] [Nicht anwendbar]**	[Indexberechnungsstelle einfugen] [Nicht anwendbar]**	[Name des Abschlussprufers einfugen] [Nicht anwendbar]	[Name der Internetseite einfugen] [Nicht anwendbar]**

Fur weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.2 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen

\*\* Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.]

[Tabelle 2.1:

Korbbestandteil <sub>i</sub>	Wahrung des Korbbestandteil <sub>i</sub>	[WKN <sub>i</sub> ]	[ISIN <sub>i</sub> ]	[Reuters <sub>i</sub> ]	[Bloomberg <sub>i</sub> ]
[Name des Korbbestandteil <sub>i</sub> einfugen]	[Wahrung des Korbbestandteil <sub>i</sub> einfugen]	[WKN <sub>i</sub> einfugen] [Nicht anwendbar]**	[ISIN <sub>i</sub> einfugen] [Nicht anwendbar]**	[RIC <sub>i</sub> einfugen] [Nicht anwendbar]**	[Bloombergticker <sub>i</sub> einfugen] [Nicht anwendbar]**
[Name des Korbbestand-	[Wahrung des Korbbe-	[WKN <sub>N</sub> einfugen]	[ISIN <sub>N</sub> einfugen]	[RIC <sub>N</sub> einfugen]	[Bloombergticker <sub>N</sub>

<i>teil<sub>N</sub> einfügen</i>	<i>standteil<sub>N</sub> einfügen</i>	[Nicht anwendbar]**	[Nicht anwendbar]**	[Nicht anwendbar]**	<i>einfügen</i> [Nicht anwendbar]**
----------------------------------	---------------------------------------	---------------------	---------------------	---------------------	--

\*\* Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

**Tabelle 2.2:**

<b>Korbbestandteil<sub>i</sub></b>	<b>[Administrator<sub>i</sub>]</b>	<b>[Anlageberater<sub>i</sub>]</b>	<b>[Verwahrstelle<sub>i</sub>]</b>	<b>[Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub>]</b>	<b>[Portfolioverwalter<sub>i</sub>]</b>	<b>[Abschlussprüfer<sub>i</sub>]</b>	<b>Internetseite<sub>i</sub></b>
<i>[Name des Korbbestandteil<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Name des Administrators<sub>1</sub> einfügen]</i> [Nicht anwendbar]	<i>[Name des Anlageberaters<sub>1</sub> einfügen]</i> [Nicht anwendbar]	<i>[Name der Verwahrstelle<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Name der Verwaltungsgesellschaft<sub>1</sub> einfügen]</i> [Nicht anwendbar]	<i>[Name des Portfolioverwalters<sub>i</sub> einfügen]</i> [Nicht anwendbar]	<i>[Name des Abschlussprüfers<sub>1</sub> einfügen]</i> [Nicht anwendbar]	<i>[Name der Internetseite<sub>1</sub> einfügen]</i>
<i>[Name des Korbbestandteils<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Name des Administrators<sub>N</sub> einfügen]</i> [Nicht anwendbar]	<i>[Name des Anlageberaters<sub>N</sub> einfügen]</i> [Nicht anwendbar]	<i>[Name der Verwahrstelle<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Name der Verwaltungsgesellschaft<sub>N</sub> einfügen]</i> [Nicht anwendbar]	<i>[Name des Portfolioverwalters<sub>N</sub> einfügen]</i> [Nicht anwendbar]	<i>[Name des Abschlussprüfers<sub>N</sub> einfügen]</i> [Nicht anwendbar]	<i>[Name der Internetseite<sub>N</sub> einfügen]</i>

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.2 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.

\*\* Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.]

## Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

### TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besondere Bedingungen")

[Option 1 und Option 2: Im Fall von [All Time High] Garant [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

#### § 1

##### Definitionen

"**Abschlussprüfer**" ist der Abschlussprüfer, [sofern [in der Spalte "Abschlussprüfer" der Tabelle [2.1] [2.2]] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl an Clearance System-Geschäftstagen, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen üblicherweise erfolgt.]

"**Administrator**" bezeichnet den Administrator, [sofern ein solcher in [der Spalte "Administrator" der Tabelle 2.2] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die [in der Spalte "Administrator"] festgelegte als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.

"**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater, [sofern ein solcher in [der Spalte "Anlageberater" der Tabelle 2.2] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die [in der Spalte "Anlageberater"] festgelegte als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.

"**Anpassungsereignis**" ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile;
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen,

- Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
  - (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
  - (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
  - (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
  - (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
  - (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im billigen Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht;
  - (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
  - (k) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [*Maßgeblichen Prozentsatz einfügen*]% der ausstehenden Fondsanteile;
  - (l) für die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
  - (m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Hedging-Partei zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;

- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;
- (o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (r) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat;
- (t) der Fonds ist nicht länger ein Investmentfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) oder für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen;
- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Hedging-Partei im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (w) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können;

- (x) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Fonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;
- (z) die Veröffentlichung des NIW erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;][.]
- [(aa) die historische Volatilität des Basiswerts überschreitet ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%. Die Volatilität berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^P \left[ \ln \left[ \frac{\text{NIW}(t-p)}{\text{NIW}(t-p-1)} \right] - \frac{1}{P} \times \left( \sum_{q=1}^P \ln \left[ \frac{\text{NIW}(t-q)}{\text{NIW}(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{P-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag;

"P" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"NIW (t-p)" bzw. (t-q) ist der NIW des Basiswerts zum p-ten bzw. q-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von x.

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIWs zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen. Die jeweils so bestimmte Volatilität darf das Volatilitätsniveau von [einfügen]% nicht überschreiten.]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**Ausübungstag**" bezeichnet den Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**Ausübungstag**" bezeichnet den letzten Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist ein Fondsanteil, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:]

"**Basiswert-Ausschüttung**" ist jede von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen § 315 BGB bestimmte Barausschüttung, die vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Basiswert erklärt und gezahlt wird.

"**Basiswert-Ausschüttung(netto)**" ist, in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung, diese Basiswert-Ausschüttung abzüglich eines von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Betrags in Höhe der Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger, sofern er Inhaber des Basiswerts wäre, in Bezug auf die Barausschüttung entstünde.

"**Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (ausschließlich) bis zu dem Letzten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode.

"**Basiswert-Ausschüttungsfaktor**" ist der Basiswert-Ausschüttungsfaktor, der von Berechnungsstelle in Bezug auf jeden Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag in der Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode berechnet wird als die Summe von (i) Eins und (ii) dem Quotienten der jeweiligen Basiswert-Ausschüttung(netto) und dem NIW an dem jeweiligen Basiswert-Ausschüttungs-Tag.

"**Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag**" ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung der erste Tag, an dem der NIW vermindert um diese Basiswert-Ausschüttung veröffentlicht wird.

"**Basiswert-Ausschüttungs-Tag**" ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung der Berechnungstag unmittelbar vor dem jeweiligen Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie [in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:]

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie [in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:]

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die [in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie [in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die [in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Finaler Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best-in- oder Worst-in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Relevanter Beobachtungstag (initial)**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen].]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best-out- oder Worst-out-Betrachtung und im Fall von All Time High Garant [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Relevanter Beobachtungstag (final)**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen].]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich veröffentlicht wird.

[Im Fall von All Time High Garant [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Beste Kursentwicklung des Basiswerts**" ist der Quotient aus  $R(\text{final})_{\text{best}}$  als Zähler und  $R(\text{initial})$  als Nenner.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Best in-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (initial) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Best-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Best out-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[Im Fall von [All Time High] Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Cap Level**" ist das Cap Level, wie [in der Spalte "Cap Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF").]

[Im Fall von Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**").]

[Im Fall von Wertpapieren mit OeKB als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist OeKB.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" bezeichnet den Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode**" ist der erste Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der [in der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Worst out-Periode**" ist der Erste Tag der Worst out-Periode, der [in der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Floor Level**" ist das Floor Level, wie [in der Spalte "Floor Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds und der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fonddienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fonddokumente**" sind in Bezug auf den Fonds jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.

"**Fondsumwandlungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar (jeweils ein "**Fondersetzungereignis**");
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht keine Ersatzverwaltungsgesellschaft zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor.

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX**" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"**FX (initial)**" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).

"**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der FX Beobachtungstag (initial) festgelegt ist, gilt Folgendes:

"**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Berechnungstag unmittelbar vor dem Anfänglichen Beobachtungstag. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Berechnungstag unmittelbar vor dem ersten Anfänglichen Beobachtungstag. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der FX Beobachtungstag (final) festgelegt ist, gilt Folgendes:

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Be-

obachtungstag (final).]]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der FX Berechnungstag, der dem letzten Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"**FX Umwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar.

[Falls die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.]

[Falls die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]]

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie [in der Spalte "Gesamtnennbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Hedging-Partei im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Hedging-Partei nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

**"Hauptzahlstelle"** ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

**["Hedging-Partei"** ist die Hedging-Partei, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Hedging-Störung"** bedeutet, dass die Hedging-Partei nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Im Fall von [All Time High] Garant Cap Quanto und non-Quanto Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

**"Höchstbetrag"** ist der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von [All Time High] Garant Cap Quanto und non-Quanto Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

**"Höchstbetrag"** ist Nennbetrag x Cap Level.]

[Im Fall von [All Time High] Garant Cap Compo<sup>28</sup> Wertpapieren, gilt Folgendes:

**"Höchstbetrag"** ist Nennbetrag x [Floor Level + (Cap Level - Basispreis) x FX (initial) / FX (final)].]

[Im Fall von [All Time High] Garant Cap Compo<sup>29</sup> Wertpapieren, gilt Folgendes:

**"Höchstbetrag"** ist Nennbetrag x [Floor Level + (Cap Level - Basispreis) x FX (final) / FX (initial)].]

**"Internetseite[n] der Emittentin"** bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Internetseite[n] für Mitteilungen"** bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

<sup>28</sup> Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Festgelegten Währung ist.

<sup>29</sup> Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist.

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist der Quotient aus R (final), als Zähler, und R (initial), als Nenner.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode**" ist der letzte Finale Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Best in-Periode**" ist der Letzte Tag der Best in-Periode, der [in der Spalte "Letzter Tag der Best in-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der [in der Spalte "Letzter Tag der Worst in-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie [in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie [in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von All Time High Garant [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Partizipationsfaktor<sub>best</sub>**" ist der Partizipationsfaktor<sub>best</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter, [sofern ein solcher [in der Spalte "Portfolioverwalter" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die in der Spalte "Portfolioverwalter" festgelegte als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie [in der Spalte "R (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren.]

[Anderenfalls gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der höchste Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der Best in-Periode.]

[Anderenfalls gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der höchste Referenzpreis während der Best in-Periode.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der niedrigste Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der Worst in-Periode.]

[Anderenfalls gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor am Finalen Beobachtungstag.]

[Anderenfalls gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren.]

[Anderenfalls gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der höchste Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der Best out-Periode.]

[Anderenfalls gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der höchste Referenzpreis während der Best out-Periode.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der niedrigste Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der Worst out-Periode.]

[Anderenfalls gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst out-Periode.]]

[Im Fall von All Time High Garant [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**R (final)**<sub>best</sub>" ist der höchste Referenzpreis [der an jedem der Finalen Beobachtungstage festgestellten Referenzpreise] [der an jedem Relevanten Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) und dem [letzten] Finalen Beobachtungstag (einschließlich) festgestellten Referenzpreise].]

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen

der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie [in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**Referenzpreis-Anpassungsfaktor**" ist, in Bezug auf einen Beobachtungstag, das Produkt aller Basiswert-Ausschüttungsfaktoren, deren Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag in [die Periode] [den Zeitraum] von dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (ausschließlich) bis zu dem jeweiligen Beobachtungstag (einschließlich) fallen.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Quanto und non-Quanto Wertpapieren, gilt Folgendes:

"**Umwandlungsereignis**" bedeutet Fondsumwandlungsereignis.]

[Im Fall von Compo Wertpapieren, gilt Folgendes:

"**Umwandlungsereignis**" bedeutet Fondsumwandlungsereignis oder FX-Umwandlungsereignis.]

"**Verwahrstelle**" bezeichnet die Verwahrstelle, [sofern eine solche [in der Spalte "Verwahrstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die in der Spalte "Verwahrstelle" festgelegte als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche [in der Spalte "Verwaltungsgesellschaft" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die in der Spalte "Verwaltungsgesellschaft" festgelegte als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Worst in-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (initial) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:]

"**Worst out-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Worst-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

## § 2

### Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

## § 3

### Rückzahlung

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt nach automatischer Ausübung am Ausübungstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Die Wertpapiere gelten am Ausübungstag als automatisch ausgeübt.

## § 4

### Rückzahlungsbetrag

*Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Garant non-Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:]

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)).

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Im Fall von Garant Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:]

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)).

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Im Fall von Garant Compo<sup>30</sup> Wertpapieren gilt Folgendes:]

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis) x FX (initial) / FX (final)).

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Im Fall von Garant Compo<sup>31</sup> Wertpapieren gilt Folgendes:]

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis) x FX (final) / FX (initial)).

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

---

<sup>30</sup> Wenn die Basiswertwährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Festgelegten Währung ist.

<sup>31</sup> Wenn die Basiswertwährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist.

[Im Fall von Garant Cap non-Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)).

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Garant Cap Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)).

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Garant Cap Compo<sup>32</sup> Wertpapieren gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis) x FX (initial) / FX (final)).

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Garant Cap Compo<sup>33</sup> Wertpapieren gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis) x FX (final) / FX (initial)).

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von All Time High Garant Wertpapiere gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + (Max (Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts; Partizipationsfaktor<sub>best</sub> x Beste Kursentwicklung des Basiswerts) – Basispreis)) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag

[Im Fall von All Time High Garant Cap Wertpapiere gilt Folgendes:

und nicht größer als der Höchstbetrag].]

## § 5

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

### **Umwandlungsrecht der Emittentin**

*Umwandlungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Umwandelungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinsten Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen

---

<sup>32</sup> Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Festgelegten Währung ist.

<sup>33</sup> Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist.

nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Eintritt eines Umwandlungsereignisses und der Abrechnungsbetrag werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

*[Im Fall von Wertpapieren ohne Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:*

**(absichtlich ausgelassen)]**

## § 6

### Zahlungen

*[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

*[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

*[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:*

- (5) Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

## § 7

### Marktstörungen

*[Im Fall von Wertpapieren mit Durchschnittsbildung gilt Folgendes:*

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. Sollten durch eine derartige Verschiebung

mehrere Beobachtungstage auf den gleichen Tag fallen, dann gilt jeder dieser Beobachtungstage als ein Beobachtungstag für die Durchschnittsbildung.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Durchschnittsbildung gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag bzw. FX Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.]

- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

## § 8

### **Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung**

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern,

Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (2) *Ersatzbasiswert*: In den Fällen eines Fondersetzungsereignisses erfolgt die Anpassung in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Fonds bzw. Fondsanteil zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (3) *Ersatzfeststellung*: Wird ein NIW, wie er von der Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (3) *Ersatzfeststellung*: Wird ein NIW, wie er von der Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]
- (4) Wird der Basiswert nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[(●)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 9

**Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs**

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird FX Wechselkurs nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den Neuen Fixing Sponsor. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Ersatzwechsellkurs:* Wird FX Wechselkurs nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechsellkurs**"). Im Fall eines Ersatzwechsellkurses bezieht sich jede Bezugnahme auf FX Wechselkurs je nach Kontext auf den Ersatzwechsellkurs. Der Ersatzwechsellkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- [(3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

[Option 3 und Option 4: Im Fall von [All Time High] Fondsindex [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

## § 1

### Definitionen

"**Abschlussprüfer**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für die Prüfung des Referenzfonds im Zusammenhang mit dem Jahresbericht ernannt ist.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen in Bezug auf ein Wertpapier, das die Grundlage für den Basiswert bildet, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems üblicherweise erfolgt.]

"**Administrator**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für den Referenzfonds administrative Tätigkeiten erbringt.

"**Anlageberater**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Berater bezüglich der Investitionsaktivitäten des Referenzfonds ernannt ist.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes Indexanpassungsereignis und Fondsanpassungsereignis.

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**Ausübungstag**" bezeichnet den Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**Ausübungstag**" bezeichnet den letzten Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie [in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie [in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die [in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie [in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die [in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Finaler Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best-in- oder Worst-in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Relevanter Beobachtungstag (initial)**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen].]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best-out- oder Worst-out-Betrachtung und im Fall von All Time High Fondsindex [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Relevanter Beobachtungstag (final)**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen].]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle planmäßig veröffentlicht wird.

[Im Fall von All Time High Fondsindex [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Beste Kursentwicklung des Basiswerts**" ist der Quotient aus  $R(\text{final})_{\text{best}}$  als Zähler und  $R(\text{initial})$  als Nenner.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Best in-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (initial) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Best-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Best out-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall von Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF").]

[Im Fall von Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**").]

[Im Fall von Wertpapieren mit OeKB als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist OeKB.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" bezeichnet den Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Worst out-Periode**" ist der Erste Tag der Worst out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Floor Level**" ist das Floor Level, wie [in der Spalte "Floor Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Fonds Anpassungsereignis**" ist:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Emittentin und/oder der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der jeweiligen Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen;

- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem ersten Handelstag bestanden);
- (d) der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Referenzfonds von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Referenzfonds, der Verwaltungsgesellschaft, oder eines Fondsdienstleiters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhalten, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- (f) der Verstoß eines Referenzfonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Referenzfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist sowie ein Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (g) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin oder die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht;
- (h) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
- (i) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin oder der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von [*Maßgeblichen Prozentsatz einfügen*]% der ausstehenden Fondsanteile des Referenzfonds;
- (j) für die Emittentin oder die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Referenzfonds;
- (k) der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Emittentin oder die Hedging-Partei zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern

dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;

- (l) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttungen oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Referenzfonds;
- (m) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Hedging-Partei oder einen Wertpapierinhaber hat;
- (n) der Referenzfonds ist nicht länger ein Investmentfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) oder für den Referenzfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt oder der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (o) der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Indexberechnungsstelle, der Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf den Referenzfonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (p) der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, der Indexberechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können;
- (q) der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Indexberechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (r) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann

[, soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Wertpapierinhaber nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich nachteilig verändert wird].

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.

**"Fondsanteil"** ist ein Indexbestandteil, bei dem es sich um einen Anteil an einem Fonds handelt.

**"Fondsdokumente"** sind in Bezug auf einen Referenzfonds – jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung - der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen [sowie ggf. die Satzung oder der Ge-

sellschaftsvertrag], die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in denen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsan-teile festgelegt sind.

**"Fondsdienstleister"** ist in Bezug auf einen Referenzfonds, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahr-stelle und die Verwaltungsgesellschaft des Referenzfonds.

**"Fondsmanagement"** sind in Bezug auf einen Referenzfonds, die für die Portfolioverwal-tung und/oder das Risikomanagement des Referenzfonds zuständigen Personen.

**"Fondsumwandlungsereignis"** liegt dann vor, wenn eine Anpassung nach § 8 (2) der Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar ist.

**["Gesamtnennbetrag"** ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie [in der Spalte "Gesamtnennbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. ]

**["Gestiegene Hedging-Kosten"** bedeutet, dass die Hedging-Partei im Vergleich zum Ers-ten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögens-werte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billi-gem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapie-ren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurück-zugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Hedging-Partei nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

**"Hauptzahlstelle"** ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

**"Hedging-Partei"** ist die Hedging-Partei, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Hedging-Störung"** bedeutet, dass die Hedging-Partei nicht in der Lage ist, zu Bedin-gungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich we-sentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögens-werte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billi-gem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapie-ren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurück-zugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Cap gilt Folgendes:

**"Höchstbetrag"** ist der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Indexanpassungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der

ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexbestandteil**" ist in Bezug auf den Basiswert ein Vermögenswert oder eine Referenzgröße, welche(r) zum jeweiligen Zeitpunkt in die Berechnung des Basiswerts eingeht.

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie [in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin oder der Hedging-Partei und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist der Quotient aus R (final), als Zähler, und R (initial), als Nenner.

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Best in-Periode**" ist der Letzte Tag der Best in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

*im Hinblick auf den Basiswert:*

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Indexbestandteile gehandelt werden,
- (b) in Bezug auf einen Indexbestandteil die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen dieser Indexbestandteil gehandelt wird, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieses Indexbestandteils gehandelt werden,

- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

*im Hinblick auf einen Referenzfonds:*

- (e) in Bezug auf einen Referenzfonds, die Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen NIW in Folge einer Entscheidung der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,
- (f) in Bezug auf einen Referenzfonds die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Referenzfonds oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (g) in Bezug auf einen Referenzfonds ist die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW unmöglich, einschließlich einer Inanspruchnahme von Bestimmungen, welche eine Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum ausschließen oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Referenzfonds beschränken oder der Erhebung zusätzlicher Gebühren unterwerfen oder welche die Absonderung bestimmter Vermögenswerte oder eine Sach- anstelle einer Geldleistung ermöglichen sowie den Fall, dass keine vollständige Auszahlung bei der Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet, sowie
- (h) in Bezug auf einen Referenzfonds vergleichbare Bestimmungen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigt,
- (i) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen die Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für einen Referenzfonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie [in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Referenzfonds bzw. von dessen Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie [in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von All Time High Fondsindex [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Partizipationsfaktor<sub>best</sub>**" ist der Partizipationsfaktor<sub>best</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Portfolioverwalter**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Portfolioverwalter bezüglich der Investitionsaktivitäten des Referenzfonds ernannt ist.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie [in der Spalte "R (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:]

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:]

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:]

"**R (initial)**" ist der höchste Referenzpreis während der Best in-Periode.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:]

"**R (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:]

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:]

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:]

"**R (final)**" ist der höchste Referenzpreis während der Best out-Periode.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:]

"**R (final)**" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst out-Periode.]

[Im Fall von All Time High Fondsindex [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:]

"**R (final)**<sub>best</sub>" ist der höchste Referenzpreis [der an jedem der Finalen Beobachtungstage festgestellten Referenzpreise] [der an jedem Relevanten Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) und dem [letzten] Finalen Beobachtungstag (einschließlich) festgestellten Referenzpreise].]

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

**"Referenzfonds"** ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil anteilig beteiligt ist.

**"Referenzpreis"** ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie [in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Rückzahlungsbetrag"** ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

**"Rückzahlungstermin"** ist der Rückzahlungstermin, wie [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Umwandlungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondsumwandlungsereignis;
- (b) ein Indexumwandlungsereignis;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor.

**"Verwahrstelle"** ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten das Vermögen des Referenzfonds verwahrt.

**"Verwaltungsgesellschaft"** ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten den Referenzfonds verwaltet.

**"Wertpapierbedingungen"** sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

**"Wertpapierinhaber"** ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

**"Worst in-Periode"** ist jeder Relevante Beobachtungstag (initial) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

**"Worst out-Periode"** ist jeder Relevante Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Worst-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

## § 2

### Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

## § 3

### Rückzahlung

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt nach automatischer Ausübung am Ausübungstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags gemäß den Bestimmungen des § 6 am Rückzahlungstermin der Besonderen Bedingungen.

Die Wertpapiere gelten am Ausübungstag als automatisch ausgeübt.

## § 4

### Rückzahlungsbetrag

*Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)).

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)).

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von All Time High Fondsindex Wertpapieren gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + (Max (Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts; Partizipationsfaktor<sub>best</sub> x Beste Kursentwicklung des Basiswerts) – Basispreis)))

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag

[Im Fall von All Time High Fondsindex Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

und nicht größer als der Höchstbetrag].]

## § 5

### Umwandlungsrecht der Emittentin

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

*Umwandlungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Eintritt eines Umwandlungsereignisses und der Abrechnungsbetrag werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

**(absichtlich ausgelassen)]**

## § 6

## Zahlungen

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Wahrung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gema diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Betrage werden auf den nachsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Wahrung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gema diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Betrage werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Wahrung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschaftstagerregelung:* Fallt der Tag der Falligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschaftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschaftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspatung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die falligen Betrage an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbank zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Hohe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Falligkeit nicht leistet, wird der fallige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes fur Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Falligkeit der Zahlung folgt (einschlielich) und endet am Tag der tatsachlichen Zahlung (einschlielich).

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorlaufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (5) Zahlungen von Zinsbetragen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen ber Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

## § 7

### Marktstorungen

[Im Fall von Wertpapieren mit Durchschnittsbildung gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstorungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nachsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstorungsereignis nicht mehr besteht. Sollten durch eine derartige Verschiebung mehrere Beobachtungstage auf den gleichen Tag fallen, dann gilt jeder dieser Beobachtungstage als ein Beobachtungstag fur die Durchschnittsbildung.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Durchschnittsbildung gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstorungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nachsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstorungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.]
- [(•)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

## § 8

### **Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung**

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden NIW bzw. den Liquidationserlös für den Referenzfonds. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersatzereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.
- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution

(der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle auf die Neue Indexberechnungsstelle, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]
- (6) Wird der Referenzfonds nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") berechnet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (7) Wird der Referenzfonds vom Indexsponsor nach Maßgabe des Indexkonzepts durch einen oder mehrere andere Fonds ersetzt (jeweils ein "**Ersatzreferenzfonds**"), bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den jeweiligen Ersatzreferenzfonds. Der Ersatzfondsreferenzfonds wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[[**(•)**] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]



[Option 5: Im Fall von Fondsindex Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

## § 1

### Definitionen

"**Abschlussprüfer**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für die Prüfung des Referenzfonds im Zusammenhang mit dem Jahresbericht ernannt ist.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen in Bezug auf ein Wertpapier, das die Grundlage für den Basiswert bildet, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems üblicherweise erfolgt.]

"**Administrator**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für den Referenzfonds administrative Tätigkeiten erbringt.

"**Anlageberater**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Berater bezüglich der Investitionsaktivitäten des Referenzfonds ernannt ist.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes Indexanpassungsereignis und Fondsanpassungsereignis.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [R (initial) x Strike Level].

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie [in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie [in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die [in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie [in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Beobachtungstag (k). Der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[Im Fall von Wertpapieren mit Best-in- oder Worst-in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Relevanter Beobachtungstag (initial)**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen].]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle planmäßig veröffentlicht wird.

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Best in-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (initial) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Best-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.].]

[Im Fall von Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF").]

[Im Fall von Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**").]

[Im Fall von Wertpapieren mit OeKB als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist OeKB.].]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

"**D (k)**" ist der dem jeweiligen Beobachtungstag (k) zugeordnete Nenner, der [in der Spalte "D (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.].]

"**Emissionstag**" bezeichnet den Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Ertragszahlungsereignis**" bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

*[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Fonds Anpassungsereignis**" ist:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Emittentin und/oder der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der jeweiligen Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen;
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem ersten Handelstag bestanden);
- (d) der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Referenzfonds von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Referenzfonds, der Verwaltungsgesellschaft, oder eines Fondsdienstleiters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhalten, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- (f) der Verstoß eines Referenzfonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Referenzfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist sowie ein Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (g) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin oder die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in

Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht;

- (h) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
- (i) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin oder der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von [*Maßgeblichen Prozentsatz einfügen*]% der ausstehenden Fondsanteile des Referenzfonds;
- (j) für die Emittentin oder die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Referenzfonds;
- (k) der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Emittentin oder die Hedging-Partei zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (l) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttungen oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Referenzfonds;
- (m) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Hedging-Partei oder einen Wertpapierinhaber hat;
- (n) der Referenzfonds ist nicht länger ein Investmentfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) oder für den Referenzfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt oder der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (o) der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Indexberechnungsstelle, der Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf den Referenzfonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (p) der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, der Indexberechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können;
- (q) der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Indexberechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbe-

richt so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;

- (r) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann

[, soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Wertpapierinhaber nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich nachteilig verändert wird].

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.

**"Fondsanteil"** ist ein Indexbestandteil, bei dem es sich um einen Anteil an einem Fonds handelt.

**"Fondsdokumente"** sind in Bezug auf einen Referenzfonds – jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung - der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen [sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag], die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in denen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

**"Fondsdienstleister"** ist in Bezug auf einen Referenzfonds, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft des Referenzfonds.

**"Fondsmanagement"** sind in Bezug auf einen Referenzfonds, die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Referenzfonds zuständigen Personen.

**"Fondssumwandlungsereignis"** liegt dann vor, wenn eine Anpassung nach § 8 (2) der Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar ist.

**["Gesamtnennbetrag"** ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie [in der Spalte "Gesamtnennbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. ]

**["Gestiegene Hedging-Kosten"** bedeutet, dass die Hedging-Partei im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Hedging-Partei nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

**"Hauptzahlstelle"** ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

**["Hedging-Partei"** ist die Hedging-Partei, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Hedging-Störung**"] bedeutet, dass die Hedging-Partei nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

["**Höchstzusatzbetrag (k)**"] ist der Höchstzusatzbetrag (k), wie [in der Spalte "Höchstzusatzbetrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Indexanpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexbestandteil**" ist in Bezug auf den Basiswert ein Vermögenswert oder eine Referenzgröße, welche(r) zum jeweiligen Zeitpunkt in die Berechnung des Basiswerts eingeht.

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie [in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin oder der Hedging-Partei und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Kursentwicklung des Basiswerts (k)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts (k) gemäß folgender Formel:

$1/D(k) \times (R(k) / R(\text{initial}) - \text{Strike Level})$

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

**"Letzter Tag der Best in-Periode"** ist der Letzte Tag der Best in-Periode, der [in der Spalte "Letzter Tag der Best in-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

**"Letzter Tag der Worst in-Periode"** ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der [in der Spalte "Letzter Tag der Worst in-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**"Marktstörungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

*im Hinblick auf den Basiswert:*

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Indexbestandteile gehandelt werden,
- (b) in Bezug auf einen Indexbestandteil die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen dieser Indexbestandteil gehandelt wird, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieses Indexbestandteils gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

*im Hinblick auf einen Referenzfonds:*

- (e) in Bezug auf einen Referenzfonds, die Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen NIW in Folge einer Entscheidung der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,
- (f) in Bezug auf einen Referenzfonds die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Referenzfonds oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (g) in Bezug auf einen Referenzfonds ist die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW unmöglich, einschließlich einer Inanspruchnahme von Bestimmungen, welche eine Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum ausschließen oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Referenzfonds beschränken oder der Erhebung zusätzlicher Gebühren unterwerfen oder welche die Absonderung bestimmter Vermögenswerte oder eine Sach- anstelle einer Geldleistung ermöglichen sowie den Fall, dass keine vollständige Auszahlung bei der Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet, sowie
- (h) in Bezug auf einen Referenzfonds vergleichbare Bestimmungen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigt,
- (i) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen die Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für einen Referenzfonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie [in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Mindestzusatzbetrag (k)**" ist der Mindestzusatzbetrag (k), wie [in der Spalte "Mindestzusatzbetrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Referenzfonds bzw. von dessen Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie [in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Portfolioverwalter**" ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Portfolioverwalter bezüglich der Investitionsaktivitäten des Referenzfonds ernannt ist.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie [in der Spalte "R (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der höchste Referenzpreis während der Best in-Periode.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.]

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen

der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

**"Referenzfonds"** ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil anteilig beteiligt ist.

**"Referenzpreis"** ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie [in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Rückzahlungsbetrag"** ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

**"Rückzahlungstermin"** ist der Rückzahlungstermin, wie [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Strike Level"** ist das Strike Level, [wie [in der Spalte "Strike Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].

**"Umwandlungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondsumwandlungsereignis;
- (b) ein Indexumwandlungsereignis;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor.

**"Verwahrstelle"** ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten das Vermögen des Referenzfonds verwahrt.

**"Verwaltungsgesellschaft"** ist in Bezug auf einen Referenzfonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten den Referenzfonds verwaltet.

**"Wertpapierbedingungen"** sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

**"Wertpapierinhaber"** ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

**"Worst in-Periode"** ist jeder Relevante Beobachtungstag (initial) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

**"Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)"** ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie [in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Zusätzlicher Betrag (k)"** ist der Zusätzliche Betrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 2 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

## § 2

### Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (2) *Zusätzlicher Betrag:* Wenn ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Der Zusätzliche Betrag (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k)

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (2) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Der Zusätzliche Betrag (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k)

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).]

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).]

### § 3

#### **Rückzahlung**

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

### § 4

#### **Rückzahlungsbetrag**

*Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Mindestbetrag.

### § 5

#### **Umwandlungsrecht der Emittentin**

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

*Umwandlungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der

Eintritt eines Umwandlungsereignisses und der Abrechnungsbetrag werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Anspruch auf Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) entfällt in Bezug auf alle dem Eintritt eines Umwandlungsereignisses folgenden Zahltag für die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

*[Im Fall von Wertpapieren ohne Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:*

**(absichtlich ausgelassen)]**

## § 6

### Zahlungen

*[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

*[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbank zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

*[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:*

- (5) Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

## § 7

### Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag (k) der betreffende Beobachtungstag (k) auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag (k) wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.
- [(3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

## § 8

### **Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung**

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden NIW bzw. den Liquidationserlös für den Referenzfonds. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersatzereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen

Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle auf die Neue Indexberechnungsstelle, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]
- (6) Wird der Referenzfonds nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") berechnet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (7) Wird der Referenzfonds vom Indexsponsor nach Maßgabe des Indexkonzepts durch einen oder mehrere andere Fonds ersetzt (jeweils ein "**Ersatzreferenzfonds**"), bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext

auf den jeweiligen Ersatzreferenzfonds. Der Ersatzfondsreferenzfonds wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[[] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

[Option 6: Im Fall von Garant Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

## § 1

### Definitionen

"**Abschlussprüfer**" ist der Abschlussprüfer, [sofern [in der Spalte "Abschlussprüfer" der Tabelle [2.1] [2.2]] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl an Clearance System-Geschäftstagen, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen üblicherweise erfolgt.]

"**Administrator**" bezeichnet den Administrator, [sofern ein solcher in [der Spalte "Administrator" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die [in der Spalte "Administrator"] festgelegte als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.

"**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater, [sofern ein solcher in [der Spalte "Anlageberater" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die [in der Spalte "Anlageberater"] festgelegte als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.

"**Anpassungsereignis**" ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile;
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die

planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;

- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im billigen Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht;
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
- (k) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [*Maßgeblichen Prozentsatz einfügen*]% der ausstehenden Fondsanteile;
- (l) für die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Hedging-Partei zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der

Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;

- (o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilshabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (r) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat;
- (t) der Fonds ist nicht länger ein Investmentfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) oder für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen;
- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Hedging-Partei im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (w) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können;
- (x) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;

- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Fonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;
- (z) die Veröffentlichung des NIW erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;][.]
- [(aa) die historische Volatilität des Basiswerts überschreitet ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%. Die Volatilität berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^P \left[ \ln \left[ \frac{\text{NIW}(t-p)}{\text{NIW}(t-p-1)} \right] - \frac{1}{P} \times \left( \sum_{q=1}^P \ln \left[ \frac{\text{NIW}(t-q)}{\text{NIW}(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{P-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag;

"P" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"NIW (t-p)" bzw. (t-q) ist der NIW des Basiswerts zum p-ten bzw. q-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von x.

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIWs zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen. Die jeweils so bestimmte Volatilität darf das Volatilitätsniveau von [einfügen]% nicht überschreiten.]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [R (initial) x Strike Level].

"**Basiswert**" ist ein Fondsanteil, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**Basiswert-Ausschüttung**" ist jede von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen § 315 BGB bestimmte Barausschüttung, die vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Basiswert erklärt und gezahlt wird.

"**Basiswert-Ausschüttung(netto)**" ist, in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung, diese Basiswert-Ausschüttung abzüglich eines von der Berechnungsstelle nach billigem Ermes-

sen (§ 315 BGB) festgelegten Betrags in Höhe der Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger, sofern er Inhaber des Basiswerts wäre, in Bezug auf die Barausschüttung entstünde.

**"Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode"** ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (ausschließlich) bis zu dem Letzten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode.

**"Basiswert-Ausschüttungsfaktor"** ist der Basiswert-Ausschüttungsfaktor, der von Berechnungsstelle in Bezug auf jeden Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag in der Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode berechnet wird als die Summe von (i) Eins und (ii) dem Quotienten der jeweiligen Basiswert-Ausschüttung(netto) und dem NIW an dem jeweiligen Basiswert-Ausschüttungs-Tag. **"Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag"** ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung der erste Tag, an dem der NIW vermindert um diese Basiswert-Ausschüttung veröffentlicht wird.

**"Basiswert-Ausschüttungs-Tag"** ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung der Berechnungstag unmittelbar vor dem jeweiligen Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag.]

**"Basiswertwährung"** ist die Basiswertwährung, wie [in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Beobachtungstag"** ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

**"Anfänglicher Beobachtungstag"** ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie [in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

**"Anfänglicher Beobachtungstag"** ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die [in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.]

**"Beobachtungstag (k)"** ist der Beobachtungstag (k), wie [in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Beobachtungstag (k). Der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

**"Berechnungsstelle"** ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

**"Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich veröffentlicht wird.

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

**"Best in-Periode"** ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Best-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall von Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[Im Fall von Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**").]

[Im Fall von Wertpapieren mit OeKB als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist OeKB.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

"**D (k)**" ist der dem jeweiligen Beobachtungstag (k) zugeordnete Nenner, der [in der Spalte "D (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" bezeichnet den Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode**" ist der erste Anfängliche Beobachtungstag.]

["**Ertragszahlungsereignis**" bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds und der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

**"Fondsdienstleister"** ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

**"Fondsdokumente"** sind in Bezug auf den Fonds jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

**"Fondsmanagement"** sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.

**"Fondsumwandlungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar (jeweils ein **"Fondersetzungsergebnis"**);
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht keine Ersatzverwaltungsgesellschaft zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegen vor.

**["Gesamtnennbetrag"** ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie [in der Spalte "Gesamtnennbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Gestiegene Hedging-Kosten"** bedeutet, dass die Hedging-Partei im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Hedging-Partei nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

**"Hauptzahlstelle"** ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

**["Hedging-Partei"** ist die Hedging-Partei, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Hedging-Störung"** bedeutet, dass die Hedging-Partei nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

["**Höchstzusatzbetrag (k)**"] ist der Höchstzusatzbetrag (k), wie [in der Spalte "Höchstzusatzbetrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Kursentwicklung des Basiswerts (k)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts (k) gemäß folgender Formel:

$$1/D (k) \times (R (k) / R (\text{initial}) - \text{Strike Level})$$

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode**" ist der letzte Finale Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Best in-Periode**" ist der Letzte Tag der Best in-Periode, der [in der Spalte "Letzter Tag der Best in-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der [in der Spalte "Letzter Tag der Worst in-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie [in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Mindestzusatzbetrag (k)**" ist der Mindestzusatzbetrag (k), wie [in der Spalte "Mindestzusatzbetrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie [in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter, [sofern ein solcher [in der Spalte "Portfolioverwalter" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die in der Spalte "Portfolioverwalter" festgelegte als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie [in der Spalte "R (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren.]

[Anderenfalls gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der höchste Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der Best in-Periode.]

[Anderenfalls gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der höchste Referenzpreis während der Best in-Periode.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der niedrigste Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der Worst in-Periode.]

[Anderenfalls gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.]]

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie [in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**Referenzpreis-Anpassungsfaktor**" ist, in Bezug auf einen Beobachtungstag, das Produkt aller Basiswert-Ausschüttungsfaktoren, deren Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag in [die Periode] [den Zeitraum] von dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (ausschließlich) bis zu dem jeweiligen Beobachtungstag (einschließlich) fallen.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Strike Level**" ist das Strike Level, [wie [in der Spalte "Strike Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].

"**Umwandlungsereignis**" bedeutet Fondsumwandlungsereignis.

"**Verwahrstelle**" bezeichnet die Verwahrstelle, [sofern eine solche [in der Spalte "Verwahrstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die in der Spalte "Verwahrstelle" festgelegte als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme

auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche [in der Spalte "Verwaltungsgesellschaft" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die in der Spalte "Verwaltungsgesellschaft" festgelegte als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst-in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Worst in-Periode**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie [in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 2 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

## § 2

### Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (2) *Zusätzlicher Betrag:* Wenn ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Der Zusätzliche Betrag (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k)

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (2) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Der Zusätzliche Betrag (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k)

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).]

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).]

### § 3

#### **Rückzahlung**

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

### § 4

#### **Rückzahlungsbetrag**

*Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Mindestbetrag.

### § 5

*[Im Fall von Wertpapieren mit einem Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:*

#### **Umwandlungsrecht der Emittentin**

*Umwandlungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Eintritt eines Umwandlungsereignisses und der Abrechnungsbetrag werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Anspruch auf Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) entfällt in Bezug auf alle dem Eintritt eines Umwandlungsereignisses folgenden Zahltag für die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

*[Im Fall von Wertpapieren ohne Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:*

**(absichtlich ausgelassen)]**

### § 6

#### **Zahlungen**

*[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbank zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (5) Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

## § 7

### Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag (k) der betreffende Beobachtungstag (k) auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag (k) wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

## § 8

### Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts)

und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (2) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Fondersetzungseignisses erfolgt die Anpassung in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Fonds bzw. Fondsanteil zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein NIW, wie er von der Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein NIW, wie er von der Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]
- (4) Wird der Basiswert nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") ver-

waltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[[•]] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

[Option 7: Im Fall von Garant Basket Wertpapieren und Garant Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

**§ 1**

**Definitionen**

"**Abschlussprüfer**" ist der Abschlussprüfer, [sofern ein solcher [in der Spalte "Abschlussprüfer" der Tabelle [2.1] [2.2]] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl an Clearance System-Geschäftstagen, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen üblicherweise erfolgt.]

"**Administrator<sub>i</sub>**" bezeichnet den Administrator<sub>i</sub>, [sofern ein solcher [in der Spalte "Administrator<sub>i</sub>" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds<sub>i</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die in der Spalte "Administrator<sub>i</sub>" festgelegte als Administrator des Fonds<sub>i</sub> bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.

"**Anlageberater<sub>i</sub>**" bezeichnet den Anlageberater<sub>i</sub>, [sofern ein solcher [in der Spalte "Anlageberater<sub>i</sub>" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds<sub>i</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die in der Spalte "Anlageberater<sub>i</sub>" festgelegte als Anlageberater<sub>i</sub> des Fonds<sub>i</sub> bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.

"**Anpassungsereignis**" ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

- (a) in einem der Fondsdokumente<sub>i</sub> werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds<sub>i</sub>, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds<sub>i</sub>, (iii) der Währung der Fondsanteile<sub>i</sub>, (iv) der Berechnungsmethode des NIW<sub>i</sub> oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile<sub>i</sub>;
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen<sub>i</sub> werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen<sub>i</sub> werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden);
- (d) der Fonds<sub>i</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> oder der durch den Fonds<sub>i</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> dafür bestimmte Fondsdienstleister<sub>i</sub> versäumt die

- planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten<sub>i</sub> bestimmte Veröffentlichung des NIW<sub>i</sub>;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds<sub>i</sub>;
  - (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement des Fonds<sub>i</sub>;
  - (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds<sub>i</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub>; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds<sub>i</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub>; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds<sub>i</sub> oder die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds<sub>i</sub>, der Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> oder eines Fondsdienstleister<sub>i</sub> oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> oder im Fondsmanagement des Fonds<sub>i</sub> aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
  - (h) der Verstoß des Fonds<sub>i</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds<sub>i</sub> (wie in den Fondsdokumenten<sub>i</sub> definiert), der nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist sowie ein Verstoß des Fonds<sub>i</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
  - (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen<sub>i</sub> (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im billigen Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht;
  - (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
  - (k) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [*Maßgeblichen Prozentsatz einfügen*]% der ausstehenden Fondsanteile<sub>i</sub>;
  - (l) für die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds<sub>i</sub>;
  - (m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile<sub>i</sub> aus für die Hedging-Partei zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
  - (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen<sub>i</sub> oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile<sub>i</sub> oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile<sub>i</sub> eines Anteilsinhabers im Fonds<sub>i</sub> aus Gründen, die außerhalb der

Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile<sub>i</sub> oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen<sub>i</sub> erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;

- (o) die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> oder ein Fondsdienstleister<sub>i</sub> stellt seine Dienste für den Fonds<sub>i</sub> ein oder verliert ihre bzw. seine, Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds<sub>i</sub> oder die Fondsanteile<sub>i</sub>, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds<sub>i</sub> oder die Verschmelzung des Fonds<sub>i</sub> auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile<sub>i</sub> müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile<sub>i</sub> wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub>;
- (r) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds<sub>i</sub> als Korbbestandteil für die Wertpapiere zu verwenden;
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat;
- (t) der Fonds<sub>i</sub> ist nicht länger ein Investmentfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) für den Fonds<sub>i</sub> wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt oder der Fonds<sub>i</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds<sub>i</sub>, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds<sub>i</sub> haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds<sub>i</sub> erheblich abweichen;
- (v) der Fonds<sub>i</sub> oder die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Hedging-Partei im Hinblick auf den Fonds<sub>i</sub> abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (w) der Fonds<sub>i</sub> oder die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds<sub>i</sub> zeitnah überprüfen zu können;
- (x) die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;

- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW<sub>i</sub> oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;
- (z) die Veröffentlichung des NIW<sub>i</sub> erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils;[;][.]
- [(aa) die historische Volatilität des Korbbestandteil<sub>i</sub> überschreitet ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%. Die Volatilität berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des NIW<sub>i</sub> der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage gemäß folgender Formel:

$$\sigma_i(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^P \left[ \ln \left[ \frac{NIW_i(t-p)}{NIW_i(t-p-1)} \right] - \frac{1}{P} \times \left( \sum_{q=1}^P \ln \left[ \frac{NIW_i(t-q)}{NIW_i(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{P-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag;

"P" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"NIW<sub>i</sub>(t-k)" bzw. (t-q) ist der NIW<sub>i</sub> des Korbbestandteil<sub>i</sub> zum p-ten bzw. q-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von x.

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des NIW<sub>i</sub> der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIW<sub>i</sub> zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen. Die jeweils so bestimmte Volatilität darf das Volatilitätsniveau von [einfügen]% nicht überschreiten.]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**Ausübungstag**" bezeichnet den Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**Ausübungstag**" bezeichnet den letzten Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:]

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie [in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag für alle Korbbestandteile ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:]

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie [in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag für den entsprechenden Korbbestandteil<sub>i</sub> ist, der Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil<sub>i</sub>.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:]

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die [in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag für alle Korbbestandteile ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:]

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die [in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag für den entsprechenden Korbbestandteil<sub>i</sub> ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil<sub>i</sub>.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie [in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag für alle Korbbestandteile ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie [in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag für den entsprechenden Korbbestandteil<sub>i</sub> ist, der Finale Beobachtungstag für den entspre-

chenden Korbbestandteil<sub>i</sub>. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die [in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag für alle Korbbestandteile ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die [in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag für den entsprechenden Korbbestandteil<sub>i</sub> ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil<sub>i</sub>. Ist der letzte Finale Beobachtungstag für einen Korbbestandteil kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis<sub>i</sub> vom jeweiligen Fonds<sub>i</sub> bzw. von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> für gewöhnlich veröffentlicht wird.

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Best in-Periode**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Best-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Best out-Periode**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[Im Fall von Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**").]

[Im Fall von Wertpapieren mit OeKB als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist OeKB.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" bezeichnet den Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der [in der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Worst out-Periode**" ist der Erste Tag der Worst out-Periode, der [in der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Floor Level**" ist das Floor Level, wie [in der Spalte "Floor Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Fonds<sub>i</sub>**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil<sub>i</sub> das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil<sub>i</sub> emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil<sub>i</sub> eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil<sub>i</sub>**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie der [in der Spalte "Korbbestandteil<sub>i</sub>" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister<sub>i</sub>**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer<sub>i</sub>, der Administrator<sub>i</sub>, der Anlageberater<sub>i</sub>, der Portfolioverwalter<sub>i</sub>, die Verwahrstelle<sub>i</sub> und die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub>.

"**Fondsdokumente<sub>i</sub>**" sind in Bezug auf einen Fonds<sub>i</sub> jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds<sub>i</sub>, in denen die Bedingungen des Fonds<sub>i</sub> und der Fondsanteile<sub>i</sub> festgelegt sind.

"**Fondsmanagement<sub>i</sub>**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds<sub>i</sub> zuständigen Personen.

"**Fondsumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar (jeweils ein "**Fondersetzungseignis**");
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein Ersatzkorbbestandteil zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht keine Ersatzverwaltungsgesellschaft zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor.

["**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie [in der Spalte "Gesamtnennbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Gewichtung<sub>i</sub> (W<sub>i</sub>)**" (mit  $i = 1, \dots, N$ ) ist die Gewichtung des Korbbestandteils<sub>i</sub>, wie [in der Spalte "Gewichtung" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Hedging-Partei im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Hedging-Partei nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Partei**" ist die Hedging-Partei, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Hedging-Partei nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Im Fall von Garant Cap Basket Wertpapieren, gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen  $K_i$  (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" $K_i$  (initial)" ist  $K_i$  (initial), wie [in der Spalte " $K_i$  (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" $K_i$  (initial)" ist der Referenzpreis<sub>i</sub> des Korbbestandteils<sub>i</sub> am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" $K_i$  (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise<sub>i</sub> des Korbbestandteils<sub>i</sub>.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

" $K_i$  (initial)" ist der höchste Referenzpreis<sub>i</sub> des Korbbestandteils<sub>i</sub> während der Best in-Periode.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

" $K_i$  (initial)" ist der niedrigste Referenzpreis<sub>i</sub> des Korbbestandteils<sub>i</sub> während der Worst in-Periode.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" $K_i$  (final)" ist der Referenzpreis<sub>i</sub> des Korbbestandteils<sub>i</sub> am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" $K_i$  (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise<sub>i</sub> des Korbbestandteils<sub>i</sub>.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

" $K_i$  (final)" ist der höchste Referenzpreis<sub>i</sub> des Korbbestandteils<sub>i</sub> während der Best out-Periode.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

" $K_i$  (final)" ist der niedrigste Referenzpreis<sub>i</sub> des Korbbestandteils<sub>i</sub> während der Worst out-Periode.]

"**Korbbestandteil<sub>i</sub>**" ist der jeweilige Fondsanteil, wie [in der Spalte "Korbbestandteil<sub>i</sub>" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt (und zusammen die "**Korbbestandteile**").

"**Kursentwicklung<sub>i</sub>**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub>, die sich ermittelt aus dem Quotienten aus  $K_i$  (final), als Zähler, und  $K_i$  (initial), als Nenner.

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^N (\text{Kursentwicklung}_i \times W_i)$$

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Best in-Periode**" ist der Letzte Tag der Best in-Periode, der [in der Spalte "Letzter Tag der Best in-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der [in der Spalte "Letzter Tag der Worst in-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**"Marktstörungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW<sub>i</sub> in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Fonds<sub>i</sub> oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW<sub>i</sub> unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen<sub>i</sub> zum NIW<sub>i</sub> ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds<sub>i</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen<sub>i</sub> für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds<sub>i</sub> zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile<sub>i</sub> durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds<sub>i</sub> bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist.

**"Mindestbetrag"** ist der Mindestbetrag, wie [in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"N"** ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"NIW<sub>i</sub>"** ist der offizielle Nettoinventarwert (der **"Nettoinventarwert"**) für einen Fondsanteil<sub>i</sub>, wie er vom Fonds<sub>i</sub> bzw. von der Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen<sub>i</sub> tatsächlich möglich ist.

**"Nennbetrag"** ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Partizipationsfaktor"** ist der Partizipationsfaktor, wie [in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Portfolioverwalter<sub>i</sub>"** bezeichnet den Portfolioverwalter<sub>i</sub>, [sofern ein solcher [in der Spalte "Portfolioverwalter<sub>i</sub>" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds<sub>i</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die in der Spalte "Portfolioverwalter<sub>i</sub>" festgelegte als Portfolioverwalter<sub>i</sub> des Fonds<sub>i</sub> bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.

**"Rechtsänderung"** bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"**Referenzpreis<sub>i</sub>**" ist der Referenzpreis<sub>i</sub>, wie [in der Spalte "Referenzpreis<sub>i</sub>" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Umwandlungsereignis**" bedeutet Fondsumwandlungsereignis.

"**Verwahrstelle<sub>i</sub>**" bezeichnet die Verwahrstelle<sub>i</sub>, sofern eine solche [in der Spalte "Verwahrstelle<sub>i</sub>" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds<sub>i</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds<sub>i</sub> bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"**Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub>**" ist die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub>, [sofern eine solche [in der Spalte "Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub>" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern die <sub>i</sub> der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> des Fonds<sub>i</sub> bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.

"**Währung des Korbbestands<sub>i</sub>**" ist die Währung des Korbbestands<sub>i</sub>, wie [in der Spalte "Währung des Korbbestands<sub>i</sub>" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Worst in-Periode**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Worst out-Periode**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Worst-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

## § 2

### Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

## § 3

### Rückzahlung

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt nach automatischer Ausübung am Ausübungstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Die Wertpapiere gelten am Ausübungstag als automatisch ausgeübt.

## § 4

### Rückzahlungsbetrag

*Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Garant Basket Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)).

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Im Fall von Garant Cap Basket Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)).

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

## § 5

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

### Umwandlungsrecht der Emittentin

*Umwandlungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Eintritt eines Umwandlungsereignisses und der Abrechnungsbetrag werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

**(absichtlich ausgelassen)]**

## § 6

### Zahlungen

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbank zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (5) Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

## § 7

### Marktstörungen

[Im Fall von Wertpapieren mit Durchschnittsbildung gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. Sollten durch eine derartige Verschiebung mehrere Beobachtungstage auf den gleichen Tag fallen, dann gilt jeder dieser Beobachtungstage als ein Beobachtungstag für die Durchschnittsbildung.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Be-

obachtungstag für alle Korbbestandteile auf den nächsten folgenden Bankgeschäftstag verschoben, der für alle Korbbestandteile ein Berechnungstag ist und an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> auf den nächsten folgenden Bankgeschäftstag verschoben, der für den Korbbestandteil<sub>i</sub> ein Berechnungstag ist und an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis<sub>i</sub>, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis<sub>i</sub> soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

## § 8

### **Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung**

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Korbbestandteils<sub>i</sub>) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Korbbestandteils<sub>i</sub> so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (2) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Fondersetzungsereignisses erfolgt die Anpassung in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Fonds bzw. Fondsanteil zukünftig den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> (der "**Ersatzkorbbestandteil**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Korbbestandteils<sub>i</sub>, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Korbbestandteils<sub>i</sub> so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der

Ersatzkorbbestandteil und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzkorbbestandteils sind alle Bezugnahmen auf den Korbbestandteil<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzkorbbestandteil zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein NIW<sub>i</sub>, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Korbbestandteils<sub>i</sub> bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein NIW<sub>i</sub>, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Korbbestandteils<sub>i</sub> bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]
- (4) Wird der Korbbestandteil<sub>i</sub> nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub>, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[(●)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

[Option 8: Im Fall von Garant Teleskop Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

## § 1

### Definitionen

"**Abschlussprüfer<sub>i</sub>**;" bezeichnet den Abschlussprüfer<sub>i</sub>[, sofern ein solcher [in der Spalte "Abschlussprüfer;" der Tabelle [2.1] [2.2]] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt]ist] [, wie in den Fondsdokumenten<sub>i</sub> festgelegt][des Fonds<sub>i</sub>]. Sofern der Fonds<sub>i</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds<sub>i</sub> bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl an Clearance System-Geschäftstagen, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen<sub>i</sub> üblicherweise erfolgt.]

"**Administrator<sub>i</sub>**;" bezeichnet den Administrator<sub>i</sub>[, sofern ein solcher [in der Spalte "Administrator;" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten<sub>i</sub> festgelegt][des Fonds<sub>i</sub>]. Sofern der Fonds<sub>i</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die in der Spalte "Administrator;" festgelegte als Administrator des Fonds<sub>i</sub> bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.

"**Anlageberater<sub>i</sub>**;" bezeichnet den Anlageberater<sub>i</sub>[, sofern ein solcher [in der Spalte "Anlageberater;" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten<sub>i</sub> festgelegt][des Fonds<sub>i</sub>]. Sofern der Fonds<sub>i</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die in der Spalte "Anlageberater;" festgelegte als Anlageberater<sub>i</sub> des Fonds<sub>i</sub> bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.

"**Anpassungsereignis**" ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

- (a) in einem der Fondsdokumente<sub>i</sub> werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds<sub>i</sub>, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds<sub>i</sub>, (iii) der Währung der Fondsanteile<sub>i</sub>, (iv) der Berechnungsmethode des NIW<sub>i</sub> oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile<sub>i</sub>;
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen<sub>i</sub> werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen<sub>i</sub> werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden);
- (d) der Fonds<sub>i</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> oder der durch den Fonds<sub>i</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> dafür bestimmte Fondsdienstleister<sub>i</sub> versäumt die

- planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten<sub>i</sub> bestimmte Veröffentlichung des NIW<sub>i</sub>;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds<sub>i</sub>;
  - (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> oder im Fondsmanagement<sub>i</sub> des Fonds<sub>i</sub>;
  - (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds<sub>i</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub>; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds<sub>i</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub>; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds<sub>i</sub> oder die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds<sub>i</sub>, der Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> oder eines Fondsdienstleister<sub>i</sub> oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> oder im Fondsmanagement<sub>i</sub> des Fonds<sub>i</sub> aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
  - (h) der Verstoß des Fonds<sub>i</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds<sub>i</sub> (wie in den Fondsdokumenten<sub>i</sub> definiert), der nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist sowie ein Verstoß des Fonds<sub>i</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
  - (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen<sub>i</sub> (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im billigen Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht;
  - (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
  - (k) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [*Maßgeblichen Prozentsatz einfügen*]% der ausstehenden Fondsanteile<sub>i</sub>;
  - (l) für die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds<sub>i</sub>;
  - (m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile<sub>i</sub> aus für die Hedging-Partei zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
  - (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen<sub>i</sub> oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile<sub>i</sub> oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile<sub>i</sub> eines Anteilsinhabers im Fonds<sub>i</sub> aus Gründen, die außerhalb der

Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile<sub>i</sub> oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen<sub>i</sub> erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;

- (o) die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> oder ein Fondsdienstleister<sub>i</sub> stellt seine Dienste für den Fonds<sub>i</sub> ein oder verliert ihre bzw. seine, Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds<sub>i</sub> oder die Fondsanteile<sub>i</sub>, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds<sub>i</sub> oder die Verschmelzung des Fonds<sub>i</sub> auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile<sub>i</sub> müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile<sub>i</sub> wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds<sub>i</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub>;
- (r) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds<sub>i</sub> als Korbbestandteil für die Wertpapiere zu verwenden;
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat;
- (t) der Fonds<sub>i</sub> ist nicht länger ein Investmentfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) oder für den Fonds<sub>i</sub> wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt oder der Fonds<sub>i</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds<sub>i</sub>, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds<sub>i</sub> haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds<sub>i</sub> erheblich abweichen;
- (v) der Fonds<sub>i</sub> oder die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Hedging-Partei im Hinblick auf den Fonds<sub>i</sub> abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (w) der Fonds<sub>i</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds<sub>i</sub> zeitnah überprüfen zu können;
- (x) die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;

- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW<sub>i</sub> oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;
- (z) die Veröffentlichung des NIW<sub>i</sub> erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils;[;][.]
- [(aa) die historische Volatilität des Korbbestandteil<sub>i</sub> überschreitet ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%. Die Volatilität berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des NIW<sub>i</sub> der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage gemäß folgender Formel:

$$\sigma_i(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^P \left[ \ln \left[ \frac{NIW_i(t-p)}{NIW_i(t-p-1)} \right] - \frac{1}{P} \times \left( \sum_{q=1}^P \ln \left[ \frac{NIW_i(t-q)}{NIW_i(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{P-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag;

"P" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"NIW<sub>i</sub>(t-k)" bzw. (t-q) ist der NIW<sub>i</sub> des Korbbestandteil<sub>i</sub> zum p-ten bzw. q-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von x.

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des NIW<sub>i</sub> der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIW<sub>i</sub> zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen. Die jeweils so bestimmte Volatilität darf das Volatilitätsniveau von [einfügen]% nicht überschreiten.]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie [in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile

kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag für alle Korbbestandteile ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie [in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag für den entsprechenden Korbbestandteil<sub>i</sub> ist, der Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil<sub>i</sub>.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die [in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag für alle Korbbestandteile ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die [in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag für den entsprechenden Korbbestandteil<sub>i</sub> ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil<sub>i</sub>.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie [in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag für alle Korbbestandteile ist, der Beobachtungstag (k) für alle Korbbestandteile. Der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) wird entsprechend verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie [in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag für den entsprechenden Korbbestandteil<sub>i</sub> ist, der Beobachtungstag (k) für den entsprechenden Korbbestandteil<sub>i</sub>. Der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) wird entsprechend verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis<sub>i</sub> vom jeweiligen Fonds<sub>i</sub> bzw. von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> für gewöhnlich veröffentlicht wird.

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Best in-Periode**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Best-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen<sub>i</sub> verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall von Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[Im Fall von Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**").]

[Im Fall von Wertpapieren mit OeKB als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist OeKB.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

"**D (k)**" ist der dem jeweiligen Beobachtungstag (k) zugeordnete Nenner, der [in der Spalte "D (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" bezeichnet den Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Ertragszahlungsereignis**" bedeutet, dass die Kursentwicklung des Basiswerts größer als der Basispreis ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Fonds<sub>i</sub>**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil<sub>i</sub> das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil<sub>i</sub> emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil<sub>i</sub> eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil<sub>i</sub>**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie der [in der Spalte "Korbbestandteil<sub>i</sub>" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

**"Fondsdienstleister<sub>i</sub>"** ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer<sub>i</sub>, der Administrator<sub>i</sub>, der Anlageberater<sub>i</sub>, der Portfolioverwalter<sub>i</sub>, die Verwahrstelle<sub>i</sub> und die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub>.

**"Fondsdokumente<sub>i</sub>"** sind in Bezug auf einen Fonds<sub>i</sub> jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds<sub>i</sub>, in denen die Bedingungen des Fonds<sub>i</sub> und der Fondsanteile<sub>i</sub> festgelegt sind.

**"Fondsmanagement<sub>i</sub>"** sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds<sub>i</sub> zuständigen Personen.

**"Fondsumwandlungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar (jeweils ein **"Fondersetzungsergebnis"**);
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein Ersatzkorbbestandteil zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht keine Ersatzverwaltungsgesellschaft zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor.

**["Gesamtnennbetrag"** ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie [in der Spalte "Gesamtnennbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Gewichtung<sub>i</sub>(W<sub>i</sub>)"** ist die dem jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> zugeordnete Gewichtung, wie [in der Spalte (mit  $i = 1, \dots, N$ ) "Gewichtung;" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Gestiegene Hedging-Kosten"** bedeutet, dass die Hedging-Partei im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Hedging-Partei nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

**"Hauptzahlstelle"** ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

**["Hedging-Partei"** ist die Hedging-Partei, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Hedging-Störung"** bedeutet, dass die Hedging-Partei nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Hedging-Partei zur Absicherung von Preisrisiken

oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

["**Höchstzusatzbetrag (k)**"] ist der Höchstzusatzbetrag (k), wie [in der Spalte "Höchstzusatzbetrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen  $K_i$  (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" **$K_i$  (initial)**" ist  $K_i$  (initial), wie [in der Spalte " $K_i$  (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (initial)**" ist der Referenzpreis<sub>i</sub> des Korbbestandteils<sub>i</sub> am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise<sub>i</sub> des Korbbestandteils<sub>i</sub>.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (initial)**" ist der höchste Referenzpreis<sub>i</sub> des Korbbestandteils<sub>i</sub> während der Best in-Periode.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis<sub>i</sub> des Korbbestandteils<sub>i</sub> während der Worst in-Periode.]

" **$K_i$  (k)**" ist der Referenzpreis<sub>i</sub> des Korbbestandteils<sub>i</sub> am jeweiligen Beobachtungstag (k).

"**Korbbestandteil<sub>i</sub>**" ist der jeweilige Fondsanteil<sub>i</sub>, wie [in der Spalte "Korbbestandteil<sub>i</sub>" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt (und zusammen die "**Korbbestandteile**").

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> (k)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> (k) die sich ermittelt aus dem Quotienten aus  $K_i$  (k), als Zähler, und  $K_i$  (initial), als Nenner.

"**Kursentwicklung des Basiswerts (k)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts (k) gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts (k)} = \sum_{i=1}^N (\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_i \text{ (k)} \times W_i)$$

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Best in-Periode**" ist der Letzte Tag der Best in-Periode, der [in der Spalte "Letzter Tag der Best in-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

**"Letzter Tag der Worst in-Periode"** ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der [in der Spalte "Letzter Tag der Worst in-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**"Marktstörungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters<sub>i</sub>,
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Fonds<sub>i</sub> oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW<sub>i</sub> unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen<sub>i</sub> zum NIW<sub>i</sub> ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds<sub>i</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister<sub>i</sub> beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen<sub>i</sub> für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds<sub>i</sub> zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile<sub>i</sub> durch den Fonds<sub>i</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds<sub>i</sub> bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist.

**"Mindestbetrag"** ist der Mindestbetrag, wie [in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Mindestzusatzbetrag (k)"]** ist der Mindestzusatzbetrag (k), wie [in der Spalte "Mindestzusatzbetrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"N"** ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"NIW<sub>i</sub>"** ist der offizielle Nettoinventarwert (der **"Nettoinventarwert"**) für einen Fondsanteil<sub>i</sub>, wie er vom Fonds<sub>i</sub> bzw. von der Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen<sub>i</sub> tatsächlich möglich ist.

**"Nennbetrag"** ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Partizipationsfaktor"** ist der Partizipationsfaktor, wie [in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Portfolioverwalter<sub>i</sub>"** bezeichnet den Portfolioverwalter<sub>i</sub>, [sofern ein solcher [in der Spalte "Portfolioverwalter<sub>i</sub>" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten<sub>i</sub> festgelegt][des Fonds<sub>i</sub>]. Sofern der Fonds<sub>i</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als die in der Spalte "Portfolioverwalter<sub>i</sub>" festgelegte als Portfolioverwalter<sub>i</sub> des Fonds<sub>i</sub> bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.

**"Rechtsänderung"** bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

**"Referenzpreis;"** ist der Referenzpreis<sub>i</sub>, wie [in der Spalte "Referenzpreis<sub>i</sub>" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Rückzahlungsbetrag"** ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

**"Rückzahlungstermin"** ist der Rückzahlungstermin, wie [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Umwandlungsereignis"** bedeutet Fondsumwandlungsereignis.

**"Verwahrstelle;"** bezeichnet die Verwahrstelle<sub>i</sub>[, sofern eine solche [in der Spalte "Verwahrstelle;" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten<sub>i</sub> festgelegt][des Fonds<sub>i</sub>]. Sofern der Fonds<sub>i</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle<sub>i</sub> des Fonds<sub>i</sub> bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

**"Verwaltungsgesellschaft;"** ist die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub>[, sofern eine solche [in der Spalte "Verwaltungsgesellschaft;" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten<sub>i</sub> festgelegt][des Fonds<sub>i</sub>]. Sofern der Fonds<sub>i</sub> eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> des Fonds<sub>i</sub> bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.

**"Währung des Korbbestandteils;"** ist die Währung des Korbbestandteil<sub>i</sub>, wie [in der Spalte "Währung des Korbbestandteil<sub>i</sub>" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Wertpapierbedingungen"** sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

**"Wertpapierinhaber"** ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

**"Worst in-Periode"** ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie [in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 2 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

## § 2

### **Verzinsung, Zusätzlicher Betrag**

- (1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (2) *Zusätzlicher Betrag*: Wenn ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x 1/D (k) x (Kursentwicklung des Basiswerts (k) – Basispreis).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (2) *Zusätzlicher Betrag*: Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x 1/D (k) x (Kursentwicklung des Basiswerts (k) – Basispreis).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).]

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).]

## § 3

### **Rückzahlung**

*Rückzahlung*: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

## § 4

### **Rückzahlungsbetrag**

*Rückzahlungsbetrag*: Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Mindestbetrag

## § 5

*[Im Fall von Wertpapieren mit einem Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:*

### **Umwandlungsrecht der Emittentin**

*Umwandlungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Eintritt eines Umwandlungsereignisses und der Abrechnungsbetrag werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Anspruch auf Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) entfällt in Bezug auf alle dem Eintritt eines Umwandlungsereignisses folgenden Zahltag für die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

*[Im Fall von Wertpapieren ohne Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:*

**(absichtlich ausgelassen)]**

## § 6

### **Zahlungen**

*[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

*[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbank zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (5) Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

## § 7

### Marktstörungen

[Im Fall von Wertpapieren mit Durchschnittsbildung gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungeignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Bankgeschäftstag verschoben, an dem das Marktstörungeignis nicht mehr besteht. Sollten durch eine derartige Verschiebung mehrere Beobachtungstage auf den gleichen Tag fallen, dann gilt jeder dieser Beobachtungstage als ein Beobachtungstag für die Durchschnittsbildung.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungeignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag für alle Korbbestandteile auf den nächsten folgenden Bankgeschäftstag verschoben, der für alle Korbbestandteile ein Berechnungstag ist und an dem das Marktstörungeignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungeignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> auf den nächsten folgenden Bankgeschäftstag verschoben, der für den Korbbestandteil<sub>i</sub> ein Berechnungstag ist und an dem das Marktstörungeignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.]

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungeignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis<sub>i</sub>, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis<sub>i</sub> soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

- [(3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

## § 8

### **Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung**

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Korbbestandteils<sub>i</sub>) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Korbbestandteils<sub>i</sub> so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (2) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Fondersetzungsereignisses erfolgt die Anpassung in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Fonds bzw. Fondsanteil zukünftig den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> (der "**Ersatzkorbbestandteil**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Korbbestandteils<sub>i</sub>, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Korbbestandteils<sub>i</sub> so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzkorbbestandteil und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzkorbbestandteils sind alle Bezugnahmen auf den Korbbestandteil<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzkorbbestandteil zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein NIW<sub>i</sub>, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag<sub>z</sub>, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Korbbestandteils<sub>i</sub> bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein NIW<sub>i</sub>, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen

Wert unter Nutzung des Berichtigen Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtige Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Korbbestandteils<sub>i</sub> bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

- (4) Wird der Korbbestandteil<sub>i</sub> nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub>, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

[(**●**)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

### **Bedingungen der Wertpapiere, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden**

Im Zusammenhang mit Wertpapieren, die vor dem Datum dieses Basisprospekts erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, und im Zusammenhang mit Aufstockungen von Wertpapieren werden hiermit die Bedingungen der Wertpapiere in diesen Basisprospekt einbezogen, die enthalten sind im Basisprospekt vom 7. Mai 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren unter dem Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren,

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 293 ff.

## **BESCHREIBUNG VON INDIZES, DIE VON DER EMITTENTIN ODER EINER DERSELBEN GRUPPE ANGEHÖRENDE JURISTISCHE PERSON ZUSAMMENGESTELLT WERDEN**

### **BESCHREIBUNG DES HVB VERMÖGENSDEPOT WACHSTUM FLEX INDEX II**

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den von der Emittentin zusammengestellten "HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II" (der "**VDP II Index**") dar. Diese kann nach dem Datum dieses Basisprospekts von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen, für die die Emittentin einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen wird. Änderungen können sich künftig u.a. im Hinblick auf Anpassungen des VDP II Index und/oder des Referenzfonds an die Neuerungen im Investmentrecht durch die AIFM-Richtlinie und nationale Vorschriften ergeben.

Der HVB VERMÖGENSDEPOT WACHSTUM FLEX INDEX II (WKN A1PHN2 / ISIN DE000A1PHN28) (der "**Index**") ist eine von der UniCredit Bank AG, München oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG, München oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in Euro (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "**Indexregeln**") berechneter Index, dessen Ziel es ist, an der Wertentwicklung des Referenzfonds zu partizipieren und dabei die Stärke der Schwankungsintensität (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren (das "**Indexziel**").

#### **Teil A. - Definitionen, allgemeine Hinweise**

##### **I. Definitionen**

Für die Zwecke dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

*Definitionen zum Index:*

"**Absicherungsgeschäfte**" sind ein oder mehrere Geschäfte, Transaktionen oder Anlagen (insbesondere Wertpapiere (inklusive Fondsanteile), Optionen, Futures, Derivate und Fremdwährungstransaktionen, Wertpapierpensions- oder Wertpapierleihtransaktionen oder andere Instrumente oder Maßnahmen), die für eine Emittentin und/oder Hedging-Partei erforderlich sind, um Preisrisiken oder sonstige Risiken aus Verpflichtungen im Hinblick auf den Index oder im Hinblick auf Schuldverschreibungen oder sonstige auf den Index bezogene Finanzinstrumente auf Einzel- oder Portfoliobasis abzusichern. Über die Erforderlichkeit entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Bankgeschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Indexbestandteile verwendet wird, sowie an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Emittentin**" ist eine Emittentin von Schuldverschreibungen oder sonstigen auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten.

"**Hedging-Partei**" ist die Indexberechnungsstelle (zum Indexstartdatum). Die Indexberechnungsstelle ist jederzeit berechtigt, eine andere Person oder Gesellschaft als Hedging-Partei (die "**Nachfolge Hedging-Partei**") zu bestimmen. Die Bestimmung einer Nachfolge Hedging-Partei wird gemäß *Teil G - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Index(t<sub>j</sub>)**" bezeichnet den Indexwert zum Indexbewertungstag t<sub>j</sub>. Index (t<sub>j</sub>) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t<sub>j</sub> gemäß den Bestimmungen in *Teil D - Berechnung des Index* dieser Indexbeschreibung berechnet.

"**Indexbestandteile**" sind die zu einem Zeitpunkt im Index enthaltenen Fondsanteile und die Geldmarktinvestition.

"**Indexbewertungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag, der ein Referenzindexberechnungstag ist und an dem die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, tatsächlich möglich ist.

"**Indexstartdatum**" bezeichnet den 1. Juni 2012.

"**Indexstartwert**" ist 100,00.

"**Indexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) von der Indexberechnungsstelle berechnete Wert des Index an jedem Indexbewertungstag.

"**Geldmarktinvestition**" ist eine hypothetische Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente aus dem Europäischen Währungsraum. Die Wertentwicklung dieser Investition wird durch den Referenzindex abgebildet.

"**Hypothetischer Investor**" ist eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland die Fondsanteile des Referenzfonds hält.

"**Referenzportfolio**" ist ein hypothetisches Portfolio eines Hypothetischen Investors, das zum einen Fondsanteile und zum anderen die Geldmarktinvestition in einer variablen Gewichtung enthält. Das Referenzportfolio hat zum Indexstartdatum einen Wert entsprechend dem Indexstartwert (ausgedrückt in Euro).

"**Schuldverschreibungen**" sind alle zu einem Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen eines mit dem Indexsponsor verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG), bei denen Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen von der Entwicklung des Index abhängen.

" **$t_j$** " bezeichnet den j-ten Indexbewertungstag. Dabei ist das Indexstartdatum mit  $t_0$  bezeichnet, vorangehende Indexbewertungstage mit negativen Indizes und nachfolgende Indexbewertungstage mit positiven Indizes, so dass sich (... ,  $t_{-2}$ ,  $t_{-1}$ ,  $t_0$ ,  $t_1$ ,  $t_2$ , ...) ergibt.

*Definitionen zum Referenzfonds:*

"**Anlageberater**" ist die UniCredit Bank AG (zum Indexstartdatum). Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit eine andere Person oder Gesellschaft als Anlageberater bestimmen.

"**Verwahrstelle**" ist die CACEIS Bank Deutschland GmbH und/oder jede andere Gesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um Verwahrungs-, Buchhaltungs-, Abrechnungs- oder ähnliche Dienstleistungen für den Referenzfonds zu erbringen.

"**Fondsanteil**" bzw. "**Fondsanteile**" ist ein Anteil bzw. sind die Anteile des Referenzfonds (WKN A0M035 / ISIN DE000A0M0358 / Bloomberg HVBPRWP GR Equity).

"**Fondsdokumente**" sind der Jahres- und Halbjahresbericht, der Verkaufsprospekt (einschließlich Vertragsbedingungen), die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in welchen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Fondsdokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung sind auf der Internetseite [www.pioneerinvestments.de](http://www.pioneerinvestments.de) (oder jeder Nachfolgersite) verfügbar. Die jeweils dort enthaltenen Informationen werden außerdem während der normalen Geschäftszeiten bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH, die den Referenzfonds verwaltet.

"**Nettoinventarwert**" ist der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"**NIW( $t_j$ )**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag  $t_j$ .

"**Referenzfonds**" ist der HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI.

"**Wirtschaftsprüfer**" ist die KPMG AG und/oder jede andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um den Referenzfonds und dessen Jahresabschluss zu prüfen.

*Definitionen zum Referenzindex:*

"**Referenzindex**" ist der HVB 3 Months Rolling Euribor Index (WKN A0QZBZ / ISIN DE000A0QZBZ6 / Reuters .HVB3MRE / Bloomberg HVB3MRE Index), der von der UniCredit Bank AG (der "**Referenzindexsponsor**") festgelegt und berechnet wird.

"**Referenzindexberechnungsstelle**" ist die UniCredit Bank AG, München.

"**Referenzindexberechnungstag**" ist jeder Tag, der kein Samstag oder Sonntag ist, und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Referenzindexbeschreibung**" ist die Beschreibung, in der die Methode der Berechnung des Referenzindex festgelegt ist, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Referenzindexbeschreibung zum Indexstartdatum ist dieser Indexbeschreibung in *Teil C - II. Beschreibung des Referenzindex - HVB 3 Months Rolling Euribor Index* beigelegt und ist in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (oder jeder Nachfolgeseite) verfügbar.

"**Referenzindexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) Wert des Referenzindex, der von der Referenzindexberechnungsstelle auf Grundlage der in der Referenzindexbeschreibung wiedergegebenen Methode an jedem Referenzindexberechnungstag berechnet wird.

"**RIW(t<sub>j</sub>)**" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag t<sub>j</sub>.

"**Synthetische Dividende**" bzw. "**Div**" ist eine Rate, um die die Wertentwicklung des Referenzindex reduziert wird. Die Synthetische Dividende beträgt jährlich 1,55% (Div = 1,55%).

## **II. Allgemeine Hinweise**

Soweit in dieser Indexbeschreibung Angaben zum Referenzfonds gemacht werden, so beruhen diese Angaben ausschließlich auf Informationen, die aus den Fondsdokumenten und von der Internetseite der Fondgesellschaft entnommen wurden. Die Indexberechnungsstelle haftet lediglich dafür, dass diese öffentlich verfügbaren Informationen hier korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit für die Indexberechnungsstelle ersichtlich und soweit für die Indexberechnungsstelle aus der Information, die von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht wurde, nachvollziehbar, keine Fakten ausgelassen wurden, welche das Wiedergegebene unrichtig, unvollständig oder irreführend erscheinen lassen. Insbesondere übernimmt weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle noch eine andere Person oder Gesellschaft, die Dienste im Zusammenhang mit dem Index erbringt, eine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Darstellung und der hierfür zugrunde liegenden Angaben oder dafür, dass jeweils kein Umstand eingetreten ist, der deren Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte. Stichtag für diese Information ist der 4. Juni 2012. Für weitere und aktuelle Informationen zum Referenzfonds wird auf die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft [www.pioneerinvestments.de](http://www.pioneerinvestments.de) (oder jede Nachfolgeseite) verwiesen.

Bei der Berechnung des Indexwerts muss sich die Indexberechnungsstelle auf Angaben, Bestätigungen, Berechnungen, Versicherungen und andere Informationen Dritter verlassen, deren Richtigkeit und Verlässlichkeit ihrer Nachprüfung weitestgehend entzogen sind und für deren Richtigkeit sie keine Haftung übernimmt. In diesen Informationen enthaltene Fehler können sich daher ohne Verschulden der Indexberechnungsstelle auf die Berechnung des Indexwertes auswirken. Eine Verpflichtung der Indexberechnungsstelle zur unabhängigen Nachprüfung dieser Informationen besteht nicht.

Der Index besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und vermittelt weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder wirtschaftliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Indexbestandteilen. Jede der hierin beschriebenen Allokationen innerhalb des Referenzportfolios wird nur hypothetisch durch Veränderung der entsprechenden Datenlage ausgeführt. Eine Verpflichtung der

Indexberechnungsstelle oder einer Emittentin oder der Hedging-Partei zum unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb der Indexbestandteile besteht nicht.

## **Teil B. - Allgemeine Informationen zum Index**

### **I. Indexziel**

Der Index bildet die Wertentwicklung des Referenzportfolios ab.

Wirtschaftliches Ziel des Referenzportfolios ist es, an der Wertentwicklung des Referenzfonds zu partizipieren und dabei die Stärke der Schwankungsintensität (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren. Dazu wird die Partizipation am Referenzfonds bei einer hohen Volatilität des Referenzfonds teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation an der Geldmarktinvestition entsprechend erhöht. Umgekehrt wird die Partizipation an der Geldmarktinvestition bei niedriger Volatilität des Referenzfonds teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation am Referenzfonds entsprechend erhöht.

Es besteht jedoch keine Gewähr, dass das Referenzportfolio und somit der Index die hier beschriebenen Ziele tatsächlich erreicht.

Für die Zwecke der Berechnung des Index wird die Geldmarktinvestition durch den Referenzindex (wie in *Teil C - II. Beschreibung des Referenzindex - HVB 3 Months Rolling Euribor Index* dieser Indexbeschreibung beschrieben) abgebildet.

### **II. Indexsponsor und Indexberechnungsstelle**

Der Indexsponsor stellt den Index durch Auswahl der Indexbestandteile und durch Festlegung der Methode der Berechnung und Veröffentlichung des Indexwerts (das "**Indexkonzept**") zusammen.

Die Indexberechnungsstelle führt alle Berechnungen, Festlegungen und Bestimmungen bezüglich des Index gemäß dieser Indexbeschreibung durch und überwacht und pflegt dafür gewisse Indexdaten.

Die Indexberechnungsstelle kann jederzeit und im freien Ermessen hinsichtlich ihrer hierin beschriebenen Aufgaben Rat von Dritten einholen. Die Indexberechnungsstelle kann ihr Amt jederzeit niederlegen, vorausgesetzt dass, solange noch Schuldverschreibungen ausstehen, die Niederlegung erst wirksam wird, wenn (i) eine Nachfolge-Indexberechnungsstelle ernannt wird und (ii) diese Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Ernennung annimmt, und (iii) die Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Rechte und Pflichten der Indexberechnungsstelle übernimmt. Eine solche Ersetzung der Indexberechnungsstelle wird gemäß *Teil G - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Die Indexberechnungsstelle führt alle Berechnungen, Festlegungen und Bestimmungen bezüglich des Index gemäß dieser Indexbeschreibung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch. Mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ausgeschlossen.

Der Indexsponsor oder jegliche andere Person in Bezug auf den Index hat nicht die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber einem Inhaber von Schuldverschreibungen.

## **Teil C. - Beschreibung des Referenzfonds und des Referenzindex**

### **I. Beschreibung des Referenzfonds - HVB Vermögen depot privat Wachstum PI**

Die in dieser Indexbeschreibung enthaltenen Angaben zum Referenzfonds dienen allein der Information von Anlegern, die Schuldverschreibungen oder sonstige auf den Index bezogene Finanzinstrumente erwerben wollen, und stellen kein Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen dar. Sie sind rein nachrichtlicher Natur, ihre Vollständigkeit und Richtigkeit ist nicht Geschäftsgrundlage des Erwerbs von auf den Index bezogenen Schuldverschreibungen oder sonstigen Finanzinstrumenten. Solche Finanzinstrumente sollen dem Anleger lediglich eine volatilitätsgesteuerte synthetische Investition in den Referenzfonds ermöglichen; die Qualitäten des Referenzfonds muss jeder Anleger für sich selbst beurteilen.

### *Fondsporträt*

Der HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI ist ein gemischtes Sondervermögen im Sinne des Investmentgesetzes (InvG), welches flexibel in verschiedene Asset-Klassen investieren kann. Der Referenzfonds wurde am 11. Februar 2008 für unbestimmte Dauer aufgelegt und wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft hat den Anlageberater als Anlageberater des Referenzfonds bestellt. Der Referenzfonds ist als Dachfonds konzipiert und verfolgt eine wachstumsorientierte bzw. begrenzt risikobereite Anlagestrategie. Mittleren Chancen stehen mittlere Risiken gegenüber.

Der Referenzfonds investiert jeweils regelmäßig in passive Instrumente wie z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder indexorientierte Fonds. Im Einzelfall kann jedoch beispielsweise auch auf aktiv gemanagte Fonds, Zertifikate, verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktfonds oder Bankguthaben zurückgegriffen werden.

### *Anlagestrategie und Anlagegrundsätze*

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen des InvG und der Anlagegrenzen, die in den Fondsdokumenten näher beschrieben sind, für den Referenzfonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 47 InvG;
- Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG;
- Bankguthaben gemäß § 49 InvG;
- Investmentanteile gemäß § 50 und § 84 Abs. 1 Nr. 2 Ziffer a) InvG sowie Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 Ziffer a) InvG;
- Derivate gemäß § 51 InvG;
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

Investmentanteile nach Maßgabe der §§ 90 g bis 90 k InvG (Sonstige Sondervermögen) und/oder nach Maßgabe des § 112 InvG (Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken) und/oder Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den §§ 90 g bis 90 k InvG oder dem § 112 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen, dürfen für den Referenzfonds nicht erworben werden.

Darüber hinaus darf die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Vorschriften des InvG und der Fondsdokumente:

- Kredite aufnehmen;
- Wertpapierdarlehen gewähren;
- Pensionsgeschäfte abschließen.

In folgende Vermögensgegenstände darf der Referenzfonds insgesamt bis zu 70% des Wertes des Referenzfonds anlegen:

- Exchange Traded Funds (ETFs) und/oder indexorientierte Fonds, die jeweils die Wertentwicklung von Aktienindizes abbilden und/oder
- Zertifikate auf Aktien und/oder aktienähnliche Papiere und/oder
- Aktienfonds, deren Risikoprofil typischerweise mit dem einiger oder mehrerer Aktienmärkte korreliert und/oder
- Aktien und/oder Genussscheine und/oder Wandelanleihen.

In folgende Vermögensgegenstände muss der Referenzfonds insgesamt mindestens 20% des Wertes des Referenzfonds anlegen:

- Exchange Traded Funds (ETFs) und/oder indexorientierte Fonds, die jeweils die Wertentwicklung von Rentenindizes abbilden und/oder
- Zertifikate auf Renten und/oder rentenähnliche Papiere und/oder
- Rentenfonds, deren Risikoprofil typischerweise mit dem einiger oder mehrerer Rentenmärkte korreliert und/oder
- Bankguthaben nach § 49 InvG und/oder Geldmarktinstrumente nach §48 InvG und/oder Geldmarktfonds und/oder
- verzinsliche Wertpapiere.

#### *Kosten und Provisionen des Referenzfonds*

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung eine jährliche Vergütung von bis zu 2,5% des Wertes des Referenzfonds. Sie errechnet sich auf Basis des börsentäglich festgestellten Wertes des Referenzfonds. Aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft erhält der Anlagerater für die Dienste, die er für den Referenzfonds erbringt, eine Vergütung von der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwahrstelle erhält eine jährliche Vergütung von bis zu 0,2% des Wertes des Referenzfonds (zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer). Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Referenzfonds:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- bankübliche Depotgebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- übliche Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Eröffnung von Konten und Depots bei ausländischen Banken anfallen;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilsinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen bzw. Thesaurierungen und des Auflösungsberichts;
- Kosten für die Prüfung des Referenzfonds durch den Wirtschaftsprüfer;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Referenzfonds sowie Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Referenzfonds;
- Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
- Kosten für die Vertretung von Aktionärs- und Gläubigerrechten, insbesondere Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- im Zusammenhang mit der Zulassung des Referenzfonds zum Vertrieb im Ausland entstehende Kosten einschließlich entstehender Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland sowie Rechts- und Steuerberatungskosten und Übersetzungskosten;
- Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Fondsanteile vertrieben werden;
- Kosten für die Information der Anleger des Referenzfonds mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen über Fondsverschmelzungen;

- Kosten für die Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte;
- Kosten für Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Fondsanteilen anfallen;
- Kosten sowie jegliche Gebühren, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabs oder Finanzindizes bzw. anderer Finanzinstrumente oder Vermögensgegenstände anfallen können;
- gegebenenfalls Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft in Fällen, in denen für den Referenzfonds gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche im Rahmen von Kapitalsammelklagen oder Steuererstattungsansprüche oder vergleichbare Verfahren durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 10% der für den Referenzfonds vereinnahmten Beträge berechnen.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft bis zur Hälfte der Erträge aus dem Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften für Rechnung des Referenzfonds als pauschale Vergütung erhalten.

Im Jahresbericht werden die zu Lasten des Referenzfonds angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Volumens des Referenzfonds ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Diese setzt sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Referenzfonds, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Referenzfonds zusätzlich belastet werden können (siehe vorstehende Übersicht der Aufwendungen). Ausgenommen sind die Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Referenzfonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Makler wiederkehrend - meist vierteljährlich - Vermittlungsentgelte als sogenannte "laufzeitabhängige Vermittlungsprovision". Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Volumen des Referenzfonds bemessen.

Die Kosten und Provisionen des Referenzfonds können Veränderungen oder Anpassungen unterliegen. Solche Veränderungen oder Anpassungen können unter anderem entstehen, wenn ein bestehender Dienstleister des Referenzfonds, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, geändert oder ersetzt wird.

#### *Kosten und Provisionen von Zielfonds*

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Referenzfonds wird eine Verwaltungsvergütung für die im Referenzfonds gehaltenen Anteile an anderen Sondervermögen ("**Zielfonds**") berechnet. Folgende Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit), sind mittelbar oder unmittelbar vom Referenzfonds zu tragen:

- Vergütung für die Verwaltung des Zielfonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);
- Vergütung der Verwahrstelle;
- bankübliche Depotgebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilsinhaber des Zielfonds bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen;
- Kosten für die Prüfung des Zielfonds durch den Abschlussprüfer des Zielfonds;

- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für den Vertrieb;
- gegebenenfalls Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
- gegebenenfalls Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Zielfonds;
- im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstandene Kosten.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Referenzfonds für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offengelegt, die dem Referenzfonds von einer in- oder ausländischen Kapitalanlagegesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Referenzfonds gehaltenen Anteile an Zielfonds berechnet wurde.

## II. Beschreibung des Referenzindex - HVB 3 Months Rolling Euribor Index

### *Allgemeine Beschreibung des Referenzindex*

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung einer fiktiven fortlaufenden Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente wider, die zum Zinssatz für 3-monatige Termingelder in Euro im Interbankengeschäft verzinst wird. Im 3-monatigen Rhythmus erfolgt eine Wiederanlage inklusive der aufgelaufenen Zinsen zum dann vorherrschenden Marktzins.

Der Referenzindex wird von der Referenzindexberechnungsstelle an jedem Referenzindexberechnungstag in Euro berechnet und über das Finanzinformationssystem Reuters auf der Reuters-Seite .HVB3MRE veröffentlicht.

Der Startwert des Referenzindex (der "**Referenzindexstartwert**") am 16. März 2004 (das "**Referenzindexstartdatum**") war 100,00.

### Berechnung des Referenzindex

Zwei Referenzindexberechnungstage vor jeder Referenzzinsperiode (wie nachfolgend definiert) stellt die Referenzindexberechnungsstelle den Wert des 3-Monats Euribor Zinssatz, der unter anderem über das Finanzinformationssystem Bloomberg unter dem Ticker EUR003M Index abrufbar ist, fest. Dieser so festgestellte Wert ist der Referenzzinssatz (der "**Referenzzinssatz**") für die entsprechende Referenzzinsperiode.

Eine Referenzzinsperiode (die "**Referenzzinsperiode**") beginnt am dritten Mittwoch des dritten Kalendermonats eines jeden Kalenderquartals (einschließlich) (jeweils ein "**Referenzzinsperioden-Starttag**") und endet am dritten Mittwoch des dritten Kalendermonats des Folgequartals (ausschließlich) (jeweils ein "**Referenzzinsperioden-Endtag**"). Sollte ein Referenzzinsperioden-Starttag kein Referenzindexberechnungstag sein, dann wird der entsprechende Referenzzinsperioden-Starttag auf den unmittelbar nachfolgenden Referenzindexberechnungstag verschoben. Sollte ein Referenzzinsperioden-Endtag kein Referenzindexberechnungstag sein, dann wird der entsprechende Referenzzinsperioden-Endtag auf den unmittelbar nachfolgenden Referenzindexberechnungstag verschoben. Das heißt die jeweilige Zinsperiode wird entsprechend verlängert bzw. verkürzt. Der erste Referenzzinsperioden-Starttag ist das Referenzindexstartdatum.

Der Referenzindexwert zu einem Referenzindexberechnungstag t nach dem Referenzindexstartdatum wird von der Referenzindexberechnungsstelle anhand folgender Formel berechnet:

$$RIW(t) = B(t, T_{\text{Ende}}) \times RIW(T_{\text{Start}}) \times \left[ 1 + \frac{\Delta(T_{\text{Start}}, T_{\text{Ende}})}{360} \times R_{\text{Start}} \right],$$

wobei

" $T_{\text{Start}}$ " ist der dem Referenzindexberechnungstag  $t$  unmittelbar vorausgehenden Referenzzinsperioden-Starttag;

" $T_{\text{Ende}}$ " ist der dem Referenzindexberechnungstag  $t$  unmittelbar nachfolgende Referenzzinsperioden-Endtag (oder  $t$ , wenn der Referenzindexberechnungstag  $t$  ein Referenzzinsperioden-Endtag ist);

" $B(t, T_{\text{Ende}})$ " ist der Abzinsfaktor am Referenzindexberechnungstag  $t$  für den Fälligkeitstag  $T_{\text{Ende}}$ . Der Abzinsfaktor wird von der Referenzindexberechnungsstelle anhand der Zinskurve bestimmt und beläuft sich an jedem Tag  $T_{\text{Ende}}$  auf den Wert 1.

"**Zinskurve**" ist eine implizite Kurve, die von der Referenzindexberechnungsstelle unter Anwendung von internen Bewertungsmethoden auf Grundlage der am Referenzindexbewertungstag  $t$  geltenden Geldmarktzinssätze, Preise für Futureskontrakte auf den Euribor Zinssatz und im Interbankenmarkt herrschenden Swapsätze und anderen geeigneten Instrumente bestimmt. Durch Interpolation wird eine kontinuierliche Kurve bis zum jeweiligen Fälligkeitstag  $T_{\text{Ende}}$  berechnet;

" $RIW(T_{\text{Start}})$ " ist der Referenzindexwert am Tag  $T_{\text{Start}}$ .

" $R_{\text{Start}}$ " ist der Referenzzinssatz für die jeweilige von  $T_{\text{Start}}$  bis  $T_{\text{Ende}}$  dauernde Referenzzinsperiode.

" $\Delta(T_{\text{Start}}, T_{\text{Ende}})$ " ist die Anzahl von Kalendertagen von  $T_{\text{Start}}$  (ausschließlich) bis  $T_{\text{Ende}}$  (einschließlich).

## Teil D. - Berechnung des Index

### I. Berechnung des Indexwerts

Der Indexwert ( $\text{Index}(t_j)$ ) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag  $t_j$  (mit  $j = 1, 2, \dots$ ) nach dem Indexstartdatum gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Index}(t_j) = \text{Index}(t_{j-1}) \times \left[ 1 + w(t_{j-1}) \times \text{Rendite}_1(t_j) + (1 - w(t_{j-1})) \times \text{Rendite}_2(t_j) \right]$$

wobei sich die Rendite des Referenzfonds seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag ( $\text{Rendite}_1(t_j)$ ) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_1(t_j) = \frac{NIW(t_j) - NIW(t_{j-1})}{NIW(t_{j-1})},$$

und sich die Rendite der Geldmarktinvestition auf Basis des Referenzindex und reduziert um die anteilige Synthetische Dividende seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag ( $\text{Rendite}_2(t_j)$ ) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_2(t_j) = \frac{RIW(t_j) - RIW(t_{j-1})}{RIW(t_{j-1})} - \frac{\text{Div}}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j),$$

wobei

" $w(t_{j-1})$ " ist die Gewichtung des Referenzfonds (wie nachstehend in *Teil D - II. Dynamische Allokationsregeln* definiert), die für den Indexbewertungstag  $t_{j-1}$  berechnet wurde;

" $\Delta(t_{j-1}, t_j)$ " ist die Anzahl an Kalendertagen vom Indexbewertungstag  $t_{j-1}$  (ausschließlich) bis Indexbewertungstag  $t_j$  (einschließlich).

Die Berechnung des Indexwerts für einen Indexbewertungstag erfolgt unter normalen Umständen jeweils am nachfolgenden Bankgeschäftstag (jeweils ein "**Indexberechnungstag**"), nachdem die Indexberechnungsstelle den jeweiligen Nettoinventarwert des Referenzfonds erhalten hat.

## II. Dynamische Allokationsregeln

An jedem Indexbewertungstag  $t_j$  (mit  $j = 0, 1, 2, \dots$ ) wird die Gewichtung der Indexbestandteile im Referenzportfolio wie folgt neu festgelegt ("**Dynamische Allokation**"):

In einem ersten Schritt wird von der Indexberechnungsstelle die realisierte Schwankungsintensität (realisierte Volatilität) des Referenzfonds ( $\sigma_R(t_j)$ ) anhand der täglichen Renditen des Referenzfonds von einer Periode von zwanzig Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode beginnt dabei zweiundzwanzig Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag und endet zwei Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des Nettoinventarwerts zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen.

Die realisierte Volatilität des Referenzfonds an jedem Indexbewertungstag  $t_j$  (mit  $j = 0, 1, 2, \dots$ ) wird dabei wie folgt berechnet:

$$\sigma_R(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{19} \left( \text{Ln} \left[ \frac{\text{NIW}(t_{j-p-2})}{\text{NIW}(t_{j-p-3})} \right] \right)^2}{19} - \frac{1}{20} \left( \sum_{p=0}^{19} \text{Ln} \left[ \frac{\text{NIW}(t_{j-p-2})}{\text{NIW}(t_{j-p-3})} \right] \right)^2} \times \sqrt{252}}$$

wobei

"**Ln**[x]" ist der natürliche Logarithmus von [x].

Daraufhin bestimmt die Indexberechnungsstelle anhand der nachfolgenden Allokationstabelle und der gemäß der oben beschriebenen Formel berechneten realisierten Volatilität des Referenzfonds die Gewichtung des Referenzfonds für den entsprechenden Indexbewertungstag  $t_j$  ( $w(t_j)$ ). Je höher die realisierte Volatilität des Referenzfonds, desto niedriger ist die Gewichtung des Referenzfonds und umgekehrt.

"**Allokationstabelle**":

Realisierte Volatilität des Referenzfonds	Gewichtung $w(t_j)$
$\sigma_R(t_j) < 7,00\%$	100%
$7,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,25\%$	96%
$7,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,50\%$	92%
$7,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,75\%$	90%
$7,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,00\%$	87%
$8,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,25\%$	85%
$8,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,50\%$	82%
$8,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,75\%$	80%
$8,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,00\%$	78%
$9,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,50\%$	74%
$9,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,00\%$	70%
$10,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,50\%$	66%
$10,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,00\%$	63%
$11,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,50\%$	61%
$11,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,00\%$	58%

$12,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,50\%$	56%
$12,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,00\%$	54%
$13,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,50\%$	52%
$13,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 14,00\%$	50%
$14,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 15,00\%$	46%
$15,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 16,00\%$	43%
$16,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 17,00\%$	41%
$17,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 18,00\%$	38%
$18,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 19,00\%$	36%
$19,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 20,00\%$	35%
$20,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 21,00\%$	30%
$21,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 22,00\%$	25%
$22,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 23,00\%$	20%
$23,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 24,00\%$	15%
$24,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 25,00\%$	10%
$25,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 27,00\%$	5%
$27,00\% \leq \sigma_R(t_j)$	0%

Bei der Umsetzung der Dynamischen Allokation wird die Indexberechnungsstelle die Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile zu zeichnen bzw. zurückzugeben berücksichtigen (gegebenenfalls unter Betrachtung von Zeichnungs- und Rückgabefristen des Referenzfonds). Dies kann zu einer verzögerten oder zu einer schrittweisen Umsetzung der Dynamischen Allokation führen.

Die Dynamische Allokation auf mehrere Bankgeschäftstage aufgeteilt, wenn dies erforderlich ist, um daraus resultierende Einflüsse auf die Preisentwicklung des Referenzfonds bzw. dessen Bestandteile zu verringern. Solche Einflüsse können insbesondere dann auftreten, wenn eine Dynamische Allokation dazu führen würde, dass die Hedging-Partei Fondsanteile im Gesamtwert von mehr als 5% des Fondsvolumens kaufen bzw. verkaufen müsste um entsprechende Absicherungsgeschäfte einzugehen bzw. aufzulösen, oder wenn sich allgemein die Marktbedingungen für die Bestandteile der Referenzfonds, insbesondere in Hinblick auf deren Liquidität, verschlechtern oder der Referenzfonds Gebrauch von seinem Recht auf teilweise Ausführung von Rückgabeanträgen macht. Ob eine Aufteilung der Dynamische Allokation auf mehrere Bankgeschäftstage erforderlich ist bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle führt ihre hierin beschriebenen Aufgaben an den jeweiligen Bankgeschäftstagen durch. Sofern es erforderlich ist, eine der hierin beschriebenen Aufgaben an einem anderen Bankgeschäftstag durchzuführen, wird die Indexberechnungsstelle die jeweilige Aufgabe auf diesen anderen Bankgeschäftstag verschieben. Ob die Voraussetzungen einer solchen Verschiebung vorliegen bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

## Teil E. - Außerordentliche Anpassungen und Marktstörungen

### I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen

#### *Anpassung in Bezug auf den Referenzfonds*

Stellt die Indexberechnungsstelle ein oder mehrere Fondseignisse fest, so passt sie erforderlichenfalls das Indexkonzept so an, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzfonds-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahmen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzfonds-Anpassung kann die Indexberechnungsstelle insbesondere:

- (a) den Referenzfonds und die Fondsanteile innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem der Liquidationserlös aus der Auflösung des betroffenen Referenzfonds dem Hypothetischen Investor ganz oder teilweise zugeflossen wäre, ganz oder teilweise durch einen Fonds und Fondsanteile mit wirtschaftlich gleichwertiger Liquidität, Ausschüttungspolitik und Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Referenzfonds**" und seine Anteile die "**Nachfolge-Fondsanteile**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Referenzfonds bzw. die Nachfolge-Fondsanteile;
- (b) den Referenzfonds innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem dem Hypothetischen Investor der Liquidationserlös aus der Auflösung des betroffenen Referenzfonds ganz oder teilweise zugeflossen wäre, durch einen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Indexberechnungsstelle festgelegten Index (der "**Nachfolge-Index**") ersetzen; oder
- (c) jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Fondseignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile). Jede Referenzfonds-Anpassung wird gemäß *Teil G - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Die Vergütung, die die Indexberechnungsstelle in ihrer Funktion als Anlageberater von der Verwaltungsgesellschaft erhält, wird diese in ihrer Funktion als Hedging-Partei in ihren internen Preisbildungsmodellen durch geringere Kosten für den Ertragsmechanismus berücksichtigen. Diese Vergütung wird nicht an die Inhaber von Schuldverschreibungen ausgeschüttet oder in den Index reinvestiert. Erfolgt eine Ersetzung des Referenzfonds gemäß (a) oder (b), die den Wegfall oder die Reduzierung der von der Indexberechnungsstelle in ihrer Funktion als Anlageberater des Nachfolge-Referenzfonds erhaltenen Vergütung zur Folge hat, wird die Indexberechnungsstelle eine Synthetische Dividende auf die Rendite der Fondsanteile einführen, d.h. die Rendite<sub>1</sub> (wie in *Teil D - Berechnung des Indexwerts* dieser Indexbeschreibung definiert) wird um die Synthetische Dividende als Prozentsatz pro Jahr auf täglicher Basis reduziert analog der Berechnung der Rendite<sub>2</sub>. Diese Synthetische Dividende (i) beträgt im Falle eines Nachfolge-Index 1,55% p.a. bzw. (ii) errechnet sich im Falle eines Nachfolge-Referenzfonds als die Differenz zwischen 1,55% p.a. und der voraussichtlichen reduzierten Bestandsprovision für Bestände des Nachfolge-Referenzfonds in Prozent pro Jahr. Sie wird jedoch 1,55% p.a. nicht übersteigen. Die Einführung einer Synthetischen Dividende und deren Höhe wird gemäß *Teil G - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Fondseignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- a. in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Indexberechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit einer Emittentin und/oder der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder An-

- lagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der jeweiligen Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
  - c. für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Referenzfonds in den Index bestanden);
  - d. die Verwaltungsgesellschaft versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
  - e. ein Wechsel in der Rechtsform des Referenzfonds;
  - f. ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
  - g. (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Registrierung oder Zulassung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) der Widerruf einer entsprechenden Berechtigung oder Genehmigung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft von der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung von einem Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Referenzfonds, der Verwaltungsgesellschaft, anderer Dienstleister, die für den Referenzfonds ihre Dienste erbringen oder von Personen in Schlüsselpositionen aufgrund von Fehlverhalten, Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
  - h. der Verstoß gegen die Anlageziele oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), sowie ein Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
  - i. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve, Rückstellung oder vergleichbare Einrichtung erfordert oder (ii) das von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Indexstartdatum vorlagen, deutlich erhöht; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - j. ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von 35% der ausstehenden Fondsanteile des Referenzfonds;
  - k. für die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderer Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Referenzfonds;
  - l. der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Hedging-Partei zwingenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
  - m. ein Ereignis oder ein Umstand, der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile, (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen, (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsan-

- teile, (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barmittel oder (v) die Bildung von sogenannten Side-Pockets-Anteilen für abgesondertes Anlagevermögen des Referenzfonds;
- n. die Verwaltungsgesellschaft, der Wirtschaftsprüfer, der Anlageberater, die Verwahrstelle oder ein anderer Dienstleister, der für den Referenzfonds seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister von ähnlich gutem Ansehen ersetzt;
  - o. (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Referenzfonds oder die Fondsanteile (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Referenzfonds oder die Verschmelzung des Referenzfonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
  - p. die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über die Verwaltungsgesellschaft;
  - q. Indexberechnungsstelle verliert das Recht, den Referenzfonds als Grundlage für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index zu verwenden;
  - r. das gesamte im Referenzfonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von EUR 500 Millionen;
  - s. eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Indexberechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf eine Emittentin, die Hedging-Partei oder einen Inhaber von Schuldverschreibungen hat;
  - t. für den Referenzfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß § 5 Absatz 1 Investmentsteuergesetz (InvStG) erstellt oder die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß § 5 Absatz 1 InvStG erstellt werden wird;
  - u. Ausschüttungen, die der üblichen Ausschüttungspolitik des Referenzfonds widersprechen;
  - v. Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Referenzfonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Referenzfonds haben kann;
  - w. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt die Zahlung der mit dem Anlageberater vereinbarten Vergütung, stellt diese widerrechtlich ein oder reduziert diese widerrechtlich;
  - x. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Indexberechnungsstelle, einer Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf den Referenzfonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
  - y. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, der Indexberechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können;
  - z. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Indexberechnungsstelle den geprüften Rechenschaftsbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;

- aa. jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;

soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Inhaber von Schulverschreibungen oder sonstigen auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Fondseignisses wird gemäß Teil G - Veröffentlichung dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

#### *Anpassung in Bezug auf den Referenzindex*

Stellt die Indexberechnungsstelle ein oder mehrere Indexereignisse fest, so passt sie erforderlichenfalls das Indexkonzept so an, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzindex-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahme entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzindex-Anpassung kann die Indexberechnungsstelle insbesondere

- (a) den Referenzindex durch einen neuen Index (der "**Nachfolge-Referenzindex**") mit möglichst wirtschaftlich gleichwertiger Methode (insbesondere die Abbildung von prolongierenden Geldmarktrenditen) ersetzen. Der Nachfolge-Referenzindex darf sich aber in der möglichen Anwendbarkeitsdauer der Referenzzinssätze (entspricht einer Referenzzinsperiode, wie in Teil C - II. Beschreibung des Referenzindex - HVB 3 Months Rolling Euribor Index dieser Indexbeschreibung beschrieben) und der Frequenz der Prolongierung unterscheiden. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzindex auf den Nachfolge-Referenzindex;
- (b) jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Indexereignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile).

"**Indexereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Indexstartdatum eintritt:

- a. an der Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Referenzindex, wie in der Referenzindexbeschreibung beschrieben, werden ohne Zustimmung der Indexberechnungsstelle Änderungen oder Modifizierungen vorgenommen, die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften beeinträchtigen (insbesondere (i) Änderungen hinsichtlich des Risikoprofils des Referenzindex oder (ii) die Berechnung des Referenzindex erfolgt nicht länger in Euro); ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. die historische 30-Tages-Volatilität des Referenzindex überschreitet ein Volatilitätsniveau von 2,5%. Dabei bezeichnet  $\sigma_{EI}(t_j)$  die annualisierte Volatilität basierend auf den täglichen logarithmierten Änderungen des Werts des Referenzindex der jeweils unmittelbar vorhergehenden 30 Referenzindexberechnungstage des Referenzindex an einem Bankgeschäftstag (t).  $\sigma_{EI}(t_j)$  wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$\sigma_{EI}(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{29} \left( \ln \left[ \frac{RIW(t_{j-p})}{RIW(t_{j-p-1})} \right] \right)^2 - \frac{1}{30} \left( \sum_{p=0}^{29} \ln \left[ \frac{RIW(t_{j-p})}{RIW(t_{j-p-1})} \right] \right)^2}{29}} \times \sqrt{252} .$$

Wobei:

"Ln[x]" ist der natürliche Logarithmus von [x]

- c. die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex wird eingestellt;
- d. der Referenzindex entspricht der Indexberechnungsstelle nicht länger der Zielsetzung einer risikoarmen und für den Hypothetischen Investor nicht-währungsrisikobehafteten Anlage; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- e. jedes andere Ereignis, das sich auf den Referenzindexwert oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Indexereignisses wird gemäß Teil G - Veröffentlichung dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

#### *Beendigung des Index*

Die Indexberechnungsstelle hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Fondseignisses und/oder eines oder mehrerer Indexereignisse die Berechnung des Index vorübergehend auszusetzen.

Sollte eine Anpassung des Indexkonzepts nicht möglich oder dem Hypothetischen Investor nicht zumutbar sein hat die Indexberechnungsstelle jederzeit das Recht, die Berechnung des Index endgültig einzustellen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

## **II. Anpassung des Nettoinventarwerts**

Die Indexberechnungsstelle passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Nettoinventarwert des Referenzfonds in den nachstehenden Fällen so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden:

- a. Erhebung einer Abgabe oder Gebühr in Verbindung mit der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen;
- b. Ein Hypothetischer Investor hätte nicht innerhalb der üblichen oder in den Fondsdokumenten beschriebenen Zeit den vollständigen Erlös aus der Rücknahme der Fondsanteile erhalten; oder
- c. Im Fall (i) eines offenkundigen Fehlers, (ii) einer falschen Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder (iii) wenn ein durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegter und veröffentlichter Nettoinventarwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird. In den Fällen (ii) und (iii) wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Nettoinventarwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "Berichtigte Nettoinventarwert") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Nettoinventarwerts unter Berücksichtigung der Situation eines Hypothetischen Investors neu berechnen.

Über das Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Nettoinventarwerts entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen § 315 BGB). Sie berücksichtigt dabei, dass Erlöse aus der Reduktion eines Referenzfonds erst zum Referenzindex (bzw. umgekehrt) allokiert werden können, nachdem der Hypothetische Investor die entsprechenden Erlöse aus der Veräußerung des Referenzfonds bzw. der Geldmarktkomponente halten hätte.

### III. Anpassung des Werts des Referenzindex

Die Indexberechnungsstelle passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Berechnungsstelle des Referenzindex veröffentlichten Referenzindexwert des Referenzindex in den nachstehenden Fällen so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden:

- a. Im Fall eines offenkundigen Fehlers bei der Berechnung des Referenzindexwertes;
- b. Im Fall einer falschen Veröffentlichung des Referenzindexwertes; oder
- c. wenn ein durch den Referenzindexsponsor festgelegter und veröffentlichter Referenzindexwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Index genutzt wird, nachträglich berichtet wird.

Über das Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Nettoinventarwerts entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In den Fällen b. und c. wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Referenzindexwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Referenzindexwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Referenzindexwert neu berechnen.

### IV. Marktstörungen

- a. Falls der Hypothetische Investor Fondsanteile an einem Indexbewertungstag nicht zeichnen oder einlösen kann, sei es weil die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteile ausgesetzt ist oder kein Nettoinventarwert des Referenzfonds veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt (eine "**Referenzfonds-Marktstörung**"), wird die Indexberechnungsstelle die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index (insbesondere auch die Durchführung der Dynamischen Allokation) so lange verschieben, bis die Referenzfonds-Marktstörung endet. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Dauert die Referenzfonds-Marktstörung mehr als dreißig Bankgeschäftstage an, so wird die Indexberechnungsstelle zwecks Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index (insbesondere auch im Hinblick auf die Durchführung einer Dynamischen Allokation) den Nettoinventarwert unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktbedingungen und der Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile am Markt zu veräußern, schätzen, wenn eine hinreichende Datengrundlage für eine solche Schätzung verfügbar ist. Über das Vorhandensein einer hinreichenden Datengrundlage entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Schätzmaßstab ist eine vernünftige kaufmännische Beurteilung.

- b. Falls ein Referenzindexwert, der für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index erforderlich ist, an einem Indexbewertungstag nicht veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt, dann wird die Indexberechnungsstelle unter Berücksichtigung des letzten zur Verfügung stehenden Werts des Referenzindex die in der Beschreibung des Referenzindex dargelegte Berechnungsmethode anwenden, um den benötigten Kurs des Referenzindex zu ermitteln.

### **Teil F. - Korrekturen**

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in der Indexbeschreibung kann die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe der für die jeweilige Schuldverschreibung bzw. das jeweilige sonstige auf den Index bezogene Finanzinstrument geltenden Regeln berichtigen bzw. ergänzen.

### **Teil G. - Veröffentlichung**

Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle auf der Internetseite [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de), der Reuters-Seite .UCGRVDW2 und auf Bloomberg unter dem Ticker UCGRVDW2 Index veröffentlicht.

Alle Festlegungen, die von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen werden, werden gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Schuldverschreibung bzw. des jeweiligen sonstigen auf den Index bezogenen Finanzinstruments veröffentlicht.

### **Teil H. - Anwendbares Recht**

Diese Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht.

## BESCHREIBUNG DES HVB MULTI MANAGER BEST SELECT FLEX INDEX

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den von der Emittentin zusammengestellten "HVB Multi Manager Best Select Flex Index" (der "**HVB Multi Manager Best Select Flex Index**") dar. Diese kann nach dem Datum dieses Basisprospekts von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen, für die die Emittentin einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen wird.

Der HVB Multi Manager Best Select Flex Index (WKN A1YD46 / ISIN DE000A1YD465) (der "**Index**") ist ein von der UniCredit Bank AG, München oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG, München oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in Euro (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "**Indexregeln**") berechneter Index, dessen Ziel es ist, an der Wertentwicklung des Referenzfonds zu partizipieren und dabei die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren (das "**Indexziel**").

### Teil A. - Definitionen, allgemeine Hinweise

#### I. Definitionen

Für die Zwecke dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

##### *Definitionen zum Index:*

"**Absicherungsgeschäfte**" sind ein oder mehrere Geschäfte, Transaktionen oder Anlagen (insbesondere Wertpapiere (inklusive Fondsanteile), Optionen, Futures, Derivate und Fremdwährungstransaktionen, Wertpapierpensions- oder Wertpapierleihetransaktionen oder andere Instrumente oder Maßnahmen), die für eine Emittentin und/oder Hedging-Partei erforderlich sind, um Preisrisiken oder sonstige Risiken aus Verpflichtungen im Hinblick auf den Index oder im Hinblick auf Schuldverschreibungen oder sonstige auf den Index bezogene Finanzinstrumente (d.h. Finanzinstrumente, deren Zahlungen von der Wertentwicklung des Index abhängen) auf Einzel- oder Portfoliobasis abzusichern. Über die Erforderlichkeit entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Bankgeschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Indexbestandteile verwendet wird, sowie an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Emittentin**" ist eine Emittentin von Schuldverschreibungen.

"**Fondereignis**" ist ein in *Teil D. - I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Fondereignis definiertes Ereignis.

"**Geldmarktinvestition**" ist eine hypothetische Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente aus dem Europäischen Währungsraum. Die Wertentwicklung dieser Investition wird durch den Referenzindex abgebildet.

"**Hedging-Partei**" ist der Indexsponsor (zum Indexstartdatum). Der Indexsponsor ist jederzeit berechtigt, eine andere Person oder Gesellschaft als Hedging-Partei (die "**Nachfolge Hedging-Partei**") zu bestimmen. Die Bestimmung einer Nachfolge Hedging-Partei wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Hypothetischer Investor**" ist, in Bezug auf Fondsanteile, ein hypothetischer Anleger in diesen Fondsanteilen, der (i) die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland hat und (ii) für den angenommen wird, dass er hinsichtlich der Rechte und Pflichten die Position eines Anlegers in den Fondsanteilen am jeweiligen Indexbewertungstag, wie in den Fondsdokumenten bestimmt, einnimmt und (iii) für den angenommen wird, dass er die Möglichkeiten in Bezug auf

Zeichnung und Rückgabe von Fondsanteilen eines solchen Anlegers zum jeweiligen Indexbewertungstag hat.

"**Index( $t_j$ )**" bezeichnet den Indexwert zum Indexbewertungstag  $t_j$ . Index ( $t_j$ ) wird von der Indexrechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag  $t_j$  gemäß den Bestimmungen in *Teil C. - Berechnung des Index* dieser Indexbeschreibung berechnet.

"**Indexbestandteile**" sind die zu einem Zeitpunkt im Index enthaltenen Fondsanteile und der Referenzindex.

"**Indexbewertungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag, der ein Referenzindexberechnungstag ist und an dem die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, tatsächlich möglich ist.

"**Indexereignis**" ist ein in *Teil D. - I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Indexereignis definiertes Ereignis.

"**Indexstartdatum**" bezeichnet den 4. März 2014.

"**Indexstartwert**" ist 100,00.

"**Indexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) von der Indexrechnungsstelle berechnete Wert des Index an jedem Indexbewertungstag.

"**Referenzportfolio**" ist ein hypothetisches Portfolio des Hypothetischen Investors, das zum einen Fondsanteile und zum anderen die Geldmarktinvestition in einer veränderlichen Gewichtung enthält. Das Referenzportfolio hat zum Indexstartdatum einen Wert entsprechend dem Indexstartwert (ausgedrückt in Euro).

"**Schuldverschreibungen**" sind alle zu einem Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen eines mit dem Indexsponsor verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG), bei denen Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen von der Entwicklung des Index abhängen.

" **$t_j$** " bezeichnet den  $j$ -ten Indexbewertungstag. Dabei ist das Indexstartdatum mit  $t_0$  bezeichnet, vorangehende Indexbewertungstage werden mit negativen Indizes und nachfolgende Indexbewertungstage werden mit positiven Indizes nummeriert, so dass sich  $(\dots, t_{-2}, t_{-1}, t_0, t_1, t_2, \dots)$  ergibt.

" **$t_{j-p}$** " ist der  $p$ -te Indexbewertungstag, vor dem Indexbewertungstag  $t_j$ .

" **$t_{j-p-2}$** " ist der zweite Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag  $t_{j-p}$ .

" **$t_{j-p-3}$** " ist der dritte Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag  $t_{j-p}$ .

" **$t_j^*$** " oder "**Wiederanlagetag**" ist, in Bezug auf eine Ausschüttung, der Indexbewertungstag, der dem jeweiligen Ausschüttungszahltag unmittelbar folgt.

*Definitionen zum Referenzfonds:*

"**Abschlussprüfer**" ist die Deloitte & Touche GmbH und/oder jeder andere Abschlussprüfer, der von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um den Referenzfonds und dessen Jahresabschluss zu prüfen.

"**Ausschüttung**" ist eine Barausschüttung, die der Referenzfonds an einem Ausschüttungszahltag pro Fondsanteil an den Hypothetischen Investor auszahlen würde.

"**Ausschüttungszahltag**" ist, in Bezug auf eine Ausschüttung, der Tag an dem die Ausschüttung dem Hypothetischen Investor zugehen würde.

" **$d(t_j)$** " entspricht entweder (i)  $d(t_j^*)$  an jedem Indexbewertungstag  $t_j$  zwischen einem Ex-Tag (einschließlich) und dem entsprechenden Wiederanlagetag  $t_j^*$  (ausschließlich) oder (ii) Null an jedem anderen Indexbewertungstag  $t_j$ .

" **$d(t_j^*)$** " ist der Barwert (in Euro) der jeweiligen Ausschüttung (abzüglich eventueller von dem Hypothetischen Investor in Verbindung mit der Ausschüttung zu tragender Kosten und Steuern) zum Ex-Tag, der dem entsprechenden Wiederanlagetag  $t_j^*$  unmittelbar vorhergeht.

"**Ex-Tag**" ist in Bezug auf eine Ausschüttung der erste Tag, an dem der Nettoinventarwert von der Verwaltungsgesellschaft abzüglich der entsprechenden Ausschüttung veröffentlicht wird.

"**Fondsanteil**" bzw. "**Fondsanteile**" ist ein Anteil bzw. sind die Anteile des Referenzfonds (WKN A1W9BL / ISIN DE000A1W9BL3).

"**Fondsdienstleister**" sind der Abschlussprüfer, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind der Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der Verkaufsprospekt (einschließlich Vertragsbedingungen), die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in welchen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Fondsdokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung sind auf der Internetseite [www.pioneerinvestments.de](http://www.pioneerinvestments.de) (oder jeder Nachfolgesite) verfügbar. Die jeweils dort enthaltenen Informationen werden außerdem während der normalen Geschäftszeiten bei der UniCredit Bank AG, LCD7SR, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Referenzfonds zuständigen Personen.

"**Nettoinventarwert**" ist der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"**NIW( $t_j$ )**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag  $t_j$ .

"**NIW( $t_{j-1}$ )**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag  $t_{j-1}$ .

"**NIW( $t_j^*$ )**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Wiederanlagetag  $t_j^*$ .

"**NIW<sup>A</sup>( $t_j$ )**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag  $t_j$  nach Berücksichtigung aller bis zum entsprechenden Indexbewertungstag  $t_j$  erfolgter und ggf. reinvestierter Ausschüttungen, der von der Indexberechnungsstelle gemäß der in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* angegebenen Formel berechnet wird.

"**NIW<sup>A</sup>( $t_{j-1}$ )**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag  $t_{j-1}$  nach Berücksichtigung aller bis zum entsprechenden Indexbewertungstag  $t_{j-1}$  erfolgter und ggf. reinvestierter Ausschüttungen, der von der Indexberechnungsstelle auf der Grundlage der in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* angegebenen Formel zur Berechnung von NIW<sup>A</sup>( $t_j$ ) berechnet wird.

"**NIW<sup>A</sup>( $t_{j-p-2}$ )**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag  $t_{j-p-2}$  nach Berücksichtigung aller bis zum entsprechenden Indexbewertungstag  $t_{j-p-2}$  erfolgter und ggf. reinvestierter Ausschüttungen, der von der Indexberechnungsstelle auf der Grundlage der in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* angegebenen Formel zur Berechnung von NIW<sup>A</sup>( $t_j$ ) berechnet wird.

"**NIW<sup>A</sup>( $t_{j-p-3}$ )**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag  $t_{j-p-3}$  nach Berücksichtigung aller bis zum entsprechenden Indexbewertungstag  $t_{j-p-3}$  erfolgter und ggf. reinvestierter Ausschüttungen, der von der Indexberechnungsstelle auf der Grundlage der in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* angegebenen Formel zur Berechnung von NIW<sup>A</sup>( $t_j$ ) berechnet wird.

"**n( $t_j$ )**" ist der Ausschüttungsfaktor für den Indexbewertungstag  $t_j$ . Am Indexstartdatum  $t_0$  ist der Ausschüttungsfaktor ( $n(t_0)$ ) mit dem Wert 1,00 festgelegt. Danach wird der Ausschüttungsfaktor an jedem Wiederanlagetag  $t_j^*$  von der Indexberechnungsstelle gemäß den Bestimmungen in *Teil C. – II. Anpassung des Ausschüttungsfaktors* neu berechnet.

" **$\tilde{n}(t_j^*)$** " ist der Ausschüttungsfaktor  $n(t_j)$  unmittelbar vor dem Wiederanlagetag  $t_j^*$ .

"**Referenzfonds**" ist der Pioneer Investments Multi Manager Best Select.

"**Verwahrstelle**" ist CACEIS Bank Deutschland GmbH und/oder jede andere Gesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um Verwahrungs-, Buchhaltungs-, Abrechnungs- oder ähnliche Dienstleistungen für den Referenzfonds zu erbringen.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH, die den Referenzfonds verwaltet.

*Definitionen zum Referenzindex:*

"**Referenzindex**" ist der HVB 3 Months Rolling Euribor Index (WKN A0QZBZ / ISIN DE000A0QZBZ6 / Reuters .HVB3MRE / Bloomberg HVB3MRE Index), der von der UniCredit Bank AG (der "**Referenzindexsponsor**") festgelegt und berechnet wird.

"**Referenzindexberechnungsstelle**" ist die UniCredit Bank AG, München.

"**Referenzindexberechnungstag**" ist jeder Tag, der kein Samstag oder Sonntag ist, und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Referenzindexbeschreibung**" ist die Beschreibung des Referenzindex. Die Referenzindexbeschreibung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (oder jeder Nachfolgersite) veröffentlicht.

"**Referenzindexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) Wert des Referenzindex, der von der Referenzindexberechnungsstelle auf Grundlage der in der Referenzindexbeschreibung wiedergegebenen Methode an jedem Referenzindexberechnungstag berechnet wird.

"**RIW( $t_j$ )**" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag  $t_j$ .

"**RIW( $t_{j-1}$ )**" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag  $t_{j-1}$ .

"**Referenzindex-Strukturierungsgebühr**" bzw. "**G<sub>RI</sub>**" ist eine Rate, um die die Wertentwicklung des Referenzindex reduziert wird. Die Referenzindex-Strukturierungsgebühr beträgt jährlich 1,00% ( $G_{RI} = 1,00\%$ ).

## **II. Allgemeine Hinweise, Haftungsausschluss**

Die in dieser Indexbeschreibung enthaltenen Angaben zum Referenzfonds dienen allein der Information von Anlegern, die Schuldverschreibungen erwerben wollen, und stellen kein Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen dar. Die Qualitäten des Referenzfonds muss jeder Anleger für sich selbst beurteilen. Bei der Berechnung des Indexwerts muss sich die Indexberechnungsstelle auf Angaben, Bestätigungen, Berechnungen, Versicherungen und andere Informationen Dritter verlassen, deren Richtigkeit und Verlässlichkeit ihrer Nachprüfung weitestgehend entzogen sind und für deren Richtigkeit sie keine Haftung übernimmt. In diesen Informationen enthaltene Fehler können sich daher ohne Verschulden der Indexberechnungsstelle auf die Berechnung des Indexwertes auswirken. Eine Verpflichtung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle zur unabhängigen Nachprüfung dieser Informationen besteht nicht.

Der Index besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und vermittelt weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder eine wirtschaftliche oder eine rechtliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Indexbestandteilen. Jede der hierin beschriebenen Allokationen innerhalb des Referenzportfolios wird nur hypothetisch durch Veränderung der entsprechenden Datenlage ausgeführt. Eine Verpflichtung des Indexsponsors, der Indexberechnungsstelle, einer Emittentin oder der Hedging-Partei zum unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb der Indexbestandteile besteht nicht. Eine eventuell anfallende Vergütung, die der Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei von der Verwaltungsgesellschaft für Bestände in dem Referenzfonds erhält, wird nicht an die Inhaber von Schuldverschreibungen ausgeschüttet oder in den Index reinvestiert, sondern von diesem in seiner Funktion als Hedging-Partei in seinen internen Preisbildungsmodellen durch geringere Kosten für den Ertragsmechanismus berücksichtigt. Ausschüttungen des Referenzfonds werden nicht an die Inhaber von Schuldverschreibungen ausgeschüttet sondern im Index reinvestiert.

## Teil B. - Allgemeine Informationen zum Index

### I. Indexziel

Der Index bildet die Wertentwicklung des Referenzportfolios ab.

Zur Verfolgung des Indexziels wird die Partizipation am Referenzfonds bei einer hohen Volatilität des Referenzfonds (die Volatilität ist eine Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung) teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation an der Geldmarktinvestition entsprechend erhöht. Umgekehrt wird die Partizipation an der Geldmarktinvestition bei niedriger Volatilität des Referenzfonds teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation am Referenzfonds entsprechend erhöht.

Es besteht jedoch keine Gewähr, dass das Referenzportfolio und somit der Index die hier beschriebenen Ziele tatsächlich erreicht.

### II. Indexsponsor und Indexberechnungsstelle

Der Indexsponsor erstellt den Index durch die Auswahl der Indexbestandteile und durch die Festlegung der Methode der Berechnung und Veröffentlichung des Indexwerts (das "**Indexkonzept**"). Entscheidungen, Festlegungen und Bestimmungen bezüglich des Index trifft der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle führt alle Berechnungen bezüglich des Index gemäß dieser Indexbeschreibung durch und überwacht und pflegt dafür gewisse Indexdaten. Sie führt ihre Aufgaben gemäß dieser Indexbeschreibung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch. Mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ausgeschlossen.

Die Indexberechnungsstelle kann jederzeit hinsichtlich ihrer hierin beschriebenen Aufgaben Rat von Dritten einholen. Die Indexberechnungsstelle kann ihr Amt jederzeit niederlegen, vorausgesetzt dass, solange noch Schuldverschreibungen ausstehen, die Niederlegung erst wirksam wird, wenn (i) eine Nachfolge-Indexberechnungsstelle von dem Indexsponsor ernannt wird und (ii) diese Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Ernennung annimmt, und (iii) die Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Rechte und Pflichten der Indexberechnungsstelle übernimmt. Eine solche Ersetzung der Indexberechnungsstelle wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Der Indexsponsor oder jegliche andere Person in Bezug auf den Index hat nicht die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber einem Inhaber von Schuldverschreibungen.

## Teil C. - Berechnung des Index

### I. Berechnung des Indexwerts

Der Indexwert ( $\text{Index}(t_j)$ ) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag  $t_j$  (mit  $j = 1, 2, \dots$ ) nach dem Indexstartdatum gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Index}(t_j) = \text{Index}(t_{j-1}) \times [1 + w(t_{j-1}) \times \text{Rendite}_1(t_j) + (1 - w(t_{j-1})) \times \text{Rendite}_2(t_j)]$$

wobei sich die Rendite des Referenzfonds seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag  $t_{j-1}$  (als  $\text{Rendite}_1(t_j)$  bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_1(t_j) = \frac{\text{NIW}^A(t_j) - \text{NIW}^A(t_{j-1})}{\text{NIW}^A(t_{j-1})},$$

mit

$$\text{NIW}^A(t_j) = n(t_j) \times (\text{NIW}(t_j) + d(t_j)),$$

und sich die Rendite der Geldmarktinvestition auf Basis des Referenzindex, reduziert um die anteilige Referenzindex-Strukturierungsgebühr, seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag  $t_{j-1}$  (als  $Rendite_2(t_j)$  bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$Rendite_2(t_j) = \frac{RIW(t_j) - RIW(t_{j-1})}{RIW(t_{j-1})} - \frac{G_{RI}}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j),$$

wobei

" $w(t_{j-1})$ " ist die Gewichtung des Referenzfonds (wie nachstehend in *Teil C - III. Dynamische Allokationsregeln* definiert), die für den Indexbewertungstag  $t_{j-1}$  berechnet wurde.

" $\Delta(t_{j-1}, t_j)$ " ist die Anzahl an Kalendertagen vom Indexbewertungstag  $t_{j-1}$  (ausschließlich) bis Indexbewertungstag  $t_j$  (einschließlich).

Die Berechnung des Indexwerts für einen Indexbewertungstag erfolgt unter normalen Umständen jeweils am nachfolgenden Bankgeschäftstag (jeweils ein "**Indexberechnungstag**"), nachdem die Indexberechnungsstelle den jeweiligen Nettoinventarwert des Referenzfonds erhalten hat.

## II. Anpassung des Ausschüttungsfaktors

An jedem Wiederanlagetag  $t_j^*$  wird der Ausschüttungsfaktor  $n(t_j^*)$  von der Indexberechnungsstelle in der Art neu berechnet, dass er rechnerisch einer Wiederanlage des Barwerts (in Euro) der entsprechenden Ausschüttung (abzüglich eventueller von dem Hypothetischen Investor anfallender Kosten und Steuern) in Fondsanteile entspricht. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$n(t_j^*) = \tilde{n}(t_j^*) + \frac{\tilde{n}(t_j^*) \times d(t_j^*)}{NIW(t_j^*)}$$

## III. Dynamische Allokationsregeln

An jedem Indexbewertungstag  $t_j$  (mit  $j = 0, 1, 2, \dots$ ) wird die Gewichtung der Indexbestandteile im Referenzportfolio wie folgt neu festgelegt ("**Dynamische Allokation**"):

In einem ersten Schritt wird von der Indexberechnungsstelle die realisierte Schwankungsintensität (realisierte Volatilität) des Referenzfonds ( $\sigma_R(t_j)$ ) anhand der täglichen Renditen des Referenzfonds von einer Periode von zwanzig aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode (die "**Volatilitätsperiode**") beginnt dabei zweiundzwanzig Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag  $t_j$  und endet zwei Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag  $t_j$ . Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des Nettoinventarwerts zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen.

Die realisierte Volatilität des Referenzfonds an jedem Indexbewertungstag  $t_j$  (mit  $j = 0, 1, 2, \dots$ ) wird dabei wie folgt berechnet:

$$\sigma_R(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{19} \left( \text{Ln} \left[ \frac{NIW^A(t_{j-p-2})}{NIW^A(t_{j-p-3})} \right] \right)^2}{19} - \frac{1}{20} \times \left( \sum_{p=0}^{19} \text{Ln} \left[ \frac{NIW^A(t_{j-p-2})}{NIW^A(t_{j-p-3})} \right] \right)^2} \times \sqrt{252}}$$

wobei

" $\text{Ln}[x]$ " ist der natürliche Logarithmus von einem Wert  $x$ ;

Sollten an einem Indexbewertungstag  $t_j$  aufgrund einer zu kurzen Historie des Referenzfonds die einundzwanzig für die Berechnung von  $\sigma_R(t_j)$  erforderlichen Nettoinventarwerte des Fondsanteils in der entsprechenden Volatilitätsperiode nicht zur Verfügung stehen, dann wird die Indexberechnungsstelle als Wert für die fehlenden Nettoinventarwerte des Referenzfonds den frühesten zur Verfügung stehenden Nettoinventarwert eines Fondsanteils verwenden.

Daraufhin bestimmt die Indexberechnungsstelle anhand der nachfolgenden Allokationstabelle und der gemäß der oben beschriebenen Formel berechneten realisierten Volatilität des Referenzfonds die Gewichtung des Referenzfonds für den entsprechenden Indexbewertungstag  $t_j$  ( $w(t_j)$ ). Je höher die realisierte Volatilität des Referenzfonds, desto niedriger ist die Gewichtung des Referenzfonds und umgekehrt.

"Allokationstabelle":

<b>Realisierte Volatilität des Referenzfonds <math>\sigma_R(t_j)</math></b>	<b>Gewichtung <math>w(t_j)</math></b>
$\sigma_R(t_j) < 6,00\%$	100%
$6,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,25\%$	96%
$6,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,50\%$	92%
$6,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,75\%$	88%
$6,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,00\%$	84%
$7,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,25\%$	82%
$7,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,50\%$	80%
$7,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,75\%$	78%
$7,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,00\%$	76%
$8,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,25\%$	74%
$8,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,50\%$	72%
$8,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,75\%$	70%
$8,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,00\%$	68%
$9,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,25\%$	66%
$9,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,50\%$	63%
$9,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,00\%$	60%
$10,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,50\%$	57%
$10,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,00\%$	54%
$11,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,50\%$	51%
$11,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,00\%$	48%
$12,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,50\%$	45%
$12,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,00\%$	42%
$13,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 14,00\%$	39%
$14,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 15,00\%$	36%
$15,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 16,00\%$	32%
$16,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 17,00\%$	28%
$17,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 18,00\%$	24%
$18,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 20,00\%$	20%
$20,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 22,00\%$	15%
$22,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 24,00\%$	10%

$24,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 26,00\%$	5%
$26,00\% \leq \sigma_R(t_j)$	0%

Bei der Umsetzung der Dynamischen Allokation wird die Indexberechnungsstelle die Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile zu zeichnen bzw. zurückzugeben berücksichtigen (gegebenenfalls unter Betrachtung von Zeichnungs- und Rückgabefristen des Referenzfonds oder wenn der Referenzfonds von Regelungen Gebrauch macht, die zu einer teilweise Ausführung von Zeichnungs- und Rückgabebefristen führt). Dies kann zu einer verzögerten oder zu einer schrittweisen Umsetzung der Dynamischen Allokation führen.

Die Indexberechnungsstelle führt ihre hierin beschriebenen Aufgaben an den jeweiligen Bankgeschäftstagen durch. Sofern es erforderlich ist, eine der hierin beschriebenen Aufgaben an einem anderen Bankgeschäftstag durchzuführen, wird die Indexberechnungsstelle die jeweilige Aufgabe auf diesen anderen Bankgeschäftstag verschieben. Ob dies der Fall ist, bestimmt der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

## Teil D. - Außerordentliche Anpassungen und Marktstörungen

### I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen

#### *Anpassung in Bezug auf den Referenzfonds*

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Fondereignisse feststellen, wird der Indexsponsor erforderlichenfalls das Indexkonzept so anpassen, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzfonds-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahmen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzfonds-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere:

- (a) den Referenzfonds und die Fondsanteile innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem der Liquidationserlös aus der Auflösung des Referenzfonds dem Hypothetischen Investor ganz oder teilweise zugeflossen wäre, ganz oder teilweise durch einen Fonds und Fondsanteile mit wirtschaftlich gleichwertiger Liquidität, Ausschüttungspolitik und Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Referenzfonds**" und seine Anteile die "**Nachfolge-Fondsanteile**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Referenzfonds bzw. die Nachfolge-Fondsanteile;
- (b) den Referenzfonds innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem dem Hypothetischen Investor der Liquidationserlös aus der Auflösung des Referenzfonds ganz oder teilweise zugeflossen wäre, durch einen Index mit wirtschaftlich gleichwertiger Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Index**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Index, jede Bezugnahme auf den Nettoinventarwert auf den offiziellen Schlusskurs des Nachfolge-Index und jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft auf den Indexsponsor des Nachfolge-Index; oder
- (c) jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Fondereignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile). Jede Referenzfonds-Anpassung wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Erfolgt eine Ersetzung des Referenzfonds gemäß (a) oder (b), die den Wegfall oder die Reduzierung der von dem Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei erhaltenen Vergütung von der Verwaltungsgesellschaft für in dem Referenzfonds gehaltener Bestände zur Folge hat, wird die

Indexberechnungsstelle eine Strukturierungsgebühr auf die Rendite der Fondsanteile einführen, d.h. die Rendite<sub>1</sub> (wie in *Teil C. – II. Berechnung des Indexwerts* dieser Indexbeschreibung definiert) wird um diese Strukturierungsgebühr als Prozentsatz pro Jahr auf täglicher Basis reduziert analog der Berechnung der Rendite<sub>2</sub>. Diese Strukturierungsgebühr (i) beträgt im Falle eines Nachfolge-Index 1,00% p.a. bzw. (ii) errechnet sich im Falle eines Nachfolge-Referenzfonds als die Differenz zwischen 1,00% p.a. und der voraussichtlichen reduzierten Bestandsprovision für Bestände des Nachfolge-Referenzfonds in Prozent pro Jahr. Sie wird jedoch 1,00% p.a. nicht übersteigen. Die Einführung einer solchen Strukturierungsgebühr und deren Höhe wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Fondsergebnis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- a. in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung des Indexsponsors Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- c. für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Referenzfonds in den Index bestanden);
- d. der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- e. ein Wechsel in der Rechtsform des Referenzfonds;
- f. ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- g. (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder der Registrierung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft durch die zuständige Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung von einem Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Referenzfonds, der Verwaltungsgesellschaft, eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen aufgrund von Fehlverhalten, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- h. ein erheblicher Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Referenzfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert) sowie ein Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- i. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende

regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Indexstartdatum vorlagen, deutlich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- j. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Hedging-Partei die Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- k. ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von 20% der ausstehenden Fondsanteile des Referenzfonds;
- l. für die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderer Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Referenzfonds;
- m. der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Hedging-Partei zwingenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- n. ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile, (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen, (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder eine andere Maßnahme, die einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert eines Fondsanteils hat, (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttungen oder (v) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Referenzfonds;
- o. die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Referenzfonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Indexsponsor ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- p. (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Referenzfonds oder die Fondsanteile (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Referenzfonds oder die Verschmelzung des Referenzfonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- q. die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über die Verwaltungsgesellschaft;
- r. der Indexsponsor verliert das Recht, den Referenzfonds als Grundlage für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index zu verwenden;
- s. eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Indexsponsors nachteilige Auswirkungen auf eine Emittentin oder die Hedging-Partei hat;
- t. für den Referenzfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) oder einer entsprechenden Nachfolgelegislation erstellt oder der Referenzfonds bzw. die Ver-

waltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG bzw. der Nachfolgelegislation erstellt werden wird;

- u. Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Referenzfonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Referenzfonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Referenzfonds erheblich abweichen;
- v. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit dem Indexsponsor, einer Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf die Konditionen für die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteilen oder vereinbarte Vergütungen im Zusammenhang mit von dem Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei gehaltener Bestände in den Fondsanteilen abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- w. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, dem Indexsponsor Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können;
- x. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, dem Indexsponsor den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- y. jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;

soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Inhaber von Schuldverschreibungen erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Fondereignisses wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

#### *Anpassung in Bezug auf den Referenzindex*

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Indexereignisse feststellen, so passt er erforderlichenfalls das Indexkonzept so an, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzindex-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahme entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzindex-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere

- a. den Referenzindex durch einen neuen Index (der "**Nachfolge-Referenzindex**") mit möglichst wirtschaftlich gleichwertiger Methode (insbesondere die Abbildung einer Geldmarktinvestition mittels prolongierter Geldmarktrenditen) ersetzen. Der Nachfolge-Referenzindex darf sich aber in der möglichen Anwendbarkeitsdauer der Referenzzinssätze und der Frequenz der Prolongierung unterscheiden. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzindex auf den Nachfolge-Referenzindex;
- b. jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Indexereignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile).

"**Indexereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Indexstartdatum eintritt:

- a. an der Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Referenzindex, wie in der Referenzindexbeschreibung beschrieben, werden ohne Zustimmung des Indexsponsor Änderungen oder Modifizierungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften beeinträchtigen (insbesondere (i) Änderungen hinsichtlich des Risikoprofils des Referenzindex oder (ii) die Berechnung des Referenzindex erfolgt nicht länger in Euro); ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. die historische 30-Tages-Volatilität des Referenzindex überschreitet ein Volatilitätsniveau von 2,5%. Dabei bezeichnet  $\sigma_{EI}(t_j)$  die annualisierte Volatilität basierend auf den täglichen logarithmierten Änderungen des Werts des Referenzindex der jeweils unmittelbar vorhergehenden 30 Referenzindexberechnungstage des Referenzindex an einem Bankgeschäftstag (t).  $\sigma_{EI}(t_j)$  wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$\sigma_{EI}(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{29} \left( \text{Ln} \left[ \frac{\text{RIW}(t_{j-p})}{\text{RIW}(t_{j-p-1})} \right] \right)^2 - \frac{1}{30} \times \left( \sum_{p=0}^{29} \text{Ln} \left[ \frac{\text{RIW}(t_{j-p})}{\text{RIW}(t_{j-p-1})} \right] \right)^2}{29}} \times \sqrt{252},$$

Wobei:

" $\text{Ln}[x]$ " ist der natürliche Logarithmus von einem Wert  $x$ ;

" $\text{RIW}(t_{j,q})$ " ist der Referenzindexwert am q-ten Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag  $t_j$ ;

- c. die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex wird eingestellt;
- d. der Referenzindex entspricht nicht länger der Zielsetzung einer risikoarmen und für den Hypothetischen Investor nicht-währungsrisikobehafteten Anlage; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- e. jedes andere Ereignis, das sich auf den Referenzindexwert oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Indexereignisses wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

### *Beendigung des Index*

Der Indexsponsor hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Fondseignisses und/oder eines oder mehrerer Indexereignisse die Berechnung des Index vorübergehend auszusetzen.

Sollte eine Anpassung des Indexkonzepts nicht möglich oder dem Hypothetischen Investor oder Anlegern in einer Schuldverschreibung nicht zumutbar sein, hat der Indexsponsor jederzeit das Recht, die Berechnung des Index endgültig einzustellen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

## **II. Anpassung des Nettoinventarwerts**

Der Indexsponsor passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Nettoinventarwert des Referenzfonds in den nachstehenden Fällen an:

- a. Erhebung einer Abgabe oder Gebühr in Verbindung mit der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen;
- b. ein Hypothetischer Investor hätte nicht innerhalb der üblichen oder in den Fondsdokumenten beschriebenen Zeit den vollständigen Erlös aus der Rücknahme der Fondsanteile erhalten.

ten;  
oder

- c. im (i) der Veröffentlichung eines falschen Nettoinventarwerts oder (ii) wenn ein durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegter und veröffentlichter Nettoinventarwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

In den Fällen a. und b. passt der Indexsponsor den entsprechenden Nettoinventarwert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index nachvollzogen werden, im Fall c. (i) passt der Indexsponsor den entsprechenden Nettoinventarwert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden und im Fall c. (ii) wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Nettoinventarwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Nettoinventarwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Nettoinventarwerts unter Berücksichtigung der Situation eines Hypothetischen Investors neu berechnen.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Nettoinventarwerts entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Er berücksichtigt im Fall einer Anpassung, dass Erlöse aus der Reduktion eines Referenzfonds erst zum Referenzindex (bzw. umgekehrt) allokiert werden können, nachdem der Hypothetische Investor die entsprechenden Erlöse aus der Veräußerung des Referenzfonds bzw. der Geldmarktinvestition erhalten hätte.

### III. Anpassung des Werts des Referenzindex

Die Indexberechnungsstelle passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Berechnungsstelle des Referenzindex veröffentlichten Referenzindexwert des Referenzindex in den nachstehenden Fällen so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden:

- a. im Fall eines vom Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle festgestellten Fehlers bei der Berechnung des Referenzindexwertes;
- b. im Fall der Veröffentlichung eines falschen Referenzindexwertes; oder
- c. wenn ein durch den Referenzindexsponsor festgelegter und veröffentlichter Referenzindexwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Referenzindexwerts entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall c. wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Referenzindexwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Referenzindexwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Referenzindexwert neu berechnen.

### IV. Marktstörungen

- a. Falls der Hypothetische Investor Fondsanteile an einem Indexbewertungstag nicht zeichnen oder einlösen kann, sei es weil die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteile ausgesetzt ist oder kein Nettoinventarwert des Referenzfonds veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt (eine "**Referenzfonds-Marktstörung**"), wird die Indexberechnungsstelle die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index (insbesondere auch die Durchführung der Dynamischen Allokation) so lange verschieben, bis die Referenzfonds-Marktstörung endet. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Dauert die Referenzfonds-Marktstörung mehr als dreißig Bankgeschäftstage an, so wird die Indexberechnungsstelle zwecks Berechnung des Index (insbesondere auch im Hinblick auf die Durchführung einer Dynamischen Allokation) den Nettoinventarwert unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktbedingungen und der Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile am Markt zu veräußern, schätzen, wenn eine hin-

reichende Datengrundlage für eine solche Schätzung verfügbar ist. Über das Vorhandensein einer hinreichenden Datengrundlage entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Schätzmaßstab ist eine vernünftige kaufmännische Beurteilung.

- b. Falls ein Referenzindexwert, der für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index erforderlich ist, an einem Indexbewertungstag nicht veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt, dann wird die Indexberechnungsstelle unter Berücksichtigung des letzten zur Verfügung stehenden Werts des Referenzindex die in der Beschreibung des Referenzindex dargelegte Berechnungsmethode anwenden, um den benötigten Kurs des Referenzindex zu ermitteln.

#### **Teil E. - Korrekturen**

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in der Indexbeschreibung kann der Indexsponsor nach Maßgabe der für die jeweilige Schuldverschreibung geltenden Regeln berichtigen bzw. ergänzen.

#### **Teil F. - Veröffentlichung**

Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle auf der Internetseite [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de), der Reuters-Seite .UCGRMMBF und auf Bloomberg unter dem Ticker UCGRMMBF Index veröffentlicht.

Alle Festlegungen, die von dem Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen werden, werden gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Schuldverschreibung veröffentlicht.

#### **Teil G. - Anwendbares Recht**

Diese Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht.

## BESCHREIBUNG DES HVB 3 MONTHS ROLLING EURIBOR INDEX

### Allgemeine Beschreibung des Referenzindex

Der HVB 3 Months Rolling Euribor Index (WKN A0QZBZ / ISIN DE000A0QZBZ6) (der "**Index**") spiegelt die Wertentwicklung einer fiktiven fortlaufenden Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente wider, die zum Zinssatz für 3-monatige Termingelder in Euro im Interbankengeschäft verzinst wird. Im 3-monatigen Rhythmus erfolgt eine Wideranlage inklusive der aufgelaufenen Zinsen zum dann vorherrschenden Marktzins.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Indexberechnungstag in Euro berechnet und über das Finanzinformationssystem Reuters auf der Reuters-Seite .HVB3MRE veröffentlicht.

Der Startwert des Index (der "**Indexstartwert**") am 16. März 2004 (das "**Indexstartdatum**") war 100,00.

### Berechnung des Index

Zwei Indexberechnungstage vor jeder Referenzzinsperiode (wie nachfolgend definiert) stellt die Indexberechnungsstelle den Wert des 3-Monats Euribor Zinssatz, der unter anderem über das Finanzinformationssystem Bloomberg unter dem Ticker EUR003M Index abrufbar ist, fest. Dieser so festgestellte Wert ist der Referenzzinssatz (der "**Referenzzinssatz**") für die entsprechende Referenzzinsperiode.

Eine Referenzzinsperiode (die "**Referenzzinsperiode**") beginnt am dritten Mittwoch des dritten Kalendermonats eines jeden Kalenderquartals (einschließlich) (jeweils ein "**Referenzzinsperioden-Starttag**") und endet am dritten Mittwoch des dritten Kalendermonats des Folgequartals (ausschließlich) (jeweils ein "**Referenzzinsperioden-Endtag**"). Sollte ein Referenzzinsperioden-Starttag kein Indexberechnungstag sein, dann wird der entsprechende Referenzzinsperioden-Starttag auf den unmittelbar nachfolgenden Indexberechnungstag verschoben. Sollte ein Referenzzinsperioden-Endtag kein Indexberechnungstag sein, dann wird der entsprechende Referenzzinsperioden-Endtag auf den unmittelbar nachfolgenden Indexberechnungstag verschoben. Das heißt die jeweilige Zinsperiode wird entsprechend verlängert bzw. verkürzt. Der erste Referenzzinsperioden-Starttag ist das Indexstartdatum. "**Indexberechnungstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) geöffnet ist.

Der Indexwert zu einem Indexberechnungstag  $t$  nach dem Indexstartdatum wird von der Indexberechnungsstelle anhand folgender Formel berechnet:

$$RIW(t) = B(t, T_{\text{Ende}}) \times RIW(T_{\text{Start}}) \times \left[ 1 + \frac{\Delta(T_{\text{Start}}, T_{\text{Ende}})}{360} \times R_{\text{Start}} \right],$$

wobei

" $T_{\text{Start}}$ " ist der dem Indexberechnungstag  $t$  unmittelbar vorausgehenden Referenzzinsperioden-Starttag;

" $T_{\text{Ende}}$ " ist der dem Indexberechnungstag  $t$  unmittelbar nachfolgende Referenzzinsperioden-Endtag (oder  $t$ , wenn der Indexberechnungstag  $t$  ein Referenzzinsperioden-Endtag ist);

" $B(t, T_{\text{Ende}})$ " ist der Abzinsfaktor am Indexberechnungstag  $t$  für den Fälligkeitstag  $T_{\text{Ende}}$ . Der Abzinsfaktor wird von der Indexberechnungsstelle anhand der Zinskurve bestimmt und beläuft sich an jedem Tag  $T_{\text{Ende}}$  auf den Wert 1.

"**Zinskurve**" ist eine implizite Kurve, die von der Indexberechnungsstelle unter Anwendung von internen Bewertungsmethoden auf Grundlage der am Indexbewertungstag  $t$  geltenden Geldmarktzinssätze, Preise für Futureskontrakte auf den Euribor Zinssatz und im Interbankenmarkt herrschenden Swapsätze und anderen geeigneten Instrumente bestimmt wird. Durch Interpolation wird eine kontinuierliche Kurve bis zum jeweiligen Fälligkeitstag  $T_{\text{Ende}}$  berechnet.

" $RIW(T_{\text{Start}})$ " ist der Indexwert am Tag  $T_{\text{Start}}$ .

" $R_{\text{Start}}$ " ist der Referenzzinssatz für die jeweilige von  $T_{\text{Start}}$  bis  $T_{\text{Ende}}$  dauernde Referenzzinsperiode.

" $\Delta(T_{\text{Start}}, T_{\text{Ende}})$ " ist die Anzahl von Kalendertagen von  $T_{\text{Start}}$  (ausschließlich) bis  $T_{\text{Ende}}$  (einschließlich).

## BESCHREIBUNG DES HVB VERMÖGENSDEPOT WACHSTUM FLEX INDEX III

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den von der Emittentin zusammengestellten "HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III" (der "**HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III**") dar. Diese kann nach dem Datum dieses Basisprospekts von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen, für die die Emittentin einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen wird.

Der HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III (WKN A163YC / ISIN DE000A163YC2) (der "**Index**") ist ein von der UniCredit Bank AG, München oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG, München oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in Euro (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "**Indexregeln**") berechneter Index, dessen Ziel es ist, an der Wertentwicklung des Referenzfonds zu partizipieren und dabei die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren (das "**Indexziel**").

### Teil A. - Definitionen, allgemeine Hinweise

#### I. Definitionen

Für die Zwecke dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

##### *Definitionen zum Index:*

"**Absicherungsgeschäfte**" sind ein oder mehrere Geschäfte, Transaktionen oder Anlagen (insbesondere Wertpapiere (inklusive Fondsanteile), Optionen, Futures, Derivate und Fremdwährungstransaktionen, Wertpapierpensions- oder Wertpapierleihetransaktionen oder andere Instrumente oder Maßnahmen), die für eine Emittentin und/oder Hedging-Partei erforderlich sind, um Preisrisiken oder sonstige Risiken aus Verpflichtungen im Hinblick auf den Index oder im Hinblick auf Schuldverschreibungen oder sonstige auf den Index bezogene Finanzinstrumente (d.h. Finanzinstrumente, deren Zahlungen von der Wertentwicklung des Index abhängen) auf Einzel- oder Portfoliobasis abzusichern. Über die Erforderlichkeit entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Bankgeschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Indexbestandteile verwendet wird, geöffnet hat sowie an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Emittentin**" ist eine Emittentin von Schuldverschreibungen.

"**Fondereignis**" ist ein in *Teil D. - I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Fondereignis definiertes Ereignis.

"**Geldmarktinvestition**" ist eine hypothetische Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente aus dem Europäischen Währungsraum. Die Wertentwicklung dieser Investition wird durch den Referenzindex abgebildet.

"**Hedging-Partei**" ist der Indexsponsor (zum Indexstartdatum). Der Indexsponsor ist jederzeit berechtigt, eine andere Person oder Gesellschaft als Hedging-Partei (die "**Nachfolge Hedging-Partei**") zu bestimmen. Die Bestimmung einer Nachfolge Hedging-Partei wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Hypothetischer Investor**" ist, in Bezug auf Fondsanteile, ein hypothetischer Anleger in diesen Fondsanteilen, der (i) die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland hat sowie ein Kreditinstitut ist, das über eine Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) verfügt, und (ii) für den angenommen wird, dass er hinsichtlich der Rechte und Pflichten die Position eines Anlegers in den Fondsanteilen am jeweiligen Indexbewertungstag, wie in den Fondsdokumenten

bestimmt, einnimmt und (iii) für den angenommen wird, dass er die Möglichkeiten in Bezug auf Zeichnung und Rückgabe von Fondsanteilen eines solchen Anlegers zum jeweiligen Indexbewertungstag hat.

"**Index( $t_j$ )**" bezeichnet den Indexwert zum Indexbewertungstag  $t_j$ . Index ( $t_j$ ) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag  $t_j$  gemäß den Bestimmungen in *Teil C. - Berechnung des Index* dieser Indexbeschreibung berechnet.

"**Indexbestandteile**" sind die zu einem Zeitpunkt im Index enthaltenen Fondsanteile und der Referenzindex.

"**Indexbewertungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag, der ein Referenzindexberechnungstag ist und an dem die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, tatsächlich möglich ist.

"**Indexereignis**" ist ein in *Teil D. - I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Indexereignis definiertes Ereignis.

"**Indexstartdatum**" bezeichnet den 24. August 2015.

"**Indexstartwert**" ist 100,00.

"**Indexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) von der Indexberechnungsstelle berechnete Wert des Index an jedem Indexbewertungstag.

"**Referenzportfolio**" ist ein hypothetisches Portfolio des Hypothetischen Investors, das zum einen Fondsanteile und zum anderen die Geldmarktinvestition in einer veränderlichen Gewichtung enthält. Das Referenzportfolio hat zum Indexstartdatum einen Wert entsprechend dem Indexstartwert (ausgedrückt in Euro).

"**Schuldverschreibungen**" sind alle zu einem Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen eines mit dem Indexsponsor verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG), bei denen Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen von der Entwicklung des Index abhängen.

" $t_j$ " bezeichnet den  $j$ -ten Indexbewertungstag. Dabei ist das Indexstartdatum mit  $t_0$  bezeichnet, vorangehende Indexbewertungstage werden mit negativen Indizes und nachfolgende Indexbewertungstage werden mit positiven Indizes nummeriert, so dass sich (... ,  $t_{-2}$ ,  $t_{-1}$ ,  $t_0$ ,  $t_1$ ,  $t_2$ , ...) ergibt.

" $t_{j-p}$ " ist der  $p$ -te Indexbewertungstag, vor dem Indexbewertungstag  $t_j$ .

" $t_{j-p-2}$ " ist der zweite Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag  $t_{j-p}$ .

" $t_{j-p-3}$ " ist der dritte Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag  $t_{j-p}$ .

*Definitionen zum Referenzfonds:*

"**Abschlussprüfer**" ist die Deloitte & Touche GmbH und/oder jeder andere Abschlussprüfer, der von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um den Referenzfonds und dessen Jahresabschluss zu prüfen.

"**Anlageberater**" ist die UniCredit Bank AG (zum Indexstartdatum). Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit eine andere Person oder Gesellschaft als Anlageberater des Referenzfonds bestimmen.

"**Fondsanteil**" bzw. "**Fondsanteile**" ist ein Anteil bzw. sind die Anteile des Referenzfonds (WKN A0M035 / ISIN DE000A0M0358 / Bloomberg HVBPRWP GR Equity).

"**Fondsdienstleister**" sind der Abschlussprüfer, der Anlageberater, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind der Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der Verkaufsprospekt (einschließlich Vertragsbedingungen), die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in welchen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Fondsdokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung sind auf der Internetseite [www.pioneerinvestments.de](http://www.pioneerinvestments.de) (oder jeder Nachfolgesite)

verfügbar. Die jeweils dort enthaltenen Informationen werden außerdem während der normalen Geschäftszeiten bei der UniCredit Bank AG, LCD7SR, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Referenzfonds zuständigen Personen.

"**Nettoinventarwert**" ist der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"**NIW( $t_j$ )**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag  $t_j$ .

"**NIW( $t_{j-1}$ )**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag  $t_{j-1}$ .

"**Referenzfonds**" ist der HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI.

"**Verwahrstelle**" ist CACEIS Bank Deutschland GmbH und/oder jede andere Gesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um Verwahrungs-, Buchhaltungs-, Abrechnungs- oder ähnliche Dienstleistungen für den Referenzfonds zu erbringen.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH, die den Referenzfonds verwaltet.

*Definitionen zum Referenzindex:*

"**Referenzindex**" ist der HVB 3 Months Rolling Euribor Index (WKN A0QZBZ / ISIN DE000A0QZBZ6 / Reuters .HVB3MRE / Bloomberg HVB3MRE Index), der von der UniCredit Bank AG (der "**Referenzindexsponsor**") festgelegt und berechnet wird.

"**Referenzindexberechnungsstelle**" ist die UniCredit Bank AG, München.

"**Referenzindexberechnungstag**" ist jeder Tag, der kein Samstag oder Sonntag ist, und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Referenzindexbeschreibung**" ist die Beschreibung des Referenzindex. Die Referenzindexbeschreibung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht.

"**Referenzindexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) Wert des Referenzindex, der von der Referenzindexberechnungsstelle auf Grundlage der in der Referenzindexbeschreibung wiedergegebenen Methode an jedem Referenzindexberechnungstag berechnet wird.

"**RIW( $t_j$ )**" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag  $t_j$ .

"**RIW( $t_{j-1}$ )**" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag  $t_{j-1}$ .

"**Referenzindex-Strukturierungsgebühr**" bzw. "**G<sub>RI</sub>**" ist eine Rate, um die die Wertentwicklung des Referenzindex reduziert wird. Die Referenzindex-Strukturierungsgebühr beträgt jährlich 1,47% ( $G_{RI} = 1,47\%$ ).

## **II. Allgemeine Hinweise, Haftungsausschluss**

Die in dieser Indexbeschreibung enthaltenen Angaben zum Referenzfonds dienen allein der Information von Anlegern, die Schuldverschreibungen erwerben wollen, und stellen kein Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen dar. Die Qualitäten des Referenzfonds muss jeder Anleger für sich selbst beurteilen. Bei der Berechnung des Indexwerts muss sich die Indexberechnungsstelle auf Angaben, Bestätigungen, Berechnungen, Versicherungen und andere Informationen Dritter verlassen, deren Richtigkeit und Verlässlichkeit ihrer Nachprüfung weitestgehend entzogen sind und für deren Richtigkeit sie keine Haftung übernimmt. In diesen Informationen enthaltene Fehler können sich daher ohne Verschulden der Indexberechnungsstelle auf die Berechnung des Indexwertes auswirken. Eine Verpflichtung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle zur unabhängigen Nachprüfung dieser Informationen besteht nicht.

Der Index besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und vermittelt weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder eine wirtschaftliche oder eine rechtliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Indexbestandteilen. Jede der hierin beschriebenen Allokationen innerhalb des Referenzportfolios wird nur hypothetisch durch Veränderung der entsprechenden Datenlage ausgeführt. Eine Verpflichtung des Indexsponsors, der Indexberechnungsstelle, einer Emittentin oder der Hedging-Partei zum unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb der Indexbestandteile besteht nicht. Eine eventuell anfallende Vergütung oder ein Rabatt, die der Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei von der Verwaltungsgesellschaft für Bestände in dem Referenzfonds erhält oder eine Vergütung, die der Indexsponsor in seiner Funktion als Anlageberater von der Verwaltungsgesellschaft erhält, wird nicht an die Inhaber von Schuldverschreibungen ausgeschüttet oder in den Index reinvestiert, sondern von diesem in seiner Funktion als Hedging-Partei in seinen internen Preisbildungsmodellen durch geringere Kosten für den Ertragsmechanismus berücksichtigt. Ausschüttungen des Referenzfonds werden nicht an die Inhaber von Schuldverschreibungen ausgeschüttet.

## **Teil B. - Allgemeine Informationen zum Index**

### **I. Indexziel**

Der Index bildet die Wertentwicklung des Referenzportfolios ab.

Zur Verfolgung des Indexziels wird die Partizipation am Referenzfonds bei einer hohen Volatilität des Referenzfonds (die Volatilität ist eine Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung) teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation an der Geldmarktinvestition entsprechend erhöht. Umgekehrt wird die Partizipation an der Geldmarktinvestition bei niedriger Volatilität des Referenzfonds teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation am Referenzfonds entsprechend erhöht.

Es besteht jedoch keine Gewähr, dass das Referenzportfolio und somit der Index die hier beschriebenen Ziele tatsächlich erreicht.

### **II. Indexsponsor und Indexberechnungsstelle**

Der Indexsponsor erstellt den Index durch die Auswahl der Indexbestandteile und durch die Festlegung der Methode der Berechnung und Veröffentlichung des Indexwerts (das "**Indexkonzept**"). Entscheidungen, Festlegungen und Bestimmungen bezüglich des Index trifft der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle führt alle Berechnungen bezüglich des Index gemäß dieser Indexbeschreibung durch und überwacht und pflegt dafür gewisse Indexdaten. Sie führt ihre Aufgaben gemäß dieser Indexbeschreibung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch. Mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ausgeschlossen.

Die Indexberechnungsstelle kann jederzeit hinsichtlich ihrer hierin beschriebenen Aufgaben Rat von Dritten einholen. Die Indexberechnungsstelle kann ihr Amt jederzeit niederlegen, vorausgesetzt dass, solange noch Schuldverschreibungen ausstehen, die Niederlegung erst wirksam wird, wenn (i) eine Nachfolge-Indexberechnungsstelle von dem Indexsponsor ernannt wird und (ii) diese Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Ernennung annimmt, und (iii) die Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Rechte und Pflichten der Indexberechnungsstelle übernimmt. Eine solche Ersetzung der Indexberechnungsstelle wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Der Indexsponsor oder jegliche andere Person in Bezug auf den Index hat nicht die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber einem Inhaber von Schuldverschreibungen.

## **Teil C. - Berechnung des Index**

### **I. Berechnung des Indexwerts**

Der Indexwert ( $\text{Index}(t_j)$ ) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag  $t_j$  (mit  $j = 1, 2, \dots$ ) nach dem Indexstartdatum gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Index}(t_j) = \text{Index}(t_{j-1}) \times [1 + w(t_{j-1}) \times \text{Rendite}_1(t_j) + (1 - w(t_{j-1})) \times \text{Rendite}_2(t_j)]$$

wobei sich die Rendite des Referenzfonds seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag  $t_{j-1}$  (als  $\text{Rendite}_1(t_j)$  bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_1(t_j) = \frac{\text{NIW}(t_j) - \text{NIW}(t_{j-1})}{\text{NIW}(t_{j-1})},$$

und sich die Rendite der Geldmarktinvestition auf Basis des Referenzindex, reduziert um die anteilige Referenzindex-Strukturierungsgebühr, seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag  $t_{j-1}$  (als  $\text{Rendite}_2(t_j)$  bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_2(t_j) = \frac{\text{RIW}(t_j) - \text{RIW}(t_{j-1})}{\text{RIW}(t_{j-1})} - \frac{\text{G}_{\text{RI}}}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j),$$

wobei

" $w(t_{j-1})$ " ist die Gewichtung des Referenzfonds (wie nachstehend in *Teil C - II. Dynamische Allokationsregeln* definiert), die für den Indexbewertungstag  $t_{j-1}$  berechnet wurde.

" $\Delta(t_{j-1}, t_j)$ " ist die Anzahl an Kalendertagen vom Indexbewertungstag  $t_{j-1}$  (ausschließlich) bis Indexbewertungstag  $t_j$  (einschließlich).

Die Berechnung des Indexwerts für einen Indexbewertungstag erfolgt unter normalen Umständen jeweils am nachfolgenden Bankgeschäftstag (jeweils ein "**Indexberechnungstag**"), nachdem die Indexberechnungsstelle den jeweiligen Nettoinventarwert des Referenzfonds erhalten hat.

## II. Dynamische Allokationsregeln

An jedem Indexbewertungstag  $t_j$  (mit  $j = 0, 1, 2, \dots$ ) wird die Gewichtung der Indexbestandteile im Referenzportfolio wie folgt neu festgelegt ("**Dynamische Allokation**"):

In einem ersten Schritt wird von der Indexberechnungsstelle die realisierte Schwankungsintensität (realisierte Volatilität) des Referenzfonds ( $\sigma_R(t_j)$ ) anhand der täglichen stetigen Renditen des Referenzfonds von einer Periode von zwanzig aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode (die "**Volatilitätsperiode**") beginnt dabei mit dem einundzwanzigsten Indexbewertungstag vor dem jeweiligen Indexbewertungstag  $t_j$  und endet mit dem zweiten Indexbewertungstag vor dem jeweiligen Indexbewertungstag  $t_j$ . Unter stetiger Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des Nettoinventarwerts zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen.

Die realisierte Volatilität des Referenzfonds an jedem Indexbewertungstag  $t_j$  (mit  $j = 0, 1, 2, \dots$ ) wird dabei wie folgt berechnet:

$$\sigma_R(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{19} \left( \text{Ln} \left[ \frac{\text{NIW}(t_{j-p-2})}{\text{NIW}(t_{j-p-3})} \right] \right)^2}{19} - \frac{1}{20} \times \left( \sum_{p=0}^{19} \text{Ln} \left[ \frac{\text{NIW}(t_{j-p-2})}{\text{NIW}(t_{j-p-3})} \right] \right)^2} \times \sqrt{252}}$$

wobei

" $\text{Ln}[x]$ " ist der natürliche Logarithmus von einem Wert  $x$ .

Daraufhin bestimmt die Indexberechnungsstelle anhand der nachfolgenden Allokationstabelle und der gemäß der oben beschriebenen Formel berechneten realisierten Volatilität des Referenzfonds die Gewichtung des Referenzfonds für den entsprechenden Indexbewertungstag  $t_j$  ( $w(t_j)$ ). Je höher die realisierte Volatilität des Referenzfonds, desto niedriger ist die Gewichtung des Referenzfonds und umgekehrt.

**"Allokationstabelle":**

<b>Realisierte Volatilität des Referenzfonds <math>\sigma_R(t_j)</math></b>	<b>Gewichtung <math>w(t_j)</math></b>
$\sigma_R(t_j) < 6,00\%$	100%
$6,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,25\%$	96%
$6,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,50\%$	92%
$6,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,75\%$	88%
$6,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,00\%$	84%
$7,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,25\%$	82%
$7,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,50\%$	80%
$7,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,75\%$	78%
$7,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,00\%$	76%
$8,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,25\%$	74%
$8,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,50\%$	72%
$8,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,75\%$	70%
$8,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,00\%$	68%
$9,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,25\%$	66%
$9,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,50\%$	63%
$9,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,00\%$	60%
$10,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,50\%$	57%
$10,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,00\%$	54%
$11,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,50\%$	51%
$11,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,00\%$	48%
$12,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,50\%$	45%
$12,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,00\%$	42%
$13,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 14,00\%$	39%
$14,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 15,00\%$	36%
$15,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 16,00\%$	32%
$16,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 17,00\%$	28%
$17,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 18,00\%$	24%
$18,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 20,00\%$	20%
$20,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 22,00\%$	15%
$22,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 24,00\%$	10%
$24,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 26,00\%$	5%
$26,00\% \leq \sigma_R(t_j)$	0%

Bei der Umsetzung der Dynamischen Allokation wird die Indexberechnungsstelle die Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile zu zeichnen bzw. zurückzugeben berücksichtigen (gegebenenfalls unter Betrachtung von Zeichnungs- und Rückgabefristen des Referenzfonds oder wenn der Referenzfonds von Regelungen Gebrauch macht, die zu einer teilweise Ausführung von Zeichnungs- und Rückgabeaufträgen führt). Dies kann zu einer verzögerten oder zu einer schrittweisen Umsetzung der Dynamischen Allokation führen.

Die Indexberechnungsstelle führt ihre hierin beschriebenen Aufgaben an den jeweiligen Bankgeschäftstagen durch. Sofern es erforderlich ist, eine der hierin beschriebenen Aufgaben an einem anderen Bankgeschäftstag durchzuführen, wird die Indexberechnungsstelle die jeweilige Aufgabe auf diesen anderen Bankgeschäftstag verschieben. Ob dies der Fall ist, bestimmt der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

## **Teil D. - Außerordentliche Anpassungen und Marktstörungen**

### **I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen**

#### *Anpassung in Bezug auf den Referenzfonds*

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Fondereignisse feststellen, wird der Indexsponsor erforderlichenfalls das Indexkonzept so anpassen, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzfonds-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahmen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzfonds-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere:

- a. den Referenzfonds und die Fondsanteile innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem der Liquidationserlös aus der Auflösung des Referenzfonds dem Hypothetischen Investor ganz oder teilweise zugeflossen wäre, ganz oder teilweise durch einen Fonds und Fondsanteile mit wirtschaftlich gleichwertiger Liquidität, Ausschüttungspolitik und Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Referenzfonds**" und seine Anteile die "**Nachfolge-Fondsanteile**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Referenzfonds bzw. die Nachfolge-Fondsanteile;
- b. den Referenzfonds innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem dem Hypothetischen Investor der Liquidationserlös aus der Auflösung des Referenzfonds ganz oder teilweise zugeflossen wäre, durch einen Index mit wirtschaftlich gleichwertiger Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Index**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Index, jede Bezugnahme auf den Nettoinventarwert auf den offiziellen Schlusskurs des Nachfolge-Index und jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft auf den Indexsponsor des Nachfolge-Index; oder
- c. jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Fondereignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile). Jede Referenzfonds-Anpassung wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Erfolgt eine Ersetzung des Referenzfonds gemäß a. oder b., die den Wegfall oder die Reduzierung der von dem Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei für in dem Referenzfonds gehaltenen Bestände oder in seiner Funktion als Anlageberater erhaltenen Vergütung von der Verwaltungsgesellschaft zur Folge hat, wird die Indexberechnungsstelle eine Strukturierungsgebühr auf die Rendite der Fondsanteile einführen, d.h. die Rendite<sub>1</sub> (wie in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* dieser Indexbeschreibung definiert) wird um diese Strukturierungsgebühr als Prozentsatz pro Jahr auf täglicher Basis reduziert analog der Berechnung der Rendite<sub>2</sub>. Diese Strukturierungsgebühr (i) beträgt im Falle eines Nachfolge-Index 1,47% p.a. bzw. (ii) errechnet sich im Falle ei-

nes Nachfolge-Referenzfonds als die Differenz zwischen 1,47% p.a. und der voraussichtlichen reduzierten Bestandsprovision für Bestände des Nachfolge-Referenzfonds in Prozent pro Jahr. Sie wird jedoch 1,47% p.a. nicht übersteigen. Die Einführung einer solchen Strukturierungsgebühr und deren Höhe wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Fondsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- a. in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung des Indexsponsors Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- c. für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Referenzfonds in den Index bestanden);
- d. der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- e. ein Wechsel in der Rechtsform des Referenzfonds;
- f. ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- g. (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder der Registrierung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft durch die zuständige Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung von einem Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Referenzfonds, der Verwaltungsgesellschaft, eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen aufgrund von Fehlverhalten, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- h. ein erheblicher Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Referenzfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert) sowie ein Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- i. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Indexstartdatum vorlagen, deutlich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- j. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Hedging-Partei die Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- k. ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von 20% der ausstehenden Fondsanteile des Referenzfonds;
- l. für die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderer Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Referenzfonds;
- m. der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Hedging-Partei zwingenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- n. ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile, (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen, (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder eine andere Maßnahme, die einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert eines Fondsanteils hat, (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttungen oder (v) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Referenzfonds;
- o. die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Referenzfonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Indexsponsor ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- p. (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Referenzfonds oder die Fondsanteile (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Referenzfonds oder die Verschmelzung des Referenzfonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- q. die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über die Verwaltungsgesellschaft;
- r. der Indexsponsor verliert das Recht, den Referenzfonds als Grundlage für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index zu verwenden;
- s. das gesamte im Referenzfonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von EUR 500 Millionen;
- t. eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Indexsponsors nachteilige Auswirkungen auf eine Emittentin oder die Hedging-Partei hat;
- u. für den Referenzfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) oder einer entsprechenden Nachfolgelegislation erstellt oder der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteue-

rungsgrundlage gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG bzw. der Nachfolgelegislation erstellt werden wird;

- v. Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Referenzfonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Referenzfonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Referenzfonds erheblich abweichen;
- w. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit dem Indexsponsor, einer Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf die Konditionen für die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteilen oder vereinbarte Vergütungen im Zusammenhang mit von dem Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei gehaltener Bestände in den Fondsanteilen abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- x. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, dem Indexsponsor Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können;
- y. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, dem Indexsponsor den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- z. jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;

soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Inhaber von Schuldverschreibungen erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Fondseignisses wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

#### *Anpassung in Bezug auf den Referenzindex*

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Indexereignisse feststellen, so passt er erforderlichenfalls das Indexkonzept so an, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzindex-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahme entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzindex-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere

- a. den Referenzindex durch einen neuen Index (der "**Nachfolge-Referenzindex**") mit möglichst wirtschaftlich gleichwertiger Methode (insbesondere die Abbildung einer Geldmarktinvestition mittels prolongierter Geldmarkttrenditen) ersetzen. Der Nachfolge-Referenzindex darf sich aber in der möglichen Anwendbarkeitsdauer der Referenzzinssätze und der Frequenz der Prolongierung unterscheiden. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzindex auf den Nachfolge-Referenzindex;
- b. jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Indexereignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile).

"**Indexereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Indexstartdatum eintritt:

- a. an der Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Referenzindex, wie in der Referenzindexbeschreibung beschrieben, werden ohne Zustimmung des Index-

sponsor Änderungen oder Modifizierungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften beeinträchtigen (insbesondere (i) Änderungen hinsichtlich des Risikoprofils des Referenzindex oder (ii) die Berechnung des Referenzindex erfolgt nicht länger in Euro); ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- b. die historische 30-Tages-Volatilität des Referenzindex überschreitet ein Volatilitätsniveau von 2,5%. Dabei bezeichnet  $\sigma_{EI}(t_j)$  die annualisierte Volatilität basierend auf den täglichen logarithmierten Änderungen des Werts des Referenzindex der jeweils unmittelbar vorhergehenden 30 Referenzindexberechnungstage des Referenzindex an einem Bankgeschäftstag (t).  $\sigma_{EI}(t_j)$  wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$\sigma_{EI}(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{29} \left( \text{Ln} \left[ \frac{\text{RIW}(t_{j-p})}{\text{RIW}(t_{j-p-1})} \right] \right)^2 - \frac{1}{30} \times \left( \sum_{p=0}^{29} \text{Ln} \left[ \frac{\text{RIW}(t_{j-p})}{\text{RIW}(t_{j-p-1})} \right] \right)^2}{29}} \times \sqrt{252},$$

Wobei:

" $\text{Ln}[x]$ " ist der natürliche Logarithmus von einem Wert  $x$ ;

" $\text{RIW}(t_{j-q})$ " ist der Referenzindexwert am q-ten Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag  $t_j$ ;

- c. die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex wird eingestellt;
- d. der Referenzindex entspricht nicht länger der Zielsetzung einer risikoarmen und für den Hypothetischen Investor nicht-währungsrisikobehafteten Anlage; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- e. jedes andere Ereignis, das sich auf den Referenzindexwert oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Indexereignisses wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

### *Beendigung des Index*

Der Indexsponsor hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Fondseignisses und/oder eines oder mehrerer Indexereignisse die Berechnung des Index vorübergehend auszusetzen.

Sollte eine Anpassung des Indexkonzepts nicht möglich oder dem Hypothetischen Investor oder Anlegern in einer Schuldverschreibung nicht zumutbar sein, hat der Indexsponsor jederzeit das Recht, die Berechnung des Index endgültig einzustellen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

## **II. Anpassung des Nettoinventarwerts**

Der Indexsponsor passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Nettoinventarwert des Referenzfonds in den nachstehenden Fällen an:

- a. Erhebung einer Abgabe oder Gebühr in Verbindung mit der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen;
- b. ein Hypothetischer Investor hätte nicht innerhalb der üblichen oder in den Fondsdokumenten beschriebenen Zeit den vollständigen Erlös aus der Rücknahme der Fondsanteile erhalten;
- oder

- c. im Fall von (i) der Veröffentlichung eines falschen Nettoinventarwerts oder (ii) wenn ein durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegter und veröffentlichter Nettoinventarwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

In den Fällen a. und b. passt der Indexsponsor den entsprechenden Nettoinventarwert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index nachvollzogen werden, im Fall c. (i) passt der Indexsponsor den entsprechenden Nettoinventarwert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden und im Fall c. (ii) wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Nettoinventarwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Nettoinventarwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Nettoinventarwerts unter Berücksichtigung der Situation eines Hypothetischen Investors neu berechnen.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Nettoinventarwerts entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Er berücksichtigt im Fall einer Anpassung, dass Erlöse aus der Reduktion eines Referenzfonds erst zum Referenzindex (bzw. umgekehrt) allokiert werden können, nachdem der Hypothetische Investor die entsprechenden Erlöse aus der Veräußerung des Referenzfonds bzw. der Geldmarktinvestition erhalten hätte.

### III. Anpassung des Werts des Referenzindex

Die Indexberechnungsstelle passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Berechnungsstelle des Referenzindex veröffentlichten Referenzindexwert des Referenzindex in den nachstehenden Fällen so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden:

- a. im Fall eines vom Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle festgestellten Fehlers bei der Berechnung des Referenzindexwertes;
- b. im Fall der Veröffentlichung eines falschen Referenzindexwertes; oder
- c. wenn ein durch den Referenzindexsponsor festgelegter und veröffentlichter Referenzindexwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Referenzindexwertes entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall c. wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Referenzindexwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Referenzindexwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Referenzindexwert neu berechnen.

### IV. Marktstörungen

- a. Falls der Hypothetische Investor Fondsanteile an einem Indexbewertungstag nicht zeichnen oder einlösen kann, sei es weil die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteile ausgesetzt ist oder kein Nettoinventarwert des Referenzfonds veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt (eine "**Referenzfonds-Marktstörung**"), wird die Indexberechnungsstelle die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index (insbesondere auch die Durchführung der Dynamischen Allokation) so lange verschieben, bis die Referenzfonds-Marktstörung endet. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Dauert die Referenzfonds-Marktstörung mehr als dreißig Bankgeschäftstage an, so wird die Indexberechnungsstelle zwecks Berechnung des Index (insbesondere auch im Hinblick auf die Durchführung einer Dynamischen Allokation) den Nettoinventarwert unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktbedingungen und der Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile am Markt zu veräußern, schätzen, wenn eine hinreichende Datengrundlage für eine solche Schätzung verfügbar ist. Über das Vorhanden-

sein einer hinreichenden Datengrundlage entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Schätzmaßstab ist eine vernünftige kaufmännische Beurteilung.

- b. Falls ein Referenzindexwert, der für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index erforderlich ist, an einem Indexbewertungstag nicht veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt, dann wird die Indexberechnungsstelle unter Berücksichtigung des letzten zur Verfügung stehenden Werts des Referenzindex die in der Beschreibung des Referenzindex dargelegte Berechnungsmethode anwenden, um den benötigten Kurs des Referenzindex zu ermitteln.

#### **Teil E. - Korrekturen**

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in der Indexbeschreibung kann der Indexsponsor nach Maßgabe der für die jeweilige Schuldverschreibung geltenden Regeln berichtigen bzw. ergänzen.

#### **Teil F. - Veröffentlichung**

Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle auf der Internetseite [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de), der Reuters-Seite UCGRVDW3 und auf Bloomberg unter dem Ticker UCGRVDW3 Index veröffentlicht.

Alle Festlegungen, die von dem Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen werden, werden gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Schuldverschreibung veröffentlicht.

#### **Teil G. - Anwendbares Recht**

Diese Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht.

## BESCHREIBUNG DES HVB MULTI MANAGER BEST SELECT FLEX INDEX II

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den von der Emittentin zusammengestellten "HVB Multi Manager Best Select Flex Index II" (der "**HVB Multi Manager Best Select Flex Index II**") dar. Diese kann nach dem Datum dieses Basisprospekts von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen, für die die Emittentin einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen wird.

Der HVB Multi Manager Best Select Flex Index II (WKN A163YD / ISIN DE000A163YD0) (der "**Index**") ist ein von der UniCredit Bank AG, München oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG, München oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in Euro (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "**Indexregeln**") berechneter Index, dessen Ziel es ist, an der Wertentwicklung des Referenzfonds zu partizipieren und dabei die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren (das "**Indexziel**").

### Teil A. - Definitionen, allgemeine Hinweise

#### I. Definitionen

Für die Zwecke dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

##### *Definitionen zum Index:*

"**Absicherungsgeschäfte**" sind ein oder mehrere Geschäfte, Transaktionen oder Anlagen (insbesondere Wertpapiere (inklusive Fondsanteile), Optionen, Futures, Derivate und Fremdwährungstransaktionen, Wertpapierpensions- oder Wertpapierleihetransaktionen oder andere Instrumente oder Maßnahmen), die für eine Emittentin und/oder Hedging-Partei erforderlich sind, um Preisrisiken oder sonstige Risiken aus Verpflichtungen im Hinblick auf den Index oder im Hinblick auf Schuldverschreibungen oder sonstige auf den Index bezogene Finanzinstrumente (d.h. Finanzinstrumente, deren Zahlungen von der Wertentwicklung des Index abhängen) auf Einzel- oder Portfoliobasis abzusichern. Über die Erforderlichkeit entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Bankgeschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Indexbestandteile verwendet wird, geöffnet hat sowie an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Emittentin**" ist eine Emittentin von Schuldverschreibungen.

"**Fondereignis**" ist ein in *Teil D. - I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Fondereignis definiertes Ereignis.

"**Geldmarktinvestition**" ist eine hypothetische Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente aus dem Europäischen Währungsraum. Die Wertentwicklung dieser Investition wird durch den Referenzindex abgebildet.

"**Hedging-Partei**" ist der Indexsponsor (zum Indexstartdatum). Der Indexsponsor ist jederzeit berechtigt, eine andere Person oder Gesellschaft als Hedging-Partei (die "**Nachfolge Hedging-Partei**") zu bestimmen. Die Bestimmung einer Nachfolge Hedging-Partei wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Hypothetischer Investor**" ist, in Bezug auf Fondsanteile, ein hypothetischer Anleger in diesen Fondsanteilen, der (i) die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland hat sowie ein Kreditinstitut ist, das über eine Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) verfügt, und (ii) für den angenommen wird, dass er hinsichtlich der Rechte und Pflichten die Position eines Anlegers in den Fondsanteilen am jeweiligen Indexbewertungstag, wie in den Fondsdokumenten

bestimmt, einnimmt und (iii) für den angenommen wird, dass er die Möglichkeiten in Bezug auf Zeichnung und Rückgabe von Fondsanteilen eines solchen Anlegers zum jeweiligen Indexbewertungstag hat.

"**Index( $t_j$ )**" bezeichnet den Indexwert zum Indexbewertungstag  $t_j$ . Index ( $t_j$ ) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag  $t_j$  gemäß den Bestimmungen in *Teil C. - Berechnung des Index* dieser Indexbeschreibung berechnet.

"**Indexbestandteile**" sind die zu einem Zeitpunkt im Index enthaltenen Fondsanteile und der Referenzindex.

"**Indexbewertungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag, der ein Referenzindexberechnungstag ist und an dem die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, tatsächlich möglich ist.

"**Indexereignis**" ist ein in *Teil D. - I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Indexereignis definiertes Ereignis.

"**Indexstartdatum**" bezeichnet den 24. August 2015.

"**Indexstartwert**" ist 100,00.

"**Indexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) von der Indexberechnungsstelle berechnete Wert des Index an jedem Indexbewertungstag.

"**Referenzportfolio**" ist ein hypothetisches Portfolio des Hypothetischen Investors, das zum einen Fondsanteile und zum anderen die Geldmarktinvestition in einer veränderlichen Gewichtung enthält. Das Referenzportfolio hat zum Indexstartdatum einen Wert entsprechend dem Indexstartwert (ausgedrückt in Euro).

"**Schuldverschreibungen**" sind alle zu einem Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen eines mit dem Indexsponsor verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG), bei denen Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen von der Entwicklung des Index abhängen.

" $t_j$ " bezeichnet den  $j$ -ten Indexbewertungstag. Dabei ist das Indexstartdatum mit  $t_0$  bezeichnet, vorangehende Indexbewertungstage werden mit negativen Indizes und nachfolgende Indexbewertungstage werden mit positiven Indizes nummeriert, so dass sich (... ,  $t_{-2}$ ,  $t_{-1}$ ,  $t_0$ ,  $t_1$ ,  $t_2$ , ...) ergibt.

" $t_{j-p}$ " ist der  $p$ -te Indexbewertungstag, vor dem Indexbewertungstag  $t_j$ .

" $t_{j-p-2}$ " ist der zweite Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag  $t_{j-p}$ .

" $t_{j-p-3}$ " ist der dritte Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag  $t_{j-p}$ .

" $t_j^*$ " oder "**Wiederanlagetag**" ist, in Bezug auf eine Ausschüttung, der Indexbewertungstag, der dem jeweiligen Ausschüttungszahltag unmittelbar folgt.

*Definitionen zum Referenzfonds:*

"**Abschlussprüfer**" ist die Deloitte & Touche GmbH und/oder jeder andere Abschlussprüfer, der von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um den Referenzfonds und dessen Jahresabschluss zu prüfen.

"**Ausschüttung**" ist eine Barausschüttung, die der Referenzfonds an einem Ausschüttungszahltag pro Fondsanteil an den Hypothetischen Investor auszahlen würde.

"**Ausschüttungszahltag**" ist, in Bezug auf eine Ausschüttung, der Tag an dem die Ausschüttung dem Hypothetischen Investor zugehen würde.

"**d( $t_j$ )**" entspricht entweder (i)  $d(t_j^*)$  an jedem Indexbewertungstag  $t_j$  zwischen einem Ex-Tag (einschließlich) und dem entsprechenden Wiederanlagetag  $t_j^*$  (ausschließlich) oder (ii) Null an jedem anderen Indexbewertungstag  $t_j$ .

" $d(t_j^*)$ " ist der Barwert (in Euro) der jeweiligen Ausschüttung (abzüglich eventueller von dem Hypothetischen Investor in Verbindung mit der Ausschüttung zu tragender Kosten und Steuern) zum Ex-Tag, der dem entsprechenden Wiederanlagetag  $t_j^*$  unmittelbar vorhergeht.

"**Ex-Tag**" ist in Bezug auf eine Ausschüttung der erste Tag, an dem der Nettoinventarwert von der Verwaltungsgesellschaft abzüglich der entsprechenden Ausschüttung veröffentlicht wird.

"**Fondsanteil**" bzw. "**Fondsanteile**" ist ein Anteil bzw. sind die Anteile des Referenzfonds (WKN A1W9BL / ISIN DE000A1W9BL3 / Bloomberg PBSAEDA GR Equity).

"**Fondsdienstleister**" sind der Abschlussprüfer, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind der Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der Verkaufsprospekt (einschließlich Vertragsbedingungen), die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in welchen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Fondsdokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung sind auf der Internetseite [www.pioneerinvestments.de](http://www.pioneerinvestments.de) (oder jeder Nachfolgesite) verfügbar. Die jeweils dort enthaltenen Informationen werden außerdem während der normalen Geschäftszeiten bei der UniCredit Bank AG, LCD7SR, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Referenzfonds zuständigen Personen.

"**Nettoinventarwert**" ist der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"**NIW( $t_j$ )**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag  $t_j$ .

"**NIW( $t_{j-1}$ )**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag  $t_{j-1}$ .

"**NIW( $t_j^*$ )**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Wiederanlagetag  $t_j^*$ .

"**NIW<sup>A</sup>( $t_j$ )**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag  $t_j$  nach Berücksichtigung aller seit dem Indexstartdatum bis zum entsprechenden Indexbewertungstag  $t_j$  erfolgter und ggf. reinvestierter Ausschüttungen, der von der Indexberechnungsstelle gemäß der in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* angegebenen Formel berechnet wird.

"**NIW<sup>A</sup>( $t_{j-1}$ )**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag  $t_{j-1}$  nach Berücksichtigung aller bis zum entsprechenden Indexbewertungstag  $t_{j-1}$  erfolgter und ggf. reinvestierter Ausschüttungen, der von der Indexberechnungsstelle auf der Grundlage der in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* angegebenen Formel zur Berechnung von **NIW<sup>A</sup>( $t_j$ )** berechnet wird.

"**NIW<sup>A</sup>( $t_{j-p-2}$ )**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag  $t_{j-p-2}$  nach Berücksichtigung aller bis zum entsprechenden Indexbewertungstag  $t_{j-p-2}$  erfolgter und ggf. reinvestierter Ausschüttungen, der von der Indexberechnungsstelle auf der Grundlage der in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* angegebenen Formel zur Berechnung von **NIW<sup>A</sup>( $t_j$ )** berechnet wird.

"**NIW<sup>A</sup>( $t_{j-p-3}$ )**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag  $t_{j-p-3}$  nach Berücksichtigung aller bis zum entsprechenden Indexbewertungstag  $t_{j-p-3}$  erfolgter und ggf. reinvestierter Ausschüttungen, der von der Indexberechnungsstelle auf der Grundlage der in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* angegebenen Formel zur Berechnung von **NIW<sup>A</sup>( $t_j$ )** berechnet wird.

"**n( $t_j$ )**" ist der Ausschüttungsfaktor für den Indexbewertungstag  $t_j$ . Am Indexstartdatum  $t_0$  ist der Ausschüttungsfaktor ( $n(t_0)$ ) mit dem Wert 1,00 festgelegt. Danach wird der Ausschüttungsfaktor an jedem Wiederanlagetag  $t_j^*$  von der Indexberechnungsstelle gemäß den Bestimmungen in *Teil C. – II. Anpassung des Ausschüttungsfaktors* neu berechnet.

" $\tilde{n}(t_j^*)$ " ist der Ausschüttungsfaktor  $n(t_j)$  unmittelbar vor dem Wiederanlagetag  $t_j^*$ .

"**Referenzfonds**" ist der Pioneer Investments Multi Manager Best Select.

"**Verwahrstelle**" ist CACEIS Bank Deutschland GmbH und/oder jede andere Gesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um Verwahrungs-, Buchhaltungs-, Abrechnungs- oder ähnliche Dienstleistungen für den Referenzfonds zu erbringen.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH, die den Referenzfonds verwaltet.

*Definitionen zum Referenzindex:*

"**Referenzindex**" ist der HVB 3 Months Rolling Euribor Index (WKN A0QZBZ / ISIN DE000A0QZBZ6 / Reuters .HVB3MRE / Bloomberg HVB3MRE Index), der von der UniCredit Bank AG (der "**Referenzindexsponsor**") festgelegt und berechnet wird.

"**Referenzindexberechnungsstelle**" ist die UniCredit Bank AG, München.

"**Referenzindexberechnungstag**" ist jeder Tag, der kein Samstag oder Sonntag ist, und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Referenzindexbeschreibung**" ist die Beschreibung des Referenzindex. Die Referenzindexbeschreibung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht.

"**Referenzindexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) Wert des Referenzindex, der von der Referenzindexberechnungsstelle auf Grundlage der in der Referenzindexbeschreibung wiedergegebenen Methode an jedem Referenzindexberechnungstag berechnet wird.

"**RIW( $t_j$ )**" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag  $t_j$ .

"**RIW( $t_{j-1}$ )**" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag  $t_{j-1}$ .

"**Referenzindex-Strukturierungsgebühr**" bzw. "**G<sub>RI</sub>**" ist eine Rate, um die die Wertentwicklung des Referenzindex reduziert wird. Die Referenzindex-Strukturierungsgebühr beträgt jährlich 1,00% ( $G_{RI} = 1,00\%$ ).

## **II. Allgemeine Hinweise, Haftungsausschluss**

Die in dieser Indexbeschreibung enthaltenen Angaben zum Referenzfonds dienen allein der Information von Anlegern, die Schuldverschreibungen erwerben wollen, und stellen kein Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen dar. Die Qualitäten des Referenzfonds muss jeder Anleger für sich selbst beurteilen. Bei der Berechnung des Indexwerts muss sich die Indexberechnungsstelle auf Angaben, Bestätigungen, Berechnungen, Versicherungen und andere Informationen Dritter verlassen, deren Richtigkeit und Verlässlichkeit ihrer Nachprüfung weitestgehend entzogen sind und für deren Richtigkeit sie keine Haftung übernimmt. In diesen Informationen enthaltene Fehler können sich daher ohne Verschulden der Indexberechnungsstelle auf die Berechnung des Indexwertes auswirken. Eine Verpflichtung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle zur unabhängigen Nachprüfung dieser Informationen besteht nicht.

Der Index besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und vermittelt weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder eine wirtschaftliche oder eine rechtliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Indexbestandteilen. Jede der hierin beschriebenen Allokationen innerhalb des Referenzportfolios wird nur hypothetisch durch Veränderung der entsprechenden Datenlage ausgeführt. Eine Verpflichtung des Indexsponsors, der Indexberechnungsstelle, einer Emittentin oder der Hedging-Partei zum unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb der Indexbestandteile besteht nicht. Eine eventuell anfallende Vergütung oder ein Rabatt, die der Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei von der Verwaltungsgesellschaft für Bestände in dem Referenzfonds erhält, wird nicht an die Inhaber von Schuldverschreibungen ausgeschüttet oder in den Index reinvestiert, sondern von diesem in seiner Funktion als Hedging-Partei in seinen internen Preisbildungsmodell-

len durch geringere Kosten für den Ertragsmechanismus berücksichtigt. Ausschüttungen des Referenzfonds werden nicht an die Inhaber von Schuldverschreibungen ausgeschüttet sondern im Index reinvestiert.

## **Teil B. - Allgemeine Informationen zum Index**

### **I. Indexziel**

Der Index bildet die Wertentwicklung des Referenzportfolios ab.

Zur Verfolgung des Indexziels wird die Partizipation am Referenzfonds bei einer hohen Volatilität des Referenzfonds (die Volatilität ist eine Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung) teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation an der Geldmarktinvestition entsprechend erhöht. Umgekehrt wird die Partizipation an der Geldmarktinvestition bei niedriger Volatilität des Referenzfonds teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation am Referenzfonds entsprechend erhöht.

Es besteht jedoch keine Gewähr, dass das Referenzportfolio und somit der Index die hier beschriebenen Ziele tatsächlich erreicht.

### **II. Indexsponsor und Indexberechnungsstelle**

Der Indexsponsor erstellt den Index durch die Auswahl der Indexbestandteile und durch die Festlegung der Methode der Berechnung und Veröffentlichung des Indexwerts (das "**Indexkonzept**"). Entscheidungen, Festlegungen und Bestimmungen bezüglich des Index trifft der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle führt alle Berechnungen bezüglich des Index gemäß dieser Indexbeschreibung durch und überwacht und pflegt dafür gewisse Indexdaten. Sie führt ihre Aufgaben gemäß dieser Indexbeschreibung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch. Mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ausgeschlossen.

Die Indexberechnungsstelle kann jederzeit hinsichtlich ihrer hierin beschriebenen Aufgaben Rat von Dritten einholen. Die Indexberechnungsstelle kann ihr Amt jederzeit niederlegen, vorausgesetzt dass, solange noch Schuldverschreibungen ausstehen, die Niederlegung erst wirksam wird, wenn (i) eine Nachfolge-Indexberechnungsstelle von dem Indexsponsor ernannt wird und (ii) diese Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Ernennung annimmt, und (iii) die Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Rechte und Pflichten der Indexberechnungsstelle übernimmt. Eine solche Ersetzung der Indexberechnungsstelle wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Der Indexsponsor oder jegliche andere Person in Bezug auf den Index hat nicht die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber einem Inhaber von Schuldverschreibungen.

## **Teil C. - Berechnung des Index**

### **I. Berechnung des Indexwerts**

Der Indexwert ( $\text{Index}(t_j)$ ) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag  $t_j$  (mit  $j = 1, 2, \dots$ ) nach dem Indexstartdatum gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Index}(t_j) = \text{Index}(t_{j-1}) \times [1 + w(t_{j-1}) \times \text{Rendite}_1(t_j) + (1 - w(t_{j-1})) \times \text{Rendite}_2(t_j)]$$

wobei sich die Rendite des Referenzfonds seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag  $t_{j-1}$  (als  $\text{Rendite}_1(t_j)$  bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_1(t_j) = \frac{\text{NIWA}(t_j) - \text{NIWA}(t_{j-1})}{\text{NIWA}(t_{j-1})},$$

mit

$$NIW^A(t_j) = n(t_j) \times (NIW(t_j) + d(t_j))$$

und sich die Rendite der Geldmarktinvestition auf Basis des Referenzindex, reduziert um die anteilige Referenzindex-Strukturierungsgebühr, seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag  $t_{j-1}$  (als  $Rendite_2(t_j)$  bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$Rendite_2(t_j) = \frac{RIW(t_j) - RIW(t_{j-1})}{RIW(t_{j-1})} - \frac{G_{RI}}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j),$$

wobei

" $w(t_{j-1})$ " ist die Gewichtung des Referenzfonds (wie nachstehend in *Teil C - III. Dynamische Allokationsregeln* definiert), die für den Indexbewertungstag  $t_{j-1}$  berechnet wurde.

" $\Delta(t_{j-1}, t_j)$ " ist die Anzahl an Kalendertagen vom Indexbewertungstag  $t_{j-1}$  (ausschließlich) bis Indexbewertungstag  $t_j$  (einschließlich).

Die Berechnung des Indexwerts für einen Indexbewertungstag erfolgt unter normalen Umständen jeweils am nachfolgenden Bankgeschäftstag (jeweils ein "**Indexberechnungstag**"), nachdem die Indexberechnungsstelle den jeweiligen Nettoinventarwert des Referenzfonds erhalten hat.

## II. Anpassung des Ausschüttungsfaktors

An jedem Wiederanlagetag  $t_j^*$  wird der Ausschüttungsfaktor  $n(t_j^*)$  von der Indexberechnungsstelle in der Art neu berechnet, dass er rechnerisch einer Wiederanlage des Barwerts (in Euro) der entsprechenden Ausschüttung (abzüglich eventueller von dem Hypothetischen Investor anfallender Kosten und Steuern) in Fondsanteile entspricht. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$n(t_j^*) = \tilde{n}(t_j^*) + \frac{\tilde{n}(t_j^*) \times d(t_j^*)}{NIW(t_j^*)}$$

## III. Dynamische Allokationsregeln

An jedem Indexbewertungstag  $t_j$  (mit  $j = 0, 1, 2, \dots$ ) wird die Gewichtung der Indexbestandteile im Referenzportfolio wie folgt neu festgelegt ("**Dynamische Allokation**"):

In einem ersten Schritt wird von der Indexberechnungsstelle die realisierte Schwankungsintensität (realisierte Volatilität) des Referenzfonds ( $\sigma_R(t_j)$ ) anhand der täglichen stetigen Renditen des Referenzfonds von einer Periode von zwanzig aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode (die "**Volatilitätsperiode**") beginnt dabei mit dem einundzwanzigsten Indexbewertungstag vor dem jeweiligen Indexbewertungstag  $t_j$  und endet mit dem zweiten Indexbewertungstag vor dem jeweiligen Indexbewertungstag  $t_j$ . Unter stetiger Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des Nettoinventarwerts zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen.

Die realisierte Volatilität des Referenzfonds an jedem Indexbewertungstag  $t_j$  (mit  $j = 0, 1, 2, \dots$ ) wird dabei wie folgt berechnet:

$$\sigma_R(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{19} \left( \ln \left[ \frac{NIW^A(t_{j-p-2})}{NIW^A(t_{j-p-3})} \right] \right)^2 - \frac{1}{20} \times \left( \sum_{p=0}^{19} \ln \left[ \frac{NIW^A(t_{j-p-2})}{NIW^A(t_{j-p-3})} \right] \right)^2}{19}} \times \sqrt{252}$$

wobei

" $\ln[x]$ " ist der natürliche Logarithmus von einem Wert  $x$ .

Daraufhin bestimmt die Indexberechnungsstelle anhand der nachfolgenden Allokationstabelle und der gemäß der oben beschriebenen Formel berechneten realisierten Volatilität des Referenzfonds die Gewichtung des Referenzfonds für den entsprechenden Indexbewertungstag  $t_j$  ( $w(t_j)$ ). Je höher die realisierte Volatilität des Referenzfonds, desto niedriger ist die Gewichtung des Referenzfonds und umgekehrt.

"Allokationstabelle":

<b>Realisierte Volatilität des Referenzfonds <math>\sigma_R(t_j)</math></b>	<b>Gewichtung <math>w(t_j)</math></b>
$\sigma_R(t_j) < 5,00\%$	100%
$5,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 5,20\%$	96%
$5,20\% \leq \sigma_R(t_j) < 5,40\%$	92%
$5,40\% \leq \sigma_R(t_j) < 5,70\%$	88%
$5,70\% \leq \sigma_R(t_j) < 5,95\%$	84%
$5,95\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,10\%$	82%
$6,10\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,25\%$	80%
$6,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,40\%$	78%
$6,40\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,60\%$	76%
$6,60\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,75\%$	74%
$6,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,95\%$	72%
$6,95\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,15\%$	70%
$7,15\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,35\%$	68%
$7,35\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,55\%$	66%
$7,55\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,95\%$	63%
$7,95\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,30\%$	60%
$8,30\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,75\%$	57%
$8,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,25\%$	54%
$9,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,80\%$	51%
$9,80\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,40\%$	48%
$10,40\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,10\%$	45%
$11,10\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,90\%$	42%
$11,90\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,80\%$	39%
$12,80\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,90\%$	36%
$13,90\% \leq \sigma_R(t_j) < 14,50\%$	32%
$14,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 15,50\%$	28%
$15,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 16,50\%$	24%
$16,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 18,00\%$	20%
$18,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 20,00\%$	15%
$20,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 22,00\%$	10%

$22,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 24,00\%$	5%
$24,00\% \leq \sigma_R(t_j)$	0%

Bei der Umsetzung der Dynamischen Allokation wird die Indexberechnungsstelle die Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile zu zeichnen bzw. zurückzugeben berücksichtigen (gegebenenfalls unter Betrachtung von Zeichnungs- und Rückgabefristen des Referenzfonds oder wenn der Referenzfonds von Regelungen Gebrauch macht, die zu einer teilweise Ausführung von Zeichnungs- und Rückgabebefristen führt). Dies kann zu einer verzögerten oder zu einer schrittweisen Umsetzung der Dynamischen Allokation führen.

Die Indexberechnungsstelle führt ihre hierin beschriebenen Aufgaben an den jeweiligen Bankgeschäftstagen durch. Sofern es erforderlich ist, eine der hierin beschriebenen Aufgaben an einem anderen Bankgeschäftstag durchzuführen, wird die Indexberechnungsstelle die jeweilige Aufgabe auf diesen anderen Bankgeschäftstag verschieben. Ob dies der Fall ist, bestimmt der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

## Teil D. - Außerordentliche Anpassungen und Marktstörungen

### I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen

#### *Anpassung in Bezug auf den Referenzfonds*

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Fondereignisse feststellen, wird der Indexsponsor erforderlichenfalls das Indexkonzept so anpassen, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzfonds-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahmen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzfonds-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere:

- a. den Referenzfonds und die Fondsanteile innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem der Liquidationserlös aus der Auflösung des Referenzfonds dem Hypothetischen Investor ganz oder teilweise zugeflossen wäre, ganz oder teilweise durch einen Fonds und Fondsanteile mit wirtschaftlich gleichwertiger Liquidität, Ausschüttungspolitik und Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Referenzfonds**" und seine Anteile die "**Nachfolge-Fondsanteile**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Referenzfonds bzw. die Nachfolge-Fondsanteile;
- b. den Referenzfonds innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem dem Hypothetischen Investor der Liquidationserlös aus der Auflösung des Referenzfonds ganz oder teilweise zugeflossen wäre, durch einen Index mit wirtschaftlich gleichwertiger Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Index**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Index, jede Bezugnahme auf den Nettoinventarwert auf den offiziellen Schlusskurs des Nachfolge-Index und jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft auf den Indexsponsor des Nachfolge-Index; oder
- c. jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Fondereignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile). Jede Referenzfonds-Anpassung wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Erfolgt eine Ersetzung des Referenzfonds gemäß a. oder b., die den Wegfall oder die Reduzierung der von dem Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei für in dem Referenzfonds gehaltener Bestände erhaltenen Vergütung von der Verwaltungsgesellschaft zur Folge hat, wird die

Indexberechnungsstelle eine Strukturierungsgebühr auf die Rendite der Fondsanteile einführen, d.h. die Rendite<sub>1</sub> (wie in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* dieser Indexbeschreibung definiert) wird um diese Strukturierungsgebühr als Prozentsatz pro Jahr auf täglicher Basis reduziert analog der Berechnung der Rendite<sub>2</sub>. Diese Strukturierungsgebühr (i) beträgt im Falle eines Nachfolge-Index 1,00% p.a. bzw. (ii) errechnet sich im Falle eines Nachfolge-Referenzfonds als die Differenz zwischen 1,00% p.a. und der voraussichtlichen reduzierten Bestandsprovision für Bestände des Nachfolge-Referenzfonds in Prozent pro Jahr. Sie wird jedoch 1,00% p.a. nicht übersteigen. Die Einführung einer solchen Strukturierungsgebühr und deren Höhe wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Fondsergebnis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- a. in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung des Indexsponsors Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- c. für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Referenzfonds in den Index bestanden);
- d. der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- e. ein Wechsel in der Rechtsform des Referenzfonds;
- f. ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- g. (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder der Registrierung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft durch die zuständige Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung von einem Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Referenzfonds, der Verwaltungsgesellschaft, eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen aufgrund von Fehlverhalten, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- h. ein erheblicher Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Referenzfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert) sowie ein Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- i. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende

regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Indexstartdatum vorlagen, deutlich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- j. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Hedging-Partei die Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- k. ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von 20% der ausstehenden Fondsanteile des Referenzfonds;
- l. für die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderer Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Referenzfonds;
- m. der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Hedging-Partei zwingenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- n. ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile, (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen, (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder eine andere Maßnahme, die einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert eines Fondsanteils hat, (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttungen oder (v) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Referenzfonds;
- o. die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Referenzfonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Indexsponsor ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- p. (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Referenzfonds oder die Fondsanteile (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Referenzfonds oder die Verschmelzung des Referenzfonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- q. die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über die Verwaltungsgesellschaft;
- r. der Indexsponsor verliert das Recht, den Referenzfonds als Grundlage für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index zu verwenden;
- s. eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Indexsponsors nachteilige Auswirkungen auf eine Emittentin oder die Hedging-Partei hat;
- t. für den Referenzfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) oder einer entsprechenden Nachfolgelegislation erstellt oder der Referenzfonds bzw. die Ver-

waltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG bzw. der Nachfolgelegislation erstellt werden wird;

- u. Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Referenzfonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Referenzfonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Referenzfonds erheblich abweichen;
- v. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit dem Indexsponsor, einer Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf die Konditionen für die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteilen oder vereinbarte Vergütungen im Zusammenhang mit von dem Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei gehaltener Bestände in den Fondsanteilen abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- w. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, dem Indexsponsor Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können;
- x. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, dem Indexsponsor den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- y. jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;

soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Inhaber von Schuldverschreibungen erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Fondereignisses wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

#### *Anpassung in Bezug auf den Referenzindex*

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Indexereignisse feststellen, so passt er erforderlichenfalls das Indexkonzept so an, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzindex-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahme entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzindex-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere

- a. den Referenzindex durch einen neuen Index (der "**Nachfolge-Referenzindex**") mit möglichst wirtschaftlich gleichwertiger Methode (insbesondere die Abbildung einer Geldmarktinvestition mittels prolongierter Geldmarkttrenditen) ersetzen. Der Nachfolge-Referenzindex darf sich aber in der möglichen Anwendbarkeitsdauer der Referenzzinssätze und der Frequenz der Prolongierung unterscheiden. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzindex auf den Nachfolge-Referenzindex;
- b. jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Indexereignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile).

"**Indexereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Indexstartdatum eintritt:

- a. an der Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Referenzindex, wie in der Referenzindexbeschreibung beschrieben, werden ohne Zustimmung des Indexsponsor Änderungen oder Modifizierungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften beeinträchtigen (insbesondere (i) Änderungen hinsichtlich des Risikoprofils des Referenzindex oder (ii) die Berechnung des Referenzindex erfolgt nicht länger in Euro); ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. die historische 30-Tages-Volatilität des Referenzindex überschreitet ein Volatilitätsniveau von 2,5%. Dabei bezeichnet  $\sigma_{EI}(t_j)$  die annualisierte Volatilität basierend auf den täglichen logarithmierten Änderungen des Werts des Referenzindex der jeweils unmittelbar vorhergehenden 30 Referenzindexberechnungstage des Referenzindex an einem Bankgeschäftstag (t).  $\sigma_{EI}(t_j)$  wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$\sigma_{EI}(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{29} \left( \text{Ln} \left[ \frac{\text{RIW}(t_{j-p})}{\text{RIW}(t_{j-p-1})} \right] \right)^2 - \frac{1}{30} \times \left( \sum_{p=0}^{29} \text{Ln} \left[ \frac{\text{RIW}(t_{j-p})}{\text{RIW}(t_{j-p-1})} \right] \right)^2}{29}} \times \sqrt{252},$$

Wobei:

" $\text{Ln}[x]$ " ist der natürliche Logarithmus von einem Wert  $x$ ;

" $\text{RIW}(t_{j,q})$ " ist der Referenzindexwert am q-ten Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag  $t_j$ ;

- c. die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex wird eingestellt;
- d. der Referenzindex entspricht nicht länger der Zielsetzung einer risikoarmen und für den Hypothetischen Investor nicht-währungsrisikobehafteten Anlage; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- e. jedes andere Ereignis, das sich auf den Referenzindexwert oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Indexereignisses wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

### *Beendigung des Index*

Der Indexsponsor hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Fondseignisses und/oder eines oder mehrerer Indexereignisse die Berechnung des Index vorübergehend auszusetzen.

Sollte eine Anpassung des Indexkonzepts nicht möglich oder dem Hypothetischen Investor oder Anlegern in einer Schuldverschreibung nicht zumutbar sein, hat der Indexsponsor jederzeit das Recht, die Berechnung des Index endgültig einzustellen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

## **II. Anpassung des Nettoinventarwerts**

Der Indexsponsor passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Nettoinventarwert des Referenzfonds in den nachstehenden Fällen an:

- a. Erhebung einer Abgabe oder Gebühr in Verbindung mit der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen;
- b. ein Hypothetischer Investor hätte nicht innerhalb der üblichen oder in den Fondsdokumenten beschriebenen Zeit den vollständigen Erlös aus der Rücknahme der Fondsanteile erhal-

ten;  
oder

- c. im Fall von (i) der Veröffentlichung eines falschen Nettoinventarwerts oder (ii) wenn ein durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegter und veröffentlichter Nettoinventarwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

In den Fällen a. und b. passt der Indexsponsor den entsprechenden Nettoinventarwert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index nachvollzogen werden, im Fall c. (i) passt der Indexsponsor den entsprechenden Nettoinventarwert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden und im Fall c. (ii) wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Nettoinventarwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Nettoinventarwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Nettoinventarwerts unter Berücksichtigung der Situation eines Hypothetischen Investors neu berechnen.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Nettoinventarwerts entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Er berücksichtigt im Fall einer Anpassung, dass Erlöse aus der Reduktion eines Referenzfonds erst zum Referenzindex (bzw. umgekehrt) allokiert werden können, nachdem der Hypothetische Investor die entsprechenden Erlöse aus der Veräußerung des Referenzfonds bzw. der Geldmarktinvestition erhalten hätte.

### III. Anpassung des Werts des Referenzindex

Die Indexberechnungsstelle passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Berechnungsstelle des Referenzindex veröffentlichten Referenzindexwert des Referenzindex in den nachstehenden Fällen so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden:

- a. im Fall eines vom Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle festgestellten Fehlers bei der Berechnung des Referenzindexwertes;
- b. im Fall der Veröffentlichung eines falschen Referenzindexwertes; oder
- c. wenn ein durch den Referenzindexsponsor festgelegter und veröffentlichter Referenzindexwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Referenzindexwerts entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall c. wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Referenzindexwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Referenzindexwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Referenzindexwert neu berechnen.

### IV. Marktstörungen

- a. Falls der Hypothetische Investor Fondsanteile an einem Indexbewertungstag nicht zeichnen oder einlösen kann, sei es weil die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteile ausgesetzt ist oder kein Nettoinventarwert des Referenzfonds veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt (eine "**Referenzfonds-Marktstörung**"), wird die Indexberechnungsstelle die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index (insbesondere auch die Durchführung der Dynamischen Allokation) so lange verschieben, bis die Referenzfonds-Marktstörung endet. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Dauert die Referenzfonds-Marktstörung mehr als dreißig Bankgeschäftstage an, so wird die Indexberechnungsstelle zwecks Berechnung des Index (insbesondere auch im Hinblick auf die Durchführung einer Dynamischen Allokation) den Nettoinventarwert unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktbedingungen und der Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile am Markt zu veräußern, schätzen, wenn eine hin-

reichende Datengrundlage für eine solche Schätzung verfügbar ist. Über das Vorhandensein einer hinreichenden Datengrundlage entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Schätzmaßstab ist eine vernünftige kaufmännische Beurteilung.

- b. Falls ein Referenzindexwert, der für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index erforderlich ist, an einem Indexbewertungstag nicht veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt, dann wird die Indexberechnungsstelle unter Berücksichtigung des letzten zur Verfügung stehenden Werts des Referenzindex die in der Beschreibung des Referenzindex dargelegte Berechnungsmethode anwenden, um den benötigten Kurs des Referenzindex zu ermitteln.

#### **Teil E. - Korrekturen**

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in der Indexbeschreibung kann der Indexsponsor nach Maßgabe der für die jeweilige Schuldverschreibung geltenden Regeln berichtigen bzw. ergänzen.

#### **Teil F. - Veröffentlichung**

Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle auf der Internetseite [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de), der Reuters-Seite UCGRMMB2 und auf Bloomberg unter dem Ticker UCGRMMB2 Index veröffentlicht.

Alle Festlegungen, die von dem Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen werden, werden gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Schuldverschreibung veröffentlicht.

#### **Teil G. - Anwendbares Recht**

Diese Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht.

## MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

### Endgültige Bedingungen

vom [•]

UniCredit Bank Austria AG

Emission von [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]  
(die "Wertpapiere")

im Rahmen des

#### **Angebotsprogramms der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren**

*Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (die "Prospektrichtlinie") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG (die "Emittentin") vom 30. September 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren (der "Basisprospekt") sowie (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt (die "Nachträge").*

*Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden auf [Internetseite(n) einfügen] oder einer Nachfolgesite veröffentlicht.*

*[Im Fall von Wertpapieren, die vor dem Datum des Basisprospekts erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden oder im Fall von Aufstockungen von Wertpapieren, gilt Folgendes:]*

*Diese Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den Bedingungen der Wertpapiere aus dem Basisprospekt vom 7. Mai 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren unter dem Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren zu lesen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen wurden.]*

*Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.*

### ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN:

#### **Emissionstag und Emissionspreis:**

[Emissionstag einfügen]<sup>34</sup>

[Der Emissionstag für jedes Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[Emissionspreis einfügen]<sup>35</sup>

[Der Emissionspreis je Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[Der Emissionspreis je Wertpapier wird von der Emittentin am [einfügen] auf Grundlage der Pro-

<sup>34</sup> Bei Multi-Serien Emissionen können die Emissionstage der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

<sup>35</sup> Bei Multi-Serien Emissionen können die Emissionspreise der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

duktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des Basiswerts, implizite Volatilität des Basiswerts, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihegebühren) bestimmt. Der Emissionspreis und der laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden,] [unter *[Internetseite einfügen]* (oder einer Nachfolgeside) veröffentlicht.]

**Verkaufsprovision:**

[Nicht anwendbar] [Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von *[einfügen]* enthalten.] *[Einzelheiten einfügen]*

**Sonstige Provisionen:**

[Nicht anwendbar] *[Einzelheiten einfügen]*

**Emissionsvolumen:**

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

**Produkttyp:**

[Garant Wertpapiere]

[All Time High Garant Wertpapiere]

[Fondsindex Wertpapiere]

[All Time High Fondsindex Wertpapiere]

[Fondsindex Teleskop Wertpapiere]

[Garant Teleskop Wertpapiere]

[Garant Basket Wertpapiere]

[Garant Teleskop Basket Wertpapiere]

**Zulassung zum Handel und Börsennotierung:**

*[Falls eine Zulassung zum Handel der Wertpapiere beantragt wurde oder in Zukunft beantragt wird, gilt Folgendes:*

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Börse Luxemburg (Bourse de Luxembourg)] *[Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]* [wurde] [wird] mit Wirkung zum *[Voraussichtlichen Tag einfügen]* beantragt.]

*[Falls die Wertpapiere bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:*

Die Wertpapiere sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: [Börse Luxemburg (Bourse de Luxembourg)] *[Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]*

*[Falls Wertpapiere derselben Klasse wie die zum Handel zugelassenen Wertpapiere bereits zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, gilt Folgendes:*

Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere derselben Klasse wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere bereits an den folgenden Märkten zum Handel zugelassen: *[Maßgebliche geregelte oder gleichwertige Märkte einfügen].*

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

[Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum *[Voraussichtlichen Tag einfügen]* an den folgenden Märkten beantragt: *[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]*

[Die Wertpapiere werden bereits an folgenden Märkten gehandelt: *[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]*

### **Zahlung und Lieferung:**

*[Falls die Wertpapiere gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:*

Lieferung gegen Zahlung]

*[Falls die Wertpapiere frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:*

Lieferung frei von Zahlung]

*[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]*

### **Bedingungen des Angebots:**

[Tag des ersten öffentlichen Angebots: *[Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen]*]

[Beginn des neuen öffentlichen Angebots: *[Beginn des neuen öffentlichen Angebots einfügen]* [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere)] [(Aufstockung bereits begebener Wertpapiere)]]

[Die Wertpapiere werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten [, danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist: *[Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen]* bis *[Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen].*]

[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Luxemburg] [und] [Deutschland].]

[Die kleinste übertragbare Einheit ist *[Kleinste übertragbare Einheit einfügen].*]

[Die kleinste handelbare Einheit ist *[Kleinste handelbare Einheit einfügen].*]

Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.

[Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen öffentlichen Angebots] werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen [von der Emittentin] [vom Market Maker] gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.]

[Die Notierung [wird][wurde] mit Wirkung zum *[Voraussichtlichen Tag einfügen]* an den folgenden Märkten beantragt: *[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen].*]

## **Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts**

*[Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:*

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: *[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]*] [die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts].

Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] erteilt.]

*[Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:*

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

*[Namen und Anschrift(en) einfügen].*

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den folgenden Zeitraum erteilt: *[Zeitraum einfügen].*

*[[Namen und Anschrift(en) einfügen] [Einzelheiten angeben]* wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Luxemburg] [und] [Deutschland] erteilt.]

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.]

[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

### **US-Verkaufsbeschränkungen:**

[TEFRA C]

[TEFRA D]

[Weder TEFRA C noch TEFRA D]<sup>1</sup>

### **Zusätzliche Angaben:**

*[Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert einfügen]*<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Ausschließlich bei Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* und der *Notice 2012-20* als registrierte Wertpapiere gelten, und bei Wertpapieren in der Form von *bearer securities* im Sinne der *Notice 2012-20* der U.S.-Steuerbehörde mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) anwendbar.

[Nicht anwendbar]

## **ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN**

### **Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere**

#### **Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung**

Art der Wertpapiere:	[Schuldverschreibungen] [Zertifikate]
Globalurkunde:	[Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.] [Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.]
Hauptzahlstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich] [ <i>Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen</i> ]
Verwahrung:	[CBF] [CBL und Euroclear Bank] [OeKB] [Anderes]

### **Teil B – Produkt- und Basiswertdaten**

[*"Produkt- und Basiswertdaten" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen*"]

### **Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere**

[*Maßgebliche Option der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen*]

UniCredit Bank Austria AG

---

<sup>2</sup> Ausschließlich für Informationen gemäß Anhang XXI der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission anwendbar, falls der Basiswert nicht von der Emittentin oder einer zu derselben Gruppe gehörenden juristischen Person verwaltet oder zusammengestellt wird.

## STEUERN

Die folgende Zusammenfassung stellt lediglich eine allgemeine Beschreibung von grundsätzlichen, steuerlichen Ausführungen dar und kann nicht als Entscheidungsgrundlage für den Erwerb oder das Halten der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen herangezogen werden. Die allgemeinen steuerlichen Ausführungen betreffen ausschließlich produktbezogene Informationen und stellen keine institutionelle Steuerberatung dar.

Die Emittentin übernimmt (in ihrer Eigenschaft als Emittentin der Wertpapiere) keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

### EU-Zinsrichtlinie

Im Rahmen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**EU-Zinsrichtlinie**") ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Finanzbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskunft über Einzelheiten zu Zinszahlungen oder vergleichbaren Erträgen, die von einer Person innerhalb ihres Hoheitsgebiets an eine in dem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person gezahlt oder von ihr für diese vereinnahmt werden, zu erteilen.

Zudem haben eine Reihe von Drittstaaten, darunter die Schweiz, und bestimmte abhängige oder assoziierte Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten vergleichbare Maßnahmen (d. h. entweder Auskunftserteilung oder Erhebung von Quellensteuern während eines Übergangszeitraums) in Bezug auf Zahlungen, die von einer in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Person an eine in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Person geleistet oder von ihr für diese vereinnahmt werden, eingeführt. Darüber hinaus ist die EU-Zinsrichtlinie laufend Gegenstand von Gesetzgebungs- bzw. Weiterentwicklungs- und Änderungsvorschlägen auf politischer Ebene sowie Gegenstand der Weiterentwicklung europäischen Rechts durch die verschiedenen europäischen Institutionen, die Auswirkungen auf deren Anwendungsbereich und Regelungsinhalt haben können. Insbesondere können sich Anwendungsbereich und Regelungsinhalt der Richtlinie in Bezug auf neue Anlageprodukte und neue Mitteilungspflichten ausweiten. Die EU-Zinsrichtlinie ist durch eine ihren Anwendungsbereich ausweitende Richtlinie 2014/48/EU des Rates vom 24. März 2014 (die "**Änderungsrichtlinie**") ergänzt worden, insbesondere bezüglich Zahlungen, welche an oder zugunsten von bestimmten weiteren juristischen Personen oder anderen Rechtsvereinbarungen (Trusts und Personengesellschaften inbegriffen) geleistet worden sind, und der Definition der "Zinszahlung". Dem haben auch Österreich und Luxemburg zugestimmt. Die Mitgliedstaaten müssen diese Änderungen bis zum 1. Januar 2016 in nationales Recht umsetzen und ab spätestens 1. Januar 2017 anwenden. Am 18. März 2015 veröffentlichte die EU-Kommission jedoch einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates, wonach die EU-Zinsrichtlinie im Allgemeinen mit Wirkung ab 1. Januar 2016 aufgehoben werden soll. Anlegern die Zweifel hinsichtlich der konkreten Auswirkungen der Richtlinie auf ihre persönliche Situation haben, wird empfohlen, ihren steuerlichen Berater zu konsultieren.

Die Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie in den jeweiligen Mitgliedsstaaten bzw. eventuelle Übergangsvorschriften sowie mögliche zukünftige Änderungen im Zusammenhang mit dem Verfahren über den zwischenstaatlichen Informationsaustausch wird bzw. werden in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

### Zwischenstaatlicher Informationsaustausch

Basierend auf dem "**OECD Common Reporting Standard**" werden Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichten (teilnehmende Staaten), ab dem Jahr 2016 Informationen über Finanzkonten austauschen, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat unterhalten werden. Gleiches gilt ab dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "**EU-Amtshilferichtlinie**"), werden die Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen

austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

### **Besteuerung in der Republik Österreich**

Diese Ausführungen nehmen nur auf natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten werden, Bezug. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

#### ***Unbeschränkt Steuerpflichtige***

Bei einer depotführenden bzw. auszahlenden Stelle im Inland unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (das sind unter anderem laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (das sind unter anderem Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital führen) und Einkünfte aus verbrieften Derivaten (das sind unter anderem Indezertifikate) bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen dem besonderen Steuersatz (25 % Kapitalertragsteuer). Mit dem Inkrafttreten des Steuerreformgesetzes 2015/16 ("**StRefG 2015/16**"), das am 7. Juli 2015 vom Nationalrat beschlossen wurde und am 14. August 2015 im BGBl I 118/2015 veröffentlicht wurde, wird der besondere Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 27 EStG (der "**besondere Steuersatz**") von 25% auf 27,5% angehoben. Diese Anhebung tritt grundsätzlich ab 1. Januar 2016 in Kraft. Der 25%ige besondere Steuersatz kommt ab dem Inkrafttreten dieser Änderung nur mehr für Einkünfte aus Geldeinlagen und aus nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren gemäß § 27 Abs. 5 Z. 4 EStG, zur Anwendung. Dies bedeutet, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbrieften und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, ab 1. Januar 2016 gemäß § 27a Abs. 1 Z. 2 EStG der Einkommensteuer mit einem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen. Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen zählen auch Stückzinsen. Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage von realisierten Wertsteigerungen sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten (z. B. Ausgabebauschlag, Transaktionskosten etc.) anzusetzen.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich grundsätzlich Endbesteuerungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Es besteht jedoch auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünfte zum (niedrigeren) progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG).

Depotübertragungen oder -entnahmen können unter Umständen einen steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang auslösen.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen führt die depotführende Stelle einen Verlustausgleich nach Maßgabe des § 93 Abs 6 EStG durch. Einkünfte aus Treuhanddepots, Einkünfte aus Gemeinschaftsdepots und Einkünfte aus Depots, die gemäß den Angaben des Depotinhabers betrieblichen Zwecken dienen, sind vom Verlustausgleich durch die depotführende Stelle ausgeschlossen.

Ist im Inland eine depotführende oder auszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung dem besonderen Steuersatz. Ein Verlustausgleich ist nach Maßgabe des § 27 Abs 8 EStG zulässig. Gesonderte Bestimmungen gelten bei Vorliegen einer Zahlstelle in jenen Staaten, mit denen die Republik Österreich ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern geschlossen hat (Schweiz und Liechtenstein).

Werden Wertpapiere in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten (Privatplatzierung), besteht gemäß § 93 Abs 1 i.V.m. § 27a Abs 2 EStG keine Steuerabzugspflicht durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland. Eine Versteuerung der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten hat im Rahmen der Veranlagung zum progressiven Steuertarif zu erfolgen.

### ***Beschränkt Steuerpflichtige***

Natürliche Personen ohne Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich (und ohne Betriebsstätte in Österreich, der die Wertpapiere zurechenbar sind) unterliegen nur mit inländischen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes ("**EU-QuStG**") der Besteuerung, wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten ist. Ausgenommen von der Einkommensteuerpflicht sind jedenfalls natürliche Personen, die in den Anwendungsbereich des EU-QuStG fallen.

Das EU-QuStG sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten, zu denen derzeit Anguilla, Aruba, die British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, die Isle of Man, Jersey, Montserrat, Sint Maarten sowie die Turks and Caicos Islands gehören) hat. Ein Abzug von EU-Quellensteuer ist nicht vorzunehmen, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere eine von seinem Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung gemäß § 10 EU-QuStG rechtzeitig der Zahlstelle vorlegt. Diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung. Eine Anrechnung der EU-Quellensteuer auf die Steuer ist bei Vorliegen von entsprechenden innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen des Ansässigkeitsstaates des Anlegers (bzw. eine Rückerstattung des überschüssigen Betrages) grundsätzlich möglich.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

### ***Angaben über die Haftung und Einbehaltung von Kapitalertragsteuer***

Schuldner der Kapitalertragsteuer ist der Empfänger der Kapitalerträge. Der zum Abzug Verpflichtete haftet dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer.

Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG das Kreditinstitut oder der Emittent, das/der an den Kuponinhaber Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers auszahlt bzw. gemäß § 95 Abs 2 Z 2 lit a EStG bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und bei Einkünften aus Derivaten die inländische depotführende Stelle. Als inländische depotführende oder auszahlende Stellen kommen insbesondere Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes bzw. Zweigstellen von Kreditinstituten aus EU-Mitgliedstaaten in Betracht.

### ***EU-Quellensteuer, Austausch von Information***

Basierend auf der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung ("**Richtlinie 2014/107/EU**") müssen Informationen über Zinsen, Dividenden und ähnlichen Einkünften als auch Kontostände und Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen ab 1. Januar 2016 für Besteuerungszeiträume ab diesem Datum automatisch gemeldet und ausgetauscht werden. Obwohl Österreich zur Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie erst ab dem 1. Januar 2017 in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab diesem Datum verpflichtet ist, hat Österreich angekündigt, von dieser Übergangsbestimmung nicht vollständig Gebrauch zu machen und stattdessen bereits Informationen über neue Konten, die im Zeitraum 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 eröffnet werden, bereits zum 30. September 2017 zu melden und auszutauschen. Das im Rahmen des Bankenpakets vom Nationalrat am 7. Juli 2015 beschlossene sowie im BGBl I 116/2015 am 14. August 2015 veröffentlichte Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz ("**GMSG**") dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU und sieht entsprechende

Melde- und Sorgfaltspflichten der meldenden Finanzinstitute in Bezug auf jene Informationen vor, die von den meldenden Finanzinstituten an die zuständigen österreichischen Finanzämter übermittelt werden müssen. Darüber hinaus sieht das GMSG auch den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen im Rahmen des globalen Standards vor, der zwischen Österreich und anderen Nicht EU-Mitgliedstaaten aufgrund des Regierungsübereinkommens vom 29. Oktober 2014 durchgeführt wird. Die im GMSG geregelte Meldepflicht bezieht sich in Bezug auf Neukonten erstmals auf das vierte Quartal 2016, sonst grundsätzlich auf Besteuerungszeiträume ab 1. Januar 2017.

Ursprünglich wurde erwartet, dass Änderungen des EU-Quellensteuergesetzes ("**EU-QuStG**"), mit denen die Richtlinie 2014/48/EU des Rates vom 24. März 2014 zur Änderung der EU-Zinsrichtlinie ins nationale österreichische Recht umgesetzt werden soll, mit 1. Januar 2017 in Kraft treten werden. Allerdings hat die EU Kommission dem Rat am 18. März 2015 den Vorschlag unterbreitet, die EU-Zinsrichtlinie aufzuheben. Danach soll die EU-Zinsrichtlinie ab 1. Januar 2016 durch die Richtlinie 2014/107/EU ersetzt werden. Aufgrund besonderer Übergangsvorschriften soll Österreich die EU-Zinsrichtlinie grundsätzlich noch bis 31. Dezember 2016 anwenden dürfen.

## **Luxemburg**

*Es folgt eine allgemeine Beschreibung der luxemburgischen Quellenbesteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Diese Beschreibung ist nicht als vollständige Analyse aller Steuererwägungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Luxemburg oder woanders anzusehen. Potentielle Käufer der Wertpapiere sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern beraten lassen, das Steuerrecht welcher Länder für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere und den Erhalt von Zinsen, Kapital und/oder anderen Beträgen im Rahmen der Wertpapiere möglicherweise von Bedeutung ist, sowie zu den Auswirkungen dieser Handlungen nach luxemburgischem Steuerrecht. Diese Zusammenfassung beruht auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Recht. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Quellensteuer; potentielle Anleger sollten die nachstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche übertragen, wie etwa die Rechtmäßigkeit von Transaktionen mit Wertpapieren.*

### **Quellensteuer und Selbstveranlagung**

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen der Emittentin im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der Wertpapiere können nach Maßgabe des geltenden luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern jedweder Art, die von Luxemburg oder einer luxemburgischen Gebietskörperschaft oder einer Finanzbehörde Luxemburgs oder der Gebietskörperschaft auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, mit möglichen Ausnahmen bei Zahlungen an (oder unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten von) in Luxemburg ansässige einzelne Wertpapierinhaber und bestimmten so genannten "Einrichtungen" im Sinne der EU-Zinsrichtlinie.

### **Nicht in Luxemburg ansässige Anleger**

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen vom 21. Juni 2005 in der jeweils geltenden Fassung zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (die "**Umsetzungsgesetze**") und mehrerer Abkommen mit bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten (die "**Gebiete**") hat Luxemburg nunmehr zugunsten des automatischen Informationsaustausches seit dem 1. Januar 2015 vom bislang angewandten System der Quellenbesteuerung Abstand genommen.

In diesen Zusammenhang sind Luxemburger Zahlstellen (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) verpflichtet, den zuständigen Luxemburger Behörden Bericht über Zinserträge und vergleichbare Einkommen, welche seit dem 1. Januar 2015 Privatpersonen oder sogenannten niedergelassenen Einrichtungen (oder zu deren Gunsten), die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder den Gebieten ansässig sind oder sich niedergelassen haben, gutgeschrieben oder an diese ausgezahlt worden sind, zu erstatten. Vorgenannte zuständige Luxemburger Behörde wird

die hierbei erhaltenen Informationen zum Zinsertrag oder vergleichbarem Einkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der natürlichen Person bzw. des Staats, in welchem die niedergelassene Einrichtung ansässig ist oder besteht, weiterleiten. Der Begriff der vergleichbaren Einkommen im Sinne der Umsetzungsgesetze beinhaltet Zinsen, welche im Rahmen eines Verkaufs, der Rückerstattung oder der Tilgung von Forderungen angefallen sind oder verwirklicht wurden. Hinsichtlich der sogenannten niedergelassenen Einrichtungen greifen die Umsetzungsgesetze auf die Definition in Artikel 4.2. der EU-Zinsrichtlinie zurück; danach ist eine juristische Person dann nicht als Zahlstelle zu qualifizieren, soweit diese (a) keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt (die finnische Gesellschaftsform *avoin yhtiö* and *kommandiittiyhtiö* / *öppet bolag* sowie die schwedische Gesellschaftsform *handelsbolag* and *kommanditbolag* werden in diesem Zusammenhang nicht als Rechtspersönlichkeiten angesehen), (b) ihre Gewinne nicht den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und (c) kein zugelassener OGAW (im Sinne der Richtlinie 85/611/EWR abgeändert durch die Richtlinie 2009/65/EG) oder ein ähnlicher Investmentfonds ist.

### ***In Luxemburg ansässige Anleger***

Durch das luxemburgische Gesetz vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz vom 23. Dezember 2005**"), wurde eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der Umsetzungsgesetze eingeführt.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen erhoben, die von luxemburgischen Zahlstellen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen, bei denen es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle.

Ferner können sich gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 10 % zahlen, wenn es sich bei ihnen um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von einer Zahlstelle gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Zinsrichtlinie geschlossen hat, belegen ist. Die Entscheidung für die 10 %ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 10 % und die 10 %ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

### **Deutschland**

*Im Rahmen dieses Basisprospektes erfolgt eine allgemeine Darstellung bestimmter Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und des Verkaufs sowie der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren nach deutschem Steuerrecht. Diese Darstellung ist nicht als erschöpfende Beschreibung aller Steuererwägungen anzusehen, die bei einer Entscheidung über den Kauf von Wertpapieren von Bedeutung sein können; insbesondere werden in ihr keine spezifischen Sachverhalte oder Umstände, die möglicherweise für einen bestimmten Anleger gelten, berücksichtigt. Diese Zusammenfassung beruht auf den zum Datum dieses Basisprospekts geltenden deutschen Gesetzen und ihrer Anwendung. Diese Steuergesetze können Änderungen unterliegen, ggf. auch mit (Rück-) Wirkung für die Vergangenheit.*

*Im Hinblick auf bestimmte Arten von Wertpapieren liegen weder amtliche Verlautbarungen der Finanzverwaltung noch Gerichtsentscheidungen vor und es ist nicht klar, wie diese Wertpapiere behandelt werden. Ferner findet sich in der Rechtsliteratur häufig keine einheitlich vertretene Auffassung über die steuerliche Behandlung von Finanzinstrumenten wie den Wertpapieren und es ist weder beabsichtigt noch möglich, im folgenden Abschnitt alle verschiedenen Sichtweisen dar-*

*zustellen. Bei Verweisen auf Verlautbarungen der Finanzverwaltung sollte berücksichtigt werden, dass die Finanzverwaltung ihre Sichtweise auch rückwirkend ändern kann und dass die Finanzgerichte nicht an die Rundschreiben der Finanzverwaltung gebunden sind und somit eine andere Auffassung vertreten können. Selbst wenn gerichtliche Entscheidungen zu bestimmten Arten von Finanzinstrumenten vorliegen, ist es aufgrund bestimmter Besonderheiten der Wertpapiere nicht sicher, dass dieselbe Argumentation auf die Wertpapiere Anwendung findet. Zudem kann die Finanzverwaltung die Anwendung von Urteilen der Finanzgerichte auf den jeweiligen Einzelfall, in dessen Rahmen das jeweilige Urteil ergangen ist, durch sogenannte Nichtanwendungserlasse beschränken.*

*Potentiellen Käufern von Wertpapieren wird geraten, ihre eigenen Steuerberater zu den Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung sowie der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren zurate zu ziehen, auch im Hinblick auf die Auswirkungen von Landes- oder Kommunalsteuern im Rahmen des deutschen Steuerrechts oder des Steuerrechts jedes Landes, in dem sie steuerlich ansässig sind. Nur diese Berater sind in der Lage, die für die Besteuerung der jeweiligen Wertpapierinhaber maßgeblichen Aspekte in angemessener Weise zu berücksichtigen.*

## **Steuerinländer**

### *Privatanleger*

#### Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne

Zinsen, die auf die Wertpapiere an Personen zu zahlen sind, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten ("**Privatanleger**") und die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d. h. Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), sollten Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz darstellen und werden grundsätzlich zu einem gesonderten Steuersatz von 25 % (Kapitalertragsteuer) zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % (insgesamt 26,375 %) und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert. Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren einschließlich etwaiger bis zum Tag der Veräußerung eines Wertpapiers aufgelaufener und gesondert gutgeschriebener Zinsen ("**Stückzinsen**") sollten – unabhängig von einer etwaigen Haltefrist – Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 7 Einkommensteuergesetz darstellen und ebenfalls mit Kapitalertragsteuer (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag) und gegebenenfalls Kirchensteuer (siehe hierzu Kapitel "Kapitalertragsteuer") besteuert werden. Werden die Wertpapiere nicht verkauft, sondern abgetreten, zurückgezahlt, getilgt oder im Wege einer verdeckten Einlage in eine Kapitalgesellschaft eingebracht, wird eine entsprechende Transaktion in der Regel wie ein Verkauf mit den vorstehend beschriebenen Steuerfolgen behandelt. Für die Berechnung des Gewinnes bzw. des Verlustes gilt das nachstehend zum Veräußerungsgewinn Dargestellte daher für die Abtretung, Rückzahlung, Tilgung oder Einlage entsprechend.

Veräußerungsgewinne werden als Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungspreis (nach Abzug der mit der Veräußerung im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen) und den Anschaffungskosten der Wertpapiere ermittelt. Der Veräußerungspreis und die Anschaffungskosten sind bei nicht in Euro begebenen Wertpapieren auf Grundlage der am Tag des Erwerbs und am Tag der Veräußerung geltenden Wechselkurse in Euro umzurechnen.

Mit Ausnahme der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung der Wertpapiere stehen, sind Aufwendungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht als Werbungskosten abzugsfähig und es wird nur der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern) zum Abzug zugelassen.

Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere können ausschließlich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden. Ist in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert wurden, kein Ausgleich möglich, können die Verluste ausschließlich in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und mit in diesen künftigen Ver-

anlagungszeiträumen erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden.

Ferner vertritt das Bundesministerium der Finanzen in seinem Schreiben vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 – S 2252/10/10013, BStBl. I 2012 S. 953), zuletzt geändert am 5. Februar 2015 (das "**BMF-Schreiben**") die Auffassung, dass Forderungsausfälle und Forderungsverzichte – soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt – grundsätzlich nicht als Veräußerung zu behandeln seien, so dass die hierbei entstandenen Verluste steuerlich nicht abzugsfähig sind. In diesem Zusammenhang ist es nicht klar, ob diese Auffassung der Finanzverwaltung möglicherweise auch auf an einen Referenzwert gebundene Wertpapiere übertragbar ist, falls deren Wert fällt. Auch bei Kapitalforderungen mit mehreren Zahlungszeitpunkten liegt nach dem BMF-Schreiben in der Regel kein veräußerungsgleicher Vorgang vor, wenn bei Endfälligkeit bzw. (vorzeitiger) Beendigung aufgrund der Tatsache, dass der Basiswert eine bestimmte Bandbreite verlassen hat, keine Zahlung erfolgt.

Zudem können auch dann Beschränkungen in Bezug auf die Geltendmachung von Verlusten gelten, wenn die Wertpapiere als Derivate einzustufen sind und verfallen. Ferner vertritt das Bundesministerium der Finanzen in dem BMF-Schreiben den Standpunkt, dass eine Veräußerung (und infolgedessen ein aus der Veräußerung resultierender steuerlicher Verlust) nicht vorliegt, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. Gleiches gilt bei einer Vereinbarung, nach der die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten dergestalt begrenzt wird, dass diese sich aus dem Veräußerungspreis unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen.

#### Kapitalertragsteuer

Werden die Wertpapiere von einem deutschen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer deutschen Betriebsstätte eines entsprechenden ausländischen Instituts), Wertpapierhandelsunternehmen oder einer deutschen Wertpapierhandelsbank (die "**Auszahlende Stelle**") verwahrt oder verwaltet, behält die Auszahlende Stelle die Kapitalertragsteuer von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Einkommensteuer und gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) auf Zinszahlungen und den Überschuss des Veräußerungserlöses (nach Abzug der mit der Veräußerung im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen) über die Anschaffungskosten der Wertpapiere ein und führt diese ab.

Soweit Anleger kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Die Kapitalertragsteuer ermäßigt sich hierbei um 25 % der auf die steuerpflichtigen Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Seit 2015 wird die Kirchensteuer grundsätzlich auf Basis eines jährlichen automatisierten Datenabrufs der Konfessionszugehörigkeit des Anlegers zwischen den Banken und dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern (erstmaliger Datenabruf in 2014), d.h. ohne Antrag des Kirchensteuerpflichtigen, durchgeführt. Kirchensteuerpflichtige Anleger haben jedoch die Möglichkeit, durch Erklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck ("Erklärung zum Sperrvermerk") gegenüber dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern der Übermittlung ihrer Konfessionszugehörigkeit an die Banken zu widersprechen. Die Kirchensteuer wird in diesem Fall im Veranlagungswege erhoben.

Die Kapitalertragsteuer wird grundsätzlich nicht erhoben, falls der Wertpapierinhaber der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrags von EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten und Lebenspartnern), soweit die Einkünfte den in dem Freistellungsauftrag ausgewiesenen maximalen Freibetrag nicht übersteigen. Ebenso wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, falls der Wertpapierinhaber der Auszahlenden Stelle eine von dem zuständigen Finanzamt ausgestellte gültige Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt hat.

Die Emittentin ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Kapitalertragsteuer in Bezug auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten.

Die Auszahlende Stelle veranlasst den Ausgleich von Verlusten mit laufenden Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen aus anderen Wertpapieren. Ist aufgrund

des Nichtvorhandenseins von über dieselbe Auszahlende Stelle erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen in ausreichender Höhe eine Verrechnung nicht möglich, kann der Wertpapierinhaber – anstelle eines Vortrags des Verlusts in das Folgejahr – bis zum 15. Dezember des laufenden Steuerjahrs bei der Auszahlenden Stelle einen Antrag auf Verlustbescheinigung stellen, um die Verluste in der Einkommensteuererklärung des Wertpapierinhabers mit den über andere Institute erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen zu verrechnen. Ist es seit dem Erwerb zu einer Änderung der Verwahrung gekommen und werden die Anschaffungsdaten nicht wie in § 43a Abs. 2 Einkommensteuergesetz vorgeschrieben mitgeteilt oder sind sie nicht maßgeblich, wird die Kapitalertragsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf einen Betrag in Höhe von 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung der Wertpapiere erhoben. Im Rahmen des von der Auszahlenden Stelle veranlassenden Einbehalts von Kapitalertragsteuer können ausländische Steuern nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden. Auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie einbehaltene Steuern können im Rahmen des Steuerveranlagungsverfahrens angerechnet werden.

Bei Privatanlegern hat die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf die Kapitalerträge in der Regel abgeltende Wirkung. Sofern und soweit die tatsächlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen den Betrag übersteigen, der als Bemessungsgrundlage für den Einbehalt der Kapitalertragsteuer durch die Auszahlende Stelle angesetzt wurde, sind die zusätzlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung des Privatanlegers anzugeben und sie unterliegen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ebenfalls der Kapitalertragsteuer. Auf Grundlage des BMF-Schreibens wird jedoch aus Billigkeitsgründen von der Veranlagung abgesehen, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Abs. 3 Einkommensteuergesetz vorliegen. Zudem können Privatanleger eine Besteuerung ihrer Gesamteinkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit ihren sonstigen Einkünften zu ihrem persönlichen progressiven Einkommensteuersatz anstelle des Kapitalertragsteuersatzes beantragen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuerbelastung führt. Zum Nachweis der betreffenden Einkünfte aus Kapitalvermögen und der darauf einbehaltenen Kapitalertragsteuer kann der Anleger bei der Auszahlenden Stelle eine entsprechende Steuerbescheinigung in Form eines amtlich vorgeschriebenen Musters beantragen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht bereits der Kapitalertragsteuer unterlegen haben (etwa weil keine Auszahlende Stelle vorhanden ist), sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben und unterliegen der Kapitalertragsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer), sofern der Anleger nicht die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu seinem niedrigeren persönlichen progressiven Einkommensteuersatz beantragt.

Auf die Einkommensteuer können im Rahmen des Veranlagungsverfahrens auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie einbehaltene Kapitalertragsteuer nach Maßgabe der Zinsinformationsverordnung und ausländische Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden.

#### *Betriebliche Anleger*

Bei Personen, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten ("**Betriebliche Anleger**") und die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d. h. Betriebliche Anleger, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne einschließlich etwaiger Stückzinsen aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung der Wertpapiere im Falle von natürlichen Personen der Einkommensteuer in Höhe des persönlichen progressiven Einkommensteuersatzes oder im Falle von juristischen Personen der Körperschaftsteuer in Höhe eines einheitlichen Satzes von 15 % (jeweils zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und bei natürlichen Personen gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Entsprechende Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne können zudem der Gewerbesteuer unterliegen, falls die Wertpapiere in einem inländischen Gewerbebetrieb gehalten werden. Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren werden grundsätzlich steuerlich anerkannt; dies kann bei bestimmten Wertpapieren (z. B. indexgebundenen), die als Derivatetransaktion eingestuft werden müssten, anders sein.

Inländische Kapitalertragsteuern und ein etwaiger darauf erhobener Solidaritätszuschlag werden im Rahmen der Veranlagung des Betrieblichen Anlegers als Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag unter Vorlage entsprechender Steuerbescheinigungen angerechnet, d. h. die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung. Ein möglicher Überschuss wird erstattet. Jedoch erfolgt grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer Anforderungen kein Abzug von Kapitalertragsteuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und bestimmte andere Einkünfte, falls (i) die Wertpapiere von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz gehalten werden oder (ii) die mit den Wertpapieren erzielten Kapitalerträge als Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs anzusehen sind und der Anleger dies der Auszahlenden Stelle unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Musters gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz ("Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug") erklärt.

Auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie einbehaltene Kapitalertragsteuern können nach Maßgabe der Zinsinformationsverordnung und ausländische Steuern können nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden. Alternativ können ausländische Steuern auch von der Bemessungsgrundlage für die inländische Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer abgezogen werden.

### ***Steuerausländer***

Bei Steuerausländern (d. h. Personen, die in Deutschland nicht steuerlich ansässig sind) unterliegen auf die Wertpapiere zu zahlende Zinsen und Veräußerungsgewinne einschließlich etwaiger Stückzinsen grundsätzlich nur dann einer Besteuerung in Deutschland, wenn (i) die Wertpapiere Teil des Betriebsvermögens einer Betriebstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters oder einer festen Geschäftseinrichtung), die vom Wertpapierinhaber in Deutschland unterhalten wird, sind, (ii) die Zinseinkünfte anderweitig beschränkt steuerpflichtige Einkünfte aus deutscher Quelle darstellen oder (iii) bestimmte formelle Voraussetzungen nicht erfüllt werden. In den Fällen (i), (ii) und (iii) erfolgt eine Besteuerung, die mit der im vorstehenden Abschnitt "Steuerinländer" beschriebenen vergleichbar ist.

Steuerausländer sind – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen – von der deutschen Kapitalertragsteuer und dem darauf erhobenen Solidaritätszuschlag befreit, selbst wenn die Wertpapiere bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden. In Fällen, in denen Einkünfte aus Kapitalvermögen jedoch wie im vorstehenden Absatz erwähnt einer Besteuerung in Deutschland unterliegen und die Wertpapiere in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden oder ein Tafelgeschäft vorliegt, wird eine Kapitalertragsteuer erhoben, wie dies im vorstehenden Abschnitt "Steuerinländer" beschrieben ist.

Kapitalertragsteuern können auf Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens oder nationaler deutscher Steuervorschriften reduziert oder erstattet werden.

### ***Investmentsteuergesetz***

Am 23. Dezember 2013 ist das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz in Kraft getreten. Es dient der Anpassung des Investmentsteuerrechts an das auf Grund der AIFM-Richtlinie erlassene Kapitalanlagegesetzbuch, enthält aber nunmehr eine eigenständige Definition des Investmentfonds und der Investitionsgesellschaft. Sollten die Wertpapiere in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen, können andere Steuerfolgen als die vorstehend beschriebenen eintreten.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Deutschland derzeit eine umfassende Reform des Investmentsteuerrechts geplant ist. Die geplanten gesetzlichen Neuregelungen sind noch nicht vollständig absehbar. Mit einem Inkrafttreten der Neuregelungen ist nach den derzeitigen Verlautbarungen nicht vor dem Jahr 2018 zu rechnen.

### ***Erbschaft- und Schenkungsteuer***

Nach deutschem Recht fällt bei der unentgeltlichen Übertragung der Wertpapiere Erbschaft- oder Schenkungsteuer an, wenn – im Falle der Erbschaftsteuer – der Erblasser oder der Erwerber oder – im Falle der Schenkungsteuer – der Schenker oder der Beschenkte in Deutschland steuerlich an-

sässig sind oder das betreffende Wertpapier einem inländischen Gewerbebetrieb zuzurechnen ist, für den in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt wurde. Die hierbei für Betriebsvermögen geltenden erbschaft- und schenkungsteuerlichen Verschonungsregelungen hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 17. Dezember 2014 in ihrer zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, bis 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu treffen. Nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden der Länder ergehen Festsetzungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer bis zu einer gesetzlichen Neuregelung vorläufig. Steuerpflichtige, deren Wertpapiere zu einem Betriebsvermögen gehören, sollten die weitere Rechtsentwicklung sorgfältig beobachten und gegebenenfalls ihren Steuerberater konsultieren. Darüber hinaus gelten besondere Regelungen für bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige. Ein erster Gesetzesentwurf für die Neuregelungen, welche im Wesentlichen die erbschaft- und schenkungsteuerliche Behandlung von Betriebsvermögen im weitesten Sinne betreffen, wurde vom Bundesministerium der Finanzen am 2. Juni 2015 veröffentlicht. In welcher Form dieser Gesetzesentwurf umgesetzt wird, ist derzeit noch offen.

### ***Sonstige Steuern***

Bei der Begebung, Lieferung, Ausfertigung oder dem Umtausch der Wertpapiere fallen keine deutsche Stempel-, Emissions- oder Eintragungssteuern oder vergleichbare Steuern oder Abgaben an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Auf europäischer Ebene ist geplant, in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU, wozu voraussichtlich auch Deutschland gehören wird, eine europäische Finanztransaktionssteuer einzuführen. Diese würde nach gegenwärtigem Stand der Diskussion auf den Erwerb und die Übertragung der Wertpapiere anfallen.

### ***Deutsche Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie***

Die EU-Zinsrichtlinie wurde von Deutschland im Jahr 2004 durch die Zinsinformationsverordnung (ZIV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Juli 2005 meldet Deutschland daher alle Zinszahlungen auf die Wertpapiere und alle vergleichbaren Einkünfte in Bezug auf die Wertpapiere an den Mitgliedstaat des Wohnsitzes bzw. Sitzes der wirtschaftlichen Eigentümer, falls die Wertpapiere in einem Depot bei der Auszahlenden Stelle verwahrt wurden.

### **Vereinigte Staaten von Amerika**

#### ***Zahlungen im Zusammenhang mit „dividendenäquivalenten“ Zahlungen können der Quellensteuer in den USA unterliegen***

Gemäß *Section 871(m)* des US-amerikanischen *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils gültigen Fassung ("**IRC**") werden "dividendenäquivalente" Zahlungen als Dividenden, die aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten stammen, mit einer Quellensteuer von 30 % belegt, sofern sich dieser Steuersatz nicht durch ein geltendes Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Staaten ermäßigt (Quellensteuer auf "dividendenäquivalente" Zahlungen).

In diesem Zusammenhang hat das U.S. Treasury Department am 18. September 2015 endgültige Richtlinien (die "**Endgültigen Richtlinien**") erlassen, die grundsätzlich für Transaktionen gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2016 begründet werden. Im Hinblick auf Transaktionen, die am oder nach dem 1. Januar 2016 begründet werden, finden die Endgültigen Richtlinien allerdings auch Anwendung auf "dividendenäquivalente" Zahlungen, die am oder nach dem 1. Januar 2018 erfolgen.

Eine "dividendenäquivalente" Zahlung umfasst (i) dividendenersetzende Zahlungen (*substitute dividend*), die im Zusammenhang mit einem Wertpapierpensionsgeschäft (*Sale and Repurchase Agreement*) oder Wertpapierleihegeschäft (*Securities Lending Agreement*) geleistet werden und (direkt oder indirekt) von einer Dividendenzahlung aus einer in den Vereinigten Staaten belegenen Quelle ("**U.S.-Dividende**") abhängen bzw. in Bezug auf diese ermittelt werden, (ii) eine Zahlung aufgrund eines "festgelegten Vertrags mit einem Nennbetrag" (*specified notional principal contract* — ein "**Festgelegter Vertrag**"), die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer U.S.-Dividende abhängt oder unter Bezugnahme auf diese bestimmt wird, (iii) jede Zahlung, die sich

auf eine U.S.-Dividende bezieht, die aufgrund eines festgelegten eigenkapitalgebundenen Instruments (*equity-linked instrument* – ein "**Festgelegtes ELI**") erfolgt, und (iv) jede andere von der US-Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*, "**IRS**") bestimmte Zahlung, die im Wesentlichen mit einer unter den Ziffern (i) oder (iii) beschriebenen Zahlung vergleichbar ist.

Für Zahlungen, die vor dem 1. Januar 2017 erfolgen, sehen die Endgültigen Richtlinien vor, das als Festgelegter Vertrag jeder Festgelegte Vertrag gilt, falls (a) durch die Begründung des Vertrags eine Partei, die den Basiswert hält, (*long party* – die "**Long Party**") den Basiswert an eine Partei, die den Basiswert nicht hält, (*short party* – die "**Short Party**") überträgt, (b) im Zusammenhang mit der Beendigung des Vertrags, eine Short Party den Basiswert an eine Long Party überträgt, (c) der Basiswert nicht frei an einer etablierten Wertpapierbörse gehandelt wird, (d) im Zusammenhang mit der Begründung des Vertrags der Basiswert durch eine Short Party oder eine Long Party als Sicherheit gestellt wird oder (e) der Vertrag vom U.S. Finanzministerium als Festgelegter Vertrag eingestuft wird. "**Basiswert**" ist dabei jede Beteiligung an einer Gesellschaft mit Sitz in den Vereinigten Staaten (*U.S. domestic corporation*), wenn eine Zahlung im Zusammenhang mit der Beteiligung zu einer U.S.-Dividende führen kann.

Im Zusammenhang mit einem Festgelegten Vertrag oder einem Festgelegten ELI unterliegt jedes Finanzinstrument dem Steuereinbehalt, das auf einen Basiswert bezogen ist, der zu einer U.S.-Dividende berechtigen kann, wenn das Instrument ein Delta von 0,80 oder mehr aufweist. Dabei wird unter "**Delta**" im Allgemeinen das Verhältnis aus der Änderung des fairen Marktwerts (*fair market value*) des Instruments zu einer Änderung des fairen Marktwerts des Basiswerts verstanden.

Die Endgültigen Richtlinien sehen für bestimmte "qualifizierte Indizes" als zugrunde liegenden Basiswert Ausnahmen vor, die dazu führen würden, dass bestimmte Instrumente, die einen solchen "qualifizierten Index" replizieren von der Anwendung der *Section 871(m)* IRC ausgenommen sind. Um als "qualifizierter Index" zu gelten, muss ein Index sechs Voraussetzungen erfüllen. Unter anderem muss er als Bestandteile mindestens 25 zugrunde liegende Wertpapiere abbilden (im Gegensatz zum Begriff "Basiswert" umfasst der Begriff "Bestandteil" auch Wertpapiere, die keinen Anspruch auf U.S.-Dividenden vermitteln). Darüber hinaus darf der Index keinen Bestandteil enthalten, dem mehr als 15% der Indexgewichtung zukommt und er darf keine Dividendenrendite aufweisen, die die des Standard & Poor's 500 Index um mehr als 1,5% übersteigt.

Müsste bei Zahlungen im Zusammenhang mit dividendenäquivalenten Zahlungen ein Betrag aufgrund der US-Quellensteuer abgezogen oder einbehalten werden, wären weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch eine andere Person gemäß den Endgültigen Bedingungen zur Zahlung zusätzlicher Beträge aufgrund des Einbehalts oder Abzugs einer solchen Steuer verpflichtet.

Die Vorschriften, die die Behandlung von Dividenden, Zinsen und anderer fester oder variabler Erträge als Erträge aus Quellen in den Vereinigten Staaten bestimmen, sind komplex. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Erträge aus den Wertpapieren auch nach anderen Vorschriften als Erträge aus Quellen in den Vereinigten Staaten qualifiziert werden und einer Quellensteuer unterliegen. Zusätzlich können Änderungen des anwendbaren US-Bundesrechts sowie des Steuerrechts der Bundesstaaten und auf lokaler Ebene als auch eine Auslegung dieses Rechts zu einer Anwendung der US-Quellensteuer oder anderer Steuern in Bezug auf die Wertpapiere führen.

### ***Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen***

Gemäß Sections 1471 bis 1474 des *US-Internal Revenue Code* von 1986 (allgemein als "**FATCA**" bezeichnet) können dividendenäquivalente Zahlungen auf Wertpapiere und Zahlungen von Bruttoemissionserlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren an die Emittentin oder Finanzinstitute, die als Intermediäre solcher Zahlungen mit US-Bezug fungieren, einer Quellensteuer auf sog. "quellensteuerpflichtige Zahlungen" in Höhe von 30 % unterliegen, soweit die entsprechende Emittentin oder das Finanzinstitut bestimmte Zertifizierungsvoraussetzungen, die Anforderungen an den Informationsaustausch (Offenlegungspflicht hinsichtlich Investoren mit US-Bezug) und andere festgelegte Voraussetzungen nicht einhält. Zahlungen auf bestimmte, bereits bestehende Ver-

pflichtungen ("**Altverpflichtungen**") unterliegen jedoch nicht der FATCA-Quellensteuer. Solche Altverpflichtungen umfassen Verpflichtungen, die bereits am 1. Juli 2014 bestehen. Verpflichtungen, die nach *Section 871(m)* IRC und den *US Treasury Regulations* als "dividendenäquivalente" Zahlungen behandelt werden, gelten als Altverpflichtungen sofern sie bereits vor Ablauf von sechs Monaten nach Veröffentlichung der *US Treasury Regulations* bestanden. Sämtliche wesentlichen Veränderungen solcher Verpflichtungen nach diesen Zeitpunkten führen dazu, dass diese als neu begeben oder begründet gelten und ihren Status als Altverpflichtungen verlieren. Die Emittentin und Finanzinstitute, über die Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere abgewickelt werden, können auch zum Einbehalt einer Quellensteuer von bis zu 30 % auf alle oder einen Teil der Kapital- und Zinszahlungen verpflichtet sein, die nach dem 31. Dezember 2016 im Hinblick auf Wertpapiere geleistet werden, wenn die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt wesentlich verändert wurden, der sechs Monate nach dem Datum folgt, an dem die *US Treasury Regulations*, die den Begriff "ausländische Durchleitungszahlung" (*foreign passthrough payment*) definieren in dem US-Bundesanzeiger (*US Federal Register*) veröffentlicht werden ("**Stichtag**") oder weitere Wertpapiere nach dem Stichtag verkauft werden, die nicht im Zusammenhang mit dem "qualifizierten Wiedereröffnungsverfahren" zu Zwecken des US-Bundeseinkommensteuerrechts (*qualified reopening*) begeben werden.

Solange die Wertpapiere in Form einer Globalurkunde begeben werden und in den Clearing-Systemen gehalten werden, ist für die meisten Konstellationen nicht zu erwarten, dass FATCA die Höhe der von den Clearing-Systemen zu leistenden Zahlungen beeinflusst. Trotzdem könnte FATCA Zahlungen an Treuhänder oder Intermediäre in der Zahlungskette, die zum eigentlichen Investor führt, beeinflussen, wenn diese Treuhänder oder Intermediäre der US-Quellensteuer gemäß FATCA unterliegen. Außerdem könnte FATCA Zahlungen an Investoren, die von FATCA nicht befreite Finanzinstitute sind, oder Zahlungen an Investoren, die ihre Broker (oder andere Treuhänder oder Intermediäre, von denen sie Zahlungen erhalten) nicht mit den entsprechenden Informationen, Formularen und anderen notwendigen Dokumenten oder Formblättern ausstatten, um die Einbehaltung einer US-Quellensteuer gemäß FATCA zu verhindern, beeinflussen. Investoren sollten eine sorgfältige Auswahl an Treuhändern und Intermediären treffen, um sicher zu stellen, dass diese FATCA oder andere Gesetze und Bestimmungen mit Bezug auf FATCA einhalten und alle Treuhänder und Intermediäre mit den entsprechenden Informationen, Formularen und anderen notwendigen Dokumenten oder Formblättern ausstatten, damit diese eine Einbehaltung der US-Quellensteuer gemäß FATCA verhindern können. Investoren sollten mit ihrem Steuerberater Rücksprache halten, um weiterführende Informationen zu FATCA zu erhalten und sich über Auswirkungen, die sich dadurch für sie ergeben, aufklären lassen. Die Emittentin wird von allen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen befreit, sobald Zahlung an die gemeinsame Hinterlegungsstelle oder den gemeinsamen Wertpapierverwahrer der Clearing-Systeme (als Inhaber der Schuldverschreibungen) geleistet wurde. Die Emittentin ist also nicht verantwortlich für Zahlungen, die nach diesem Zeitpunkt von den Treuhändern oder Intermediären über die jeweiligen Clearing-Systeme geleistet werden.

Die Anwendung von FATCA in Bezug auf Zahlungen unter den Wertpapieren kann durch ein zwischenstaatliches Abkommen (*intergovernmental agreement "IGA"*) beeinflusst werden, das zwischen den Vereinigten Staaten und dem Staat geschlossen wird, in dem die Emittentin bzw. ein anderes in die Zahlungen unter den Wertpapieren involviertes Finanzinstitut ansässig ist.

Am 29. April 2014 haben Österreich und die Vereinigten Staaten ein zwischenstaatliches Abkommen ("**IGA**") unterzeichnet, das auf der sogenannten Model II Vereinbarung (*Model II Agreement*) basiert. Unter diesem IGA hat Österreich zugestimmt, es allen maßgeblichen österreichischen Finanzinstitutionen zu ermöglichen und diese anzuweisen, bestimmte Informationen über ihre U.S. Konten direkt an die US Bundessteuerbehörde (*US Internal Revenue Service*) zu melden.

Deutschland hat am 31. Mai 2013 mit den Vereinigten Staaten ein IGA abgeschlossen. Die deutsche FATCA-Umsetzungsgesetzgebung und eine zusätzliche Rechtsverordnung wurden bereits veröffentlicht. Danach erfolgen die Meldungen über das Bundeszentralamt für Steuern. Die Regierungen von Luxemburg und der Vereinigten Staaten von Amerika haben am 28. März 2014 ein IGA unterzeichnet, das beabsichtigt, die Vorschriften von FATCA in Luxemburg umzusetzen.

Dieses IGA basiert auf der sogenannten Model I Vereinbarung (*Model I Reciprocal Agreement*), wonach die jeweiligen Meldungen an die luxemburger Steuerbehörden erfolgen sollen, die dann die Meldung an die US Bundessteuerbehörde (*US Internal Revenue Service*) vornehmen wird.

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Verkaufsbeschränkungen

#### *Allgemeines*

Von der Emittentin wurden oder werden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von darauf bezogenen Angebotsmaterialien in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem bzw. der entsprechende Maßnahmen für diesen Zweck erforderlich sind, mit Ausnahme der Billigung des Basisprospekts durch die CSSF und einer Notifizierung des Basisprospekts in die Länder, die in den Endgültigen Bedingungen unter "Bedingungen des Angebots" aufgeführt sind. Es dürfen keine Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Wertpapieren oder die Verteilung von auf die Wertpapiere bezogenen Angebotsmaterialien in oder aus einer Rechtsordnung erfolgen, es sei denn, diese erfolgen in Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen und begründen keine Verpflichtungen der Emittentin, abgesehen von dem zuvor genannten Billigungs- und Notifizierungsverfahren.

#### *Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf öffentliche Angebote im Rahmen der Prospektrichtlinie*

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere mit Wirkung ab dem Tag (einschließlich) der Umsetzung der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**") kein öffentliches Angebot durchgeführt. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch mit Wirkung ab dem Maßgeblichen Umsetzungstag (einschließlich) in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) falls in den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere angegeben ist, dass ein Angebot der Wertpapiere anders als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (ein "**Nicht-Befreites Angebot**") nach dem Tag der Veröffentlichung eines Basisprospekts für diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat notifiziert wurde, zulässig ist, vorausgesetzt, der entsprechende Basisprospekt wurde anschließend durch die Endgültigen Bedingungen, in denen dieses Nicht-Befreite Angebot geregelt ist, innerhalb des Zeitraums, dessen Anfang und Ende in diesem Basisprospekt bzw. in diesen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, gemäß der Prospektrichtlinie vervollständigt und die Emittentin hat schriftlich ihre Zustimmung zu deren Verwendung für die Zwecke des Nicht-Befreiten Angebots erklärt;
- (b) jederzeit an beliebige juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt;
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt), vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für das Angebot bestellten natürlichen oder juristischen Person, die die Platzierung oder das Angebot der Wertpapiere durchführt; oder
- (d) jederzeit unter sonstigen Umständen, die unter Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie fallen, unter der Voraussetzung, dass (i) kein Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) die Veröffentlichung eines Basisprospekts nach Art. 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Basisprospekt nach Art. 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder eine natürliche oder juristische Person, die eine Platzierung oder ein Angebot der Wertpapiere durchführt, erforderlich macht und (ii) im Falle eines Angebots in Österreich eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz 1991 in der geltenden Fas-

sung vorgesehen, mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen Angebots eingereicht wurde.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" im Hinblick auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wie von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat geändert; der Begriff "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und deren Ergänzungen einschließlich der Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie) und schließt jede maßgebliche Umsetzungsmaßnahme in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat mit ein; der Begriff "**Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

### ***Vereinigte Staaten von Amerika***

- (a) Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem *Securities Act* registriert und – mit Ausnahme von Wertpapieren mit einer Laufzeit am Emissionstag von einem Jahr oder weniger, bei denen dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist – innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe von *Regulation S* des *Securities Act* oder im Rahmen einer anderen Befreiung von den Registrierungspflichten des *Securities Act* oder im Rahmen einer Transaktion, für die diese Registrierungspflichten aus anderen Gründen nicht gelten.
- (b) Für eine Person, die Wertpapiere erwirbt, wird unterstellt, dass sie mit der Emittentin und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Wertpapiere übereinkommt, (i) die erworbenen Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) Wertpapiere nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) Wertpapiere weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.
- (c) Wertpapiere mit Ausnahme von (i) Wertpapieren mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) und (ii) Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* und der *Notice 2012-20* als registrierte Wertpapiere gelten, werden gemäß den Bestimmungen der sog. *Excise Tax Exemption* nach den Vorschriften der *Section 4701(b)(1)(B)* des *Internal Revenue Code* und *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D)* der *United States Treasury Regulations* (vormals als Ausnahme unter TEFRA D bekannt, "**TEFRA D-Vorschriften**") oder *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (C)* der *United States Treasury Regulations* (vormals als Ausnahme unter TEFRA C bekannt, "**TEFRA C-Vorschriften**"), wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, begeben.

### *Excise Tax*

Nach der *Section 4701* des *Internal Revenue Code* wird auf die nach dem 18. März 2012 emittierten registrierungspflichtigen Wertpapiere (*registration-required obligations*), bei denen eine Registrierung nicht erfolgt ist, eine 1 %ige *Excise Tax* auf den Nennbetrag multipliziert mit der Laufzeit (Kalenderjahre) erhoben. Nach der *Notice 2012-20* der US-Steuerbehörde (IRS) werden jedoch bestimmte Wertpapiere als registrierte Wertpapiere behandelt. Zudem hat die IRS angekündigt, dass sie beabsichtigt, in Bezug auf bestimmte nicht registrierte Wertpapiere (sog. *bearer securities*) Ausnahmeregelungen (*Excise Tax Exemption*) zu erlassen, die die früheren TEFRA C- und TEFRA D-Vorschriften reflektieren.

### Anforderungen gemäß der Notice 2012-20

In ihrer *Notice 2012-20* hat die IRS bestimmt, dass für nach dem 18. März 2012 emittierte Wertpapiere, die nominell als Inhaberpapiere emittiert werden, für Zwecke der US-Einkommensteuer trotzdem als registrierte Wertpapiere gelten sollen, wenn sie über ein "entmaterialisiertes" Book-entry Verfahren oder ein Clearingsystem emittiert werden, in dem die Wertpapiere "effektiv immobilisiert" werden. Ein Wertpapier gilt als effektiv immobilisiert, wenn der einzige Inhaber der physischen Globalurkunde eine Clearingorganisation ist, die physische Urkunde lediglich auf eine Nachfolge-Clearingorganisation übertragen werden kann und das wirtschaftliche Eigentum an dem Wertpapier nur über ein von einer Clearingorganisation betriebenes Book-entry System übertragen werden kann. Das Wertpapier kann selbst dann als registriertes Wertpapier gelten, wenn unter bestimmten Umständen eine physische Urkunde erhältlich ist. Diese Umstände sind beschränkt auf Fälle der Einstellung des Betriebs durch die Clearingorganisation, des Ausfalls der Emittentin oder eines entsprechenden Verlangens der Emittentin aufgrund einer für sie nachteiligen Steueränderung, die lediglich durch physisch gelieferte Inhaberpapiere vermieden werden kann.

Im Zusammenhang mit den in Übereinstimmung mit *Notice 2012-20* emittierten Wertpapieren gibt die Emittentin die Zusicherung und Verpflichtungserklärung ab, den Anforderungen der *Notice 2012-20* nachzukommen, und wird von allen Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, eine entsprechende Zusicherung und Verpflichtungserklärung verlangen.

### TEFRA D-Vorschriften

Darüber hinaus gibt die Emittentin in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA D-Vorschriften begeben werden, die nachstehende Zusicherung und Verpflichtungserklärung ab und wird von allen Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, eine entsprechende Zusicherung und Verpflichtungserklärung verlangen, nämlich dass:

- (i) sie, sofern dies nicht gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig ist, (x) Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befinden, oder US-Personen keine Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren angeboten oder verkauft hat bzw. haben oder während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) anbieten oder verkaufen wird bzw. werden und (y) keine während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) verkauften Wertpapiere in effektiver Form in die Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen geliefert hat bzw. haben oder liefern wird bzw. werden;
- (ii) sie über wirksame Verfahren verfügt bzw. verfügen und während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) über solche verfügen wird bzw. werden, die hinreichend geeignet sind sicherzustellen, dass ihre unmittelbar im Verkauf von Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren tätigen Mitarbeiter oder Vertreter davon Kenntnis haben, dass diese Wertpapiere während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) nicht Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen befinden, oder US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden dürfen, es sei denn, dies ist gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig;
- (iii) falls es sich bei dieser Person um eine US-Person handelt, diese zugesichert hat, dass sie die Wertpapiere zum Zwecke des Weiterverkaufs in Verbindung mit ihrer ursprünglichen Emission erwirbt und dass, sofern sie Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren für eigene Rechnung hält, dies ausschließlich unter Einhaltung der Vorschriften von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (6)* der *United States Treasury Regulations* erfolgt;
- (iv) im Hinblick auf jedes verbundene Unternehmen, das von einer solchen Person Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren zum Zwecke ihres Angebots oder Verkaufs während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) erwirbt, eine

solche Person entweder (x) die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen wiederholt und bestätigt, oder (y) sich verpflichtet, die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von dem jeweiligen verbundenen Unternehmen zugunsten der Emittentin einzuholen; und

- (v) eine solche Person die in den Ziffern (i), (ii), (iii) und (iv) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von allen anderen Personen als seinen verbundenen Unternehmen, mit denen sie einen schriftlichen Vertrag im Sinne von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (4) der United States Treasury Regulations* über das Angebot und den Verkauf von Wertpapieren während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) schließt, zugunsten der Emittentin einholen wird.

Die in den vorstehenden Abschnitten verwendeten Begriffe haben die ihnen im *Internal Revenue Code*, in der jeweils gültigen Fassung, sowie in hierzu ergangenen Verordnungen, einschließlich der *Notice 2012-20*, zugewiesene Bedeutung.

#### TEFRA C-Vorschriften

Darüber hinaus gilt in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA C-Vorschriften begeben werden, dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Besitzungen und im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission begeben und geliefert werden müssen. Die Emittentin wird, und wird verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, weder unmittelbar noch mittelbar Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission anbieten, verkaufen oder liefern. Außerdem wird die Emittentin, bzw. wird sie verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, sich weder unmittelbar noch mittelbar mit potentiellen Käufern in Verbindung setzen, falls entweder die Emittentin, die betreffende am Vertrieb beteiligte Person oder der betreffende Käufer sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befindet und keine Geschäftsstelle in den Vereinigten Staaten in das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren einbeziehen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die ihnen im US-Bundessteuergesetz *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen einschließlich der TEFRA C-Vorschriften zugewiesene Bedeutung.

Als nicht-registrierte Wertpapiere zu qualifizierende Wertpapiere (*bearer securities*), die gemäß den TEFRA-D Vorschriften begeben werden (mit Ausnahme von vorläufigen Globalurkunden und Wertpapieren mit einer Laufzeit (unter Berücksichtigung etwaiger einseitiger Erneuerungs- oder Verlängerungsrechte) von einem Jahr oder weniger) und alle dazugehörigen Empfangsscheine oder Kupons sind mit dem folgenden Hinweis zu versehen:

"Jede US-Person, die Inhaber dieses Schuldtitels ist, unterliegt Beschränkungen im Rahmen des US-Einkommensteuerrechts einschließlich der in *Section 165 (j)* und *Section 1287 (a)* des US-Bundessteuergesetzes *Internal Revenue Code* vorgesehenen Beschränkungen."

#### **Ermächtigung**

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Emissionen werden generell durch Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin genehmigt (Rahmengenutzungen). Die Erstellung dieses Basisprospektes wurde mit Beschluss des Vorstandes der Emittentin vom 27. April 2015 genehmigt.

#### **Clearing System**

Ein Clearing der Wertpapiere erfolgt über die Euroclear Bank SA/NV als Betreiber des Euroclear-Systems (1 Boulevard du Roi Albert IIB, 1210 Brüssel, Belgien) ("**Euroclear Bank**") und die Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg) ("**Clearstream Banking SA**" oder "**CBL**"), die Clearstream Banking AG, Frankfurt

am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) ("**Clearstream Banking AG**" oder "**CBF**") und/oder ein alternatives Clearing System, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die entsprechenden Wertpapierkennnummern für die einzelnen Serien von Wertpapieren werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Emittentin kann beschließen, die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere bei einem alternativen Clearing System zu verwahren oder deren Clearing auf andere Weise über ein alternatives Clearing System zu veranlassen. Die entsprechenden Einzelheiten zu einem solchen alternativen Clearing System (einschließlich dessen Adresse) werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

### **Agents**

Die Hauptzahlstellen im Rahmen des Programms sind die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (für Emissionen, die bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main hinterlegt werden) und die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich (für Emissionen, die bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main hinterlegt werden) und die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, A-1010 Wien (für Emissionen, die bei der OeKB CSD GmbH hinterlegt werden).

Die luxemburgische Notierungsstelle und Zahlstelle im Rahmen des Programms ist die BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, 33, rue de Gasperich, Howald – Hesperange, L-2085 Luxemburg, Luxemburg.

Die Emittentin kann die Bestellung einer anderen Hauptzahlstelle und/oder Notierungsstelle und/oder Berechnungsstelle für die gemäß dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

### **Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen**

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.

### **Informationen von Seiten Dritter**

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin nach bestem Wissen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

### **Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot**

Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

### **Verfügbarkeit von Dokumenten**

Kopien der Satzung der Bank Austria, die Geschäftsberichte für die zum 31. Dezember 2013 und 2014 endenden Geschäftsjahre der Emittentin samt dem Bericht der Abschlussprüfer, der Jahresfinanzbericht für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr der Emittentin, der ungeprüfte Halbjahresbericht zum 30. Juni 2015 und der Basisprospekt für das EMTN-Programm der Bank Austria vom 12. Juni 2015, ergänzt oder aktualisiert durch den 1. Nachtrag vom 6. Juli 2015 und etwaige weitere Prospektnachträge, sind während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts am Sitz der Emittentin (Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich) oder auf der

Website der Emittentin [www.bankaustria.at](http://www.bankaustria.at) abrufbar und einsehbar (Navigationspfad für die Satzung: ‚Investor Relations / Corporate Governance / Satzung‘; Navigationspfad für Finanzinformationen: ‚Investor Relations / Finanzberichte‘; Navigationspfad für den Basisprospekt und für etwaige Prospektnachträge: ‚Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte‘).

Die Emittentin stellt während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospektes auf schriftliche oder mündliche Anfrage eines Anlegers eine Kopie der Verweisdokumente bzw. der jeweiligen Dokumententeile, auf die verwiesen wurde, zur Verfügung. Schriftliche Anfragen können an den Sitz der Emittentin an die Geschäftsadresse Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich, gerichtet werden, mündliche Anfragen können unter der Telefonnummer +43 (0) 50505-0 an die Emittentin gestellt werden.

Der Basisprospekt für das EMTN-Programm der Bank Austria vom 12. Juni 2015, etwaige Nachträge zu diesem sowie alle anderen Verweisdokumente wurden bei der CSSF als Prospektaufsichtsbehörde im Zuge eines Prospektbilligungs- und/oder Prospektnotifikationsverfahrens hinterlegt.

### **Haupttätigkeiten der Emittentin**

Die Emittentin ist als Universalbank in ihrer Kernregion Österreich und den Ländern Zentral- und Osteuropas tätig. Die Emittentin ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 15 % (Kredite gesamt) und 15 % (Einlagen gesamt) per Juni 2015<sup>36</sup>. In Zentral- und Osteuropa verfügt die Emittentin über eines der größten Bankennetzwerke der Region (ungefähr 1.400 Filialen, zuzüglich rund 1.100 Filialen der seit 2014 at equity konsolidierten Yapi Kredi, Türkei). In rund 10 Ländern der Region ist sie eine der fünf größten Banken nach Bilanzsumme<sup>37</sup>. Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit Gruppe an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.

### **Trend Informationen**

Die Instabilität der globalen und europäischen Finanzmärkte und die Staatsschuldenkrise haben auf die Bank Austria Gruppe und deren Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut erhebliche Auswirkungen. Vor allem erhöhen sich dadurch die regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf strengere Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen und die Einführung einer Leverage Ratio.

CRR und CRD IV enthalten höhere Anforderungen an die Qualität und die Quantität des Kapitals und sehen Kapitalpuffer vor, die schrittweise zur Anwendung kommen.

### **Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und Trend Informationen**

Auch im Geschäftsjahr 2015 ist das Marktumfeld nach wie vor durch Unwägbarkeiten an den Finanzmärkten gekennzeichnet, die auf die wirtschaftliche Krise zurückzuführen sind. Es ist (i) seit dem 30. Juni 2015 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der Bank Austria Gruppe und (ii) seit dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014, zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der Bank Austria Gruppe gekommen.

---

<sup>36</sup> Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der österreichischen Nationalbank, publiziert werden (<http://oebn.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/Gesch-ftsstrukturdaten.html>).

<sup>37</sup> Quellen: Raiffeisen Bank International's CEE Banking Sector Report 2014 (<http://www.rbinternational.com/ceebankingsectorreport2014>) und UniCredit Group's CEE Strategic Analysis ([http://www.bankaustria.at/files/CEE\\_Banking\\_Study\\_2015.pdf](http://www.bankaustria.at/files/CEE_Banking_Study_2015.pdf)).

## Informationen von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin nach bestem Wissen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

## Hauptaktionäre

Zum 30. Juni 2015 hielt die UniCredit S.p.A., Wiener Filiale, 99,996% der Anteile an der Bank Austria. Die Gesamtzahl der Aktien der Bank Austria beträgt 231.228.820, wovon 10.115 Namensaktien sind. Die Namensaktien werden von der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten", einer privaten Stiftung nach österreichischem Recht (10.000 Namensaktien) sowie vom Betriebsratsfonds des Betriebsrates der Angestellten der UniCredit Bank Austria AG Großraum Wien (115 Namensaktien) gehalten.

## Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind

Die folgenden Angaben werden in den Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts. Die Abschnitte der Dokumente, deren Angaben nicht durch eine ausdrückliche Bezugnahme einbezogen werden, sind für potentielle Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten.

	Seiten des einbezogenen Dokuments:	Eingefügt in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
<b>Base Prospectus for the EMTN-Programme of Bank Austria dated 12 June 2015 approved by the CSSF (Basisprospekt für das EMTN-Programm der Bank Austria vom 12. Juni 2015, welcher von der CSSF gebilligt wurde), in der Fassung des am 6. Juli 2015 von der CSSF gebilligten 1. Nachtrags:</b>		
<b>A. Risk factors (Risikofaktoren)</b>		
- Risks relating to Bank Austria Group (Risiken bezogen auf die Geschäftstätigkeit der Bank Austria Kreditinstitutsgruppe)	S. 33 bis 38	S. 36
<b>B. UniCredit Bank Austria AG</b>		
- Information about Bank Austria, the parent company of Bank Austria Group (Informationen über die Bank Austria, die Muttergesellschaft der Bank Austria Kreditinstitutsgruppe)	S. 238 bis 247, 248 bis 253, 278 und 279 bis 280	S. 78
- Auditors (Wirtschaftsprüfer)	S. 278 bis 279	S. 78
<b>C. Business Overview (Geschäftsüberblick)</b>		

-	General (Allgemein)	S. 238	S. 78
-	Business Segments (Geschäftssegmente)	S. 238 bis 240	S. 78
-	Principal Markets (Wichtigste Märkte)	S. 240	S. 78
-	Legal and Arbitration Proceedings (Rechts- und Schiedsgerichtsverfahren)	S. 242 bis 247	S. 78
-	Administrative, Management and Supervisory Bodies (Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsgremien)	S. 249 bis 253	S. 78
-	General and History (Allgemein und Historie)	S. 248 bis 249	S. 78
<b>Prospectus Supplement No. 1 dated 6 July 2015 relating to the Base Prospectus for the EMTN-Programme of Bank Austria dated 12 June 2015 approved by the CSSF (1. Nachtrag vom 6. Juli 2015 zum Basisprospekt für das EMTN-Programm der Bank Austria vom 12. Juni 2015, welcher von der CSSF gebilligt wurde):</b>		vollständig	S. 78
<b>Geprüfte Finanzangaben der Bank Austria Kreditinstitutsgruppe für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht der Bank Austria zum 31. Dezember 2013, welcher bei der CSSF hinterlegt wurde):</b>			
-	Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	S. 88 bis 89	S. 78
-	Konzernbilanz	S. 90	S. 78
-	Entwicklung des Konzerneigenkapitals	S. 91	S. 78
-	Konzernkapitalflussrechnung	S. 92	S. 78
-	Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	S. 95 bis 255	S. 78
-	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 256 bis 257	S. 78
<b>Geprüfte Finanzangaben der Bank Austria Kreditinstitutsgruppe für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht der Bank Austria zum 31. Dezember 2014, welcher bei der CSSF hinterlegt wurde):</b>			

- Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	S. 90 bis 91	S. 78
- Konzernbilanz	S. 92	S. 78
- Entwicklung des Konzerneigenkapitals	S. 93	S. 78
- Konzernkapitalflussrechnung	S. 94	S. 78
- Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	S. 97 bis 295	S. 78
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 296 bis 297	S. 78
<b>Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank Austria AG für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr (Jahresfinanzbericht der Bank Austria zum 31. Dezember 2014, welcher bei der CSSF hinterlegt wurde):</b>		
- Gewinn- und Verlustrechnung	S. 333 bis 334	S. 78
- Bilanz	S. 330 bis 332	S. 78
- Anhang zum Jahresabschluss	S. 335 bis 367	S. 78
- Bestätigungsvermerk	S. 373 bis 377	S. 78
<b>Ungeprüfter Halbjahresbericht der UniCredit Bank Austria Gruppe zum 30. Juni 2015, welcher bei der CSSF hinterlegt wurde):</b>		
- Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	S. 36	S. 78
- Bilanz	S. 38	S. 78
- Kapitalflussrechnung	S. 40	S. 78
- Erläuterungen (ausgewählte Notes)	S. 41 bis 84	S. 78
<b>Basisprospekt vom 7. Mai 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren unter dem Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren, welcher von der CSSF gebilligt wurde)</b>		

- Wertpapierbeschreibung	S. 81 bis 90	S. 99
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 91 bis 193	S. 207

Dokumente, die durch Verweis einbezogen werden, sind auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.bankaustria.at>) und auf Internetseite der Börse Luxemburg ([www.bourse.lu](http://www.bourse.lu)) veröffentlicht.

## NAMEN UND ANSCHRIFTEN

EMITTENTIN

### **UniCredit Bank Austria AG**

Schottengasse 6-8

1010 Wien

Österreich

## BERECHNUNGSSTELLE

UniCredit Bank AG

Arabellastrasse 12

81925 München

Deutschland

## HAUPTZAHLSTELLE

grundsätzlich

UniCredit Bank AG

Arabellastr. 12

81925 München

Deutschland

(für Emissionen, die bei Clearstream Banking AG hinterlegt werden)

oder

UniCredit Bank Austria AG

Schottengasse 6-8

1010 Wien

Österreich

(für Emissionen, die bei der Oekb CSD GmbH hinterlegt werden)

## LUXEMBURGISCHE NOTIERUNGSSTELLE UND ZAHLSTELLE

BNP Paribas Securities Services

Zweigniederlassung Luxemburg

33, rue de Gasperich, Howald – Hesperange

L-2085 Luxemburg, Luxemburg.